



## Wortprotokoll der 151. Sitzung

### Ausschuss für Recht und Verbraucherschutz

Berlin, den 5. Mai 2021, 17:00 Uhr

Berlin, Paul-Löbe-Haus, Saal 2.600

Vorsitz: Stellvertretender Vorsitzender  
Dr. Heribert Hirte, MdB

## Tagesordnung - Öffentliche Anhörung

### Einziger Tagesordnungspunkt

Gesetzentwurf der Bundesregierung

### Entwurf eines Gesetzes zur Förderung verbrauchergerechter Angebote im Rechtsdienstleistungsmarkt

BT-Drucksache 19/27673

### Seite 7

#### Federführend:

Ausschuss für Recht und Verbraucherschutz

#### Gutachtlich:

Parlamentarischer Beirat für nachhaltige Entwicklung

#### Berichterstatter/in:

Abg. Sebastian Steineke [CDU/CSU]

Abg. Dr. Karl-Heinz Brunner [SPD]

Abg. Dr. Lothar Maier [AfD]

Abg. Roman Müller-Böhm [FDP]

Abg. Friedrich Straetmanns [DIE LINKE.]

Abg. Katja Keul [BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN]



**Teilnehmende Abgeordnete** Seite 3

**Sprechregister Abgeordnete** Seite 5

**Sprechregister Sachverständige** Seite 6

**Anlagen:**  
**Stellungnahmen der Sachverständigen** Seite 36

**Mitglieder des Ausschusses**

	<b>Ordentliche Mitglieder</b>	<b>Unter-schrift</b>	<b>Stellvertretende Mitglieder</b>	<b>Unter-schrift</b>
CDU/CSU	Heil, Mechthild Heveling, Ansgar Hirte, Dr. Heribert Hoffmann, Alexander Jung, Ingmar Lehrieder, Paul Luczak, Dr. Jan-Marco Müller, Axel Müller (Braunschweig), Carsten Oellers, Wilfried Sensburg, Dr. Patrick Steineke, Sebastian Thies, Hans-Jürgen Ullrich, Dr. Volker Warken, Nina Wellenreuther, Ingo	<input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input checked="" type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input checked="" type="checkbox"/> <input type="checkbox"/>	Amthor, Philipp Frei, Thorsten Gutting, Olav Hauer, Matthias Launert, Dr. Silke Lindholz, Andrea Maag, Karin Middelberg, Dr. Mathias Nicolaisen, Petra Noll, Michaela Schipanski, Tankred Throm, Alexander Vries, Kees de Weisgerber, Dr. Anja	<input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/>
SPD	Brunner, Dr. Karl-Heinz Dilcher, Esther Fechner, Dr. Johannes Groß, Michael Lauterbach, Dr. Karl Post, Florian Rawert, Mechthild Scheer, Dr. Nina Steffen, Sonja Amalie	<input checked="" type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input checked="" type="checkbox"/> <input type="checkbox"/>	Miersch, Dr. Matthias Müller, Bettina Nissen, Ulli Özdemir (Duisburg), Mahmut Rix, Sönke Schieder, Marianne Vogt, Ute Wiese, Dirk Yüksel, Gülistan	<input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/>
AfD	Brandner, Stephan Jacobi, Fabian Maier, Jens Peterka, Tobias Matthias Reusch, Roman Johannes	<input type="checkbox"/> <input checked="" type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/>	Curio, Dr. Gottfried Haug, Jochen Maier Dr., Lothar Seitz, Thomas Wirth, Dr. Christian	<input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/>
FDP	Buschmann, Dr. Marco Helling-Plahr, Katrin Martens, Dr. Jürgen Müller-Böhm, Roman Willkomm, Katharina	<input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input checked="" type="checkbox"/> <input type="checkbox"/>	Ihnen, Ulla Schinnenburg, Dr. Wieland Skudelny, Judith Thomae, Stephan	<input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/>



	<b>Ordentliche Mitglieder</b>	<b>Unter- schrift</b>	<b>Stellvertretende Mitglieder</b>	<b>Unter- schrift</b>
DIE LINKE.	Akbulut, Gökay Mohamed Ali, Amira Movassat, Niema Straetmanns, Friedrich	<input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input checked="" type="checkbox"/>	Jelpke, Ulla Lay, Caren Möhring, Cornelia Renner, Martina	<input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/>
BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN	Bayram, Canan Keul, Katja Rößner, Tabea Rottmann, Dr. Manuela	<input type="checkbox"/> <input checked="" type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/>	Kühn (Tübingen), Christian Künast, Renate Mihalic, Dr. Irene Schauws, Ulle	<input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/>



## Sprechregister Abgeordnete

	Seite
<b>Dr. Karl-Heinz Brunner (SPD)</b>	<b>17, 29</b>
<b>Stellvertretender Vorsitzender Dr. Heribert Hirte (CDU/CSU)</b>	<b>7, 8, 9, 11, 12, 13, 15, 16, 17, 18, 19, 20, 21, 23, 24, 25, 26, 27, 28, 29, 30, 31, 32, 33, 35</b>
<b>Katja Keul (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)</b>	<b>18, 27</b>
<b>Dr. Jan-Marcus Luczak (CDU/CSU)</b>	<b>18</b>
<b>Roman Müller-Böhm (FDP)</b>	<b>16, 28</b>
<b>Sebastian Steineke (CDU/CSU)</b>	<b>16, 28</b>
<b>Friedrich Straetmanns (DIE LINKE.)</b>	<b>17, 29, 35</b>



## Sprechregister Sachverständige

	Seite
<b>Markus Hartung</b> Rechtsanwalt; Mediator, Berlin	<b>7, 26, 29</b>
<b>Prof. Dr. Martin Hessler</b> Universität zu Köln Geschäftsführender Direktor des Instituts für Arbeits- und Wirtschaftsrecht	<b>8, 25, 30</b>
<b>Prof. Dr. Matthias Kilian</b> Universität zu Köln Hans-Soldan-Stiftungsjuniorprofessur für Zivilrecht, Wirtschaftsrecht, Verfahrensrecht, Anwaltsrecht sowie anwaltsorientierte Juristenausbildung	<b>9, 24, 31</b>
<b>Edith Kindermann</b> Deutscher Anwaltverein e. V., Berlin Präsidentin Rechtsanwältin und Notarin	<b>11, 23, 31</b>
<b>Dr. Philipp Plog</b> Legal Tech Verband Deutschland e. V., Berlin Vorstandsvorsitzender Rechtsanwalt	<b>12, 21, 32</b>
<b>Prof. Dr. Volker Römermann</b> Honorarprofessor an der Humboldt-Universität zu Berlin Rechtsanwalt und Fachanwalt für Handels- und Gesellschaftsrecht, Insolvenzrecht und Arbeitsrecht, Hannover	<b>13, 20, 21</b>
<b>Dr. Ulrich Wessels</b> Präsident der Bundesrechtsanwaltskammer, Berlin Rechtsanwalt und Notar	<b>14, 20, 32</b>
<b>Prof. Dr. Christian Wolf</b> Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover Lehrstuhl für Bürgerliches Recht, Deutsches, Europäisches und Internationales Zivilprozessrecht Institut für Prozess- und Anwaltsrecht	<b>15, 19, 33</b>



Der stellvertretende Vorsitzende **Dr. Heribert Hirte**: Ich eröffne die 151. Sitzung des Ausschusses für Recht und Verbraucherschutz mit der öffentlichen Anhörung zum Gesetzentwurf der Bundesregierung zur Förderung verbrauchergerechter Angebote im Rechtsdienstleistungsmarkt. Ich begrüße die im Saal anwesenden sowie per Webex zugeschalteten Kolleginnen und Kollegen. Ich begrüße die Sachverständigen hier im Saal. Herr Hessler, Herr Kilian und Herr Wolf sind uns per Webex zugeschaltet. Auch Frau Kindermann soll uns noch per Webex zugeschaltet werden. Auch begrüße ich die Vertreterinnen und Vertreter der Bundesregierung, die alle per Webex zugeschaltet sind, und die Zuhörerinnen und Zuhörer auf der Tribüne. Gegenstand der heutigen Anhörung ist ein Gesetzentwurf der Bundesregierung, mit dem das Rechtsdienstleistungsrecht an neuere Entwicklungen angepasst werden soll. So soll insbesondere Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälten künftig erlaubt sein, Erfolgshonorare zu vereinbaren und Verfahrenskosten zu übernehmen. Für die Bereiche der außergerichtlichen Forderungseinziehung sollen sie den Inkassodienstleistern gleichgestellt werden. Weiterhin sollen rechtliche Unsicherheiten abgebaut werden, die für Verbraucherinnen und Verbraucher bei der Inanspruchnahme von Diensten eines sogenannten Legal Tech-Unternehmens aufgetreten sind. Diese nehmen aufgrund der bisherigen Rechtslage als Inkassounternehmen am Markt teil, weichen aber vom klassischen Berufsbild eines Inkassodienstleisters wesentlich ab. Vorweg einige Hinweise zum Ablauf: Sie, die Sachverständigen, erhalten zunächst die Gelegenheit zu einer kurzen Eingangsstellungnahme. Wir beginnen dabei alphabetisch, heute also mit Herrn Hartung. Dabei bitte ich Sie, nicht länger als vier Minuten zu sprechen. Nach dreieinhalb Minuten ertönt ein Signal. Nach vier Minuten ertönt ein lautes Signal. Wenn Sie danach immer noch nicht Ihre Stellungnahme beendet haben, werde ich einschreiten. Die zugeschalteten Sachverständigen sowie alle anderen per Webex zugeschalteten Teilnehmer bitte ich, Ihre Mikrofone auszuschalten, solange Sie nicht sprechen. An den Vortrag der Stellungnahmen schließen sich die Fragerunden an. Je nachdem, wie viele Fragen Sie stellen, wird es eine oder mehrere Frage-

runden geben. Die Kolleginnen und Kollegen können zwei Fragen stellen, d. h. entweder zwei Fragen an ein und denselben Sachverständigen oder jeweils eine Frage an unterschiedliche Sachverständige. Die Sachverständigen werden in der Beantwortungsrunde in umgekehrter alphabetischer Reihenfolge, heute beginnend mit Herrn Wolf, ihre Antworten geben. Auch Sie bitte ich, sich dabei kurz zu halten. In der zweiten Antwortrunde werden wir wieder alphabetisch vorgehen. Einige technische Hinweise: Die Anhörung ist öffentlich und wird auf Video aufgezeichnet. Die Ausstrahlung erfolgt morgen von 18:00 bis 20:00 Uhr auf Kanal drei des Parlamentsfernsehens. Nach der Ausstrahlung ist die Aufzeichnung der Sitzung in der Mediathek des Deutschen Bundestages abrufbar. Das Sekretariat fertigt zudem auf der Grundlage einer Tonaufzeichnung ein Wortprotokoll an. Bild- und Tonaufnahmen von der Tribüne oder per Webex sind nicht gestattet. Ebenfalls nicht gestattet sind Beifalls- oder Missfallensbekundungen von der Tribüne. Rein vorsorglich möchte ich darauf hinweisen, dass Störungen der Sitzung nach dem Ordnungswidrigkeitenrecht oder Strafrecht geahndet werden können. Nun hat Herr Hartung hat als Erster das Wort.

**SV Markus Hartung**: Vielen Dank, Herr Vorsitzender. Wir diskutieren den Gesetzesentwurf vor folgendem Hintergrund: Viele kleinteilige Verbraucheransprüche, insbesondere Streu- und Bagatellschäden, lassen sich mit dem traditionellen Rechtspflegesystem nicht mehr angemessen und kosteneffizient bearbeiten. Menschen suchen bequeme und risikolose Angebote über das Internet und sind im Erfolgsfall bereit, dafür einen Preis zu zahlen. Aber auch in Großverfahren, etwa bei Kartellen oder im Finanz- und Kapitalmarkt, bestehen in Deutschland sehr hohe Prozessrisiken, wenn Ansprüche in einem Einzelprozess geltend gemacht werden sollen. Das führt faktisch zum Ausschluss solcher Einzelklagen. Kläger haben die Wahl zwischen einem Verzicht oder dem Gang in das europäische Ausland. Das bisherige Angebotssystem der Rechtsdienstleistungen von Anwälten und anderen Dienstleistern ist nicht nur durch die Digitalisierung aus der Balance geraten. Offenbar gibt es im Rechtsschutzsystem eine Lücke, welche von der Anwaltschaft nicht mit attraktiven Beratungsangeboten geschlossen



werden kann. Der Gesetzentwurf nimmt primär die Perspektive und Bedürfnisse von Mandanten oder Kunden in den Blick. Er erkennt die Realität an und richtet das Rechtsdienstleistungsgesetz (RDG), die Bundesrechtsanwaltsordnung (BRAO) und das Rechtsanwaltsvergütungsgesetz (RVG) daran aus. Der Gesetzesentwurf stärkt die Anwaltschaft, die das auch dringend nötig hat. Sie ist in der Konkurrenz mit anderen Rechtsdienstleistern durch ein rigides und auf Dogmen beruhendes Berufsrecht erheblich benachteiligt. Der Gesetzesentwurf gibt ihr die berufsrechtliche Beifreiheit, um im Wettbewerb mit anderen Rechtsdienstleistern überhaupt mithalten zu können. Der Erfolg dieser Rechtsdienstleister beweist auch, dass Mandanten und Kunden sehr wohl wissen, wann sie maßgeschneiderte Lösungen brauchen und wann Konfektionsware reicht. Die Anwaltschaft besteht, um im Bild zu bleiben, aus Maßschneidern, denen ihr Markt wegbricht und denen ihr Berufsrecht verbietet, Konfektionsware anzubieten. Das wird auf Dauer nicht gut ausgehen. Die Änderungen beim Erfolgshonorar bewegen sich innerhalb des verfassungsrechtlichen Rahmens, den das Bundesverfassungsgericht (BVerfG) in der Erfolgshonorarentscheidung im Jahr 2006 (Beschluss vom 12. Dezember 2006, Az. 1 BvR 2576/04) gesetzt hat. Der heutige Gesetzgeber ist verfassungsrechtlich nicht gehindert, der Anwaltschaft weitergehende Rechte zuzugestehen, um Mandanteninteressen besser entsprechen zu können. Mandanten und Kunden fragen zunehmend nach dem Nutzen und dem Mehrwert der anwaltlichen Tätigkeit und akzeptieren den Verweis auf starre Gebührenregeln nicht mehr. Die im RDG vorgesehenen Änderungen klären eine Vielzahl der in den letzten Jahren aufgekommenen Fragen. Empfehlenswert sind allerdings folgende Ergänzungen: Es sollten höhere Anforderungen an den Sachkundennachweis von nicht-anwaltlichen Rechtsdienstleistern gestellt werden, etwa durch die Mindestqualifikation von Diplom- oder Wirtschaftsjuristen im Regelfall, mit der Möglichkeit, Ausnahmen zuzulassen. Weiterhin sollte es eine Zentralisierung der Aufsicht von Inkassounternehmen geben. Denn angesichts der länderübergreifenden Verfügbarkeit von Inkassodienstleistungen über das Internet ist ein

föderaler rechtlicher Flickenteppich sicherlich nicht sachgerecht. Zwingend erforderlich ist zum Schutz von Verbrauchern ein Ausschluss der Nichtigkeitsfolge bei Zweifeln am Verhalten eingetragener Rechtsdienstleister. Dass Anspruchsinhaber ihre Ansprüche verlieren können, obwohl sie auf die Eintragung eines Inkassounternehmens vertraut haben, gegen das die Aufsicht nicht einschreitet, hat das Bundesverfassungsgericht bereits im Jahr 2002 als unverhältnismäßig bezeichnet. Der vorliegende Gesetzesentwurf ist keine perfekte Lösung. Sein Ziel, die Verhältnisse im Rechtsdienstleistungsmarkt und insbesondere mit Blick auf die Belange von Kunden und Mandanten besser, rechts-sicherer und praktikabler zu gestalten, erreicht er jedoch. Insgesamt wird die Situation am Rechtsdienstleistungsmarkt mit diesem Gesetz deutlich besser sein als ohne. Vielen Dank.

**Der stellvertretende Vorsitzende:** Vielen Dank, Herr Hartung. Als Nächster hat Herr Hessler das Wort.

**SV Prof. Dr. Martin Hessler:** Sehr geehrter Herr Vorsitzender, meine sehr verehrten Damen und Herren Abgeordnete. Ich freue mich über die Gelegenheit, innerhalb weniger Wochen zum zweiten Mal zu einem für die Zukunft des deutschen Rechtsberatungsmarktes richtungsweisenden Gesetzesentwurf Stellung nehmen zu dürfen. Im Kern geht es bei der anstehenden Reform um zwei zentrale Anliegen. Zum einen geht es darum, einen rechtssicheren Regelungsrahmen für die neuartigen vom BGH (Bundesgerichtshof) in sehr weitem Umfang gebilligten Inkassodienstleistungen zu schaffen. Zum Zweiten geht es darum, Nachteile der Rechtsanwaltschaft gegenüber Wettbewerbern, die keinen vergleichbaren berufsrechtlichen Restriktionen unterliegen, zu beseitigen und eine kohärente Gesamtregelung für alle Rechtsdienstleister zu verabschieden. Die Berechtigung beider Kernanliegen steht außer Frage. Insbesondere gilt, dass das anwaltliche Berufsrecht jetzt an die Veränderungen, die sich aus der Digitalisierung ergeben, angepasst werden muss. Legal Tech muss jedenfalls auch Anwaltssache sein. Dafür bedarf es fairer Wettbewerbsbedingungen gegenüber konkurrierenden Dienstleistern und neuer Vergütungsmodelle für standardisierbare Leistungen. Der im Grundsatz zu begrüßende



Entwurf begnügt sich mit eher pragmatischen, am politisch Machbaren orientierten Reformen, bedarf aber an entscheidenden Stellen noch präziserer Vorgaben. Vier Punkte möchte ich herausgreifen. Der BGH hat mit seiner Rechtsprechung zu den Angeboten der Legal Tech-Unternehmen in einem radikalen Schnitt das Anwaltsmonopol im zentralen Bereich der Durchsetzung sämtlicher Geldforderungen beseitigt. Der Entwurf dämmt diese verfassungsrechtlich nicht gebotene Öffnung sehr moderat ein. Inkassounternehmen soll nur diejenige rechtliche Prüfungsberatung zustehen, die sich auf die Einziehung bezieht. Handlungen, welche eine wirksame Forderung erst begründen, sind Inkassounternehmen bei verständiger Würdigung damit nicht gestattet. Das sollte vielleicht in der Begründung noch etwas deutlicher zum Ausdruck kommen. Betrachtet man die neuen Geschäftsmodelle der Inkassodienstleister, deren wesentliches Element stets eine Streitanteilsbeteiligung im Erfolgsfall ist, ist meines Erachtens eine weitere Einschränkung zwingend, nämlich die Ausklammerung höchstpersönlicher, insbesondere familienrechtlicher Ansprüche. Unterhaltsansprüche müssen dem Verbraucher ungekürzt zur Verfügung stehen. Hauptanliegen meines Eingangsstatements ist ein in seiner zentralen Bedeutung bislang unterschätzter Aspekt. An Verbraucher gerichtete Rechtsdienstleistungsangebote von Inkassounternehmen, die sich von vornherein auch auf die gerichtliche Durchsetzung einer Forderung richten, sind nach geltendem Recht unzulässig und müssen dies auch künftig bleiben. Die Zedenten einer bloßen Inkassozession, die weiterhin das volle Risiko der Forderungsdurchsetzung tragen, werden in solchen Fallgestaltungen in unvertretbarer Weise von jeglichem Kontakt mit dem prozessführenden Anwalt ausgeschlossen und durch die Zwischen schaltung des Dienstleisters des Schutzes beraubt, den der Gesetzgeber für die gerichtliche Forderungsdurchsetzung erforderlich hält. Es kommt zur Entmündigung des Verbrauchers und zur Entfremdung von dem Rechtsanwalt, der die Forderung des Verbrauchers prozessual durchsetzt. Das könnte in der Begründung der Beschlussempfehlung noch deutlicher zum Ausdruck gebracht werden. Ein dritter Punkt betrifft die nach dem neuen Konzept dringend gebotene Zentralisierung von Registrierung und

Aufsicht bei einer Bundesbehörde. Erst sie erlaubt die notwendige Bündelung des Fachwissens, einen besseren Überblick über die im Inkassobereich bundesweit bestehenden Problemlagen und die einheitliche und zielgerichtete Anwendung möglicher Maßnahmen. Mit dem Bundesamt für Justiz steht hier eine qualifizierte Bundesbehörde zu Verfügung. Ein kurzes letztes Wort zum Erfolgshonorar: Die neue Regelung im § 4a RVG-E bringt nicht den großen Wurf einer dogmatisch stimmigen empirisch und rechtsvergleichend abgesicherten Lösung, sondern wählt auch insoweit einen eher pragmatischen Ansatz. Bedauerlich ist aus meiner Sicht, dass weiterhin nicht zwischen unbedenklichen Formen des Erfolgshonorars und den bedenklichen Streitanteilsvereinbarungen unterschieden wird. Aufgrund unbestreitbarer Verbesserungen gegenüber dem geltenden Recht sollte die Regelung zwar in dieser Legislaturperiode verabschiedet, zugleich aber eine umfassende Neuregelung auf der Grundlage einer breiten empirisch und rechtsvergleichend angelegten Untersuchung fest in Aussicht genommen und in Aussicht gestellt werden. Ich bedanke mich.

**Der stellvertretende Vorsitzende:** Vielen Dank, Herr Hessler. Als Nächster hat Herr Kilian das Wort.

**SV Prof. Dr. Matthias Kilian:** Meine Damen und Herren, der Gesetzentwurf reagiert auf eine fundamentale Neuordnung des Rechtsdienstleistungsmarktes durch den BGH. Der BGH hat 2019 wohl unbewusst Grundentscheidungen der Reform des Rechtsdienstleistungsrechts aus dem Jahr 2008 relativiert. Eine Reaktion des Gesetzgebers ist im Interesse der Rechtssuchenden daher unverzichtbar. Auch wenn Auslöser der BGH-Entscheidung ein Legal Tech-Angebot war, hat der Gesetzentwurf entgegen verbreiteter Wahrnehmung Bedeutung weit über Legal Tech hinaus. Seine Charakterisierung als Legal Tech-Gesetz belegt daher ein Fehlverständnis seines Gehalts. Details hierzu finden Sie in meiner schriftlichen Stellungnahme. Ein weiteres Fehlverständnis ist, dass das Gesetz primär ein „level playing field“ zwischen zwei bislang ungleich behandelten Wettbewerbern herstellt. Es kann nicht darum gehen, was der eine Wettbewerber muss und der andere Wettbewerber



darf. Die Regulierung des Rechtsdienstleistungs- marktes durch das RDG und Berufsgesetze existiert nicht für Rechtsdienstleister, sondern für ihre Kunden, die Rechtssuchenden. Es geht darum, ob zu ihrem Schutz als Mandanten, meist auch als Verbraucher, Berufszugangs- und Berufsausübungsregeln notwendig oder ent- behrlich sind. Wer die Wettbewerbsbedingungen von Rechtsdienstleistern ins Zentrum der Überlegungen rückt, nähert sich dem Problem aus einem falschen Blickwinkel. Meine Damen und Herren, seit Jahrzehnten gilt, auch vom BGH und EuGH (Europäischer Gerichtshof) abgesichert, folgende Erkenntnis: Zum Schutz der Rechtssuchenden, des Rechtsverkehrs und der Rechtsordnung ist die Erbringung von Rechtsdienstleistungen durch qualitätssichernde Berufszugangsvoraussetzungen und verhaltenssteuernde Berufsausübungsregeln zu sichern. Warum ist das so? Eine Rechtsdienst- leistung ist ein intangibles Gut mit Gemein- wohlbezug, das in einer von Wissensasymmetrien geprägten Experten-Laien-Beziehung gehandelt wird. Modernes Rechtsdienstleistungs- und Berufsrecht ist daher ein auf diese Determinanten reagierendes Mandantenschutzrecht. Relativie- rungen erlaubte das RDG bis zu der Neuinterpretation des Inkassobegriffs durch den BGH lediglich in Nischen. Ich habe das in meiner schriftlichen Stellungnahme für Sie graphisch veranschaulicht. Das Gesetz sollte sicherstellen, dass über eine Schärfung des Inkassobegriffs in § 2 RDG-E diese vom BGH aufgebrochene Gesamtarchitektur wiederhergestellt wird. Will man hingegen die Gesamtarchitektur des RDG aufbrechen, kann dies nicht über eine Deformierung des Inkassobegriffs und die faktische Etablierung eines neuen Typus des Inkassodienstleisters erfolgen, der sich selbst auch gar nicht als solcher begreift und vermarktet. Es sollte dann vielmehr Farbe bekannt und im RDG ein eigenständiger Erlaubnistatbestand etabliert werden, an den zugleich im Interesse des Mandanten- und Verbraucherschutzes sach- gerechte Berufszugangs- und Berufsausübungs- regeln für diesen Typus Rechtsdienstleister geknüpft werden können. Sie müssen dem extrem weiten Tätigkeitsfeld dieses neuen Typus Rechtsdienstleister gerecht werden und deutlich über die Anforderungen hinausgehen, die für Inkassodienstleister aktuell mit § 10 Absatz 1

Nummer 1 RDG verknüpft sind. Meine Damen und Herren, auch nach dem Gesetzentwurf dürfen Inkassodienstleister in beliebigen Rechtsgebieten zu beliebigen Rechtsfragen tätig werden, soweit theoretisches Fernziel dieser Bemühungen eine beizutreibende Forderung ist. Unklar bleibt, warum andere Rechtsdienstleister, die exakt dieselbe Rechtsdienstleistung erbringen, bei identischer Tätigkeit deutlich strenger Berufszugangs- und Berufsausübungsregeln unterliegen. Wenn die für sie geltenden hohen gesetzlichen Anforderungen jemals sinnhaft waren, müssten sie konsequenterweise für alle Rechtsdienstleister gelten, die solche Rechts- dienstleistungen erbringen dürfen. Werden sie für einen neuen Typus Rechtsdienstleister als entbehrlich erachtet, können sie für andere Rechtsdienstleister im verfassungsrechtlichen Sinne nicht länger erforderlich und verhältnismäßig sein. Zum Thema Erfolgshonorare: Eine weitere Öffnung entspricht einem internationalen Trend hin zu spekulativen Vergütungsmodellen für Rechtsdienstleistungen. Ich halte die vorge- schlagene vermittelnde Lösung als Zwischen- schritt, der es erlaubt, Erfahrungen zu sammeln, für sinnvoll. Die vorgeschlagenen Öffnungs- klauseln in § 4a RVG-E bedürfen aber eines Finetunings. Details dazu finden Sie in meiner Stellungnahme. Notwendig ist auch, spezifische Probleme spekulativer Vergütungsmodelle normativ zu adressieren, die bei uns bislang nicht erkannt, im Ausland aber seit langem bekannt sind. Es geht zum Beispiel um „windfall profits“ bei rascher Mandatserledigung, um das Vergleichsdilemma oder die vorzeitige Kündigung von erfolgsabhängig vergüteten Mandaten. Auch hierzu finden Sie Details in meiner Stellungnahme. Hier sollte unbedingt von den Erfahrungen des Auslands profitiert werden. Dies gilt auch für die im Ausland ganz verbreitet verneinte Frage, ob Erfolgshonorare auch im Familien- und Strafrecht zulässig sein sollten. Schließlich sollten wir uns auch fragen, warum international zwar einfache Erfolgshonorare zulässig sind, Streitanteilsvereinbarungen aber verbreitet verboten werden. Dort, wo sie erlaubt sind, sind sie – häufig nicht nur für Anwälte, sondern für Rechtsdienstleister schlechthin – gesondert reguliert, um die ihnen immanenten besonderen Benachteiligungspotenziale zu Lasten von Mandanten zu minimieren. Das führt mich zu



meinem letzten Punkt. Der Gesetzentwurf will die Möglichkeiten, Erfolgshonorare zu vereinbaren, für dem RVG unterfallende Dienstleister – das sind übrigens nicht nur Rechtsanwälte, sondern auch Rentenberater, Kammerrechtsbeistände, Rechtsbeistände – erleichtern. Das ist sinnvoll. Nicht nachvollziehbar ist aber, warum diese Rechtsdienstleister bei der Vereinbarung ihrer Vergütungen im Allgemeinen und von Erfolgshonoraren im Besonderen zum Schutz ihrer Mandanten zahlreiche formelle und materielle Anforderungen erfüllen müssen und ihre Vereinbarungen zudem einer besonderen Äquivalenzkontrolle unterliegen. Inkassodienstleister dürfen inhaltsgleiche Vereinbarungen auch künftig komplett voraussetzungslos schließen. Das ist widersprüchlich und hier muss zum Schutz von Mandanten im RDG nachgebessert werden. Vielen Dank.

Der **stellvertretende Vorsitzende**: Vielen Dank, Herr Kilian. Als Nächste hat Frau Kindermann das Wort, die uns jetzt auch zugeschaltet sein müsste.

**SVe Edith Kindermann:** Vielen Dank für die Gelegenheit, ein paar Gedanken meinerseits beizusteuern. Ich glaube, dass das Anliegen des Entwurfs berechtigt ist, aber es greift zu kurz. Es geht nicht um eine Neuverteilung eines Rechtsdienstleistungsmarktes, sondern es geht darum, verstärkt in den Blick zu nehmen, auf welche Weise Beteiligte Konflikte lösen oder Konflikte vermeiden und welche Formen ihnen zur Verfügung stehen. Deswegen sind auch die verstärkten Möglichkeiten, Verbraucherschlichtung mit in den Blick zu nehmen, oder die jetzt aus Europa ein bisschen verstärkte Möglichkeit der kollektiven Durchsetzung von Verbraucherinteressen und die Möglichkeiten erleichterten Zugangs zum Gericht mit einzubinden. Der Blick ins Ausland ist immer richtig, aber er greift auch hier an dieser Stelle zu kurz, wenn wir nur den Blick ins Ausland und die dortigen Verhältnisse nehmen. Wir müssen auch die Ausgangssituation mit in den Blick nehmen. So darf ich an eine schöne Veranstaltung in Köln erinnern, Herr Henssler. Dort sagte eine englische Kollegin, Deutschland hat überhaupt nicht in vergleichbarer Weise ein Bedürfnis für Law Clinics, weil wir über die Möglichkeiten der Beratungshilfe einen flächendeckenden, qualifizierten Zugang

zum Recht haben. Wir haben also die Frage des Bedürfnisses gesondert zu beantworten. Und ich darf die Stellungnahme der Verbraucherzentrale aus dem letzten Jahr in Erinnerung rufen. Es kann nicht sein, dass der Verbraucher seine Rechte nur durchsetzen kann, wenn er etwas beisteuert. Was bedeutet dies für den konkreten Entwurf? Der Begriff der Inkassodienstleistung ist nicht definiert. Er entfernt sich mit der Möglichkeit, auch die gerichtliche Durchsetzung zu umfassen, von demjenigen, was die Inkassodienstleistung umfasst, nämlich die außergerichtliche Durchsetzung von Forderungen, die Einziehung von Forderungen – gerade nicht die Abwehr von Forderungen –, das Mahnverfahren und die Zwangsvollstreckung. Indem ich auch die gerichtliche Durchsetzung der Forderung verspreche, verstelle ich mir den Blick darauf, dass es eigentlich darum geht, dass an dieser Stelle echtes oder unechtes Factoring mit im Rennen ist. Das heißt, dass wenn ich nur eine Inkassozession mache, ich eigentlich eine Art Treuhandverhältnis habe, das ich mit einer Prozessdienstleistung mische. Deswegen kann ich mich Herrn Henssler an dieser Stelle völlig anschließen. Die gerichtliche Durchsetzung von Forderungen außerhalb des Bereichs des Mahnverfahrens kann nicht versprochen werden. Den Blick auf das Erfolgshonorar zu richten, bedeutet an dieser Stelle, einen regelungsbedürftigen Bereich mit in den Blick zu nehmen. Wir müssen aber die Strukturen von Erfolgshonoraren sehen. Wir mischen an dieser Stelle verschiedenste Elemente von Erfolgshonoraren. Zum einen haben wir hier den Bereich der Gegenstandswerte oder der Zahlungsforderungen, Geldforderungen bis 2.000 Euro. Andere Länder nehmen, völlig zutreffend, bestimmte Rechtsbereiche aus der Möglichkeit heraus: das Unterhaltsrecht – ich komme hierauf noch zurück –, aber auch das Strafrecht. Soweit wir mit § 4a Absatz 1 Nummer 2 RVG-E die Inkassodienstleistungen herausnehmen, geht es nicht darum, dass Inkassodienstleistungen erbracht werden, sondern dass alle Tätigkeiten, die auch der Inkassodienstleister erbringen könnte, ausgenommen werden sollen. Wenn aber der Begriff der Inkassodienstleistung nicht definiert ist, ist diese Ausnahme völlig konturenlos und letztlich einfach grenzenlos. Ich komme nun zur Höhe und hier ist bereits mehrfach erwähnt



worden: Wir haben in Deutschland die Möglichkeit Quota Litis. Wenn wir hier den Blick über die Grenze werfen, stellen wir fest, dass die meisten Länder gerade wegen der Gefahren einer quota-litis-Vereinbarung die Möglichkeiten der streitwertabhängigen Vergütungen nicht ermöglichen. So enthalten zum Beispiel die CCBE-Regeln (Berufsregeln der Rechtsanwälte der Europäischen Union) unter 3.3.1. ausdrücklich das Verbot der Quota Litis. Das ist auch richtig so. Lassen Sie mich ein aktuelles Beispiel nennen. Auf dem Markt ist gerade die Durchsetzung von Unterhaltsforderungen gegen Kostenerstattungsanspruch plus 3 Prozent des erstrittenen Betrages aufgetreten. Das macht beim Mindestunterhalt im Jahr in der dritten Altersstufe 150 Euro aus. Und das heißt, hier sind erhebliche Beträge, die ansonsten in dem Bereich sind, dass wir eine Einheit der Rechtsordnung nicht leben, wenn wir gerade darüber nachdenken, dass wir vielleicht 100 Euro mal gerade als Bonus geben. Das bedeutet, das Verbot des Erfolgshonorars kann reformiert werden, aber nicht in der jetzigen Vorschlagsform. Die Prozessfinanzierung, die durch die Erweiterung in § 49b Absatz 2 Satz 2 BRAO-E vorgesehen ist, lehnen wir vollständig ab.

Der **stellvertretende Vorsitzende**: Vielen Dank, Frau Kindermann. Als Nächster hat das Wort hier im Saal Herr Plog.

**SV Dr. Philipp Plog:** Sehr geehrte Damen und Herren, sehr geehrter Herr Professor Dr. Hirte. Ich spreche für den Legal Tech Verband. Wir unterstützen den Gesetzentwurf der Bundesregierung. Er schafft ein neues faires Spielfeld. Die Legal Techs bekommen mehr Rechtssicherheit und die Anwälte bekommen mehr Freiheit. Unser Verband existiert erst seit dem vergangenen Jahr. Er bringt eine Reihe unterschiedlicher Marktakteure zusammen, die der Wunsch nach einer fairen und vorsichtigen Öffnung des Rechtsmarktes verbindet. Es gibt eine Vielzahl von Akteuren, die den Rechtsmarkt bereichern. Sie haben die Zutrittsschwellen zu rechtlicher Beratung abgesenkt, vor allem, weil sie ihren Kunden Risiken abnehmen und Wissen aus hohen Fallzahlen bündeln. Sie helfen bei einfachen, aber auch bei sehr komplizierten Fragen, etwa im Kartellschadenersatz oder bei Diesel-Ansprüchen. Sie sind nicht mehr

wegzudenken. Viele dieser Anbieter arbeiten im Status des Inkassodienstleisters. Er stellt im Grunde die einzige Alternative zum Anwaltsmonopol in Deutschland dar. Aber diese Rechtsfigur ist unter Druck gekommen. Nicht bei der reinen Forderungsbeitreibung, aber dort, wo eine Beratung notwendig ist, typischerweise in Verbraucherangelegenheiten. Die deutschen Zivilgerichte lassen diese Geschäftsmodelle häufig scheitern. Einige Gerichte argumentieren, sie seien nicht inkassotypisch, weil sie sich nicht auf außergerichtliche Bemühungen beschränken, weil sie Prozessfinanzierer einbinden oder weil unterschiedliche Ansprüche in einem gerichtlichen Verfahren gebündelt werden. Das ist ein großes Problem bei der Aufarbeitung des Diesel-Komplexes, im LKW-Kartell und den anderen breitflächigen Auseinandersetzungen, bei denen viele ähnliche Ansprüche aufeinandertreffen. Der Gesetzentwurf stellt jetzt klar, dass Ansprüche gebündelt und finanziert werden dürfen und dass die Anbieter nicht auf die außergerichtliche Durchsetzung von Forderungen beschränkt sind. Das ist auch absolut notwendig. Sie können kein Beratungsmodell anbieten, das von vornherein auf Durchsetzung verzichtet. Natürlich müssen vor Gericht Anwälte auftreten, wenn diese Forderungen durchgesetzt werden. Das hat auch niemand jemals bestritten. Aber der Bundestag muss diese Lücke schließen, die das Urteil des Bundesgerichtshofs bei der Entscheidung über das Mietrechtsportal "wenigermiete.de" im Jahr 2019 hinterlassen hat. Die Formulierung muss aber auch klarstellen, dass Mängel der Geschäftsmodelle nicht die Forderungen der Kunden gefährden. Markus Hartung hat es bereits erwähnt. Die aktuelle Rechtslage ist an dieser Stelle brandgefährlich, insbesondere für Verbraucher. Tausende von Menschen, die zum Beispiel Diesel-Ansprüche durchsetzen wollen, schauen im Moment in den Abgrund, weil Gerichte in München, Augsburg, Ingolstadt und Hannover die Geschäftsmodelle scheitern lassen. Man kann die Anbieter der Geschäftsmodelle in den Griff bekommen, ohne die Geschädigten um ihre Ansprüche zu bringen. Dazu haben wir einen Formulierungsvorschlag gemacht. Zum Abschluss möchte ich über die Vergütung der Anwälte sprechen. Im Moment gibt es eine absurde Schieflage bei den unternehmerischen Gestaltungsmöglichkeiten der Akteure im Rechtsmarkt.



Inkassodienstleister dürfen Erfolgshonorare und Prozessfinanzierung anbieten. Anwälte dürfen nichts davon, obwohl sie im selben Markt agieren, und das ist nicht fair. Warum traut das Gesetz Inkassodienstleistern mehr Vernunft im Umgang mit Risiken zu als den deutschen Anwälten? Deshalb ist es richtig, Anwälten Erfolgshonorare und Prozessfinanzierung anzubieten. Es ist im Übrigen auch europarechtlich geboten. Wir stehen hinter dem Vorschlag der Bundesregierung. Er ist der erste Schritt in die richtige Richtung. Vielen Dank.

Der **stellvertretende Vorsitzende**: Vielen Dank, Herr Plog. Als Nächster ist Herr Römermann an der Reihe.

**SV Prof. Dr. Volker Römermann:** Lieber Herr Hirte, verehrte Abgeordnete, liebe Kolleginnen und Kollegen. Die Märkte werden durch Nachfrage, durch Kunden gemacht. Dass der Kunde, der Nachfrager, in den Mittelpunkt der Betrachtung gestellt wird, das ist der große Verdienst der Verfasser/-innen dieses Gesetzentwurfes. Wo können die Kunden am Rechtsberatungsmarkt ihren Bedarf befriedigen? Da gibt es natürlich die Anwälte. Es gibt aber auch andere Marktteilnehmer, u. a. Inkassobüros. Das waren früher Leute, die hatten Ärmelschoner und haben Adressen abgeschrieben und haben sich um Rechtsfragen nicht sehr intensiv gekümmert. Und dann kamen auf einmal kluge Leute dahin und die wollten mehr und die konnten auch mehr. Und jetzt kommt das Überraschende: Die durften sogar mehr. Die dürfen Investoren Gelder annehmen. Die dürfen ihre Gebühren frei aushandeln. Die dürfen sich Forderungen abtreten lassen. Die dürfen sogar erfolgsbezogen bezahlt werden. All das, was die Anwaltschaft nicht darf. Und jetzt fragt man sich als Nachfrager, als Verbraucher, wir haben ja alle Erfahrung damit: Wen bezahlen Sie lieber? Den, über den Sie sagen, der hat auch Erfolg, und am Schluss bezahle ich für den Erfolg, oder den, der einfach Zeit zubringt. Ich glaube, das ist hochattraktiv, was da angeboten wird. Dann fragen wir die Vertreter der Institutionen der Anwaltschaft – ich sage bewusst nicht „die Vertreter der Anwaltschaft“ –: Warum dürfen das Anwälte eigentlich nicht? Die Antwort ist: Dann würde das Recht zur Ware verkommen. Und fragen Sie sich: Wieso Ware? Ich versteh das gar nicht. Es handelt

sich doch um Dienstleistungen. Dann sagen die: Das wollen wir gerade verhindern, dass es zur Ware verkommmt. Das Argument verstehe ich nicht. Fragt man nach einem weiteren Argument, wird gesagt: Wir wollen die Integrität der Anwälte schützen. Dann fragen Sie sich: Was ist das eigentlich? Dann sagen die: Anwälte würden sonst ihre eigenen Kunden womöglich übervorteilen. Und dann fragen Sie: Gibt es dafür irgendein Anzeichen, dass ausgerechnet die Anwälte, die die Rechte der Menschen kämpferisch durchsetzen, ihre Mandanten übervorteilen würden? Nein, das gibt es nicht! Wenn das so ist, dann gibt es schlicht keinen Grund für irgendein Verbot des Erfolgshonorars. Der zweite Punkt, der hier wichtig ist, ist die Rechtssicherung für Rechtsdienstleister. Die müssen jetzt viele Fragen beantworten. Da wird sehr intensiv geprüft: Wie kommst du da rein? Kriegst du eine Zulassung als Rechtsdienstleister, womöglich sogar erstritten bei Gericht? Dann klagen die etwas ein für einen ihrer Kunden beim Amtsgericht Buxtehude und das Amtsgericht Buxtehude sagt: Aber Ihr Geschäftsmodell ist irgendwie unwirksam und rechtswidrig. Das kann nicht sein. Es muss so sein, dass wenn wir die verpflichten, zu Anfang eine hohe Hürde zu überwinden, dann muss der Deckel drauf auf diese Frage. Wir können die nicht lebenslang der Unsicherheit aussetzen. Das wäre, glaube ich, nicht fair. Das wäre auch nicht kohärent. Deswegen glaube ich, wir brauchen insgesamt eine Neuaufstellung, bei der die Anwälte, die einen schwierigeren Berufszugang haben, eine höhere Art der Überwachung haben, die meisten Freiheiten haben – das wäre eine logische Struktur des Marktes. Die, die geringere Voraussetzungen erfüllen, die weniger Überwachung haben, die dürfen weniger. Nur so ergibt das langfristig eine Logik. Mein Appell an Sie, verehrte Abgeordnete: Geben Sie der Anwaltschaft die Freiheit, die sie braucht, um im Markt zu bestehen. Und geben Sie den Rechtsdienstleistern die Sicherheit, die sie verdient haben. Wenn sie das beides machen, werden Sie denen dienen, für die wir das eigentlich alles machen. Nämlich die, die unseren Rechtsrat brauchen. Vielen Dank.

Der **stellvertretende Vorsitzende**: Vielen Dank, Herr Römermann. Als Nächster hat das Wort Herr Wessels.



**SV Dr. Ullrich Wessels:** Herr Professor Hirte, herzlichen Dank für die Einladung, auch an die Mitglieder des Rechtsausschusses. Die Bundesregierung sieht Handlungsbedarf, um die unter der Flagge eines Inkassodienstleisters segelnden Legal Tech-Unternehmen im RDG zu regulieren. Zugleich will sie Prozessfinanzierung und die Vereinbarung von Erfolgshonorar durch Anwälte bis 2.000 Euro zulassen. Die Begründung: Vermeintliche europarechtswidrige Inkohärenz des bestehenden Verbots und der faire Wettbewerb zwischen Anwälten und Legal Tech. Der vorgeschlagene Weg ist nach Auffassung der Bundesrechtsanwaltskammer, und zwar nicht als Institution, sondern als Vertreterin der Anwälte, nicht geeignet, das Ziel zu erreichen. Er ist im Moment auch der falsche Weg, denn er befasst sich nicht mit den Auswirkungen auf unser bisher austariertes Gesamtsystem des Zugangs zum Recht. Nach dem anerkannten Rule of Law Index des World Justice Project steht Deutschland beim Zugang zum Recht im Zivilrecht immerhin auf Rang drei von 126 untersuchten Staaten. Da sollten Veränderungen unseres bewährten Systems wohl bedacht sein. Dies leistet der Regierungsentwurf nicht. Zur Inkohärenz: Bereits europarechtlich ist die Argumentation des Gesetzentwurfes unzutreffend, denn nach der Rechtsprechung des EuGH kommt es bei der Beurteilung der Kohärenz nicht auf die Vergleichbarkeit einzelner Tätigkeiten verschiedener Berufe an, sondern auf den kohärenten Schutz des Gemeinwohlinteresses. Das heißt, es geht konkret um die Abwehr von Gefahren für die Rechtspflege. Berufsausübungsregeln müssen sich daran messen lassen. Das BVerfG beurteilt das Verbot des anwaltlichen Erfolgshonorars als grundsätzlich mit der Berufsfreiheit vereinbar und hat nur mit der Einführung des bestehenden § 4a RVG eine begründete Ausnahme zugelassen. Das BVerfG hat in der Entscheidung von 2006 hervorgehoben, dass der Mandantenschutz als Ausprägung des allgemeinen Verbraucherschutzes zu den Allgemeinwohlbelangen zählt. Für das Funktionieren der Rechtspflege ist es deshalb wesentlich, dass das Vertrauen der Bevölkerung in die Integrität der Anwaltschaft geschützt wird. Und daran hat sich bis heute nichts geändert. Damit sind wir beim wesentlichen Punkt: Die beabsichtigte Öffnung zerstört diese Integrität und

macht den Anwalt zur Partei des Verfahrens, weil er ein eigenes wirtschaftliches Interesse am Ergebnis hat. Dies gilt erst recht für die Prozessfinanzierung. Hier ist die Gefahr von Interessenskollisionen und -konflikten offenkundig. Im Ergebnis führt der Vorschlag der Bundesregierung eine inkohärente Regelung des Zugangs zum Recht herbei. Denn nicht das Verbot des Erfolgshonorars und der Prozessfinanzierung ist inkohärent, sondern die Inkohärenz entsteht erst durch den Vorschlag, der das Verbot in Teilen aufhebt und das Schutzbau streitwertabhängig in Rede stellt. Bisher galt in Deutschland der streitwertunabhängige Zugang zum Recht. Inkassodienstleister: Auch die beabsichtigte Regulierung der Legal Tech-Inkassounternehmen im RDG wird nicht zu einem Gewinn für den Verbraucherschutz führen. Im Ergebnis wird diese Regelung Legal Tech-Unternehmen den Rechtsdienstleistungsmarkt unbeschränkt öffnen, was vom Normzweck des RDG durch den Gesetzgeber bisher nicht beabsichtigt ist. Warum ist das so? Einfallstor ist der unbestimmte Begriff der Inkassodienstleistung, der auch durch die Rechtsprechung des BGH unbefriedigend ist. Doch der Regierungsentwurf löst dieses Problem nicht, sondern verschärft es. Es ist unbefriedigend, wenn die Formulierung des Inkassobegriffs die Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts lediglich nachvollzieht. Ein großer Fehler ist es, über die Neudefinition der zulässigen Nebenleistung ein direktes Einfallstor für eine umfassende Rechtsberatung zu gestatten. Bitte seien Sie sich darüber im Klaren, dass Sie mit dieser Regelung nicht nur dem Fremdkapital im Rechtsdienstleistungsbereich Tür und Tor öffnen. Damit stehen die gewerblichen Interessen der Inhaber von Legal Tech-Unternehmen im Widerspruch zu dem, was unseren Rechtsstaat ausmacht. Deswegen sprechen wir uns eindeutig dafür aus, dass der Zugang zum Recht sich nicht an der Rendite eines Mandats orientieren darf. Ein wichtiger Punkt: Wir verweigern uns der Diskussion nicht, wie technische Entwicklungen zum Wohl der Mandanten und Verbraucher nicht nur in der außergerichtlichen, sondern auch in der gerichtlichen Rechtsdurchsetzung möglich sind. Aber dafür bedarf es einer Gesamtschau auf unser System und einer gründlichen Diskussion. Die ist bisher nicht geführt worden und dafür reicht auch die heutige Anhörung nicht aus.



Deswegen sprechen wir uns gegen das Gesetzgebungsvorhaben aus. Ich danke Ihnen.

Der **stellvertretende Vorsitzende**: Vielen Dank, Herr Wessels. Als Letzter hat Herr Wolf, der uns per Webex zugeschaltet ist, das Wort.

**SV Prof. Dr. Christian Wolf:** Herr Vorsitzender, vielen Dank für die Einladung. Ich versuche, in der mir gegebenen Zeit fünf Punkte anzusprechen. Erstens: den Zugang zum Recht nicht verbilligen, sondern verteuern. Das Geschäftsmodell der Legal Tech-Unternehmen besteht aus vier Elementen. A) Es werden nur Fälle mit sehr hoher Gewinnwahrscheinlichkeit angenommen. Nach Auskunft von Flightright gewinnen sie auch 98 Prozent der Fälle, die sie annehmen. B) Es werden nur einfach strukturierte Fälle angenommen, die industriell bearbeitet werden können. Im Jargon: plain vanilla cases. C) Man lässt sich vom Prozessgegner die Gebühren nach RVG beziehungsweise § 91 ZPO (Zivilprozessordnung) erstatten. D) Man verlangt vom Verbraucher 30 Prozent der Klageforderung und behält die Zinsen auf die Forderung ein und der Verbraucher muss für den Entschädigungsanspruch auch noch Mehrwertsteuer zahlen, was er sonst nicht müsste. So werden aus 250 Euro Fluggastentschädigung für den Verbraucher 160 Euro. Das ist für den Verbraucher alles andere als ein lukratives Geschäft, für das Legal Tech-Unternehmen hingegen schon. Ein Erfolgshonorar funktioniert nur mit Strafschaden, ohne Strafschaden sprengt es das deutsche Schadensersatzrecht. Zweitens: Ein rationales Desinteresse vermag ich, zumindest auf den ersten Blick, nicht zu erkennen. 70 Prozent der vor dem Amtsgericht verhandelten Fälle haben einen Streitwert von bis zu 2.000 Euro und 91 Prozent der Fälle am Amtsgericht werden – *auf mindestens einer Seite* – durch einen Rechtsanwalt vertreten. Von einem rationalen Desinteresse kann man im Kern nicht reden. Alle Fälle die Legal Tech bearbeitet, kann auch ein Anwalt bearbeiten und soll es in der Denke der Legal Tech-Unternehmen auch immer dann tun, wenn es schwierig oder zeitintensiv wird und sich nicht mehr so günstig gestalten lässt. Mir ist völlig unklar, warum das BMJV (Bundesministerium der Justiz für Verbraucherschutz) jetzt diesen Gesetzentwurf vorlegt und nicht die vom BMJV in Auftrag gegebene Studie, warum wir einen Rückgang der

Klagen bei den Zivilgerichten haben, abwartet, die Frau Meller-Hannich und Frau Monika Nöhre erstellen und die uns nächstes oder übernächstes Jahr vorgelegt wird. Drittens: Wir haben keinen Schutz für die Insolvenz der Legal Tech-Unternehmen. Legal Tech-Unternehmen arbeiten mit Fremdgeld. Das heißt, die Erstattungssumme läuft zunächst beim Legal Tech-Unternehmen auf und das Legal Tech-Unternehmen gibt dieses an den Mandanten oder an den Kunden weiter. Rechtsanwälte sind nach § 43a BRAO verpflichtet, entweder Fremdgeld sofort auszuzahlen oder auf ein Anderkonto zu zahlen. Die Anwaltskammern nehmen Fremdgeldverstöße sehr, sehr ernst und geben sie in der Regel an die Generalstaatsanwaltschaft ab. Wir haben keine Bestimmungen für die Legal Tech-Unternehmen darüber, Fremdgeld auf ein Anderkonto abführen zu müssen, und wir haben eine mehr als schwache Aufsicht. Das Institut für Finanzdienstleistungen hat in der Studie, die das BMJV in Auftrag gegeben hat, festgestellt, dass die Aufsichtsbehörden nur eingeschränkt von ihren Aufsichtsmöglichkeiten Gebrauch machen. Viertens: Fremdkapital macht abhängig und führt zu einem Widerspruch zum Grundsatz der Gegnerfreiheit. Stellen Sie sich vor, ein Arbeitgeberverband kauft ein Legal Tech-Unternehmen, das Mindestlohnverstöße geltend macht, und stellt, nachdem er das Unternehmen gekauft hat, den Algorithmus so ein, dass Mindestlohnverstöße nicht mehr geltend gemacht werden. Diese Legal Tech-Unternehmen haben mit ihren Auskünften einen Anker-Effekt. Sie könnten rein theoretisch sogar auf der Seite des Gegners auftreten. Es gibt nicht das Verbot der widerstreitenden Interessen. Ein letzter Punkt: Prozessfinanzierung und Rechtsberatung gehören voneinander getrennt. Das haben auch schon Herr Hessler und Herr Kilian ausgeführt. Nur die Schlussfolgerungen müssen anders sein: Im Augenblick laufen wir Gefahr, dass wir dort, wo wir den Verbraucher schützen müssen, ihn den Geschäftsinteressen der Legal Tech-Unternehmen ausliefern. Wenn wir die Rechtsprechung vom Landgericht München I, die federführend war, weiter verfolgen, dann führt das dazu, dass wir den Verbraucher dort, wo eine Interessensbündelung notwendig ist, nämlich z. B. bei Kartellschadensersatzansprüchen, im Leeren stehen lassen. Wir haben in unserer schriftlichen Stellungnahme einen Vorschlag dazu gemacht,



wie man eine Sammelklage österreichischen Modells nach dem Abtretungsmodell in das deutsche Recht implementieren könnte.

Der **stellvertretende Vorsitzende**: Vielen Dank, Herr Wolf. Damit sind wir am Ende der Runde der Eingangsstellungnahmen und wir kommen zur ersten Fragerunde. Als Erster hat sich Herr Steineke gemeldet, dessen Meldung wir über den Chat bekommen haben. Herr Steineke hat jetzt das Wort.

Abg. **Sebastian Steineke** (CDU/CSU): Vielen Dank, Herr Vorsitzender. Vielen Dank auch für die deutlich unterschiedlichen Stellungnahmen zu diesem Gesetzentwurf. Ich glaube, das ist schon diametral gegenüber liegend, was wir zum Teil gerade gehört haben. Das zeigt die Schwierigkeit, hier in der Kürze der Zeit tätig zu werden. Aber wir wollen es natürlich versuchen. Ich habe eine Frage an Herrn Professor Kilian und eine an Herrn Dr. Wessels. Professor Kilian, Sie haben durchaus Sympathien für den Gesetzentwurf gezeigt, auch in Ihrer schriftlichen Stellungnahme. Aber Sie haben mehrfach, insbesondere unter Punkt 4 und 5 Ihrer Stellungnahme, auf das Thema der unterschiedlichen Regulierung der Player und ihre unterschiedlichen Spielräume auf dem Markt – wenn ich das mal so salopp formulieren darf – hingewiesen: a) Inkassodienstleister, b) Anwaltschaft. Sie haben da die Frage der Erforderlichkeit, Verhältnismäßigkeit und auch die Frage des unionsrechtlichen und verfassungsrechtlichen Standpunktes aufgeworfen. Ich will an dieser Stelle verschärfen fragen: Kann man den Gesetzentwurf eigentlich so verabschieden, wenn er denn so bliebe? Weil er doch eine deutlich unterschiedliche Gewichtung bei den Anforderungen der Regulierung an die beiden Player aufwirft? Sie haben das durchaus angesprochen. Herr Henssler hat es auch deutlich angesprochen, glaube ich. Mir fehlt noch eine letzte, eindeutige Antwort, nach dem Motto: Ja, das ist zwar so, aber wir können es gerade noch so verabschieden. Meine zweite Frage richtet sich an Herrn Dr. Wessels. Ich glaube, Herr Professor Wolf hat es eben auch noch einmal angesprochen. Es geht, salopp gesagt, um das Thema Geld. Bekommt der Verbraucher mehr oder weniger Geld, wenn er zum Inkassodienstleister geht? Sie haben das in Ihrer schriftlichen Stellungnahme nochmal angesprochen. Mich würde noch einmal ein Satz

von Ihnen dazu interessieren, weil diese Diskussion über das rationale Desinteresse schon eine gewisse Rolle spielt, Sie und auch Herr Professor Wolf aber das Thema von der anderen Seite aufgezäumt und gesagt haben: Eigentlich bekommt der Verbraucher sogar weniger Geld, wenn er ein Legal Tech-Modell wählt. Gerne würde ich noch Ihre etwas näheren Erläuterungen zu dem Thema hören. Vielen Dank.

Der **stellvertretende Vorsitzende**: Vielen Dank, Herr Steineke. Als Nächster Herr Müller-Böhm.

Abg. **Roman Müller-Böhm** (FDP): Herzlichen Dank, Herr Vorsitzender. In der Tat, das Thema begleitet mich jetzt schon die gesamte Legislatur. Ich habe vor zwei Jahren zu dem Thema mit der Fraktion der FDP auch einen eigenen Gesetzentwurf vorgelegt. Und klar ist, man hätte das Ganze ein wenig entspannter diskutieren können, als vielleicht in den letzten vier Sitzungswochen bis zum Ende dieser Legislatur. Nichtsdestotrotz ist der Geist nicht mehr in die Flasche hinein zu kriegen. Und wir müssen jetzt dieses Thema hier ausgiebig beraten. Ich finde es auch gut so. Meine beiden Fragen in der ersten Runde richten sich an Herrn Plog. Wir haben hier gehört, dass dieser Gesetzentwurf doch äußerst umstritten ist. Herr Steineke sagte gerade, es beständen diametrale Meinungen. Mein Eindruck ist auch, dass es hier sehr unterschiedliche Positionen gibt. Ich habe auch auf dem Flurfunk erfahren dürfen, dass es auch innerhalb der Regierungskoalition zu dem einen oder anderen Punkt wohl unterschiedliche Meinungen gibt. Das ist ja auch gut so. Nur die Frage wäre an der Stelle: Wenn man jetzt gewisse Teile des Gesetzentwurfes mehr im Konsens hier vorantreiben könnte, welche müssten das aus Ihrer Sicht sein, damit wir hier auf der einen Seite Rechtssicherheit herstellen, aber auch die wichtigen offenen Fragen klären können? Das wäre der erste Teil meiner Frage. Der zweite Teil: Es wird auch vorgetragen – das kam jetzt hier zwar gerade bei den wörtlichen Statements nicht so heraus, aber es ist natürlich immer schon in der Debatte immanent –, dass gerade den Legal Techs nachgesagt wird, sie würden sich die lukrativen Felder der Rechtsdienstleistungen heraussuchen, d. h. die Fälle, mit denen man auch gut Geld verdienen kann, und den Rechtsanwälten würde nur noch das unlukrative Geschäft zur Verfügung stehen. Da würde mich



interessieren, wie Sie an dieser Stelle die wirtschaftliche Bedeutung bewerten. Würden Sie sagen, das stimmt so oder müsste man da einen anderen Blickwinkel einnehmen? Herzlichen Dank.

Der **stellvertretende Vorsitzende**: Vielen Dank, Herr Müller-Böhm. Als Nächster hat Herr Brunner das Wort.

Abg. **Dr. Karl-Heinz Brunner** (SPD): Herr Vorsitzender, verehrte Kolleginnen und Kollegen. Herzlichen Dank an die Sachverständigen für die umfangreichen Stellungnahmen und das, was wir dazu an Papier oder digitalem Inhalt bekommen haben. Zweifelsohne ist manches der Ausführungen diametral zu sehen. Aber wir dürfen nie bei der Debatte und auch bei der öffentlichen Anhörung übersehen, dass wir die nicht für die Inkassodienstleister machen. Wir machen das auch nicht für die Rechtsanwälte, sondern wenn wir was machen, machen wir dies für die Verbraucherinnen und Verbraucher. Und daher ist es immer so, wie ein kluger, lange verstorbener Politiker gesagt hat: Gute Politik beginnt mit dem Betrachten der Wirklichkeit. Und die Wirklichkeit ist hier nicht die Frage, ob der Verbraucher mehr oder weniger Geld bekommt, sondern ob der Verbraucher überhaupt Geld bekommt. Der Verbraucher, so wie ich ihn bisher kennengelernt habe, nutzt Legal Tech und will Legal Tech nutzen. Deshalb ist es unsere Aufgabe, Legal Tech in einen gesetzlich genormten, ordentlichen Rahmen rechtsstaatlich einzubinden, der auch in unserer Rechtspflege und in unserem Wirtschaftssystem funktioniert. Weil mir dieser ordentliche, rechtsstaatliche Rahmen sehr am Herzen liegt, darf ich zwei Fragen stellen. Zu einen geht es um die wirtschaftliche Betrachtungsweise und die Betrachtungsweise dessen, wie es umzusetzen ist: Ob diese im Gesetz vorgesehene Grenze von 2.000 Euro auch tatsächlich die typischen Ansprüche von Legal Tech-Unternehmen abgrenzt. Und wenn ich die Anwältinnen und Anwälte, also die gesamte Anwaltschaft, mit einbeziehe: Ist es nicht vielleicht denkbar, die 2.000 Euro jetzt mal so als Testlauf zu sehen, um tatsächlich die Frage des Erfolgshonorars anders zu setzen oder um höhere oder niedrigere oder andere Grenzen überhaupt anzupileen? Ich würde mich freuen, wenn Professor Römermann mir dies beantworten würde. Ich habe eine zweite

Frage, die mir sehr am Herzen liegt: die Qualitätsfrage. Bei allem, was wir an Rechtsdienstleistungen durch die Anwaltschaft erbringen, ist die wichtige Frage die der Qualität. Das haben eigentlich auch alle Sachverständigen gesagt. Meine Frage richtet sich an Herrn Hartung. Sind zur Sicherung der Qualität der Rechtsdienstleister die Mindestvoraussetzungen für die Sachkunde in dem Gesetz schon entsprechend dargestellt? Oder wäre es nicht, wie angesprochen, in manchen Bereichen sinnvoll, eine Qualifikation z. B. als Wirtschaftsjurist oder das erste Staatsexamen zu fordern, um damit für die Verbraucherinnen und Verbraucher eine gute Qualität von Rechtsdienstleistungen sicherzustellen? Ich glaube, es ist auch unsere Aufgabe über den Tellerrand zu blicken, um für die Verbraucherinnen und Verbraucher vernünftige Entscheidungen zu bekommen. Vielen Dank.

Der **stellvertretende Vorsitzende**: Als Nächster hat Herr Straetmanns das Wort.

Abg. **Friedrich Straetmanns** (DIE LINKE.): Vielen Dank an die Sachverständigen mit den sehr unterschiedlich prägnanten Aussagen. Die Begrifflichkeiten, die Verwendung gefunden haben, sind interessant. Es wird vom Markt geredet, vom Verbraucher, dagegen gibt es den Begriff des Mandanten. Da gibt es vielleicht den Begriff des Organs der Rechtspflege und irgendwo dazwischen müssen wir uns hier einsortieren. Ich könnte jetzt als Linker sagen: Das ist schön, wenn hier quasi der eigene anwaltliche Rechtsvertretungsanspruch um diese Begriffe kreist, dann könnten wir das kritisch bewerten. Aber es geht für uns eigentlich um den Zugang zum Recht. Das ist ein ganz entscheidender Punkt, den wir zumindest in den Mittelpunkt rücken wollen. Zwei Fragen dazu möchte ich an Herrn Professor Dr. Wolf richten. Die erste Frage lautet: Welche Auswirkungen hat eine weitere Kommerzialisierung des Rechts? Ich denke hier insbesondere an sogenannte kleinere Prozesse, etwa Gewaltschutzrecht, Strafverteidigung, vielleicht auch sozialrechtliche Fälle. Das würde ich gerne einmal von Ihnen beschrieben bekommen. Zweite Frage, auch an Sie: Sie haben eben ausgeführt, dass Sie die Rechtsdurchsetzung von Verbraucherrechten durch Legal Techs sehr kritisch sehen. Welche Vorschläge hätten Sie selbst, damit Verbraucherinnen und Verbraucher – jetzt



verwende ich selber schon den Begriff – oder Mandantinnen und Mandanten ihre Ansprüche einfacher und ohne Kostenhürden, auch gerade gegen große Unternehmen – wir haben gerade von dem Diesel-Skandal gehört – durchsetzen können? Das würde uns interessieren. Danke.

Der **stellvertretende Vorsitzende**: Vielen Dank, Herr Straetmanns. Frau Keul.

Abg. **Katja Keul** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN): Vielen Dank für die spannenden und sehr unterschiedlichen Stellungnahmen. Bei manchen Stellungnahmen hat man den Eindruck, dass wir wirklich ein Riesenproblem mit unserem Zugang zum Recht haben, weil alle möglichen Fälle nicht mehr bearbeitet werden könnten und eine Riesenlücke besteht. Ich kenne aus meiner Anwaltspraxis genügend Fälle in den Bereichen, wie sie zum Amtsgericht gehen, die jeden Tag einlaufen in der Kanzlei. Ich wüsste nicht, warum die nicht bearbeitet werden sollen. Wir haben ja auch schon gehört, dass wir auch international beim Zugang zum Recht gar nicht so schlecht dastehen. Also, dass da so eine große Lücke existiert, ist mir in meiner 20-jährigen Anwaltszeit noch gar nicht so aufgefallen. Ich hätte zwei Fragen an Frau Kindermann. Frau Kindermann, Sie hatten hier noch mal zu diesem Punkt ausgeführt, dass es kein Bedürfnis gäbe, und u. a. auf das bestehende System der Beratungshilfe verwiesen. Vielleicht können Sie dazu noch einmal ausführen, inwiefern die Veränderungen, die wir jetzt vornehmen, dieses System gefährden könnten? Und wenn wir ehrlich sind, stellt sich auch die Frage, ob die Beratungshilfe das derzeit auch tatsächlich alles abdeckt. Wir wissen auch, dass viele Kollegen diese Pflicht zur Beratungshilfe gar nicht ernst nehmen und Beratungsscheine gar nicht annehmen. Wie könnte man dieses bestehende System, das eigentlich sehr gut ist, anders stärken, als es jetzt sozusagen durch Gesetzesänderungen weiter zu schwächen? Das wäre meine erste Frage. Die zweite Frage, weil sie keine Zeit mehr hatten, mehr zu Prozessfinanzierung zu sagen, da haben Sie nur gesagt, das lehnen Sie als DAV (Deutscher Anwaltverein) ab: Vielleicht können Sie noch einmal ausführen, wo Ihre Bedenken gegen die Prozessfinanzierung liegen. Vielen Dank.

Der **stellvertretende Vorsitzende**: Vielen Dank, Frau Keul. Und als Letzter Herr Luczak.

Abg. **Dr. Jan-Marc Luczak** (CDU/CSU): Vielen Dank, Herr Vorsitzender. Ich würde eine Frage an Herrn Wessels und Herrn Henssler richten. Wir merken an den Stellungnahmen, und auch an den Fragen, dass wir wirklich vor einer Weichenstellung stehen. Wie wird sich der Rechtsdienstleistungsmarkt zukünftig gestalten? Wir haben die Rechtsprechung des Bundesgerichtshofes. Wir haben auch europarechtliche Vorgaben mit Blick auf die Kohärenz, die wir sehen und akzeptieren müssen. Wir haben gleichzeitig das Faktum, dass wir schon feststellen, dass es viele Verbraucher gibt, die Legal Tech-Angebote annehmen und das nachsuchen. Ich glaube, Flightright ist das beste Beispiel dafür, dass es dort offensichtlich ein großes Interesse von Verbrauchern gibt. Aus meiner Sicht stellt sich für uns als Gesetzgeber die Frage: Wie bewerten wir dieses Faktum? Wie können wir diese Entwicklung in einen regulatorischen Rahmen so einbetten, dass die anwaltlichen core values selbstverständlich gewahrt bleiben. Ich glaube, alle Kollegen und alle Sachverständigen sind sich völlig einig, dass diese selbstverständlich gewahrt werden müssen. Gleichzeitig sehe ich auch, dass es diese Angebote nun einmal gibt und diese nachgefragt werden, und ich glaube nicht, dass die Verbraucher ihr Nachfrageverhalten ändern werden. Daher stellt sich die Frage, wie wir als Gesetzgeber darauf reagieren, gerade mit Blick auf die Anwälte, denen wir ein level playing field ermöglichen müssen. Sie sind in vielfältige berufsrechtliche Regelungen eingehakt, was auch richtig ist. Die Frage ist, reagieren wir darauf, indem wir an der einen Stelle eher zurückfahren und Inkassodienstleistungen stärker regulieren, oder reagieren wir darauf, indem wir bei den Rechtsanwälten eine behutsame Öffnung vornehmen, ihnen mehr Freiheiten ermöglichen, um sozusagen gleiche Wettbewerbsbedingungen zu schaffen. Immer an das Interesse der Rechtsuchenden gebunden. Es handelt sich hierbei, so glaube ich, um eine sehr zentrale Weichenstellung. Ich weiß, das ist keine ganz konkrete Frage, aber mich würde eine Einschätzung, sowohl von Herrn Wessels, der einen restriktiven Ansatz vertritt, als auch von Herrn Henssler interessieren, in der die beiden möglichen Linien aufzeigt werden, wo die Entwicklung hingehen könnte, je nachdem, wie die Weichenstellung jetzt vorgenommen wird.



Der **stellvertretende Vorsitzende**: Vielen Dank, Herr Luczak. Wie Sie selbst so schön gesagt haben, ist das keine ganz konkrete Frage. Man merkt jetzt hier, wenn man die Moderation macht, dass bei vielen Kolleginnen und Kollegen diese Ambivalenz in den eigenen Äußerungen kam und das weit über die normalen Fragen hinausgeht. Die aber sind gestellt worden. In der Beantwortung gehen wir in der umgekehrten alphabetischen Reihenfolge vor, sodass als Erster Herr Wolf zwei Fragen von Herrn Straetmanns zu beantworten hat.

**SV Prof. Dr. Christian Wolf:** Herr Straetmanns, ich hoffe, dass man sieht, was ich in die Kamera halte: Das ist mein Handy mit der Bahn-App. Wir alle kaufen die Tickets mittlerweile auf dem Handy und haben auch in der Bahn die kontaktlose Kontrolle. Die Bahn weiß, dass wir eingekreist sind, und die Bahn weiß, welche Verspätung der Zug hat. Das Gleiche gilt, wenn ich die Lufthansa-App abrufen würde. Mit anderen Worten: Die Firmen haben alle diese Informationen bei Verspätungen online verfügbar. Und warum zwingt man die Firmen nicht schlicht und ergreifend simpel, diese Verspätungsschädigungen auf mein Konto zurückzubuchen zu müssen? Das könnte man als Verpflichtung etablieren und dann würde der Verbraucher auch die volle Entschädigung bekommen und nicht bloß 70 oder 66 Prozent der Entschädigung. Aus meiner Sicht ist es eben kein vernünftiger und überzeugender Verbraucherschutz, wenn der Verbraucher nicht die Summe, die ihm gesetzlich zusteht, bekommt, sondern wenn der Rechtsmarkt so organisiert ist, dass er sein Recht nur bekommt, wenn er erhebliche Eigenleistung bezahlt. Natürlich kann man immer sagen: Ja, aber er geht zu den Legal Tech Unternehmen. Wir haben über den Rechtsmarkt viel zu wenige Informationen. Die Wirklichkeit, wie Herr Brunner sagte, beachten wir viel zu ausschnittartig, und ich würde dringend dazu raten, zunächst mal die Studie von Frau Meller-Hannich abzuwarten, um zu sehen, warum denn die Eingangszahlen bei Gericht moderat zurückgehen. Wo sind die Probleme? Was machen Verbraucher? Es ist ganz merkwürdig, dass, und damit komme ich zu Ihrer zweiten Frage, man sich auf "plain vanilla cases", also einen Teilbereich der Wirklichkeit konzentriert,

nämlich diejenigen Fälle, die einfach sind, wo industrielle Rechtsdienstleistung möglich ist. Alles, was darüber hinausgeht, was schwieriger ist, was mehr Arbeit bedeutet, die lässt man links liegen. Soll denn der Verbraucher nur in den Fällen Recht bekommen, wo das Recht einfach durchsetzbar ist? Und in all den Fällen, wo es schwierig durchsetzbar ist, soll er kein Recht mehr bekommen? Das ist doch die Frage, die Sie sich vorlegen müssen, denn die Finanzunternehmen sind sehr stark kapitalgetrieben. Sie arbeiten mit Fremdkapital, sie müssen eine Eigenkapitalrendite erwirtschaften. Sie können sich gar nicht leisten, andere Fälle anzunehmen, weil ihr Finanzinvestor sagt: Wir wollen eine bestimmte Rendite, 20, 25 Prozent, auf unser Eigenkapital erhalten, deshalb strukturiert man auch die Dinge so. Die Fälle, wo ich nur eine 60- oder 70-prozentige Gewinnwahrscheinlichkeit habe, die lässt man links liegen. Und, um zu Ihrer zweiten Frage zu kommen: Natürlich, auch da kennen wir den Anwaltsmarkt viel zu wenig. Wir wissen aber, dass das, was Legal Tech-Unternehmen machen, ein ganz, ganz kleiner Ausschnitt von dem Rechtsberatungsbedarf ist, der in der Bevölkerung besteht. Wir haben Fälle des Gewaltschutzes. Wir haben Fälle bei Nachbarstreitigkeiten. Wir haben kleine Strafverteidigungen auf dem flachen Land. Was bewirkt es, wenn man einen Bereich aus diesem Bereich raus schneidet und der Anwaltschaft entzieht? Haben wir dann noch eine Leistungsfähigkeit, um die anderen Fälle vernünftig bearbeiten zu können? Lassen Sie mich noch eine Bemerkung am Schluss dazu machen: Momentan sind bei diesen Legal Tech-Unternehmen große, finanzstarke Player im Spiel, aber das sind arme Menschen für das, was auf uns zukommt. Im Internet herrscht die Internet-Ökonomie, das heißt: the winner takes it all. Die, die heute die führenden Anbieter sind, werden morgen abgelöst durch Google-Law oder durch PayPal oder durch einen der anderen Internet-Giganten. Und die bestimmen dann die rechtlichen Spielregeln für den Verbraucher. Das ist eine Befürchtung, die real ist und die auf uns zukommt.

Der **stellvertretende Vorsitzende**: Vielen Dank, Herr Wolf. Als Nächster Herr Wessels mit den Antworten auf die Fragen der Herren Steineke und Luczak.



**SV Prof. Ulrich Wessels:** Herzlichen Dank. Herr Steineke, Sie haben genau das angesprochen, was uns umtreibt, nämlich die Frage: Verbraucherschutz und Geld. Und gibt es weniger Geld? Wir haben doch das Problem, wenn ich diese Erfolgshonorare sehe und wenn ich auf die Legal Tech-Unternehmen sehe: Was machen die? Die nehmen die sicheren Mandate. Und das sind die, wo sie eine Erfolgsquote, Herr Wolf hat es gesagt, von mindestens 85 bis 90 Prozent haben. Was ist aber mit allen anderen? Die bleiben letztendlich auf der Strecke. Und die gehen dann, wenn überhaupt, zum Anwalt. Denn sie wissen gar nicht, warum sie auf der Strecke bleiben. Sie gehen einfach davon aus, sie haben keinen Anspruch, weil das Legal Tech-Unternehmen das nicht übernehmen will. Das ist aber falsch, weil das, was fehlt, nämlich die zugrunde liegende Beratung ist, und die führt möglicherweise dazu, dass der Anspruch durchsetzbar ist. Aber das leisten die Legal Tech-Unternehmen gerade nicht. Und insofern schneiden Verbraucher viel schlechter ab. Wir müssen uns doch auch darüber im Klaren sein: Die Durchsetzung eines Rechts darf letztendlich nicht Lotterie sein. Wenn ich aber einen sicheren Anspruch habe, warum will ich dann dem Rechtsinhaber nur 60, 65, 70 oder 75 Prozent zubilligen und den Schädiger gleichzeitig entlasten, der beim Erfolgshonorar keine Kosten erstatten muss? Wenn das Verbraucherschutz ist und das gerecht und günstig sein soll, dann glaube ich, sind wir eher auf der Linie, wo wir genau das Gegenteil erreichen: Dass es zu einem ungerechten System werden kann. Und da schließt sich dann doch die Frage an, die auch hier immer im Raum steht: Übernehmen Anwälte überhaupt kleine Mandate? Natürlich. Professor Wolf hat es schon gesagt und ich kann es aus meiner eigenen Praxis, einer mittelständischen Kanzlei, sagen. Natürlich übernehmen wir kleine Mandate. Warum? Da geht es nicht um Kosten oder jetzt um den Erfolg per se, also die Kommerzialisierung. Sondern worum geht es? Das, was wir leisten wollen, ist, Mandanten zu vermitteln, dass sie auch in schwierigen Fällen Zugang zum Recht bekommen. Und das hängt mit der Quersubventionierung unseres Kostenerstattungssystems zusammen. Das hängt damit zusammen, was wir erreichen wollen: Dass wir zufriedene Mandanten haben, die wiederkommen. Das ist das, was wir

erreichen. Und deswegen werden auch diese kleinen Mandate übernommen. Und Herr Luczak, wenn es darum geht, ein Gesamtsystem zu entwickeln: Da sind wir dabei, das ist unser Anliegen. Das ist im Moment der Grund, warum wir diesen Gesetzentwurf ablehnen. Denn hier wird eine Rosinenpickerei oder eine Schusterflickerei betrieben, die nicht das Gesamtsystem im Auge hat. Und nach England und Amerika zu gucken, ist in dem Fall – deswegen habe ich das Beispiel gesagt, wo wir international stehen – der falsche Ansatz. Dort gibt es nämlich keinen Verbraucherschutz im Sinne des Zugangs zum Recht für den Mandanten, wenn Sie in den USA sind. Die streiten darum, überhaupt ein paar Euro für legal aid zu bekommen, damit es wenigstens einen gewissen Zugang zum Recht gibt. Das können wir mit unserem System nicht vergleichen. Wir brauchen also ein Gesamtkonstrukt, das streben wir an. Und das streben wir auch deswegen an, weil wir im Moment doch überlegen, wie man auch den Zivilprozess modernisieren und effektiver – und das ist Ihr Anliegen – gestalten kann. Da gibt es Vorschläge von den Präsidenten der Oberlandesgerichte. Das muss aber eingebunden werden. Und ich kann nicht Teilbereiche nehmen, die dann zu einer Zerstückelung führen, die wir später nicht wieder korrigieren können. Unser Anliegen ist, sorgfältig darüber nachzudenken, das System auszutarieren und das in einer Legislaturperiode zu machen, wo wir die Zeit haben, uns damit in Ruhe zu beschäftigen. Danke schön.

**Der stellvertretende Vorsitzende:** Vielen Dank, Herr Wessels. Als Nächster Herr Römermann mit der Antwort auf die Frage von Herrn Brunner.

**SV Prof. Dr. Volker Römermann:** Vielen Dank. Herr Brunner, Sie haben gefragt, ob wir einen Testlauf brauchen. Meine Antwort darauf ist: Nein, wir testen das seit Jahrzehnten. Wenn hier zum Teil gesagt wird: Lass uns doch nochmal nächstes Jahr, übernächstes Jahr oder über-übernächstes Jahr abwarten, ist doch im Grunde die Intention einer solchen Stellungnahme völlig klar. Kennen wir den Anwaltsmarkt genug, wird gefragt. Und die Antwort ist: Ja, wir kennen ihn seit Jahrzehnten. Es wird nur nichts verändert, weil man nichts verändern will, von bestimmten Stellen her. Ist das Erfolgshonorar eigentlich eine Überraschung? Ist es etwas ganz Besonderes, dass



Erfolge besonders belohnt werden? Lassen Sie uns da ehrlich sein. Das ist in keiner Weise etwas Überraschendes. Wir hatten schon immer eine Vergleichsgebühr. Frau Keul, Sie sind auch schon seit 20 Jahren Anwältin, ich so ähnlich lang. Die Vergleichsgebühr hatten wir schon immer, die Einigungsgebühr hatten wir schon immer. Das ist ein gesetzliches Erfolgshonorar. War das problematisch? Haben wir dadurch irgendwen übervorteilt? Was war denn das Problem, was damit aufgetaucht ist? Keins. Es gab schlicht kein Problem. Es gab in den letzten Jahren hunderttausende von Fällen, die durch die Rechtsdienstleister gelöst worden sind. Hunderttausende von Fällen. Wie viele Missbrauchsfälle sind daraus bekannt geworden? Kein einziger. Wie viel Empirie brauchen Sie noch, um das festzustellen? Und da wird von den Vertretern der Institutionen der Anwaltschaft gesagt: Das sei ganz gefährlich, weil dann ein Interessenkontrast zwischen Anwälten und Mandanten hervorgerufen würde. Aber ich brauche doch keine Studie dazu, sondern nur eine Sekunde des Nachdenkens. Das ist schlichtweg falsch. Die Interessen dessen, der ein Erfolgshonorar bekommt, und die Interessen dessen, für den er streitet, liegen genau parallel. Das hat der BGH in seiner LexFox I-Entscheidung vom 27. November 2019 so gesagt und er hat Recht. Es ist unbestreitbar so. Jedes Argument, was dagegen streiten wollte, wäre ein Scheinargument. Da wird gesagt: Da hätten die Anwälte womöglich eigene ökonomische Interessen. Verehrte Abgeordnete, das haben Sie immer. Darf ich auch insoweit ehrlich sein? Anwaltskanzleien sind Unternehmen so wie Anwaltspraxen, so wie Architektenbüros, so wie viele andere, die Gutes tun in diesem Staat, Unternehmen sind. Und wenn sie nicht ihre ökonomischen Interessen wahren wollten, sondern Pleite gingen, dann würde – lieber Herr Wessels, Sie widersprechen mir, wenn ich was Falsches sage – die Anwaltskammer kommen und ihnen die Zulassung wegnehmen. Deswegen sollten sie schon, um ihre Tätigkeit zu wahren, auf ökonomische Interessen achten. Und ist es eigentlich so, dass die Verbraucher hier nicht zu ihrem Recht kommen, weil sie etwas abgeben müssen? Herr Wolf hatte vorhin das Beispiel: 250 Euro Fluggastrechte und 160 Euro kommen nur an. Und lieber Herr Wolf, lassen Sie uns doch auch da bitte mal ehrlich sein: Wie viel wären denn angekommen vor

Flightright? Null. Es wäre schlicht kein Cent angekommen vor Flightright. Diese Rechte werden erst durch Erfolgshonorare möglich. Und liebe Frau Kindermann, wir ergänzen doch nur den Beratungshilfebereich, wenn wir das zulassen. Das schafft doch keine Beratungshilfe ab und keine Prozesskostenhilfe, ist doch nur eine Ergänzung. Was hat denn der Staat dagegen, wenn er an der Stelle entlastet wird, weil die Leute lieber zu solchen Anbietern gehen? Ich verstehe ehrlich gesagt das Interesse an der Stelle gar nicht. Und dass es mal Kosten der Rechtsverfolgung gibt – auch da, Frau Keul, wir machen vermutlich beide Arbeitsrecht –: Das ist doch selbstverständlich. Es gibt gar keine Kostenersstattung in der ersten Instanz, oder? Da gibt es immer Kosten, das ist ganz normal. Mit dem Zugang zum Recht hat das also alles gar nichts zu tun. Erfolgshonorar schafft mehr Zugang zum Recht. Und die Grenze von 2.000 Euro ist eine völlig willkürliche Grenze. Wenn es Gefahren gäbe, müsste man es verbieten. Die gibt es aber nicht, also muss man es freigeben und zwar insgesamt. Vielen Dank.

Der **stellvertretende Vorsitzende**: Vielen Dank, Herr Römermann. Honorar heißt ja Ehrengabe, auf die man keinen Anspruch hat.

**SV Prof. Dr. Volker Römermann**: So ist es, genau.

Der **stellvertretende Vorsitzende**: So war es mal, nicht?

**SV Prof. Dr. Volker Römermann**: Ehrensold.

Der **stellvertretende Vorsitzende**: So war es mal. Deshalb war das jetzt die Klarstellung. Als Nächster hat das Wort Herr Plog mit den beiden Antworten auf die beiden Fragen von Herrn Müller-Böhm.

**SV Dr. Philipp Plog**: Vielen Dank. Ich fange an mit der Frage, ob Legal Tech-Unternehmen sich nur die Sahne abholen und nicht die mühsame Arbeit machen. Ich halte das aus drei Gründen für falsch und zwar aus den folgenden: Zum Ersten ist es so, dass wir hier nicht über die Gleichung "einfach gegen kompliziert" sprechen. Flightright ist insofern ein ganz gutes Beispiel, weil es illustriert, dass es acht EuGH- und acht BGH-Entscheidungen bedurfte, um die Frage der höheren Gewalt zu präzisieren, also die Frage, ob die Flugzeuge denn zu Recht am Boden geblieben



sind oder verspätet waren. Und daran sieht man, dass das Ganze nicht so banal ist, wie man vielleicht denkt. Weil die Airlines sich natürlich mit Händen und Füßen genau bei diesem unbestimmten Rechtsbegriff immer wieder erfolgreich gewehrt haben. Deswegen – Volker Römermann hat es eben gesagt – hat dieses Rechtsgebiet vor fünf Jahren zwar auf dem Papier existiert, aber in der Praxis nicht. Die Erfolgsquote, die Flightright jetzt entgegengehalten wird, die zeigt doch gerade, dass die Akkumulierung von Know-how und Fällen funktioniert. Weil da Know-how entsteht, das eben stärker sein kann, als wenn ein einzelner Anwalt zweimal im Jahr einen Flugverspätungsfall macht. Und das muss man einfach anerkennen, auch wenn es nicht für alle Rechtsgebiete funktioniert. Aber ich möchte Ihnen nochmal ein anderes Rechtsgebiet sagen, bei dem der Zugang zum Recht durch Legal Tech maßgeblich verbessert wird, und das ist Kartellschadenersatz. Unternehmen wie myRight oder Cartel Damage Claims oder die Deutsche Bahn sammeln diese Ansprüche und setzen sie dann gebündelt durch. Oder man muss vielleicht sagen: Im Moment versuchen sie vor allem, sie gebündelt durchzusetzen in Anbetracht der Entscheidungen, die ich vorhin erwähnt habe. Hier ist es so, dass sie als einzelner Gewerbetreibender keine Chance haben, weil sie schon für ein kartellökonomisches Gutachten über 100.000 Euro brauchen, um in der rechtlichen Auseinandersetzung überhaupt anzutreten. Das ist also ein Fall, wo Unternehmern geholfen wird mit Legal Tech, weil eben verschiedene Player zusammengeholt werden, deren Interessen gebündelt und gestärkt werden. Und daran kann man in ganz unterschiedlichen Rechtsbereichen ein Interesse haben. Die Mietpreisbremse ist auch so ein Feld, das durch diese massive Verfolgung, durch gebündeltes Know-how überhaupt erst zum Leben erwacht ist. Ich möchte Ihnen aber noch ein ganz anderes Beispiel nennen. Vielleicht kennen einige von Ihnen das Angebot „Hartz IV-Widerspruch“. Das ist nämlich insofern ein gutes Beispiel, als Anwälte in Deutschland sich nicht gerade darum reißen, Hartz IV-Empfänger zu vertreten. Dieses Portal ist seit 2016 am Markt und hat sich darauf spezialisiert, Hartz IV-Bescheide anzugehen, wenn es die Bescheide für zu niedrig hält. Die haben seit 2016 80.000 Widersprüche erhoben und davon

42 Prozent gewonnen. Das heißt, in 42 Prozent der Fälle zahlt der Staat den Hartz IV-Empfängern zu wenig. Und jetzt würde ich gern mal hören, welche Anwaltskanzlei so ein Projekt je in die Hand genommen hätte. Das ist aus meiner Sicht einfach ein gutes Beispiel, wie es funktionieren kann. Ich habe noch einen dritten Gedanken, den ich in diesem Zusammenhang gern loswerden möchte. Ich glaube, man kann Marktanteile nicht durch Regulierung verteilen. Das ist meine absolute Überzeugung. Man kann darüber reden, dass man bestimmte Bereiche schützt und einige davon sind heute auch genannt worden, wie das Familienrecht. Und man muss natürlich dafür sorgen, dass es Prozesskostenhilfe gibt und alle anderen Zugänge, die sozialstaatlich absolut sinnvoll sind. Aber die Vorstellung, dass man den Rechtsmarkt als Kuchen nimmt und sozusagen die Quersubventionierung für alle Zeiten einfriert als feststehenden Marktverteilungsmechanismus durch Regulierung – das wird nicht funktionieren, weil wir ja heute schon gehört haben, dass es durcheinander gewirbelt ist. Jetzt sage ich Ihnen zur zweiten Frage nur noch zum Abschluss in aller Kürze: Was ist am dringendsten in diesem Gesetzgebungspaket? Also, es hat ja erkennbar zwei Teile. Der Inkassoteil, ich nenne ihn einfach mal so, ist, glaube ich, praktisch am dringendsten, weil wir da einfach die Situation haben, dass seit zwei Jahren die Rechtslage in sehr prekärer Weise ungeklärt ist. Der BGH hat 2019 im Lexfox-Urteil gesagt, das sei noch Inkasso. Und was wir eben heute, zwei Jahre später, sehen, ist, dass die Instanzgerichte im zivilrechtlichen Bereich sich vor allem darauf fokussieren, herauszufinden, was nicht mehr Inkasso ist, um diese umfangreichen Fallvolumina loszuwerden. Und das ist einfach ein unheimlich problematischer Zustand, weil tausende von Klägern, Unternehmer und Verbraucher, in diesen Verfahren drin hängen und da muss der Gesetzgeber ran. Die Frage der anwaltlichen Prozessfinanzierung und der Erfolghonorare ist natürlich eine sehr viel grundsätzlichere. Auf der anderen Seite muss man sagen: Wenn man das jetzt nicht anfassen würde, hätte man natürlich den schon jetzt offensichtlichen Verstoß gegen das Kohärenzgebot noch weiter verschärft und vertieft, weil dann die Legal Techs im Grunde doch ein Stück Rechtsicherheit bekommen, die sie jetzt auch wirklich dringend brauchen, während umgekehrt die



Anwälte in die Röhre gucken, was ihre wirtschaftlichen Entfaltungsmöglichkeiten betrifft. Vielen Dank.

Der **stellvertretende Vorsitzende**: Vielen Dank, Herr Plog. Als Nächste Frau Kindermann mit den Antworten auf die Fragen von Frau Keul.

SVe **Edith Kindermann**: Vielen Dank. Ich darf zurückkommen zu dem Ausgangspunkt, den wir nicht aus den Augen verlieren dürfen und den Herr Straetmanns auch angesprochen hat. Es geht die ganze Zeit um den Zugang zum Recht. Deswegen geht es bei dem Thema der Beratungshilfe nicht darum, die Beratungshilfe als solche zu erwähnen, sondern wir müssen uns Gedanken machen, wenn wir sagen: Es gibt den Befund, dass der Zugang zum Recht nicht für alle in gleicher Weise gewährleistet ist. Wo sind denn die Schranken? Und die Schranke könnte sein: Mir fehlen die wirtschaftlichen Mittel. Da ist die Beratungshilfe in Deutschland etwas, worum uns viele Staaten beneiden. Und es ist kein Wunder, dass uns die Anwälte in anderen Staaten sagen: Erzählt mal nicht zu laut, wie gut das in Deutschland funktioniert, sonst wird man das hier auch noch einführen; wir möchten aber lieber unsere normalen Stundensätze haben. Das heißt also, die Beratungshilfe und die Prozesskostenhilfe in der Form, wie wir sie in Deutschland haben, sind letztlich ein Vorbild, bei dem vielleicht manche nicht mitmachen möchten. Wir können aber nicht stehen bleiben bei dem, was wir jetzt haben. Sondern: Wenn die Gerichte zu weit entfernt sind, müssen wir dazu kommen, dass die Antragstellung für die Beratungshilfe online ist. Das heißt, wir müssen den tatsächlichen Zugang zu dem Berechtigungsschein an der Stelle erleichtern. Wir müssen schauen: Gibt es vielleicht Entfernungen zum Gericht? Da sind wir dabei, so wie Herr Wessels es angesprochen hat, über die Stärkung der Videokonferenzen, aber auch ein Angebot der Gerichte über beschleunigte Online-Verfahren, bei denen wir über die Ausgestaltung, aber doch nicht über die Stärkung und die Einführung reden müssen, die Rechte durchzusetzen. Und das heißt, wir müssen aus meiner Sicht nicht sagen: Der Zugang zum Recht ist gefährdet und jetzt nehmen wir einfach mal ein leichtes, anderes Modell. Sondern wir müssen uns die ganzen vielen verschiedenen Wege, auf denen ich den Zugang zum Recht

haben kann und den für mich adäquaten Weg der Konfliktlösung wählen kann, dann auch nehmen. Hier ist mir in Erinnerung, als es im Morgenmagazin um das Urteil zu "wenigermiete.de" ging, war da jemand, der da stand und sagte: „Ja, ich könnte zum Anwalt gehen. Ja, ich könnte den auch bezahlen. Aber wissen Sie, ich bestell mein Essen vom Sofa aus und das würde ich gerne auch mit dem Anwalt.“ Und da sage ich: „Ja, aber Anwälte machen Online-Beratung. Wir tauschen die Dokumente aus, wir machen Videochats.“ Und das ist, glaube ich, der Weg, den man haben muss. Denn die individuelle Beratung zieht in der Regel jeder der automatisierten Rechtsberatung letztlich vor. Das bedeutet nicht, dass es nicht Personen gibt, die die Angebote jetzt nutzen würden. Aber wir haben im letzten Jahr bei der Veranstaltung des BMJV zur KI (Künstlichen Intelligenz) dankenswerterweise auch einmal eine Umfrage unter den Teilnehmern gemacht, die zum Beispiel bei der Fluggastverspätung sagten: Wenn es ein anderes adäquates Angebot gäbe, wie ich es selber geltend machen kann, indem ich einfach nur eintrage oder vielleicht nur die Daten rüber spiele, und das Fluggastunternehmen muss darauf reagieren, würde ich das zunächst probieren, weil ich 100 Prozent kriege. Und die Mehrheit der Teilnehmer hat gesagt: Genau das würde ich machen. Das bedeutet, aus meiner Sicht dürfen wir – gerade bei diesen standardisierten Fällen, bei denen wir im Moment häufig Verbraucher gegen Unternehmen vor Augen haben – nicht bei den traditionellen Vorstellungen der Konfliktlösung stecken bleiben. Sondern wir müssen auch mit in Betracht ziehen, ob wir hier vielleicht über Smart Contracts für die Unternehmen Wege schaffen können, wie für den Fall der Vertragsverletzung unmittelbare Regulierungen kommen können, die für den Verbraucher ohne irgendwelche Verluste sind. Was die Bedenken gegen die Prozessfinanzierung angeht, so kann ich es gern ausführen: Die Prozessfinanzierung soll umfassen die Gerichtskosten, die Verwaltungskosten, die Kosten des Gegners. Das sieht insbesondere bei den Gegenstandswerten bis 2.000 Euro nach kalkulierbaren Größenordnungen aus. Zu den Gerichtskosten zählen aber die Sachverständigenkosten. Und wenn ich eine unsichere Beweisaufnahme mit hohen Sachverständigenkosten vor mir habe, dann würde ich doch immer sagen: Das lassen



wir mal, da schließen wir mal lieber einen Vergleich, weil ich an der Stelle nicht ins Risiko gehen möchte, dass ich noch eigene Kosten mit hereinsetze. Und deswegen ist aus meiner Sicht die Prozessfinanzierung etwas, das in andere Hände gehört. Demgegenüber kann man berichten, aber das ist nichts, wo der Anwalt wirtschaftlich mit dem Risiko des Verfahrens mit verknüpft ist. Vielen Dank.

Der **stellvertretende Vorsitzende**: Vielen Dank, Frau Kindermann. Als Nächster Herr Kilian mit der Antwort auf die Frage von Herrn Steineke.

**SV Prof. Dr. Matthias Kilian:** Vielen Dank für die Frage, die in der Tat interessant ist. Kann man den Gesetzentwurf so verabschieden oder läuft man da in die Gefahr hinein, dass man sich da eine inkohärente Regelung ins Haus holt, die dann verfassungsrechtlich angegriffen wird? Der Ausgangsbefund ist: Wir haben jetzt zwei unterschiedlich regulierte Teilmärkte für inhaltlich identische Rechtsdienstleistungen. Das ist mal der Ausgangsbefund. Also stellen wir uns vor, wir haben den Fachanwalt für Familienrecht, der ist auf Unterhaltsrecht spezialisiert und setzt Unterhaltsansprüche durch. Stellen wir uns vor, wir haben den Fachanwalt für Erbrecht, der ist aus irgendwelchen Gründen auf Pflichtteilsansprüche spezialisiert. Jetzt haben wir nach der Auffassung des BGH ja auch die Möglichkeit, dass etwa Legal Tech-Anbieter Kindesunterhalt durchsetzen; dieses Angebot gibt es auch bereits. Oder: Das gibt es noch nicht, ist aber auch denkbar. Vielleicht sollten wir uns auch mal lösen immer von diesen Beispielen, über die wir diskutieren, wie Fluggastrechte. Sondern sollten einfach mal denken: Was ist denn zukünftig noch alles möglich? Stellen wir uns also mal nicht Legal Tech, sondern einen Notarfachwirt vor, der ein paar Jahre in einem Notariat gearbeitet hat und dann sagt: „Ich kenne mich jetzt so gut aus mit Erbrecht. Ich beantrage eine Inkassolizenz und setze künftig Pflichtteilsansprüche als Inkassodienstleister durch.“ Die konkurrieren jetzt mit diesen Fachanwälten für Familienrecht und für Erbrecht. Jetzt mag sich dann der Fachanwalt, oder der Anwalt allgemein, fragen und sich dieses Modell dort bei diesen Alternativen, wie Rechtsdienstleistern, angucken. Da ist zum Beispiel ein IT-Spezialist Mitgesellschafter, weil man das technisch vernünftig

aufstellen muss. Und da macht es Sinn, einen IT-Spezialisten mit dabei zu haben als Gesellschafter. Das kann ich nicht. Er ist vielleicht als GmbH organisiert, muss eine Mindesthaftpflichtversicherung von einer Million unterhalten. Der Inkassodienstleister muss eine Mindesthaftpflicht von 250.000 Euro unterhalten. Der Inkassodienstleister bekommt vielleicht Mandate über Provisionszahlungen, Vermittlungsprovisionen. Das darf der Anwalt nicht zahlen. Wenn Unterhaltsansprüche eingehen – da beauftragen ja in der Regel die Eltern den Anwalt für die Kinder –, ist es dem Anwalt untersagt, berufsrechtlich eine Aufrechnung mit seinem Honoraranspruch für diese Drittunterhaltsansprüche der Kinder vorzunehmen. Der kann also das, was eingeht, nicht einfach verrechnen mit seinem Honoraranspruch. Das darf der alternative Rechtsdienstleister. Warum ist das jetzt so? Der BGH hat als einfache Erklärung gegeben: Der Anwalt ist halt Organ der Rechtspflege. Deshalb ist dieser Unterschied gegeben, den man durchaus erkannt hat. Nun ist ja das Organ der Rechtspflege als solches kein Gemeinwohlgrund, der irgendwelche Einschränkungen der Berufsausübungsfreiheit zulassen würde. Und im Kern betrachtet, dient dieses Argument „Organ der Rechtspflege“ ja der reinen Berufsbildpflege des anwaltlichen Berufsbildes. Das hat das Bundesverfassungsgericht schon 1993 gesagt: Das geht verfassungsrechtlich nicht. Wir können nicht mit irgendwelchen Regelungen das Berufsbild pflegen. Das heißt, diese Regelung, die es für Anwälte nun mal gibt, die gibt es ja nun offensichtlich aus irgendwelchen anderen Gemeinwohlgründen, die nicht die Pflege des Berufsbildes sind. Und da müsste man bei jeder Regelung gucken, was ist denn jetzt der Gemeinwohlgrund, warum man sich nicht mit bestimmten Nicht-Anwälten vergesellschaften darf. Warum braucht es eine bestimmte Berufshaftpflichtversicherung? Warum dürfen keine Vermittlungsprovisionen gezahlt werden? Warum darf nicht aufgerechnet werden? Warum müssen Anwälte Handakten führen? Warum müssen Anwälte in bestimmter Form Rechnung legen? Und, und, und. Diese Regelungen gibt es ja aus Gründen, die wir bislang wohl als überzeugende Gemeinwohlgründe angesehen haben, jedenfalls die Gerichte. Diese Regelungen gäbe es sonst im Zweifelsfall nicht in der BRAO, der



Berufsordnung, oder auch bei den Steuerberatern oder bei den Patentanwälten, da gibt es die ja auch. Wenn diese Rechtslage sich jetzt so einstellt, dass wir asymmetrisch regulierte Teilmärkte im Rechtsdienstleistungsmarkt haben, wird sicherlich recht bald der erste Anwalt, der Ärger mit der Rechtsanwaltskammer bekommt oder der z. B. eine Gesellschaft eintragen lassen möchte ins Register, etwa mit dem ITler, auf die Idee kommen und sagen: „Es gibt ja offensichtlich keine überzeugenden Gemeinwohlgründe, weil die exakt identische Rechtsdienstleistung, die ich erbringe, erbringt ja hier jemand anderes ohne all diese Berufsausübungsregelungen.“ Mir hat bislang keiner ein überzeugendes Argument dafür genannt, warum diese Ungleichbehandlung zulässig ist. Es mag hier und da vielleicht irgendwelche Berufsausübungsregeln für Rechtsanwälte geben, die bei Licht betrachtet, liberalisiert werden könnten, aber das wird man ja sicherlich nicht in Bausch und Bogen für die Mehrzahl der Berufsausübungsregelungen sagen können. Und ich sehe da durchaus die Gefahr, dass über diese asymmetrische Regulierung, wenn die perpetuiert wird, sukzessive diverse Berufsausübungsregeln dann natürlich auch mit ungewissem Ausgang angegriffen werden. Das Problem ist aber natürlich, dass wir dann letztendlich auch eine erhebliche Rechtsunsicherheit bekommen, weil wir nicht mehr wissen, was denn nun gilt, bis sich das Bundesverfassungsgericht dann mal entsprechend positioniert hat.

Der **stellvertretende Vorsitzende**: Vielen Dank, Herr Kilian. Als Nächster Herr Henssler mit der Antwort auf die Frage von Herrn Luczak.

**SV Prof. Dr. Martin Henssler:** Herr Luczak, Sie haben sozusagen die Grundsatzfrage gestellt: Wie reagieren wir angesichts dieses Dilemmas, das jedenfalls der Mehrheit in diesem Kreis durchaus bewusst ist? Brauchen wir eine stärkere Regulierung der Inkassodienstleistungen oder eine behutsame Öffnung des Berufsrechts der Anwälte, jedenfalls im Bereich des Vergütungsrechts? Die Antwort kann bzw. muss sein: Wir brauchen beides. Ich will vielleicht nochmal hervorheben, was mir bei manchen der Stellungnahmen hier nicht so richtig rübergekommen zu sein scheint: Wir haben die Rechtsprechung des BGH, die Öffnung ist da für die Inkassodienstleister. Dass dann, wenn wir

jetzt gar nichts tun, sozusagen das Problem nicht mehr existieren würde, das scheint mir doch etwas sehr kurzsichtig gedacht. Die Gefahr, dass der BGH in dem von mir angesprochenen Bereich der gerichtlichen Dienstleistungen der Inkassounternehmen auch noch eine vergleichbare Öffnung vornehmen wird, ist ganz real. Das heißt, wir müssen reagieren auf diese Rechtsprechung. Gerade, wenn uns dieser weitgehende Zustand nicht gefällt. Der Punkt zwei, der mir nicht so richtig rübergekommen zu sein scheint, ist, dass der Gesetzentwurf ja eine gewisse Einschränkung gegenüber der BGH-Rechtsprechung vorsieht, indem er nämlich den Bezug zu einer Einziehung von Forderungen überhaupt herstellt. Das heißt, Inkassounternehmen, die gar keinen Bezug mehr zu den üblichen Betreibungsmaßnahmen von Inkassounternehmen haben, sondern die schlichtweg nur Anwaltstätigkeit außerhalb des Bereichs anstreben, wären nach meinem Verständnis gar nicht zulässig. Das heißt, wir brauchen hier, das hatte ich ja deutlich gemacht, eine Einschränkung der Befugnisse. Und auch hier sind die Rahmenbedingungen klar. Ich habe angedeutet und da haben mir auch andere zugestimmt: Im familienrechtlichen Bereich sollten diese Befugnisse nicht bestehen. Keine Möglichkeit, die gerichtliche Durchsetzung durch Inkassounternehmen selbst zu versprechen, als eigenes Erfüllungsangebot unter Einschaltung der eigenen Anwälte. Die Inkassounternehmen stehen ja in ständigen Geschäftsbeziehungen mit den Anwälten, die sie einschalten und die dann natürlich auch nur die Interessen des Inkassodienstleisters im Auge haben. Dritter Punkt wäre eine effektive Überwachung der Inkassounternehmen, die dann auch die hier schon angesprochenen, durchaus nicht zu leugnenden Gefahren von Interessenkollisionen mit in den Griff bekommen können, weil sie sich nämlich auf das konkrete Geschäftsmodell beziehen. Und der vierte Punkt wären dann noch stärkere Anforderungen an die Qualifikation der Inkassodienstleister, je nachdem, welches Geschäftsmodell sie hier verfolgen. Auch hier muss man wieder vorsichtig sein. Die bisherigen schlichten Inkassodienstleister von Volker Römermann, die mit den Ärmelschützern da sitzen, die ja auch nur regional tätig sind, die müssen wir jetzt nicht mit überzogenen Qualifikationsanforderungen behelligen. Sondern es geht darum, dass wir bei



denjenigen, die jetzt wirklich diese Reichweite des BGH ausnutzen, dann auch die entsprechende breite Kompetenz auf der Ebene der Inkassodienstleister haben. Auf der anderen Seite brauchen wir aus meiner Sicht und nach meiner festen Überzeugung eben doch erweiterte Befugnisse der Rechtsanwälte im Bereich der Vergütungsgestaltung. Da drehen wir uns ein bisschen im Kreis. Da sind die Grundprobleme eigentlich seit vielen Jahren bekannt. Schon im Vorfeld der Bundesverfassungsgerichtsentscheidung haben Matthias Kilian und ich die Unterschiede zwischen Quota Litis, Streitanteilsvereinbarung und dem normalen einfachen Erfolgshonorar thematisiert. Warum soll nicht ein Rechtsanwalt, dem der Mandant sagt: „Dein normaler Stundensatz ist mir angesichts der Komplexität der Materie und des Umfangs, der da anlaufen wird und auch der unklaren Erfolgschancen zu hoch. Das Risiko will ich nicht eingehen.“ Warum soll der dann nicht anbieten können: „Okay, dann machen wir eben einen niedrigeren Stundensatz. Aber wenn das Ganze erfolgreich ist, möchte ich eben 250 Euro statt den vereinbarten 150 Euro haben.“? Wo soll da eine unerträgliche Gefahr für das anwaltliche Berufsbild bestehen? Insofern würde ich mir vorstellen, dass man hier durchaus, außerhalb der Quota Litis-Vereinbarungen, Erleichterungen vorsehen kann. Das geltende Recht, die 2.000 Euro, da stimme ich zu: Das ist eine völlig willkürlich gegriffene Quote. Das ist jede Quote, die wir so haben. Das sind auch die 2.000 Euro bei der Unternehmensmitbestimmung. Man könnte sich hier genauso 5.000 Euro vorstellen. Aber es ist jedenfalls ein Bereich, wo man sagen kann: Da geben wir der Anwaltschaft mal Rechtssicherheit in dem Bereich bis 2.000 Euro. Da kann ich jetzt Erfolgshonorare vereinbaren, ohne befürchten zu müssen, dass ich nachträglich Ärger mit der Kammer bekomme. Und das ist das, was wir im Bereich Erfolgshonorare brauchen: eine Rechtssicherheit in einem eng begrenzten Bereich. Ich bin kein echter Fan von der Regelung, muss ich ganz offen sagen, aber es ist jedenfalls ein denkbarer Ansatz, den das Gesetz hier vorsieht. Im Übrigen, muss man auch sagen – Matthias Kilian und ich forschen ja viel darüber, wir kriegen auch viele Anfragen zur Erfolgshonorargestaltung: In der Praxis werden Erfolgshonorare schon derzeit in relativ weitem

Umfang vereinbart, weil nämlich die Kontrollmaßstäbe, die wir mit dem derzeitigen § 4a RVG über die verständige Betrachtung des Mandanten haben, sehr schwammig sind. Also: Die Grauzone, wie wir sie derzeit haben, ist hier viel größer, als man denkt. Das wird dann in gewisser Weise durch die Regelung legalisiert. Aber ich würde auch hier vorschlagen, dass der Rechtsausschuss sich vorbehält: Das wollen wir aber in der nächsten Legislaturperiode dann doch nochmal etwas präziser und breiter wissenschaftlich abgesichert regeln. Vielen Dank.

**Der stellvertretende Vorsitzende:** Danke, Herr Hessler. Und als Letzter Herr Hartung mit der Antwort auf die Frage von Herrn Brunner.

**SV Markus Hartung:** Vielen Dank, lieber Herr Vorsitzender. Ich bin erstmal Martin Hessler dankbar, dass er uns wieder auf den Boden der Tatsachen zurückgeholt hat. Ich habe am Ende meines Eingangsstatements gesagt: Die Welt auf dem Rechtsdienstleistungsmarkt ist mit diesem Gesetz besser als vorher. Und was ich aus vielen Stellungnahmen meiner ehrenwerten Companions in Misfortune hier höre, ist ein bisschen Wunschdenken. Dass wir künftig die Fluggesellschaften zwingen, automatisch an die Kunden zurückzuzahlen. Ich möchte mal sehen, was das für eine Diskussion in diesem Ausschuss gibt, wenn der Vorschlag dann gemacht wird. Natürlich geht das alles technisch über Smart Contracts. Die Forderung gibt es seit einigen Jahren, aber das ist doch unumsetzbar. Welche Situation haben wir jetzt? Genau das, was beschrieben worden ist. Und das Gesetz macht die Situation besser. Wir haben eine Öffnung. Wir haben eine Einschränkung des Begriffs. Und was die Frage von Herrn Brunner angeht: Wir haben jetzt eine Situation, dass für Verbraucher oder Unternehmer unklar ist, wie eigentlich das Qualifikationslevel der Dienstleistern ist, die da sind, die legal agieren und zwar ohne diesen Gesetzentwurf. Und bei denen aber nicht klar ist, ob man wirklich mit 120 Stunden ein Kartellschadensersatzverfahren führen kann, wenn es solche Fälle überhaupt gibt. Was wird hier vorgeschlagen in dem Gesetzentwurf? Vernünftig zu sein, die Realität anzuerkennen und da Sicherungen einzuziehen, wo es nötig ist. Und auf Ihre Frage, Herr Brunner: Man sollte das in der Tat tun in den Inkassobereichen, wo die



Auftraggeber nicht die Unternehmen sind, die wir ja durch ganz viele Gesetze immer eingrenzen müssen, weil dieses Regelininkasso eigentlich etwas ist, was wir gar nicht so gut finden. Da, wo Verbraucher Inkassounternehmen beauftragen, die nicht erfahren sind, ist es hilfreich, zur Sicherung der Qualität etwa ein Mindestlevel einzuziehen für Wirtschaftsjuristen oder Diplom-Juristen. Aber da ist natürlich eine Ausnahme zuzulassen, nämlich eine Öffnung nach unten, wo man sagen würde: Hier wird in einem Bereich Inkasso betrieben, wo der 120-Stunden-Lehrgang reicht. Und das wäre wieder ein Anerkennen der Realität, wo die Menschen hingehen, wenn sie ein Problem haben, weil ihnen das als der einfacher Weg erscheint. Und da, wo sie hingehen, weg von dem bisherigen Weg, quasi durch den unbefestigten Morast – wenn der gesichert wird durch höhere Qualitätsanforderungen, weiß ich gar nicht, wie man da dagegen sein kann. Das ist nur sinnvoll. Vielen Dank.

Der **stellvertretende Vorsitzende**: Vielen Dank, Herr Hartung. Damit sind wir am Ende der ersten Antwortrunde. Jetzt schaue ich mal auf die Namensliste der zweiten Fragerunde. Da hatte sich als Erste Frau Keul schon ganz energisch gemeldet, die auch als Erste das Wort hat.

Abg. **Katja Keul** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN): Ich bin ja gar nicht abgeneigt, gewisse Dinge auch mal infrage zu stellen, weil jede Einschränkung immer gut legitimiert sein muss. Das ist richtig so. Und wenn sie nicht nötig ist, muss sie aufgehoben werden. Aber trotzdem muss ich nochmal sagen: Was hier jetzt teilweise geschildert wird, so nach dem Motto „Welcher Anwalt übernimmt schon einen Hartz IV-Bescheid?“ Also da muss ich sagen: ganz normal, alle. Es gibt Kollegen, die haben sich sogar darauf spezialisiert. Das sind dann die entsprechenden Kollegen, die man anruft und sagt, der macht den ganzen Tag nichts anderes. Aber selbstverständlich habe ich auch schon Widersprüche gegen Hartz IV-Bescheide eingelegt. Und wenn die auch noch erfolgreich sind – was sie häufig sind, darauf haben Sie auch hingewiesen –, ist die Vergütung im Erfolgsfall sogar gar nicht schlecht, jedenfalls, als es das Widerspruchsverfahren noch gab. Jedenfalls ist das schon eine etwas merkwürdige Wahrnehmung. Alles, was wir Anwältinnen und Anwälte jeden Tag so machen, scheint also für

andere Leute irgendwie völlig, sozusagen, unter dem Radar zu sein. Also so ist das einfach gar nicht. Das will ich schon nochmal klarstellen. Auf der anderen Seite überzeugt mich, wie gesagt, auch nicht jedes Argument. Herr Wessels, dass wir da in einen Interessenkonflikt kommen, weil wir ein Erfolgshonorar vereinbart haben – da tue ich mich auch ein bisschen schwer, sodass ich Ihnen nochmal die Gelegenheit gebe, zu sagen: Was ist denn eigentlich so schlimm, wenn wir Kolleginnen und Kollegen, die das gern tun möchten – Also ich möchte das in meinen Fällen in der Regel ja gar nicht. Ich hab Schwierigkeiten, mir geeignete Fälle vorzustellen, wo ich das in Anspruch nehmen würde. Aber wo ist denn das Problem, wenn wir denen, die das unbedingt machen wollen, diese Möglichkeit geben? Wir sind ja nicht gezwungen, es zu tun. Wo ist Ihre Sorge? Dass wir nachher am Ende alle gezwungen sind, jeden Tag Erfolgshonorare zu vereinbaren? Also das leuchtet mir noch nicht so ganz ein, weshalb ich da eigentlich eher so denke: Mein Gott, wenn die das tun wollen, dann sollten sie es tun. Also anders als bei der Prozessfinanzierung. Da hat, finde ich, Frau Kindermann nochmal deutlich gemacht, wo die massiven Gefahren liegen. Aber beim Anwaltshonorar würde ich Ihnen da jetzt gern nochmal die Gelegenheit geben, zu sagen, wo Sie da wirklich die erhebliche Gefährdung sehen.

Die zweite Frage geht an Herrn Hartung. Und zwar nochmal zu Ihrem Eingangsstatement, nachdem wir jetzt hier ja auch schon so viele verschiedene Fallkonstellationen besprochen haben, zu Hartz IV und Ähnlichem. Also das mit dem Kartellrecht, das müssen Sie mir nochmal erklären. Klar gibt es Dinge, die möchte man gern bündeln. Und man möchte gern zu jemandem gehen, der darin spezialisiert ist. Das leuchtet mir ein. Aber warum soll denn das jetzt keine Anwaltskanzlei sein? Also: Warum muss ich, wenn ich Ansprüche gebündelt bei einem Spezialisten geltend machen will, unbedingt zu jemandem gehen, der ein Erfolgshonorar und noch Prozessfinanzierung anbietet? Das, muss ich sagen, verstehe ich nicht so ganz. Vielleicht können Sie mir da noch mehr Aufklärung bieten. Vielen Dank.

Der **stellvertretende Vorsitzende**: Vielen Dank, Frau Keul. Herr Müller-Böhm.



Abg. **Roman Müller-Böhm** (FDP): Herzlichen Dank, Herr Vorsitzender. Erst mal vorweg geschickt mit dem, was gerade Frau Keul am Anfang auch ausführte: Ich glaube, manchmal in dieser Debatte hat es weniger damit etwas zu tun, dass Unterstellungen im Raum stünden, gewisse Leute würden gar nichts tun und andere würden alles tun. Ich glaube, keiner macht hier den kompletten Vorwurf und ich glaube, wir könnten da auch insgesamt mal ein paar Stufen runterschalten. Vielleicht auch noch die Bemerkung, weil das mit den automatisierten Entschädigungsansprüchen auch aufkam: Ich hatte mal einen Rückflug von Düsseldorf nach Berlin, der mich nicht nach Berlin geführt hat, sondern ich bin in Leipzig gelandet. Und es war dann schon spät abends und da ist mir eine ähnliche Idee mal gekommen: Warum könnte man das Ganze nicht automatisiert machen? Daraufhin hatte ich mal angefangen, das Ganze bei uns ausarbeiten zu lassen und der Wissenschaftliche Dienst hat dazu ein Gutachten erstellt, wonach es wahrscheinlich unter den Rahmenbedingungen aktuell auch europarechtswidrig sei. Also insofern müssten wir da sowieso ein Level größer anfangen als nur hier in der Runde, um genau solche Modelle, zumindest für den Flugverkehr – *[Unverständlicher Zwischenruf]* Nein, ich hatte das im Rahmen der Vorbereitung einer parlamentarischen Initiative gemacht, Frau Keul. Also so weit komme ich noch nicht, dass ich den Wissenschaftlichen Dienst als anwaltliche Vertretung gebrauche. Es hat sich ja auch alles klären lassen. Nur an der Stelle möchte ich ganz gern noch zwei weitere Fragen an Herrn Plog richten. Und zwar bezieht sich das erstmal darauf, dass nun Legal Tech-Unternehmen, die mit einer Inkassolizenz auftreten wollen, sich das ja vorher quasi genehmigen lassen müssen. Ein dynamisches Unternehmen, das vielleicht auch sein Geschäftsmodell teilweise ändert bzw. die konkreten Ausführungen da drin ändert oder vielleicht auch Erweiterungen vornimmt – es gibt ja viele Legal Techs, die mit einer Idee anfangen, aber oft auch die zweite und dritte oder vierte Idee dann entsteht –, müsste das nach dem Gesetzentwurf dann jedes Mal neu genehmigt werden? Ist überhaupt die sprachliche Konkretisierung in dem Teil so gegeben, dass dort Rechtssicherheit besteht? Oder kommen wir da nicht eher zu dem Punkt, dass da ein heilloses

Durcheinander passieren könnte? Und der zweite Punkt, der knüpft auch an die sprachliche Genauigkeit an, ist der Bereich der Nebenleistungen. Auch darüber haben wir heute schon ein bisschen gesprochen. Sind die hinreichend genau konkretisiert oder bräuchten wir an der Stelle nicht auch mehr im Gesetz stehend? Herzlichen Dank.

Der **stellvertretende Vorsitzende**: Vielen Dank. Herr Steineke.

Abg. **Sebastian Steineke** (CDU/CSU): Vielen Dank, Herr Vorsitzender. Ich hätte eine Frage an Herrn Professor Kilian. Wir hören ja jetzt schon mehrfach, auch von vielen Sachverständigen, das Thema der Bündelung der Ansprüche und dass es deswegen die Erweiterungen geben müsse. Wir haben ja nun gerade in dieser Legislaturperiode die Muster-Feststellungsklage auf den Weg gebracht. Und wir werden bis spätestens 2022 die Verbandsklage hier umsetzen müssen, die ist ja schon auf dem Weg. Relativiert sich da nicht vieles, über das wir gerade gesprochen haben? Wir haben ja auch in vielen anderen Bereichen schon gebündelte Möglichkeiten der Wahrnehmung über Interessenverbände. Also diese Frage würde mich wirklich interessieren, weil ich dazu bisher kein Wort gehört hatte, weil immer gesagt wird, dass das ja so sein muss, aber diese Möglichkeiten bisher völlig außer Acht lassen worden sind. Und eine zweite Frage an Herrn Professor Hessler. Sie haben es vorhin schon angesprochen: die Zentralisierung der Aufsicht beim Bundesamt für Justiz. Das ist ja etwas, wo wir bei der Inkassogesetzgebung – die Staatssekretärin erinnert sich noch daran – zu diesem Thema hart gerungen haben. Und die Bundesländer stehen auf der Bremse, was das Thema angeht. Jedenfalls ist das bis heute so. Nähere Informationen habe ich nicht. Wenn man aber jetzt wie Sie – und das würden wir explizit unterstützen – sagt: Wir brauchen eine Zentralisierung der Aufsicht und auch eine Verschärfung bei Qualitätsmerkmalen. Ist das denn eigentlich nicht eine Grundvoraussetzung, um dem Bereich des Legal Techs überhaupt weiter näher treten zu können? Denn, wenn ich das nicht habe, dann haben wir noch eine Verschärfung der unterschiedlichen Behandlung der unterschiedlichen Rechtsdienstleister, nicht nur bei den berufsrechtlichen Fragen, sondern



dann auch noch bei diesem Thema eine deutlich schwächere Aufsicht. Und, Sie haben es zu Recht gesagt, das Thema der Qualifizierung würde mich auch nochmal interessieren, weil ein 120-Stunden-Zertifikat dann ja doch etwas anderes ist als ein Studium, um es mal ein bisschen überspitzt zu sagen.

Der **stellvertretende Vorsitzende**: Vielen Dank, Herr Steineke. Herr Straetmanns.

Abg. **Friedrich Straetmanns** (DIE LINKE.): Ich will nochmal betonen: Natürlich ist mir vollkommen klar, dass Anwältinnen und Anwälte sich auch ökonomisch am Markt behaupten müssen, weil das Ganze sonst nicht funktioniert. Aber natürlich gehört für mich dazu, dass der demokratische Staat ein Rechtsstaat ist und dafür braucht er auch eine ausbalancierte Möglichkeit, sich im Recht Gehör zu verschaffen. Und, was mich immer bewegt, ist: Wir machen hier viele Gesetzesvorhaben, ohne immer wissenschaftlich alles bedacht und evaluiert zu haben. Und je mehr wir hier diskutieren, desto mehr stellt sich für mich die Frage, ob wir nicht, bevor wir hier tätig werden, im Grunde auch nochmal überlegen müssen – Herr Steineke hat es eben angesprochen –, ob nicht die Frage der Aufsicht bei Inkassounternehmen, auch nochmal die Frage, inwieweit Anwältinnen und Anwälte sich mit anderen Berufsgruppen zusammenschließen können, ob das nicht am Ende des Tages eine Gesamtfrage ist, die gemeinschaftlich nochmal angepackt und gelöst werden muss? Und deshalb die Frage an Professor Wolf und an Frau Kindermann: Wenn der Gesetzentwurf sich "Förderung verbrauchergerechter Angebote im Rechtsdienstleistungsmarkt" nennt – meinen Sie, dass dieser Gesetzentwurf dem Titel gerecht wird? Vielen Dank.

Der **stellvertretende Vorsitzende**: Vielen Dank, Herr Straetmanns. Und zuletzt Herr Brunner.

Abg. **Dr. Karl-Heinz Brunner** (SPD): Mit dem Titel des Gesetzes möchte ich mich nicht befassen. Ich möchte eigentlich wieder auf den Kern, nämlich auf das Gesetz, zurückkommen, das uns ja als Hausaufgabe gegeben ist, denn die Entscheidung des Bundesgerichtshofs ist nun mal vorhanden. Die Entscheidung zu Legal Tech ist vorhanden. Und wir sind diejenigen, die sie in geregelte Bahnen zu führen haben. Deshalb bin

ich persönlich jetzt schon ein bisschen verwundert, dass wir hier eigentlich mehr darüber debattieren, ob durch die vom Bundesgerichtshof für zulässige erachteten Rechtsdienstleistungen die Kernwerte der Anwaltschaft unterlaufen werden. Diese Entscheidung hat das höchste Gericht getroffen. Die haben nicht mehr wir zu treffen, sondern die ist getroffen. Die haben wir gegebenenfalls durch ganz andere Regelungen umzusetzen. Und deshalb stelle ich jetzt die Frage und hätte die gern von Herrn Hartung beantwortet, der ja selbst Anwalt ist und die als Anwalt sicherlich beantworten kann: Wie könnte denn dann so ein reformiertes System ausschauen? Wenn wir mal wirklich da rangehen, das Berufsrecht anders zu gestalten. So zu gestalten, dass es der Entscheidung des Bundesgerichtshofs entspricht, so, dass es dem Markt entspricht, so, dass es unserem Rechtssystem entspricht. Wie könnte das aussehen? Das werden wir heute nicht endgültig ausdiskutieren können. Aber das ist vielleicht die Frage. Heute bzw. in den nächsten Wochen haben wir eine Lösung für die Entscheidung des Bundesgerichtshofs auf den Weg zu bringen, nicht mehr und nicht weniger. Und das ist eigentlich schon ganz schön viel.

Der **stellvertretende Vorsitzende**: Vielen Dank, Herr Brunner. Das war das Ende der zweiten Fragerunde. Und dann kommen wir zur Beantwortung, jetzt in alphabetischer Reihenfolge. Als Erster Herr Hartung mit den Antworten auf die Fragen von Frau Keul und Herrn Brunner. Und, mit einem kleinen Blick auf die Uhr, die Bitte, etwas schneller zu sprechen.

**SV Markus Hartung**: Frau Keul, Ihre Frage: Warum können Anwälte nicht Ansprüche bündeln für so ein Kartellverfahren? Im Kartellverfahren haben sie ein hohes Kostenrisiko. Sie brauchen hohes Sach-Know-how, um den Prozess zu führen. Sie müssen das Gutachten einholen, was sehr teuer ist. Die Kläger riskieren ihre eigenen Geschäftsbeziehungen zu den LKW-Herstellern. Kartellpreis hin oder her. Die sind auch von denen abhängig. Und sie müssen eine Verhandlungsfront aufbauen. Was das Inkassounternehmen tut, ist eine Dienstleistung, in dem es die Ansprüche bündelt und übernimmt – das darf der Anwalt nicht –, eine Finanzierung bereitstellt – das darf der Anwalt nicht – und das Management zwischen den verschiedenen



Anspruchsinhabern macht, damit jeder versteht: Ich werde hier nicht alles bekommen, sondern ich muss einen Preis für die Bündelung bezahlen. Diese Dienstleistung, die angeboten wird, könnte ein Anwalt nur in gewissen Grenzen tun. Ein einzelner Fuhrunternehmer wäre aufgeschmissen, der würde einen solchen Prozess nicht führen. Es gibt keine Rechtsschutzversicherung dafür. Und eine Einzelprozessfinanzierung, wo sie schon für ein Gutachten 100.000 Euro zahlen müssen, für das ökonomische Gutachten gegen eine Phalanx von LKW-Herstellern, für die jeder Fall einen Milliarden-Wert hat, das tut einfach niemand. Und deswegen sind diese gebündelten Kartellansprüche in Deutschland und auch in Europa so wichtig. Herr Brunner, Ihre Frage: Wie sähe ein reformiertes Berufsrecht im Rechtsdienstleistungsmarkt aus? Das sähe vermutlich so aus, dass wir uns nicht anwaltliche Rechtsdienstleister vielleicht in dem System, mit den verkammerten Rechtsbeiständen, das wir früher hatten, nochmal aufmerksam ansehen und uns fragen, ob es nicht unterhalb der Anwaltschaft doch für bestimmte Fälle die Möglichkeit gibt, sich einen günstigeren Rechtsrat zu kaufen. Da bin ich wie Sie zunächst der Meinung, wir haben die BGH-Entscheidungen Lexfox I bis IV, mit denen müssen wir umgehen. Und die Haltung vieler Verbraucher ist, dass das, was Anwälte heute an Leistungen bieten können, super ist, aber zu einem Preis kommt, der häufig zu dem, was man im Bereich der Streu- und Bagatellschäden braucht, außer Verhältnis steht. Da sucht man einen anderen Dienstleister, der das bequemer macht – das können Anwälte in Grenzen auch – und der ein Modell anbietet, was für den Verbraucher risikolos ist. Das dürfen Anwälte nicht. Ich finde, wenn ich mal kurz auf das Papier von Herrn Kilian verweisen darf, der hat einige Vorschläge mit untergebracht: Wenn man sich den Rechtsdienstleistungsmarkt vom Verbraucher her anguckt, dann weiß der, wann er sich einen Maßanzug leisten will, nämlich bei seiner Scheidung oder bei der Testamentsgestaltung, und er weiß, wann er was von der Stange als Konfektion kauft, wenn er weiß, ich will nur schnell etwas durchsetzen. Verbraucher sind klüger als häufig dargestellt ist. So würden wir zu einem Markt kommen, wo Anwälte nicht mehr alles das machen könnten ohne Konkurrenz, was sie heute tun. Aber aus Sicht

derjenigen, die Rechtsrat suchen oder brauchen, wäre die Situation besser.

Der **stellvertretende Vorsitzende**: Vielen Dank, Herr Hartung. Nun Herr Henssler mit der Antwort auf die Frage von Herrn Steineke.

**SV Prof. Dr. Martin Henssler**: Vielen Dank, Herr Steineke, für die Frage. Ich stimme Ihnen da in jeder Hinsicht zu. Die Zentralisierung und Stärkung der Effektivität der Aufsicht ist die Grundvoraussetzung dafür, dass wir derartige neue Geschäftsmodelle überhaupt zulassen können. Denn ohne eine solche Zentralisierung werden wir so eine Art Delaware-Effekt haben und eine Art race to the bottom, dass man dort hingehet, wo die liberalste Auffassung, vielleicht auch der wenigste Sachverstand, bei der zuständigen Behörde vorhanden ist. Ich kenne jetzt schon Fälle, wo Inkassounternehmen, die ihr Modell in Berlin nicht genehmigt erhalten haben, anschließend nach Düsseldorf gegangen sind und es beanstandungslos genehmigt erhalten haben. Und diese neuen Anbieter, die kommunizieren nur über ihre Homepage mit ihren Kunden, das heißt, der Sitz dieser Unternehmen kann beliebig gewählt werden. Das heißt, wir brauchen eine effektivere Aufsicht. Jetzt geht es darum, tatsächlich ganz konkrete Geschäftsmodelle zu überprüfen und diese Aufsicht muss einheitlich erfolgen, nach einheitlichen Grundsätzen, und sie muss auch mit Fachkompetenz und Sachkompetenz, Kenntnissen über die denkbaren Angebote und die damit verbundenen Risiken verbunden sein. Das kann man nur bei einer Zentralisierung sicherstellen. Sie haben darauf hingewiesen, das schon, glaube ich, im November des letzten Jahres bei der letzten gesetzlichen Regelung von Ihnen eingefordert worden war, das zu überprüfen. Ich denke, das sollte jetzt umgesetzt werden. Ich kann mir auch nicht vorstellen, dass es hier bei dem Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz irgendwelche Bedenken gibt, das umzusetzen. Natürlich braucht das Bundesamt für Justiz dann etwas mehr Personal. Daran darf aber die Effektivität der Aufsicht sicherlich nicht scheitern. Und das verbindet sich auch mit der von Ihnen am Schluss kurz angesprochenen Frage nach der Qualifikation. Die bisherigen Anforderungen an die Sachkunde sind auf diese neuen Formen überhaupt nicht zugeschnitten. Wenn ich Beratungen im komplexen Bereich von



Kartellschäden anbiete, brauche ich natürlich eine ganz andere Sachkunde, als wenn ich wie bislang letztlich reine Beitreibungsmaßnahmen gegenüber säumigen Schuldern betrieben habe. Hier müssen wir tatsächlich ein ganz auf das jeweilige Geschäftsmodell zugeschnittenes Konzept auch für die Sachkunde der Inkassodienstleister einführen. Vielen Dank.

Der **stellvertretende Vorsitzende**: Vielen Dank, Herr Hessler. Als Nächster Herr Kilian mit der Antwort auf die Frage von Herrn Steineke.

**SV Prof. Dr. Matthias Kilian:** Ich würde Ihnen die Frage natürlich gerne so, wie Sie sie gestellt haben, beantworten, kann das aber ehrlicherweise nicht, weil die konkrete Umsetzung, das Umsetzungskonzept, bei der Verbandsklage noch offen ist, aber vor allem auch die Reaktion der Rechtssuchenden auf dieses neue Angebot. Man kann sicherlich nur ganz allgemein sagen – ist aber nicht wirklich hilfreich –, dass jeder Baustein der neu hinzukommt, um Rechte durchzusetzen, sicherlich helfen wird und auch nicht nur zu einer Umverteilung führen wird, sondern möglicherweise auch unbehobene Rechtsprobleme erstmals behebt, aber eine genaue Einschätzung traue ich mir offen gestanden nicht zu. Ich will Ihnen auch sagen, warum und wie man das vielleicht noch etwas aufhellen könnte. Entscheidend ist für diese ganzen Diskussionen, die wir führen, dass wir das alles in einer schwarzen Box tun, denn wir wissen ja eins nicht: Wie reagieren Betroffene auf Rechtsprobleme? Wie sind Problemlösungsstrategien von Betroffenen? Was führt dazu, dass Betroffene inaktiv bleiben, obwohl sie ein Rechtsproblem haben? Und was sind die tatsächlichen Barrieren beim Auftreten eines Rechtsproblems – der Begriff Rechtsproblem ist eigentlich schon falsch, denn man muss eigentlich sagen ein Lebensproblem, das ein Bürger hat, das irgendwelche rechtlichen Überlagerungen hat –, da nicht aktiv zu werden? Das wissen wir nicht. Da hilft auch diese Studie des BMJV nicht, von der jetzt viel gesprochen worden ist, weil die fängt genau am falschen Ende an. Die guckt nämlich am Ende da, wo halt irgendwie das Gericht tätig wird oder nicht tätig wird. Das ist ja schon zehn Schritte weiter. Man muss ganz am anderen Ende anfangen und bei den Bürgern mal nachfragen: Wie reagierst du, wenn du ein Rechtsproblem

hast? Warum reagierst du nicht? Was sind deine Präferenzen? Welche Hürden gibt es, warum du Rechtsprobleme nicht in Angriff nimmst? Das ist das, was im Ausland sehr viel gemacht wird. Das Soldan-Institut, dessen Direktor ich bin, wird eine solche Studie im Rahmen der Möglichkeiten, die da bestehen, wahrscheinlich Ende dieses Jahres durchführen. Eine Bevölkerungsstudie, um das nach der Methodik, die im Ausland schon erprobt ist, zu klären. Und dann wird man im Zweifelsfall auch Antworten auf Fragen, wie sie uns alle umtreiben, die Sie letztendlich auch gestellt haben, dann vielleicht etwas besser geben können. Eine Erkenntnis aus dem Ausland ist ganz zentral: Egal, welche Instrumente man zur Verfügung stellt – rechtlicher Natur, Verbandsklage, Muster-Feststellungsklage, Inkassobefugnisse – entscheidend ist natürlich ein legal empowerment der Bevölkerung, um überhaupt erstmal zu erkennen, dass sie ein Rechtsproblem haben und die Lösung dieses Rechtsproblems entsprechend in Angriff zu nehmen. Und solange wir nicht wissen, wie die Barrieren sind, können wir rechtlich konstruieren, was wir wollen, kommen aber zu keinen Lösungen.

Der **stellvertretende Vorsitzende**: Vielen Dank, Herr Kilian. Frau Kindermann, mit der Antwort auf die Frage von Herrn Straetmanns, ist die Nächste.

**SV Edith Kindermann:** Vielen Dank für die Frage. Die Frage ist wunderbar, weil die spannende Frage nach der Förderung verbrauchergerechter Angebote so verstanden werden könnte, als hätten wir zurzeit keine. Deswegen fand ich das Hartz IV-Beispiel so spannend in der Diskussion, weil ich entsinne mich sehr gut des Jahres 2012, als wir um die Anpassung der RVG-Gebühren im Sozialrecht gestritten haben, und uns dann von den Beteiligten entgegengehalten wurde, da gäbe es doch die Anwälte, die sich darauf spezialisiert haben, und wir zu unserem Erstaunen erfahren haben, dass die Bundesagentur für Arbeit interne Listen derjenigen Anwälte führt, an die sie pro Jahr seinerzeit mehr als 200.000 Euro an Erstattungsbeträgen zahlten. Und der Spitzenreiter war eine Kanzlei in Sachsen, die in den letzten Jahren nie weniger als 3.000.000 Euro Erstattungsbeträge aufgrund erfolgreich gewonnener Widerspruchsverfahren bekommen



hatte. Das heißt, wir haben verbrauchergerechte Angebote, und deswegen schauen wir uns mit dem Gesetz nicht die gesamte Breite an, sondern wir haben an vielen Stellen gesehen: Wir müssen den Zugang zum Recht auf den unterschiedlichsten Wegen weiter im Auge behalten und fördern und wir müssen, glaube ich, auch die Kenntnisse in der Bevölkerung darüber, welche Möglichkeiten alle zur Verfügung stehen, an der Stelle beflügeln. Das enthebt uns aber nicht der Notwendigkeit, etwas, was jetzt mit in Erscheinung getreten ist, als Möglichkeit, Rechte mit in Anspruch zu nehmen oder durchzusetzen, dann auch in der Ausgestaltung dessen, was der Bundesgerichtshof im November 2019 mitgemacht hat, mit in den Blick zu nehmen. Und deswegen glaube ich, dass ein Teil der Regelungen, die wir jetzt im Entwurf sehen, unabdingbar ist, sie aber auch ergänzt werden müssen, insbesondere der mehrfach angesprochene Punkt, dass ich eben nicht die gerichtliche Durchsetzung der Ansprüche versprechen kann, weil diese sich damit nicht verträgt. Deswegen ist die Überschrift vielleicht etwas zu groß gefasst. Aber es hindert nicht, dass wir einen Teil der Regelung einfach in Angriff nehmen müssten.

Der **stellvertretende Vorsitzende**: Vielen Dank, Frau Kindermann. Herr Plog mit den Antworten auf die Fragen von Herrn Müller-Böhm.

**SV Dr. Philipp Plog:** Vielen Dank für die beiden Fragen, die eng zusammenhängen. Das war die Frage: Wie verhält es sich eigentlich bei den Legal Techs oder den Inkassodienstleistern mit späteren Veränderungen des Geschäftsmodells? Und was ist eigentlich als Nebenleistung zu betrachten? Das knüpft an die Regelung in § 13 Absatz 5 RDG-E an. Dort steht, dass nach dem Zulassungsprozess, also das, was man als Registrierung bezeichnet, bestimmte spätere Veränderungen wiederum gemeldet werden müssen, mit einem Vorbehalt für die Aufsicht, innerhalb von zwei Monaten tätig zu werden. Und zwar sind das zum einen die Entscheidung, in anderen Rechtsgebieten tätig zu werden, als in denen, die Gegenstand der Zulassungsentscheidung waren oder andere Nebenleistungen zu erbringen. Und der zweite Punkt ist tatsächlich kritisch aus meiner Sicht, weil er sehr weit und im Moment unklar ist in seiner Tragweite. Man muss sich vor

Augen halten, dass bei den Unternehmen, den Legal Tech-Unternehmen, wie übrigens auch bei Kanzleien, das Angebotsportfolio sich ständig verändert. Gerade in diesem Verbraucher-Segment gibt es manchmal wöchentlich oder monatlich Veränderungen. Wenn das bedeutet, dass damit jeweils schon eine neue Nebenleistung erbracht wird, wenn zum Beispiel ein zusätzlicher Anspruchsaspekt mit reinkommt in das Angebot, dann gibt es natürlich die Gefahr, dass man in eine permanente Schleife kommt, wenn die Aufsichtsinstanz diese Sachen nicht durchwinkt, sondern in einen Verwaltungsprozess bringt. Das kann wiederum die Geschwindigkeit im Markt enorm aufhalten. Das ist etwas, was man vermeiden muss. Deswegen wäre es aus meiner Sicht sinnvoll, wenn man hier eine Präzisierung macht in der Formulierung und sagt, wesentliche Änderungen des Geschäftsmodells müssen gemeldet werden und sind dann Gegenstand dieser Überprüfung, aber nicht jede. Das berührt insgesamt auch die Frage: Was sind Nebenleistungen? Dahinter steht der Ansatz in diesem Entwurf der Bundesregierung, abzuweichen vom Verständnis des Bundesgerichtshofs, was die Definition der Forderungsdurchsetzung betrifft, der eigentlichen Inkassoleistung, darauf hat Frau Kindermann vorhin auch schon hingewiesen. Das ist im Moment etwas unklar für mich, was genau nicht mehr reinfallen soll. Ich fände es präferierenswert, wenn man sich einfach an die Definition des BGH hält, der auch Leistungen, die im engen Zusammenhang mit der Forderungsdurchsetzung stehen, darunter fasst, also beispielsweise bei der Mietpreisbremse die Aufforderung an den Vermieter, auch in Zukunft nicht eine zu hohe Miete zu verlangen. Das ist eines dieser Beispiele, das nennen die Hilfemaßnahmen in der BGH-Terminologie, und das gehört aus meiner Sicht da rein. Dann hätte man mehr Rechtsklarheit. Vielen Dank.

Der **stellvertretende Vorsitzende**: Vielen Dank, Herr Plog. Als nächstes Herr Wessels, mit der Antwort auf die Frage von Frau Keul.

**SV Dr. Ulrich Wessels:** Liebe Frau Keul, bei Ihrer Frage muss man sich erst mal fragen: Warum gibt es Erfolgshonorare für Legal Tech Unternehmen? Weil sie Massenverfahren haben und nur die Verfahren auswählen, die erfolgsversprechend sind. Dann kann ich mit einem Erfolgshonorar



wunderbar arbeiten. Das kann ich aber als Anwalt in der Regel nicht, weil da Einzelmandate an mich herangetragen werden. Dann ist es eine Frage der eigenen Kostenkalkulation, die ich natürlich aufstellen muss. Und was habe ich dann? Dann habe ich nicht mehr die unabhängige Beratung, die Beratung in allen Aspekten dieses Falles, und wir müssen uns fragen, wollen wir das in unserem System? Und da komme ich wieder zurück auf die grundsätzliche Problematik, dass dieser Gesetzentwurf daran leidet, dass wir nicht das Gesamtsystem, das wir haben, im Auge haben. Es wird isoliert etwas herausgegriffen, wie Erfolgshonorare, nach dem Motto: Das können wir doch prima testen bis 2.000 Euro. Dabei vergessen wir, dass Beratungshilfe, Prozesskosten- und Verfahrenskostenhilfe Elemente des sozialen Rechtsstaates sind, wo wir als Anwälte wegen des Gemeinbezuges eine Verpflichtung haben, diese Mandate zu übernehmen – Klammer auf: Sagen Sie das mal einer Großkanzlei, die kennt diese Verpflichtung nicht! Klammer zu. Aber wir haben die große Anzahl, die das wahrnimmt. Jetzt ein einzelnes Mandat abzulehnen, weil ich das Erfolgshonorar nicht will, bedeutet doch letztendlich, dass ich den Mandanten im Regen stehen lasse, weil ich im Moment niemanden zwingen kann, auf der Basis eines Erfolgshonorars abzurechnen. Und damit habe ich dann wieder eine Rechtsschutzlücke, die wir genau nicht haben wollen, weil wir den Zugang zum Recht und vor allen Dingen auch die umfassende Beratung streitwertunabhängig haben wollen. Kann ich den Anspruch mit allen Schwierigkeiten, die dahinter stehen, durchsetzen? Dann kommt eins hinzu, und das ist eben das, was wir auch kritisieren: Wenn ich dann so ein kleines Element rausnehme, mit dem Erfolgshonorar, und ich nehme willkürlich 2.000 Euro, da hat Professor Wolf schon mehrfach nachgewiesen, dass das keine Kalkulationsbasis ist, mit der man vernünftigerweise rechnen kann. Und das gehört dazu. Mit PKH-Mandaten (Prozesskostenhilfe-Mandaten) kann ich rechnen. Und es gibt viele Kollegen, die leben von PKH-Mandaten. Aber wenn der Mandant jetzt das Erfolgshonorar will und ich lehne das ab, dann bekommt er möglicherweise nicht seinen Rechtsdurchsetzungsanspruch, weil er nicht sieht, dass er andere Möglichkeiten hat, dieses Recht durchzusetzen. Und das halten wir

systemisch auch für nicht konsistent, für nicht kohärent. Deswegen die Ablehnung hier bei diesem Erfolgshonorar. Lassen Sie uns in Ruhe darüber nachdenken. Wir sind nicht prinzipiell gegen Neuregelungen und Erweiterungen und Präzisierungen, aber sie müssen systemgerecht sein. Und sie dürfen nicht einzelne Elemente rausnehmen, die das System, das wir bisher haben, negativ tangieren. Danke schön.

Der **stellvertretende Vorsitzende**: Vielen Dank, Herr Wessels. Als Letzter Herr Wolf, bitte, mit der Antwort auf die Frage von Herrn Straetmanns.

**SV Prof. Dr. Christian Wolf**: Herr Straetmanns, herzlichen Dank für die Frage. Herr Hartung hat gesagt, es gibt den Anzug von der Stange und es gibt den Maßanzug. Meine Befürchtung ist, dass wir den Rechtsmarkt so umgestalten, dass für einen Großteil der Bevölkerung nur noch der Anzug oder der Pullover oder das Hemd von KiK zu kaufen ist. Und dann gibt es oben eine kleine Schicht, die heute schon die Großkanzleien bedienen, wo hand tailored gearbeitet wird. Insofern würde ich sagen: Kein Gesetz, was dem Verbraucherschutz dient, sondern was anderen Interessen dient. Erster Punkt, was wir an Problemen haben: Wir haben ein System, das viele Fälle nicht annimmt bei den Legal Tech-Konzernen, weil Legal Tech-Konzerne nur Fälle annehmen, die sie sicher gewinnen und sich das sehr teuer bezahlen lassen. Soll denn ein Verbraucher, der zum Beispiel Prozesskostenhilfe kriegen würde, kein Recht mehr kriegen? Die Entscheidung über Prozesskostenhilfe wird gewährt, wenn der Anspruch wahrscheinlich ist, nicht, wenn er zu 100 Prozent oder nahezu 100 Prozent durchsetzbar ist. Dieses ist ein Gesetz, was primär aufsattelt auf den Interessen der Legal Tech-Unternehmen. Da ist es auch willkommen, für diese Legal Tech-Bereiche. Sie müssen sich bei diesem Legal Tech-Bereich auch verdeutlichen, dass viele Fälle, die auch Verbraucherinteressen sind, links liegen gelassen werden. Corinna Budras hat in der FAZ einen wunderbaren Artikel geschrieben, wie die RVG-Gebühren erhöht wurden, wo sie gesagt hat, das nutzt den kleinen Helden des Rechtsstaats, die in den kleinen Kanzleien auf dem Land sitzen und jeden Tag den Rechtsstaat ein kleines Stückchen besser machen. Nicht denjenigen, die in der Kö in Düsseldorf in den verchromten Kanzleien sitzen.



Und die Frage ist: Welche Auswirkungen hat dieses Gesetz für diese kleinen Kanzleien, denen Corinna Budras dort ein Denkmal gesetzt hat? Ich fürchte, es ist eine schädliche Auswirkung, weil natürlich Frau Keul völlig Recht hat, dass Anwälte das tagtäglich machen. Nur die Sahne, das, was einfach verdient ist, was den industriellen Profit hat, die wollen die Legal Tech-Unternehmen abschöpfen. Und das Argument, zu sagen, der Verbraucher will das, ist aus meiner Sicht ein schwieriges Argument, denn es gab mal eine Fernsehsendung, die hieß "Nepper, Schlepper, Bauernfänger". Wenn der aufgeklärte Verbraucher immer genau wüsste, was das Beste für ihn ist, dann gäbe es die Sendung "Nepper, Schlepper, Bauernfänger" nicht. Natürlich ist das eine Bauernfängerei, was gemacht wird, weil die Alternativen nicht hinreichend deutlich gemacht werden. Ich komme aus Hannover, und Hannover, wenn ich das mal so sagen darf, ist eine Reformuniversität gewesen. Und einer unserer Gründungsväter war Wassermann. Man sollte sich das, was Wassermann geschrieben hat, oder Litten geschrieben hat, oder Holtfort in den siebziger Jahren zum Zugang zum Recht und zum Abbau von Barrieren bei Gericht geschrieben hat, noch mal durchlesen und sich dann überlegen, ob man hier wirklich auf dem richtigen Weg ist. Es fehlen auch alle Absicherungen. Ich habe vorher das Insolvenzrisiko angesprochen, § 43a Absatz 5 BRAO, mit der Kammeraufsicht – nichts bei Legal Tech-Unternehmen. Wenn die insolvent gehen: keine Kammeraufsicht, keine Absicherung der widerstreitenden Interessen. Das Legal Tech-Unternehmen kann heute anfangen bei der Lufthansa, um zu sagen, ich mache auf der einen Seite die Ansprüche deiner Kunden geltend und wickle bei dir den Schadensersatz ab. Das kann doch nicht Ziel des Rechtsstaates sein. Widerstreitende Interessen: keine Absicherung der widerstreitenden Interessen. All das fehlt in dem Gesetz. Und lassen Sie mich noch ein Wort zu diesen berühmten Kartellschadensersatzansprüchen sagen. Mich wundert ein bisschen, dass Herr Wernecke nicht als Sachverständiger geladen ist oder dass Herr Wernecke nicht auftritt. Ich fand es einen großen Erfolg. Insofern argumentiere ich gegen meine eigene ursprüngliche Position, die eigentlich immer noch meine ist. Aber viele Leute, die heute für Legal Tech

argumentieren, waren immer auf der Defendanten-Seite. Wir haben in Deutschland ein Problem mit class action oder mit Sammelklagen. Es war ein großer Erfolg des Deutschen Juristentages, dass sich der Deutsche Juristentag für Sammelklagen ausgesprochen hatte. Nur wir müssen dieses Thema strikt trennen von dem Bereich des Verbraucherschutzes, was Legal Tech-Unternehmen machen. Herr Hessler hat deutlich gemacht, dass er in dem Bereich nicht die gerichtliche Geltendmachung sieht, dass er nicht will, dass auf der Inkassolizenz Kartellschadensersatzansprüche geltend gemacht werden können. Ich halte auch aus anderen Gründen die Inkassolizenz für ein Problem und ich halte auch die zentralisierte Aufsicht für ein Problem, denn wir haben aus guten Gründen eine unabhängige Anwaltschaft, die durch die Anwaltskammern beaufsichtigt wird. Wenn wir das in bestimmten Rechtsberatungsbereichen durch eine Staatsaufsicht ersetzen, dann stellt sich erstens die Frage: Brauchen wir nicht bei den Anwälten auch eine Staatsaufsicht? Und wie ist das, wenn in solchen Verfahren der Staat eigene Interessen hat? Die Bundesbahn ist ein hundertprozentiges Staatsunternehmen. Ich mache als Legal Tech-Unternehmen Ansprüche gegen die Bundesbahn geltend und die Staatsaufsicht führt dann das Bundesamt für Justiz. Liegt es da nicht nahe? Wie unabhängig ist dann dieses? Lassen Sie mich noch einen ganz letzten Punkt sagen. Sie sind der Gesetzgeber, nicht der BGH. Die Entscheidung des BGH war contra legem. Eindeutig contra legem und eindeutig gegen den erklärten Willen des Deutschen Bundestages bei der Verabsiedlung des RDG. Sowohl Herr Hessler als auch ich waren damals im Rechtsausschuss als Sachverständige. Wenn wir die ganze Diskussion noch mal Revue passieren lassen, wir alle hatten Legal Tech-Unternehmen nicht auf dem Schirm. Wir alle hatten die Konsequenzen von dem § 4 RDGEG nicht auf dem Schirm. Wir hatten gedacht, bei Inkassounternehmen ist das ganz sinnvoll, ein zusätzliches Incentive zu haben. Da geht es darum, eine feststehende Forderung zu vollstrecken und Geld aufzutreiben, nicht Geld durchzusetzen. All das hat der BGH auf die Seite gewischt und es ist an Ihnen, dem BGH deutlich zu machen, dass dieses eine Rechtsprechung contra legem war. Vielen Dank.



Der **stellvertretende Vorsitzende**: Herr Wolf, da kriegen Sie viel Zustimmung hier, wenn Sie sagen, wir müssen klar machen, dass die Gerichte nicht anders entscheiden, als wir es hier entschieden haben. Das klappt nur nicht immer so gut. Das ist das Problem. Und da sitzen wir dann manchmal in Karlsruhe in dem einen oder anderen Gericht und nehmen erstaunt zur Kenntnis, was wir angeblich einige Jahre vorher entschieden haben. Waren das noch Fragen? Nein. Eine Anmerkung?

Abg. **Friedrich Straetmanns** (DIE LINKE.): Eine Anmerkung. Ich wollte mich ganz herzlich beim Ausschussekretariat bedanken, das heute einen extrem anstrengenden Tag hatte. Und natürlich beim Ausschussvorsitzenden, der von heute Morgen ab halb neun durchgehalten hat. Alle Achtung!

Der **stellvertretende Vorsitzende**: Vielen Dank. Er ist auch nicht eingeschlafen, weil es so spannend

war. Das sage ich umgekehrt. Viele Grüße in die Heimat nach Köln bei der Gelegenheit. Herzlichen Dank an alle Sachverständigen, an die, die bei Webex waren, an die, die hier im Saal waren. Es war eine spannende Anhörung. Wir haben viel mitbekommen, viel gelernt, und das Widersprüchliche ist eigentlich das Charmanteste gewesen, dass wir noch gar nicht so genau wissen, in welche Richtung wir gehen müssen. Es ist viel Arbeit für die nächste Legislaturperiode. Vielen Dank an die Kolleginnen und Kollegen für das Stellen der Fragen. Aus meiner Sicht noch mal herzlichen Dank an das Sekretariat, das das alles aufgezeichnet und vorbereitet und die ganzen Fragen koordiniert hat und die das alles am Ende niederschreiben muss. Herzlichen Dank nochmals. Ich schließe die Anhörung.

Schluss der Sitzung: 19:13 Uhr

Dr. Heribert Hirte, MdB  
**Stellvertretender Vorsitzender**



**Anlagen:**

**Stellungnahmen der Sachverständigen**

<b>Markus Hartung</b>	<b>Seite 37</b>
<b>Prof. Dr. Martin Hessler</b>	<b>Seite 60</b>
<b>Prof. Dr. Matthias Kilian</b>	<b>Seite 80</b>
<b>Dr. Philipp Plog</b>	<b>Seite 100</b>
<b>Prof. Dr. Volker Römermann</b>	<b>Seite 111</b>
<b>Dr. Ulrich Wessels</b>	<b>Seite 118</b>
<b>Prof. Dr. Christian Wolf</b>	<b>Seite 166</b>

**Stellungnahme zur Vorbereitung der öffentlichen Anhörung...**

... im Ausschuss für Recht und Verbraucherschutz des Deutschen Bundestages  
am 5. Mai 2021 zum

- Entwurf eines Gesetzes zur Förderung verbrauchergerechter Angebote  
im Rechtsdienstleistungsmarkt

BT-Drucksache 19/27673

von Rechtsanwalt Markus Hartung, Berlin

Berlin, den 4. Mai 2021

## Überblick

1	Einführung.....	3
1.1	Hintergrund .....	3
1.2	Einordnung des vorliegenden Gesetzesentwurfs .....	6
2	Thesen zum Gesetzesentwurf.....	8
3	Einzelne Themen.....	10
3.1	Anwaltschaft und nichtanwaltliche Rechtsdienstleister .....	10
3.2	Rationales Desinteresse, Unmet Legal Needs.....	11
3.2.1	Ausgangspunkt .....	11
3.2.2	Rationales Desinteresse nicht statistisch widerlegt .....	13
3.3	Erfolgshonorare .....	14
3.3.1	Wertgrenze EUR 2.000 insgesamt unbedenklich.....	15
3.3.2	Einschränkung für bestimmte Rechtsbereiche? .....	15
3.3.3	Keine Verbraucherbenachteiligung durch fehlende Kostenerstattungspflicht eines Erfolgshonorars .....	16
3.3.4	Gleichbehandlung von Anwälten und Inkassounternehmern bei der außergerichtlichen Inkassotätigkeit erforderlich.....	17
3.3.5	Streichung der Erfolgshonorarbefugnis von Inkassodienstleistern wäre unverhältnismäßig .....	17
3.4	Änderungen im RDG .....	17
3.4.1	Außergerichtliche und gerichtliche Geltendmachung .....	18
3.4.2	Prozessfinanzierung und Interessenkonflikt, § 4 RDG-E.....	19
3.4.3	Rechtsfolgen eines Verstoßes gegen § 3 oder § 4 RDG-E.....	21
3.4.4	Sachkundenachweise .....	22
3.4.5	Zentralisierung der Aufsicht .....	22
4	Schlussbemerkung .....	23

## 1 Einführung<sup>1</sup>

### 1.1 Hintergrund

- 1 Seit einigen Jahren scheint der Rechtsdienstleistungsmarkt aus der Balance geraten zu sein. Das zeigt sich am zunehmenden Vordringen von nichtanwaltlichen (Rechts-)Dienstleistern, die in Bereichen tätig werden, die bislang Rechtsanwälten vorbehalten waren oder, häufiger, gar nicht von Rechtsanwälten angeboten wurden, weil die jeweiligen Gegenstandswerte zu gering und insgesamt unattraktiv wirkten. Diese nichtanwaltlichen Rechtsdienstleister bieten mit Hilfe innovativer Software einen sehr einfachen und für den Kunden risikolosen Service an.
- 2 Der „Klassiker“ dieser nichtanwaltlichen Rechtsdienstleister sind Unternehmen, die bei der Geltendmachung von Entschädigungen nach der Fluggastrechte-VO<sup>2</sup> Unterstützung leisten. Das bekannteste (aber nicht einzige) Unternehmen ist Flightright GmbH. Die Entschädigungsansprüche betragen je nach Flugstrecke EUR 250 (Kurzstrecke bis zu 1500 km), EUR 400 (Mittelstrecke bis 3500 km) oder EUR 600 (Langstrecke ab 3500 km). Diese im Einzelfall geringen Entschädigungsansprüche stellen für die Fluggesellschaften ein erhebliches Kostenrisiko dar, das sich nach den Daten einer Untersuchung aus dem Jahr 2018 auf mindestens EUR 489 Mio. belaufen hatte.<sup>3</sup>
- 3 So einfach die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Ansprüche strukturiert sind, so mühsam kann die Durchsetzung werden, wenn Fluggesellschaften sich etwa unter Berufung auf höhere Gewalt weigern.<sup>4</sup> Die

---

<sup>1</sup> Zahlreiche der hier angesprochenen Rechtsfragen, auch bezogen auf den hier vorliegenden Regierungsentwurf, sind in einem Beitrag des Verfassers ausführlicher und mit weiteren Nachweisen aus Literatur und Rechtsprechung behandelt worden, vgl. *Hartung, Der Regierungsentwurf zum Legal Tech Inkasso – hält er, was er verspricht?*, AnwBl Online 2021, 152.

<sup>2</sup> Verordnung (EG) Nr. 261/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates über eine gemeinsame Regelung für Ausgleichs- und Unterstützungsleistungen für Fluggäste im Fall der Nichtbeförderung und bei Annulierung oder großer Verspätung von Flügen; in Kraft seit 17.2.2005

<sup>3</sup> Nach dieser Erhebung waren im Jahr 2018 insgesamt 1.955.900 Passagiere anspruchsberechtigt, nach 1.084.800 Passagieren im Jahr 2017 und 956.400 Passagieren im Jahr 2016. Setzt man für die anspruchsberechtigten Passagiere des Jahres 2018 jeweils den Mindestentschädigungsbetrag von EUR 250 an, errechnet sich ein Gesamtbetrag von EUR 488.975.000; Nachweise hier: <https://de.statista.com/statistik/daten/studie/1003201/umfrage/anzahl-entschaedigungsberechtigter-flugpassagiere-in-deutschland/>

<sup>4</sup> Die Argumentation zur „höheren Gewalt“ erfordert den Zugang zu verschiedenen Datenquellen zu Wetterdaten, Flugbewegungen usw., die nicht gratis zur Verfügung stehen und für einen Laien kaum verständlich sind. Darüberhinaus gibt es zahlreiche schwierige Rechtsfragen, vgl. z.B. EuGH (3. Kammer) v. 4.7.2018 – C-532/17, NJW 2018, 2381; EuGH v. 4.4.2019 – C-501/17, NJW-RR 2019, 562; EuGH (6. Kammer) v. 13.2.2020 – C-606/19, NJW

gerichtliche Durchsetzung eines Anspruchs von EUR 250 bewirkt ein mehr als doppelt so hohes Kostenrisiko: mit Anwaltskosten auf beiden Seiten und Gerichtskosten fallen insgesamt EUR 506,21 an. Dieses Kostenrisiko besteht bei nichtanwaltlichen Rechtsdienstleistern nicht, weil deren Geschäftsmodell vorsieht, dass der Kunde von den Kosten der Rechtsverfolgung befreit wird, wenn die Durchsetzung erfolglos bleibt. Im Erfolgsfall schuldet der Kunde dann eine Provision von bis zu einem Drittel des erstrittenen Betrages.

- 4 Solche Rechtsdienstleistungsunternehmen sind als Inkassounternehmen nach § 10 Abs. 1 Nr. 1 RDG registriert. Neben den „Flightrights“ haben sich auch andere Rechtsdienstleister etabliert, etwa im Mietrecht (bei der Mietpreisbremse), im Versicherungsrecht (Widerruf von Lebensversicherungen), im Datenschutzrecht und einigen anderen anderen Bereichen. Sie werden für Kunden entweder im Wege der Inkassozession oder im sog. Vollmachtsmodell tätig. Wenn die außergerichtliche Durchsetzung nicht erfolgreich ist, werden Anwälte zur gerichtlichen Durchsetzung beauftragt, entweder im eigenen Namen (bei der Inkassozession) oder im Namen des Kunden.
- 5 Die unter dem Sammelbegriff „Flightrights“ zusammengefassten Unternehmen bedeuteten keine Konkurrenz für Anwälte, im Gegenteil: Viele dieser Unternehmen haben überhaupt erst einen relevanten Markt geschaffen, der für Anwälte typischerweise wegen der geringen Werte gänzlich unattraktiv ist. Die für die Rechtsdienstleister tätigen Anwaltskanzleien sind ihrerseits hochspezialisiert und führen die Verfahren weitgehend automatisiert durch. Nur durch diese Spezialisierung lassen sich diese Verfahren auskömmlich bearbeiten.
- 6 Das Thema, das uns in dieser Anhörung beschäftigt, wäre nie ein Thema geworden, wenn es bei den Flugentschädigungsfällen geblieben wäre. Das Geschäftsmodell auf Basis einer Inkassozession wurde allerdings auch von anderen Rechtsdienstleistern verwendet, um teilweise erhebliche Schadensersatzansprüche gegen Automobilhersteller gebündelt geltend zu machen, und zwar im Dieselkomplex überwiegend für Verbraucher und im LKW-Kartell ausschließlich für (Fuhr-)Unternehmer. Im Dieselkomplex wurde z.B. durch das Unternehmen Financialright GmbH (die aus der Flightright GmbH herausgegangen war) u.a. beim Landgericht Braunschweig eine Klage eingereicht, in der Schadensersatzansprüche von 15.374 VW-Kunden zusammengefasst wurden. Im Bereich des Kartellschadensersatzes (LKW-Kartell, Schienennetzkartell, Aufzugskartell, Rundholzkartell usw.) treten ebenfalls Unternehmen auf, die mit einer Inkassolizenz entsprechende Ansprüche sammeln und bündeln, sich dann um einen Prozessfinanzierer kümmern und alles an

spezialisierte Anwaltskanzleien zur gerichtlichen Geltendmachung geben.<sup>5</sup> Durch die Bündelung entstehen erhebliche Synergie- und Effizienzvorteile auf Seiten der Kläger. Dadurch wird auf die Unternehmen auf der Beklagtenseite sehr großer Druck ausgeübt, sowohl prozessual auch durch strategische Öffentlichkeitsarbeit. Diese beklagten Unternehmen, allesamt erste Adressen der deutschen Automobilindustrie, verteidigen sich verbissen gegen die Schadensersatzansprüche, obwohl an ihrer Haftung dem Grunde nach kein Zweifel besteht. Ihre erste Verteidigungslinie ist das RDG: Sie bestreiten die Aktivlegitimation der Inkassounternehmen.<sup>6</sup>

- 7 Parallel zu diesen gebündelten Klageverfahren hatte sich in Berlin eine Auseinandersetzung zwischen dem Unternehmen Lexfox und zwei der vier Mietberufungskammern des Landgerichts Berlin entwickelt, in der es ebenfalls um die Aktivlegitimation des unter der Marke wenigermiete.de auftretenden Unternehmens ging. Ein Urteil vom 28.8.2018<sup>7</sup> war dann Grundlage des inzwischen als Lexfox I-Entscheidung bekannten Urteils des BGH vom 27.11.2019.<sup>8</sup> Diese Entscheidung vertrat einen sehr weiten Inkassobegriff, führte aber bei einigen auch zu der Frage, wo genau nun die Grenzen zwischen anwaltlicher Tätigkeit und nichtanwaltlicher Inkassotätigkeit verlaufen würden.<sup>9</sup>
- 8 Unklar war trotz der BGH-Entscheidung aber immer noch, wie die Geltendmachung gebündelter Ansprüche zu beurteilen sei (vgl. Rn. 6 oben). Mehrere Landgerichte hatten seit Anfang 2020 in Diesel- wie in Kartellfällen entsprechende Schadensersatzansprüche unter Berufung auf die angeblich

---

<sup>5</sup> Zu den Unternehmen, welche Ansprüche bündeln und geltendmachen, gehört auch die Deutsche Bahn, deren Schäden, die sie durch Kartellanten erlitten hat (insbes. LKW und Schienen-Kartell), die Milliardengrenze überschritten haben. Über eine Tochtergesellschaft macht sie eigene sowie Ansprüche der Bundeswehr und anderer Unternehmen geltend, zur Zeit auch im LKW-Kartell, vgl. den Bericht im Handelsblatt vom 28.5.2020 „Deutsche Bahn verklagt LKW-Hersteller auf 385 Millionen Euro“, abrufbar hier: <https://www.handelsblatt.com/unternehmen/handel-konsumgueter/lastwagen-kartell-deutsche-bahn-verklagt-lkw-hersteller-auf-385-millionen-euro/25869614.html?ticket=ST-4035717-AvfLt-PaZnyiLy5c9Dv2N-ap5>.

<sup>6</sup> Vgl. die Beiträge mehrerer Gutachter im Dieselprozess Financialright (myRight) gegen Volkswagen beim LG Braunschweig: *Henssler*, NJW 2019, 547; *Greger*, MDR 2018, 899; *Kluth*, VuR 2018, 403; v. *Lewinski/Kerstges*, ZZP 2019, 177 und MDR 2019, 705 (auf VW Seite); gegen Henssler u.a. vgl. *Römermann/Günther*, NJW 2019, 551; *Hartung*, AnwBI Online 2019, 353; *Tolksdorf*, ZIP 2019, 1401 (diese Autoren waren als Gutachter auf myRight-Seite beteiligt).

<sup>7</sup> LG Berlin (Zivilkammer 63), Urteil vom 28.08.2018 - 63 S 1/18, BeckRS 2018, 19885.

<sup>8</sup> BGH, Urteil vom 27.11.2019 – VIII ZR 285/18, NJW 2020, 208 (Lexfox I)

<sup>9</sup> Vgl. etwa *Prütting*, ZIP 2020, 49, der meinte, die Entscheidung habe viele Fragen überzeugend gelöst, sei aber insgesamt nicht überzeugend – allerdings leitete er seinen Beitrag mit der dramatischen Feststellung ein, der BGH werfe die Frage auf, ob der Rechtsanwalt in der digitalen Welt noch eine Zukunft habe.

fehlende Aktivlegitimation abgewiesen.<sup>10</sup> Diese Haltung der Landgerichte, möglicherweise auch eine Folge der Überforderung durch gebündelte Klagen, für die die deutsche Justiz nicht vorbereitet oder ausgerüstet ist, kann für die jeweiligen Anspruchsinhaber dramatische Folgen haben, bis zum vollen Verlust des Anspruchs – gegen Beklagte, an deren Schadensersatzpflicht dem Grunde nach kein Zweifel besteht.

## 1.2 Einordnung des vorliegenden Gesetzesentwurfs

- 9 Durch diese Entscheidungen ist eine Sach- und Rechtslage entstanden, vor deren Hintergrund der vorliegende Gesetzesentwurf zu beurteilen ist:
  - a. Offenbar gibt es im Rechtsschutzsystem (nicht nur) für Verbraucher eine Lücke, welche von der Anwaltschaft nicht mit attraktiven Beratungsangeboten geschlossen werden kann – denn wenn auch jegliche Zahlen fehlen, belegt alleine die Existenz und der Erfolg dieser nichtanwaltlichen Dienstleister, dass es ein erhebliches Bedürfnis dafür zu geben scheint.
  - b. Ob es in Deutschland so etwas wie ein „rationales Desinteresse“ gibt, das Verbraucher und Unternehmen dazu bewegt, von der Rechtsdurchsetzung abzusehen, ist nicht empirisch belegt. Eine „Unmet Legal Needs“-Studie gibt es in Deutschland nicht, wohl aber in anderen europäischen Ländern und in den USA.<sup>11</sup> Die Erkenntnisse dieser Untersuchungen belegen dieses Desinteresse und kommen u.a. zu dem Ergebnis, dass ein zu weitgehendes anwaltliches Beratungsmonopol aus dem Gesichtspunkt von Rechtsuchenden nicht sachgerecht ist.
  - c. Viele kleinteilige Verbraucheransprüche, insbesondere Streu- und Bagatellschäden, lassen sich mit dem traditionellen Rechtspflegesystem nicht mehr angemessen, zeitgemäß und kosteneffizient bearbeiten. Kostenrisiko und sonstiger Aufwand sind zu hoch. Menschen suchen über das Internet bequeme und risikolose Möglichkeiten, solche Ansprüche geltend zu machen und sind im Erfolgsfalle bereit, dafür einen Preis zu zahlen.
  - d. Für Kartellgeschädigte bestehen in Deutschland sehr hohe Prozessrisiken, wenn Schadensersatzansprüche in einem Einzelprozess geltend gemacht werden sollen. Das führt faktisch zum Ausschluss solcher Klagen; Kläger haben die Wahl zwischen Verzicht oder dem

<sup>10</sup> Zusammenstellung der genannten Rechtsprechung bei *Skupin*, GRUR-Prax 2021, 74; danach noch LG Hannover v. 1.2.2021 – 18 O 34/17, BeckRS 2021, 1433; siehe zur Argumentation der Landgerichte auch *Morell*, ZWeR 2020, 328; *Hartung*, AnwBI Online 2021, 152.

<sup>11</sup> Vgl. etwa die Studie der State Bar of California aus dem Jahr 2019, abrufbar hier: <http://www.calbar.ca.gov/Access-to-Justice/Initiatives/California-Justice-Gap-Study>.

Gang in das europäische Ausland, wo solche Ansprüche gebündelt geltend gemacht werden können.<sup>12</sup>

- e. Für Kartellanten oder andere Verursacher von Streuschäden, die hohe volkswirtschaftliche Schäden verursachen, ist die Sache hingegen ideal, weil sie sich hinter dem RDG verstecken können. Zur Zeit sieht es so aus, als habe sich das RDG in ein Schutzgesetz für Großschadensverursacher verwandelt.
- f. Die BRAK betrachtete die Legal Tech-Unternehmen als illegale (oder illegitime) Konkurrenz, pocht auf das anwaltliche Beratungs- und Vertretungsmonopol und verweist darauf, dass es unterhalb der Anwaltschaft keine Rechtsberatung geben dürfe.<sup>13</sup> Die Anwaltschaft kann und darf aber wegen der Einschränkungen des Berufsrechts auf solche Bedürfnisse gar nicht mit entsprechenden Angeboten reagieren. Dadurch bleibt die anwaltliche Angebotslücke bestehen.
- g. Anwälte und nichtanwaltliche Dienstleister unterliegen einem unterschiedlichen Regelungssystem. Anwälte dürfen weniger als Inkassodienstleister und umgekehrt. Das ist überwiegend auch sachgerecht. Zum Teil wird aber die identische Tätigkeit, nämlich die außergerichtliche Tätigkeit im Inkassobereich, unterschiedlich reguliert. Diese unterschiedliche Behandlung lässt sich nicht rechtfertigen.
- h. Die jetzige Situation ist für solche nichtanwaltliche Dienstleister einigermaßen akzeptabel, die sich mit ihrem Geschäftsmodell im Rahmen der Lexfox I bis Lexfox IV-Entscheidungen halten. Gesichtspunkte des Verbraucherschutzes standen dort jedoch nicht im Vordergrund.
- i. Unter den derzeitigen Diskussionen, gerade wegen der Wirksamkeit der Inkassozession, leiden jedoch alleine die Anspruchsinhaber, bis zum Komplettverlust ihrer Ansprüche – obwohl sie nichts anderes getan haben, als sich auf ein öffentliches Register und eine

---

<sup>12</sup> Sehr instruktiv zu den Schwierigkeiten, als Einzelkläger einen Kartellschadensersatzprozess zu führen Krüger/Seegers, Kartellrechtliche Abtretungsmodelle, Legal Tech und die Reform des Rechtsdienstleistungsgesetzes: Wer wird geschützt und wovor?, in BB 18/2021, 1031.

<sup>13</sup> Presseerklärung der BRAK vom 9.5.2019 mit dem Zitat des BRAK-Präsidenten Ulrich Wessels: „Wo Legal Tech draufsteht, muss immer auch Anwalt drinstecken“, Nachweis hier: <https://www.brak.de/fuer-journalisten/pressemitteilungen-archiv/2019/presseerclaerung-06-2019/>, in die ähnliche Richtung geht die Stellungnahme der BRAK zur Digitalisierung der Anwaltschaft, abrufbar hier: <https://www.brak.de/zur-rechtspolitik/stellungnahmen-pdf/stellungnahmen-deutschland/2020/oktober/positions-papier-der-brak-digitalisierung-und-zugang-zum-recht.pdf> (Abfrage am 1.5.2021)

behördlich erteilte Inkassolizenz zu verlassen, deren Berechtigung von den Aufsichtsbehörden nicht in Frage gestellt wird.

- j. Für unternehmerisch gesinnte Rechtsanwälte ist die Lage frustrierend, denn sie bewegen sich in einem engen berufsrechtlichen Korsett, dessen Existenz von der BRAK damit gerechtfertigt wird, es sei für die Aufrechterhaltung des Vertrauens der Bevölkerung in die Anwaltschaft unabdingbar. Es wirkt so, als würde die BRAK der Anwaltschaft nicht über den Weg trauen, was die Befolgung des Berufsrechts angeht.

## 2 Thesen zum Gesetzesentwurf

- 10 Der Gesetzesentwurf nimmt, insoweit neu, primär die Perspektive und Bedürfnisse von Verbrauchern und rechtsuchenden Unternehmern in den Blick und stellt ausgehend davon einen guten Weg dar, um die gestörte Balance im Rechtsdienstleistungsmarkt in den Griff zu bekommen.
- 11 Der Gesetzesentwurf erkennt die Realität und die Bedürfnisse von Rechtsuchenden gerade auch im Bereich von Streu- und Bagatellschäden an und richtet RDG, BRAO und RVG daran aus.
- 12 Die Empörung gerade der BRAK, dass trotz ihres Protests gegen den Referentenentwurf im Januar 2021 ein Regierungsentwurf vorgelegt wurde, geht möglicherweise auf ein bestimmtes Selbstverständnis zurück, als aus ihrem Umfeld verlautet, es sei früher „*nobile officium*“ gewesen, „*erst dann einen Gesetzesentwurf auf dem Gebiet des anwaltlichen Berufsrechts vorzulegen, nachdem DAV und BRAK jedenfalls signalisiert haben, damit leben zu können*“.<sup>14</sup> Diese verfassungsferne Haltung verkennt darüber hinaus vollständig den Schutzzweck des RDG und des anwaltlichen Berufsrechts.
- 13 Die Änderungen beim Verbot des anwaltlichen Erfolgshonorars bewegen sich innerhalb des verfassungsrechtlichen Rahmens, den das BVerfG in der Erfolgshonorarentscheidung<sup>15</sup> gesetzt hat; an keiner Stelle verlassen die Änderungen diesen Rahmen. Das BVerfG hat seinerzeit das Verbot von Erfolgshonoraren als freiheitseinschränkende Regelung nicht als zwingend erforderlich für die Unabhängigkeit der Anwaltschaft angesehen, sondern hatte es verfassungsrechtlich nicht beanstandet, wenn der Gesetzgeber das so sehen würde. Der Gesetzgeber des Jahres 2021 ist verfassungsrechtlich nicht

<sup>14</sup> Prof. Christian Wolf in einem Beitrag vom 1.5.2021 bei LinkedIn; immerhin hat er jedenfalls dem BMJV das „gute Recht“ zugestanden, diese „Ehrenpflicht“ gegenüber der organisierten Anwaltschaft zu vernachlässigen, alles abrufbar hier: <https://www.linkedin.com/feed/update/urn:li:activity:6793839952695218176?commentUrn=urn%3Ali%3Acomment%3A%28activity%3A6793839952695218176%2C6794001237042855936%29>

<sup>15</sup> BVerfG, Beschluss vom 12.12.2006 - 1 BvR 2576/04, NJW 2007, 979 (BVerfGE 117, 163)

gehindert, angesichts der geänderten Lebenswirklichkeit der Anwaltschaft (und anderen Rechtsdienstleistern) weitergehende Rechte zuzugestehen, um Verbraucherinteressen besser entsprechen zu können. Das muss insbesondere dann gelten, wenn Verbraucher in bestimmten Bereichen mit Erfolgshonoraren gar kein Problem haben, weil sie dessen Vor- und Nachteile bei ihrer Risikoentscheidung einbeziehen.

- 14 Dass in § 4a Abs. 1 Nr. 1 RVG-E Erfolgshonorare bei Forderungen bis zu EUR 2.000 erlaubt werden sollen, ist gut vertretbar. Es wäre auch mit Blick auf Verbraucherrisiken sogar angemessen, die Wertgrenze auf EUR 5.000 zu erhöhen. Das entspricht der amtsgerichtlichen Zuständigkeit. Denn der Gesetzgeber hält es ohnehin für vertretbar, dass Verbraucher bis zu diesem Wert ihr Risiko selber verantworten, indem sie Prozesse alleine ohne anwaltliche Begleitung führen können.
- 15 Die in § 4a Abs. 1 Nr. 2 RVG-E vorgenommene Gleichbehandlung von Anwälten und Inkassodienstleistern bei gleichartigen Tätigkeiten gerade mit Blick auf für Verbraucher risikolose Geschäftsmodelle ist nicht nur gut vertretbar, sondern verfassungs- und europarechtlich geboten. Warum ein- und dieselbe Tätigkeit unterschiedlich reguliert ist, lässt sich nicht erklären.
- 16 Der Gesetzgeber wäre auch frei darin, die Beschränkungen des Erfolgshonorars bei der Beratung und Vertretung von Unternehmen und Unternehmern gänzlich aufzuheben. Das ist in vielen Ländern Standard, und auch in Deutschland erwarten internationale und deutsche Unternehmen vielfach, dass bei der anwaltlichen Honorargestaltung der Nutzen (Mehrwert) anwaltlicher Tätigkeit in den Blick genommen wird. Im internationalen Rechtsverkehr erleiden wirtschaftsberatende Kanzleien Wettbewerbsnachteile gegenüber ihren ausländischen Wettbewerbern.
- 17 Die im RDG vorgesehenen Änderungen klären eine Vielzahl der in den letzten Jahren aufgekommenen Fragen. Das gilt für die Neudefinition des Inkassobegriffs, für die grundsätzliche Anerkennung der Prozessfinanzierung, für der Neugestaltung des behördlichen Lizenzierungsverfahrens sowie für die Informationspflichten, mit denen Verbraucher und ihre Fähigkeit des Risikomanagements in eigenen Angelegenheiten ernst genommen werden.
- 18 Empfehlenswert sind folgende Ergänzungen:
  - a. höhere Anforderungen an den Sachkundenachweis von nichtanwaltlichen Rechtsdienstleistern, etwa durch die Mindestqualifikation von Diplom- oder Wirtschaftsjuristen im Regelfall mit der Möglichkeit, Ausnahmen zuzulassen;
  - b. eine Zentralisierung der Aufsicht von Inkassounternehmen. Angeichts der länderübergreifenden Verfügbarkeit von

Inkassodienstleistungen wäre ein föderaler „rechtlicher Flickentepich“ weder sinnvoll noch aus Sicht von Rechtsuchenden sachgerecht.

- c. Zwingend erforderlich ist zum Schutz von Verbrauchern ein Ausschluss der Rechtsfolge des § 134 BGB in den Fällen, in denen für den Verbraucher nicht erkennbare Zweifel an der Reichweite der Inkassolizenz oder bei vom Gericht angenommenen abstrakten Interessenkollisionen zur Anwendung von § 3 oder § 4 RDG führen. Der BGH hat in der Lexfox-I-Entscheidung für die Anwendung von § 134 BGB i.V.m. § 3 RDG hohe Hürden aufgestellt. Wegen der Besonderheiten des Falles galt das nicht für § 4 RDG. Dass Anspruchsinhaber ihre Ansprüche im schlimmsten Falle verlieren können, obwohl sie auf die Eintragung des Inkassounternehmens vertraut haben, hat bereits das BVerfG in seiner Inkasso-I-Entscheidung aus dem Jahr 2002<sup>16</sup> als unvertretbar bezeichnet.
- 19 Der vorliegende Gesetzesentwurf nimmt nicht für sich in Anspruch, eine perfekte Lösung zu sein. Das wäre auch vermessen. Sein Ziel, nämlich die Verhältnisse im Rechtsdienstleistungsmarkt und insbesondere mit Blick auf die Belange von Verbrauchern und anderen Rechtsuchenden besser, rechtssicherer und insgesamt praktikabler zu gestalten, erreicht er jedoch. Insgesamt kann man feststellen, dass die Situation am Rechtsdienstleistungsmarkt mit diesem Gesetz deutlich besser sein wird als ohne.

### 3 Einzelne Themen<sup>17</sup>

#### 3.1 Anwaltschaft und nichtanwaltliche Rechtsdienstleister

- 20 Die insbesondere von der BRAK aufgeworfenen Zweifel an der Geeignetheit des Gesetzentwurfs, verbunden mit der Beschwörung erheblicher Gefahren für den Rechtsstaat und die rechtsuchende Bevölkerung sind sämtlich nicht begründet. Die BRAK verkennt die seit Jahren aufgetretene Rechtsschutz- und Rechtsberatungslücke und verschließt die Augen vor den Gründen der erfolgreichen Tätigkeit von nichtanwaltlichen Rechtsdienstleistern, deren Erfolg nicht ohne ein unbefriedigtes Bedürfnis von Nachfragern möglich wäre.
- 21 Dabei muss man Dinge ins Verhältnis rücken: Nichtanwaltliche Rechtsdienstleister werden nur in wenigen Bereichen des Rechtsdienstleistungsmarktes tätig. Ihr Erfolg verdankt sich solchen Bereichen, in denen Ansprüche effizienter und erfolgreicher durch den Einsatz von Software bearbeitet und

<sup>16</sup> BVerfG, Beschluss vom 20.2.2002 – 1 BvR 423/99 u.a., NJW 2002, 1190 Rn. 38, 42 (Inkasso I)

<sup>17</sup> Vgl. oben FN 1; in diesem Abschnitt werden verschiedene Thesen noch einmal kurz begründet. Für ausführliche Begründungen ist hier kein Platz.

durchgesetzt werden. Das ist gerade im Bereich der Streu- und Bagatellschäden der Fall: Solche massenhaft auftretenden Schadensersatzansprüche, die Folge der industriellen Fertigung sind, lassen sich mit traditionellen anwaltlichen Maßnahmen nicht kostendeckend bearbeiten. Vielmehr braucht es dafür eine entsprechend aufgestellte „industriähnliche“ Vorgehensweise, die Anwälte aber nicht bieten können.

- 22 In Einzelfällen, in denen sich Sachverhalte nicht standardisieren lassen und auch dort, wo persönliche Belange eine echte Beratung erfordern, haben solche Dienstleister keine Chance, denn das ist die Domäne der Anwaltschaft. Dass dieser Bereich der außergerichtlichen Interessenvertretung in Deutschland der Anwaltschaft vorbehalten ist, ist vertretbar, aber im internationalen Vergleich nicht zwingend: Viele europäische Länder kennen kein anwaltliches Beratungsmonopol im außergerichtlichen Bereich. In Ländern, in denen die in Rn. 9b oben genannten „Unmet Legal Needs“-Studien erstellt wurden, wird das außergerichtliche anwaltliche Beratungsmonopol gelockert. So weit ist es in Deutschland nicht. Allerdings kann niemand die Augen davor verschließen, dass aus Verbrauchersicht das bisherige System nicht mehr reibungslos funktioniert und die Durchsetzung verschiedener Anspruchsarten kaum möglich ist.

### 3.2 Rationales Desinteresse, Unmet Legal Needs

#### 3.2.1 Ausgangspunkt

- 23 Bei der Frage, ob es ein berechtigtes Bedürfnis für nichtanwaltliche Dienstleister neben der Anwaltschaft gibt, herrscht große Unsicherheit, denn eine verlässliche empirische Grundlage gibt es in Deutschland nicht. Allerdings gibt es solche Studien in anderen Ländern der westlichen Welt, aus denen sich ergibt, dass es für Rechtsuchende eine Vielzahl von Gründen gibt, von der Verfolgung ihrer Ansprüche abzusehen.<sup>18</sup> Das kann daran liegen, dass Menschen sich die Geltendmachung von Ansprüchen (vorausgesetzt, sie wissen um diese Ansprüche) finanziell nicht leisten können, aber auch daran, dass sie es sich nicht leisten wollen, weil das mit der Rechtsverfolgung verbundene Risiko zu hoch ist. Die in Rn. 9b oben bereits erwähnte Studie der State Bar of California fasste die Ausgangssituation wie folgt zusammen:

*The California Justice Gap has two dimensions: (1) knowledge gap and (2) services gap.*

---

<sup>18</sup> Vgl. etwa den Bericht der US-amerikanischen Legal Services Corporation (LSC), abrufbar hier: <https://www.lsc.gov/what-legal-aid/unmet-need-legal-aid>; den Bericht des World Justice Projects über eine entsprechende Studie von Juni 2019, abrufbar hier: <https://worldjusticeproject.org/news/groundbreaking-study-reveals-unmet-legal-needs-worldwide>; oder den Bericht des Consumers Council of Canada von September 2020, abrufbar hier: <https://www.consumerscouncil.com/the-unmet-legal-needs-in-canadas-justice-system/>.

*In the past year, 55 percent of Californians at all income levels experienced at least one civil legal problem in their household, yet nearly 70 percent of them received no legal assistance.*

*Fewer than 1 in 3 Californians sought legal assistance to address their problems.*

*Even when experiencing problems that have a significant impact on them, most do not receive legal help: 27 percent of low-income Californians received some legal help, while 34 percent of middle-income individuals did.*

*The most common categories of civil legal issues affect Californians at all income levels: health, finance, and employment.*

- 24 Diese Ergebnisse lassen sich natürlich nicht ohne Weiteres auf Deutschland übertragen. Allerdings wäre es sehr erstaunlich, wenn eine deutsche Studie zu dem Ergebnis käme, dass es die vorstehend geschilderten Probleme nicht gäbe. Dagegen spricht ja der Umstand, dass Rechtsdienstleister zunehmend attraktiver werden und die organisierte Anwaltschaft darauf bisher keine überzeugende Antwort gefunden hat.
- 25 Die Zweifel von Verbrauchern und Unternehmern bei der Verfolgung von Rechtsansprüchen spielen bei kleinen wie bei großen Streitwerten eine Rolle:
  - a. Der Flugpassagier muss das Risiko eines Anspruchs von EUR 250 mit dem mit der gerichtlichen Geltendmachung verbundenen Kostenrisiko von mehr als dem doppelten Betrag abwägen (vgl. dazu Rn. 3 oben, hier spielen Anbieter wie Flightright eine Rolle). Fluggesellschaften wehren sich vehement gegen solche Klagen, und zwar auch dann, wenn sie vergleichbare Prozesse mehrfach verloren haben. Das erklärt sich was sich aus der hohen wirtschaftlichen Bedeutung für die Fluggesellschaften (siehe Rn. 2 oben), mögen die Entschädigungen im Einzelfall auch gering sein.
  - b. Der Fuhrunternehmer muss vor Geltendmachung eines Schadensersatzanspruchs abwägen, ob er es alleine gegen eine übermächtige Phalanx von LKW-Herstellern und Kartellanten aufnehmen will, wenn schon die Erstellung eines ökonomischen Gutachtens für die Darlegung seines Schadens mindestens einen sechsstelligen Betrag erfordert und er darüber hinaus seine Beziehung zu diesen Herstellern gefährdet, was sich als nachteilig für sein Unternehmen erweisen kann.<sup>19</sup>

---

<sup>19</sup> Vgl. dazu Krüger/Seegers, Kartellrechtliche Abtretungsmodelle, Legal Tech und die Reform des Rechtsdienstleistungsgesetzes: Wer wird geschützt und wovor?, in BB 18/2021, 1031.

- c. Der Fahrer eines Dieselfahrzeugs muss sich überlegen, ob er alleine den Kampf gegen einen Automobilhersteller aufnimmt, der sich von tausenden von Ansprüchen umgeben sieht und für seine Verteidigung Milliardenbeträge aufwendet – für den einzelnen Kläger mag sein Fall einen Streitwert von z.B. EUR 10.000 haben, aber für das Unternehmen hat jeder Fall einen Milliardenstreitwert, weil jeder Präzedenzfall zum Nachteil des Unternehmens mit allen Mitteln verhindert werden muss (in diesen Fällen spielen Dienstleister wie Financialright/myRight, CDC u.a. eine Rolle, die Ansprüche bündeln, eine Finanzierung bereitstellen und dann hochspezialisierte Anwälte beauftragen, um konzertiert gegen Kartellanten u.a. vorzugehen). Dabei spielt es keine Rolle, ob Kunden rechtsschutzversichert sind oder nicht, denn unter den Kunden der Inkassodienstleister finden sich zahlreiche rechtsschutzversicherte Zedenten.
- 26 Alle diese Dienstleister haben zehntausende von Kunden, die sich entschieden haben, ihre Ansprüche anders als im traditionellen System geltend zu machen.

### 3.2.2 Rationales Desinteresse nicht statistisch widerlegt

- 27 Die BRAK negiert die Existenz eines rationalen Desinteresses oder generell Störungen beim Zugang zum Recht, u.a. mit Verweis (BRAK Stellungnahme S. 11 f.) auf einen Beitrag von Wolf, in dem es hieß<sup>20</sup>

*Noch funktioniert das System, den Zugang zum Recht auch an den Amtsgerichten durch Rechtsanwälte sicherzustellen. In 34,7 % der am Amtsgericht 2019 erledigten Verfahren lag der Streitwert unter 600 Euro und in 71,6 % der Fälle unter 2.000 Euro. Dabei wirkten in den überwiegenden Fällen Rechtsanwälte auf der Kläger- und Beklagtenseite mit.*

*Auf Klägerseite wirkten in 88,5 % der Fälle Anwälte mit, auf Beklagtenseite in 47 % der Fälle. Die Zahlen sprechen eindeutig dafür, dass die Anwaltschaft bereits ihre Aufgabe wahrnimmt, den Zugang zum Recht sicherzustellen.*

- 28 Aus diesen Statistiken lassen sich aber die Schlussfolgerungen gerade nicht herleiten, abgesehen davon verfehlt die Argumentation den eigentlichen Punkt:
  - a. Richtig ist nur, dass ein wesentlicher Anteil der bei den Amtsgerichten erledigten Zivilprozesssachen im Jahr 2019 einen Gegenstandswert von bis zu EUR 2.000 hatten. Aus den Zahlen lassen sich aber keine Rückschlüsse darauf ziehen, welche Verfahren mit welchen

<sup>20</sup> Wolf, BRAK-Mitt. 5/2020, 250, 257 unter Ziff. 5; dieser Beitrag beruht auf einem Vortrag von ihm bei der 159. BRAK-Hauptversammlung. Die BRAK hat in ihrer Stellungnahme noch gesondert auf den Vortrag verwiesen (S. 12 FN 19), ohne indes eine Fundstelle anzugeben.

Streitwerten mit anwaltlicher Beteiligung stattgefunden haben.

Denn die Zahlen der anwaltlichen Beteiligung korrelieren nicht zu den Angaben über Streitwerte.<sup>21</sup>

- b. Auch aus den weitergehenden Auswertungen hinsichtlich der anwaltlichen Beteiligung an bestimmten Sachgebieten lassen sich keine Schlüsse auf das Thema des rationalen Desinteresses ziehen.
  - c. Man kann lediglich mutmaßen: In Reisevertragssachen (dazu gehören auch Flugentschädigungssachen) wurden im Jahr 2019 insgesamt 84.604 Fälle erledigt, von denen in 49.478 Fällen (das sind 58,4%) beide Seiten anwaltlich vertreten waren.<sup>22</sup> Daraus aber die Existenz eines rationalen Desinteresses zu verneinen ist unbeholfen, denn die Flugverspätungsfälle werden sämtlich durch Rechtsanwälte vor den Amtsgerichten vertreten. Eine Auswertung danach, ob in diesen Fällen Inkassodienstleister im Wege der Inkassozession auftreten, gibt es in der Statistik nicht.
- 29 Daher verfehlt die Argumentation auf Basis dieser Statistiken den Punkt. Die Frage nach dem rationalen Desinteresse müsste lauten: Wieviele Menschen mit einem Anspruch gibt es, die ihren Anspruch nicht oder nicht alleine mit Hilfe eines Anwalts geltend machen, und warum? Diese Frage beantwortet sich aber aus der von der BRAK und Wolf in Bezug genommenen Statistik gerade nicht.
- 30 Letztlich fehlt die sichere empirische Grundlage für die hier behandelten Fragen. Aus dem Erfolg der Dienstleister, die von zehntausenden Verbrauchern in Anspruch genommen werden, lässt sich aber der Schluss ziehen: Es gibt ein starkes Bedürfnis für solche Leistungen. Die Stärke des Gesetzesentwurf liegt darin, dieses Bedürfnis anzuerkennen und die entsprechenden Vorschriften sachgerecht zu gestalten, anstatt Verbraucher und andere Rechtsuchende zu zwingen, ein von ihnen als unangemessen und nicht hilfreiches System in Anspruch zu nehmen, oder: es zu lassen.

### 3.3 Erfolgshonorare

- 31 Dass sich beim Erfolgshonorar die Geister scheiden und dramatische Folgen beschworen werden (Gefährdung des Rechtsstaats pp.), ist kaum nachvollziehbar, und zwar gerade angesichts der Wertungen des BVerfG in der Erfolgshonorarentscheidung<sup>23</sup> und des hier sehr vorsichtigen Vorgehens im Gesetzesentwurf. Aber man kommt um die Feststellung nicht herum: Wenn

<sup>21</sup> Die Zahlen über die anwaltliche Beteiligung ergibt sich aus Tab. 2.3, Zeilen 24-27, der Auswertungen des Statistischen Bundesamts, Fachserie 10 Reihe 2.1 - 2019

<sup>22</sup> Stat. Bundesamt a.a.O., Tab. 3, Zeilen 1 und 37.

<sup>23</sup> BVerfG, Beschluss vom 12.12.2006 - 1 BvR 2576/04, NJW 2007, 979 (Erfolgshonorar).

man die Argumentation der BRAK von heute mit ihrer damaligen Argumentation im BVerfG-Verfahren zum Verbot von Erfolgshonoraren vergleicht, ergibt sich, dass sie sich von den Wertungen und Aussagen des BVerfG nicht hat beeindrucken lassen.<sup>24</sup>

### 3.3.1 Wertgrenze EUR 2.000 insgesamt unbedenklich

- 32 Die Zulassung von Erfolgshonoraren nach § 4a Abs. 1 Nr. 1 RVG-E bei einer Forderungshöhe bis zu EUR 2.000 unabhängig vom Rechtsbereich liegt innerhalb des dem Gesetzgeber zustehenden Beurteilungsspielraums, der verfassungsrechtlich zu respektieren ist.<sup>25</sup> Dass der damalige Gesetzgeber die anwaltliche Unabhängigkeit bei Erfolgshonoraren als gefährdet sah, war aus Sicht des BVerfG verfassungsrechtlich nicht zu beanstanden. Allerdings besteht im wirtschaftlichen Interesse eines Anwalts am erfolgreichen Abschluss eines Mandats gerade kein verfassungsrechtlich zulässiger Gesichtspunkt, um auf die Gefährdung der anwaltlichen Unabhängigkeit zu schließen.<sup>26</sup> Insgesamt ist die Entscheidung im Gesetzesentwurf für eine maßvolle Liberalisierung verfassungsrechtlich bestens begründbar. Das gilt auch aus Sicht von Verbrauchern und den mit Erfolgshonoraren grundsätzlich verbundenen Risiken (Informationsasymmetrie usw.). Denn die Annahme, Anwälte würden die nächstbeste Gelegenheit zur Überschreitung berufsrechtlicher Grenzen nutzen und ihre Mandanten übervorteilen, ist unzutreffend und unzulässig.<sup>27</sup>

### 3.3.2 Einschränkung für bestimmte Rechtsbereiche?

- 33 Möglicherweise rechtfertigt sich aber eine Einschränkung nach bestimmten Rechtsbereichen. Bereits der DAV hat darauf hingewiesen, dass Erfolgshonorare in Familien- und gerade in Unterhaltsachen nicht sachgerecht sein könnten. Allerdings müsste dann berücksichtigt werden, dass ein unterschiedlicher Zustand zwischen anwaltlicher Tätigkeit und derjenigen eines Inkassodienstleisters entstehen würde, weil Inkassodienstleister nach der derzeitigen Lage Unterhaltsansprüche unter Vereinbarung einer

<sup>24</sup> BVerfG, NJW 2007, 979 Rnrs. 39-42; anders der DAV, der schon damals die Verfassungsbeschwerde für begründet erachtete, vgl. die zusammengefasste Argumentation in Rnrs. 46-50; BRAK und das BVerfG haben eine lange Geschichte der unterschiedlichen Meinung darüber, welche Rechte die Anwaltschaft im freiheitlichen demokratischen Rechtsstaat hat. Die meisten Freiheitsrechte, auf die sich Anwälte heute wie selbstverständlich be rufen, mussten gegen den entschiedenen Widerstand der BRAK vor dem BVerfG durchgesetzt werden; vgl. die Liste der Fälle von den Bastille-Beschlüssen aus dem Jahr 1987 bis in die jüngste Zeit bei Kleine-Cosack, BRAO, 8. Aufl. 2020, Einl. Rnrs. 14 ff.

<sup>25</sup> BVerfG, NJW 2007, 979 Rn. 64.

<sup>26</sup> BVerfG, NJW 2007, 979 Rn. 65.

<sup>27</sup> „Das anwaltliche Berufsrecht beruht (...) nicht auf der Annahme, dass eine situationsgebundene Gelegenheit zur Pflichtverletzung im Regelfall pflichtwidriges Handeln zur Folge hat“, BVerfG, Beschluss vom 3.7.2003 - 1 BvR 238/01, NJW 2003, 2520, 2521 unter Ziff. 3 b) aa) (Sozietswechslerentscheidung); ähnlich BVerfG, Beschluss vom 14.1.2014 – 1 BvR 2998/11 u.a., NJW 2014, 613 Rn. 94 (BVerfGE 135, 90).

Erfolgsvergütung geltend machen dürfen. Beides erscheint möglicherweise nicht sachgerecht.

### 3.3.3 Keine Verbraucherbenachteiligung durch fehlende Kostenerstattungspflicht eines Erfolgshonorars

- 34 Erfolgshonorare im Verbraucherbereich stehen oft unter dem Vorwurf, damit werde der Verbraucheranspruch verkürzt. Gerade die Legal Tech-Inkassodienstleister müssen sich dem Vorwurf aussetzen, dass ihre Erfolgsvergütung viel zu hoch sei. Die Gegner des Erfolgshonorars wollen den Verbraucher sozusagen „zu seinem Glück zwingen“ und ihm die ihm zustehenden 100% keinesfalls vorenthalten.
- 35 Diese Argumentation verschweigt, dass ein Verbraucher die „ihm zustehenden“ 100% nur erhält, wenn er auch das Risiko eines ganz oder teilweisen Prozessverlusts mit entsprechenden Kostenfolgen eingeht. Dieses Risiko, das in Flugverspätungsfällen mehr als das Doppelte des eigentlichen Anspruchs betragen kann, kennt der Verbraucher und will es durch die Auswahl eines Rechtsdienstleisters gerade verhindern. Er hätte ja die Möglichkeit, zu den üblichen Bedingungen einen Anwalt zu beauftragen. Verbraucher könnten ihre Ansprüche auch ohne Kosten bei einer der vielen öffentlichen Schlichtungsstellen geltend machen. Aber in Kenntnis dieser Alternativen bevorzugten Verbraucher die Hilfe von Rechtsdienstleistern, die eine bequeme und komplett risikofreie Dienstleistung anbieten. Warum sollte ein Verbraucher das nicht dürfen, selbst wenn er für die zusätzlichen Services bezahlen muss?
- 36 Hinzu kommt ein weiterer Gesichtspunkt: Bereits das BVerfG hat in der Erfolgshonorarentscheidung darauf verwiesen, dass dem geltenden Recht, das sich an den streitwertbezogenen gesetzlichen Gebühren orientiert (vgl. § 91 II 1 ZPO), nicht der Grundsatz entnommen werden, dass derjenige, der im Rechtsstreit obsiegt, vom Unterliegenden vollständigen Ersatz der ihm tatsächlich entstandenen Anwaltskosten erhalten muss.<sup>28</sup> Wenn durch die Vereinbarung eines Erfolgshonorars ein solcher Umstand eintritt, widerspricht das nicht den Wertungen der Rechtsordnung.
- 37 Schließlich ist gerade bei Streu- und Bagatellschäden aus Verbrauchersicht häufig folgende Sicht maßgeblich: Wenn die Wahl besteht, einen Anspruch gar nicht geltend zu machen, alternativ dazu eine bequeme und risikolose Möglichkeit besteht, einen nennenswerten Anteil eines Entschädigungsbeitrags zu erhalten, vergleicht jeder normale Mensch die Werte „0“ und „66%“ (unterstellt, die Erfolgsprovision beträgt ein Drittel, so dass zwei Drittel beim Kunden verbleiben). Zwei Drittel sind eben deutlich besser als nichts. Die Vergleichsrechnung „100%“ (verstanden als komplette

---

<sup>28</sup>

BVerfG, NJW 2007, 979 Rn. 75.

Durchsetzung) mit „66%“ wird mangels Attraktivität verworfen, weil dem fehlenden Drittel erheblicher Aufwand und Risiken gegenüberstehen. Von daher entsprechen die Angebote der Rechtsdienstleister in diesen Fällen exakt dem, was Verbraucher nach ihrer eigenen Risikoabschätzung erwarten. Die Haltung, der Verbraucher müsse immer „100%“ verlangen (mit dem Risiko, nicht nur „100%“ nicht zu erhalten, sondern wegen der übersteigenden Kosten noch einen Verlust zu erleiden), ist welfremd, paternalistisch und unangemessen.

### **3.3.4 Gleichbehandlung von Anwälten und Inkassounternehmern bei der außergerichtlichen Inkassotätigkeit erforderlich**

38 Soweit der Gesetzesentwurf in § 4a Abs. 1 Nr. 2 RVG-E die außergerichtliche anwaltliche Inkassotätigkeit mit der nichtanwaltlichen Inkassotätigkeit auch auf der Vergütungsseite gleichbehandeln will, entspricht das dem verfassungsrechtlichen Gleichbehandlungsgrundsatz und dem europarechtlichen Kohärenzprinzip. Der Gesetzgeber hat bereits durch die gleichlautenden gesetzlichen Pflichten für Inkassodienstleister in § 11a RDG und Rechtsanwälte in § 43d BRAO anerkannt, dass es insoweit keine Unterschiede des Tätigwerdens mehr gibt. Wenn das so ist, gibt es auch keine Rechtfertigung für eine ungleiche Honorarregelung.

### **3.3.5 Streichung der Erfolgshonorarbefugnis von Inkassodienstleistern wäre unverhältnismäßig**

39 Der Vorschlag, den Gleichlauf der Honorarregelungen zu erreichen, indem die Erfolgshonorar-Befugnis von Inkassounternehmen gestrichen wird, scheitert wiederum am Verfassungsrecht. Auf eine solche Idee kann man auch nur kommen, wenn man Freiheitsrechten grundsätzlich skeptisch gegenübersteht. Für eine Streichung lägen keine vernünftigen Gründe des Gemeinwohls vor, ein solches Vorhaben wäre nicht verhältnismäßig. Denn der Gesetzgeber müsste nun darlegen, welche vernünftigen Erwägungen des Gemeinwohls eine Einschränkung rechtfertigen, wenn in all den Jahren zuvor nie ein Missbrauchsfall bekannt geworden ist. Eine Streichung wäre nicht geeignet und schon gar nicht erforderlich.

## **3.4 Änderungen im RDG**

40 Zu den Änderungen im RDG habe ich bereits ausführlich Stellung bezogen.<sup>29</sup> Die Änderungsvorschläge sind sämtlich sachgerecht. Lediglich folgende Gesichtspunkte sollten geregelt werden:

---

<sup>29</sup> Hartung, Der Regierungsentwurf zum Legal Tech Inkasso – hält er, was er verspricht?, AnwBI Online 2021, 152; ähnlich, allerdings weitergehend Römermann, Legal Tech-Gesetz: Ein (allzu) kleiner Schritt in die richtige Richtung, RDi 5/2021, 217.

### 3.4.1 Außergerichtliche und gerichtliche Geltendmachung

- 41 In der Rechtsprechung der Landgerichte hat sich als Argument gegen die Aktivlegitimation entwickelt, ein Überschreiten der Inkassolizenz darin zu sehen, dass ein Inkassodienstleister nicht nur die außergerichtliche Tätigkeit, sondern auch die sich daran anschließende gerichtliche Tätigkeit angeboten hatte, allerdings vertreten durch Anwälte. Dies sei nach den RDG unzulässig, denn das RDG berechtige nur zu außergerichtlichen Dienstleistungen.
- 42 Diese Argumentation ist unter Berücksichtigung der Rechtsprechung des BGH und verschiedener Obergerichte nicht haltbar. Sie ist auch nicht logisch, denn wenn das RDG lediglich außergerichtliche Rechtsdienstleistungen betrifft, dann ist nicht nachvollziehbar, warum gerichtliche Handlungen nach (erfolglosem) Abschluss der außergerichtlichen Handlungen auch noch unter das RDG fallen sollen. Denn gerichtliche Verfahren regeln sich nach der Zivilprozessordnung, nicht nach dem RDG.
- 43 Anspruchsinhaber benötigen in einer solchen Situation wegen einer späteren oder sogar von vornherein beabsichtigten gerichtlichen Geltendmachung keines besonderen Schutzes des RDG. Nach der Rechtsprechung des BGH fällt die Zession als solche noch unter das RDG, so dass der Anspruchsinhaber insoweit geschützt ist: Die Inkassozession ist nur mit einem behördlich zugelassenen Inkassounternehmen zulässig. Danach gilt die ZPO.
- 44 Zwischen Zedent und Zessionar besteht ein weitgehender Gleichlauf der Interessen.<sup>30</sup> Nach erfolgter Zession hat der Zedent zwar nicht mehr unmittelbare Einwirkungsmöglichkeiten auf die Prozessführung, weil nicht er, sondern das Inkassounternehmen als Zessionar Mandant ist. Das aber beruht auf einer freien Entscheidung des Forderungsinhabers, der die Anspruchsdurchsetzung einem Dritten überlassen möchte. Dass er damit keine unmittelbare Mandatsbeziehung zu dem beauftragten Rechtsanwalt hat, ist Teil der Abwägung, die der Abtretung vorausgeht.
- 45 Der Zedent würde damit aber nicht rechtlos gestellt, im Gegenteil: denn bei einem Anwaltsvertrag mit dem Zessionar würde es sich regelmäßig um einen Anwaltsvertrag mit Schutzwirkung zugunsten Dritter, nämlich zugunsten des Zedenten handeln.
- 46 Alle Voraussetzungen eines Mandatsvertrages mit Schutzwirkung zugunsten Dritter liegen in einer solchen Konstellation vor: die Einbeziehung eines Dritten in einen Anwaltsvertrag setzt nach ständiger Rechtsprechung folgende Kriterien voraus: (i) Der Dritte muss mit der Hauptleistung des Rechtsanwalts bestimmungsgemäß in Berührung kommen. (ii) Der Gläubiger muss ein schutzwürdiges Interesse an der Einbeziehung des Dritten in den

---

<sup>30</sup> BGH, NJW 2020, 208 Rnrrn. 196, 206, 208 m.w.N.

Schutzbereich des Beratungsvertrags haben. (iii) Die Einbeziehung Dritter muss dem schutzpflichtigen Berater bekannt oder für ihn zumindest erkennbar sein.<sup>31</sup>

- 47 Diese Voraussetzungen liegen bei einer Inkassozession regelmäßig vor, denn der Zedent ist weiterhin wirtschaftlich Berechtigter der Forderung und ist von den anwaltlichen Maßnahmen der Durchsetzung in gleicher Weise betroffen wie der Zessionar. Daraus ergibt sich auch ein schutzwürdiges Interesse des Gläubigers an der Einbeziehung, denn er ist dem Zedenten über den Treuhandvertrag nach wie vor verpflichtet. Schließlich ist Anwälten in solchen Konstellationen bekannt, dass es sich bei der Inkassozession um die treuhänderische Geltendmachung einer wirtschaftlich fremden Forderung handelt. Folglich wären auch Belange der Zedenten (oder eines Zedenten) insoweit nicht nachteilig betroffen, weil sie in den Schutzbereich der Mandatsverträge einbezogen sind.
- 48 Der Gesetzesentwurf geht ebenfalls davon aus, dass bei einer beabsichtigten gerichtlichen Tätigkeit das RDG gar nicht einschlägig ist und Einwendungen wegen Überschreitens der Inkassolizenz nicht erhoben werden können (Begründung des Gesetzesentwurf S. 19 oben). Gleichwohl empfiehlt sich eine klarstellende und ergänzende Begründung wie folgt:

... „Die Zulässigkeit gerichtlicher Aktivitäten von Inkassodienstlern richtet sich ausschließlich nach der ZPO. Durch die Rechtsprechung ist hinreichend geklärt, dass Inkassodienstleister aufgrund von Abtretung, Prozessstandshaft oder Vollmacht Forderungen grundsätzlich einklagen dürfen (BGH, Beschluss vom 7. November 1995, XI ZR 114/95, NJW 1996, 393; BVerwG, Urteil vom 29. September 1998, 1 C 4-97, NJW 1999, 440, 441; s.a. BT-Drs. 16/3655, S.86). Um Abgrenzungsschwierigkeiten im Interesse der Rechtssicherheit zu vermeiden, soll ein Verstoß gegen §§ 2, 3 RDG nicht allein deshalb angenommen werden, weil der Inkassodienstleister Forderungen unter Einschaltung von Rechtsanwälten gerichtlich geltend macht oder dies von Anfang an intendiert ist. Dies trägt der Tatsache Rechnung, dass in vielen Fällen vor allem außergerichtliche Einigungsversuche erst nach Klageerhebung möglich sind bzw. Erfolg versprechen und eine gerichtliche Geltendmachung zur Hemmung der Verjährung des durchzusetzenden Anspruchs geboten sein kann. Andernfalls hätten es Schuldner in der Hand, durch eine generelle Verweigerung außergerichtlicher Einigungsversuche eine Einschaltung von Inkassodienstleistern durch die Gläubiger zu vereiteln bzw. ein Tätigwerden der Inkassodienstleister durch die Kundgabe einer solchen Verweigerungshaltung nach erfolgter Abtretung unmöglich zu machen.“

### 3.4.2 Prozessfinanzierung und Interessenkonflikt, § 4 RDG-E

- 49 Der neue § 4 S. 2 RDG-E erlaubt grundsätzlich die Zusammenarbeit zwischen Rechtsdienstleister und Prozessfinanzierer, legt dem

---

<sup>31</sup> Zitiert nach BGH, Urteil vom 9.7.2020 – IX ZR 289/19, NJW 2020, 3169 Rn. 12; *Kilian/Koch, Anwaltliches Berufsrecht*, 2. Aufl. 2018, Rn. B 523.

Rechtsdienstleister aber auch in § 13f Abs. 1 Nr. 2 RDG-E eine bestimmte Informationspflicht auf:

*... 2. falls Kostenrisiken durch einen Prozessfinanzierer abgesichert werden sollen, einen Hinweis hierauf und auf die mit dem Prozessfinanzierer im Hinblick auf die Prozessführung getroffenen Vereinbarungen,*

- 50 Diese Informationspflicht soll nach der Begründung des Gesetzesentwurfs den § 4 S. 1 RDG-E, der eine inhaltliche Kontrolle der Rechtsdienstleistungen am Maßstab des Verbraucherschutzes erlaubt, „flankieren“ (Begründung S. 38, 2. Absatz). Es kann also noch Fälle geben, in denen trotz entsprechender Information des Kunden Gerichte zum Ergebnis kommen, es liege eine konkrete Gefährdung vor. Die Bandbreite zwischen zulässiger bloßer Information und (nach Dafürhalten der Begründung) unzulässigem Einwirken auf den Fall etwa durch Ausübung von Vetorechten ist schon sehr weit.
- 51 Hier wird es vermutlich noch heftige Auseinandersetzungen geben, denn diese Situation ist geradezu eine Einladung an Schuldner, sich wie bisher zu verteidigen und einen Konflikt zu behaupten, obwohl der jeweilige Zedent darüber aufgeklärt worden war und sich einverstanden erklärt hatte. Damit würde der Gesetzesentwurf sein Ziel nicht erreichen, so dass sich eine entsprechende Ergänzung in der Begründung empfiehlt, z.B.:

*Bei der Beurteilung, ob im Einzelfall eine konkrete Gefährdung vorliegt, ist auf die tatsächlichen Gegebenheiten und die Interessen der Beteiligten abzustellen. Ein bloßer Verweis auf einen „strukturellen Interessenkonflikt“ ist zur Begründung eines Verstoßes gegen § 4 RDG jedenfalls nicht ausreichend. Das Bestehen eines Vetorechts des Prozessfinanzierers reicht nicht für die Annahme eines Verstoßes gegen § 4 RDG. Vielmehr ist zu prüfen, ob dieses im konkreten Fall nicht auch zu Gunsten der Verbraucherinnen und Verbraucher wirken kann und inwieweit eine solche Einflussnahmemöglichkeit des Prozessfinanzierers den Kunden des Inkassodienstleisters vor der Abtretung bekannt war. Handelt es sich bei den Kunden des Inkassodienstleisters um Unternehmen, ist ohnehin davon auszugehen, dass diese die Vor- und Nachteile der Einbeziehung eines Prozessfinanzierers erkannt und umfassend abgewogen haben, so dass diese zumeist wirtschaftlich begründete Entscheidung nicht aufgrund hypothetisch möglicher Interessenkonflikte konterkariert werden darf. Insbesondere in den Fällen, in denen sich mehrere Unternehmen zur gemeinsamen Geltendmachung von Ansprüchen durch Abtretung an einen Inkassodienstleister zusammengeschlossen haben und eines der beteiligten Unternehmen die Geltendmachung der Ansprüche vorfinanziert ist davon auszugehen, dass sämtliche beteiligte Unternehmen, einschließlich des finanzierenden Unternehmens ein Interesse an einer umfassenden Durchsetzung der Ansprüche haben und widerstreitende Interessen grundsätzlich ausgeschlossen sind. Sollte sich ausnahmsweise ein Unternehmen dennoch in seinen Interessen verletzt sehen, steht es ihm frei, vertragliche Ansprüche gegen den Inkassodienstleister geltend zu machen. Im Rechtsverkehr zwischen Unternehmen erscheint dies auch zumutbar. Dieser Interessenausgleich erscheint jedenfalls sachgerechter, als – wie es bisher in der Rechtsprechung teilweise der Fall ist – einen Verstoß gegen § 4 RDG anzunehmen, der nach bisheriger Rechtsprechung zur Nichtigkeit sowohl des Grundgeschäfts als auch der*

*Abtretung führt, und im Extremfall damit einen vollständigen Forderungsverlust nach sich ziehen kann.*

- 52 Mit einer solchen Begründung erhalten alle Beteiligten eine verlässliche Handreichung für die Beurteilung der mit §§ 4, 13f Abs. 1 Nr. 2 RDG-E verbundenen Fragen.

### 3.4.3 Rechtsfolgen eines Verstoßes gegen § 3 oder § 4 RDG-E

- 53 In den bereits genannten Entscheidungen der Landgerichte ging es regelmäßig um registrierte Rechtsdienstleister, deren Geschäftsmodell oder Tätigkeit als Überschreitung der Inkassolizenz oder aber Ausdruck eines Interessenskonflikts gewertet wurde. Die Folge davon ist die Anwendung von § 134 BGB sowohl für das Grundgeschäft wie auch für die Abtretung. Damit entfällt die Aktivlegitimation, eine etwaige Verjährung gilt nicht als gehemmt. Der Verbraucher oder Unternehmer verliert in einem solchen Fall seinen Anspruch endgültig, obwohl er sich auf die Registrierung des Dienstleisters verlassen hatte und die Aufsichtsbehörde gegen dessen Geschäftsmodell nicht eingeschritten war.
- 54 Diese Rechtsfolge ist nicht sachgerecht. Sie schützt alleine den Schuldner. Das ist aber nicht Schutzzweck des RDG. Dass der Anspruchsinhaber diese Folge wirtschaftlich alleine zu erdulden hat, ist auch nach Auffassung des BVerfG unangemessen.<sup>32</sup>
- 55 Allerdings ist der BGH der Auffassung nicht gefolgt, dass die Frage der Einhaltung oder Überschreitung einer Inkassolizenz ausschließlich im Verwaltungsverfahren zu behandeln sei.<sup>33</sup> Der BGH sah das Problem aber und stellte für eine Nichtigkeit des (Inkasso-)Verpflichtungsgeschäftes nach § 134 BGB (dort i.V.m. § 3 RDG) strenge Voraussetzungen auf<sup>34</sup>. Danach dürfen nicht nur geringfügige Verstöße gegen das RDG vorliegen, weiterhin müsse der Verstoß für einen objektiven, verständigen Auftraggeber eindeutig sein. Schließlich komme eine Nichtigkeit nur nach umfassender Würdigung aller Gesamtumstände, insbesondere unter Berücksichtigung der schutzwürdigen Interessen des Rechtsuchenden in Betracht. Der BGH betonte, dass eine Nichtigkeit der Forderungsabtretung nur in Betracht komme, wenn der Auftrag „auf die Erbringung einer nicht erlaubten Rechtsdienstleistung ziele[n]“<sup>35</sup> oder wenn der Inkassodienstleister Tätigkeiten vornehme, „die nicht auf Forderungseinziehung im Sinne von § 2 Abs. 2 Satz 1

<sup>32</sup> BVerfG, NJW 2002, 1190 Rn. 38, 42 (Inkasso I)

<sup>33</sup> BGH, NJW 2020, 208 Rn. 43 ff. mit Nachweisen der Gegenmeinung (Lexfox I).

<sup>34</sup> BGH, NJW 2020, 208 Rn. 91 (Lexfox I).

<sup>35</sup> BGH, NJW 2020, 208 Rn. 58 (Lexfox I).

RDG gerichtet sind, sondern die Abwehr von Ansprüchen zum Gegenstand haben.“<sup>36</sup>

- 56 In der Lexfox-I-Entscheidung lag kein Verstoß gegen § 4 RDG vor, so dass der BGH keine Veranlassung hatte, zu den Nichtigkeitsfolgen insoweit eine verlässliche Aussage zu treffen. Grundsätzlich ist die Sachlage aber gleich, so dass die Wertungen des BGH auch auf Fälle des reformierten § 4 RDG zu übertragen ist. Die Gesetzesbegründung sollte hierauf eindeutig Bezug nehmen.

#### 3.4.4 Sachkundenachweise

- 57 Verschiedene Landgerichte haben gegen die Aktivlegitimation von Rechtsdienstleistern eingewandt, diese besäßen für die jeweilige Tätigkeit nicht die ausreichende Sachkunde.
- 58 Der Gesetzesentwurf greift das durch eine Änderung der Rechtsdienstleistungsverordnung auf, wonach die zuständige Behörde über den jetzt schon vorgesehenen Sachkundelehrgang hinaus weitergehende Nachweise der theoretischen Sachkunde verlangen kann. Im Hinblick darauf, dass künftig (außerhalb des Mengen- oder Masseninkassos, das lange Zeit die Vorstellung des Inkassobegriffs geprägt haben mag) mehr Rechtsdienstleistungen für Verbraucher durch entsprechende Dienstleister erbracht werden, stellt sich die Frage, ob nicht als Regelanforderung an die Sachkunde eines Rechtsdienstleisters (bzw. der qualifizierten Person i.S.d. § 12 Abs. 4 RDG) der Abschluss als Diplomjurist oder Wirtschaftsjurist gefordert werden soll. Für solche Fälle, in denen wie bisher der vorgesehene Sachkundelehrgang ausreicht, müsste eine entsprechende Ausnahme geschaffen werden. Für viele neuartige Rechtsdienstleistungsangebote, bei denen Verbraucher Auftraggeber sind, würde das den Verbraucherschutz erhöhen.

#### 3.4.5 Zentralisierung der Aufsicht

- 59 Die bisherige Aufsicht über Rechtsdienstleister liegt bei den Ländern. Im Hinblick darauf, dass Rechtsdienstleister unabhängig von ihrem Unternehmenssitz ihre Leistungen überall in der Bundesrepublik anbieten, erscheint es nicht sachgerecht, im Hinblick auf die gestiegenen Anforderungen im Genehmigungsverfahren einen föderalen „rechtlichen Flickenteppich“ zuzulassen. Bei der Ubiquität solcher Dienstleistungen ist eine einheitliche Genehmigungs- und Aufsichtspraxis von besonderer Bedeutung. Das gilt gerade im Hinblick auf die angestrebte Tatbestandswirkung der Genehmigung, die ihre Wirkung nur entfalten kann, wenn sie auf einem bundeseinheitlichen Verfahren beruht. Alles andere birgt die Gefahr eines „Forum Shoppings“,

---

<sup>36</sup> BGH, NJW 2020, 208 Rn. 96 (Lexfox I).

verbunden mit der damit verbundenen Rechtsunsicherheit, womit niemandem gedient wäre.

- 60 Daher empfiehlt sich eine Zentralisierung der Aufsicht, etwa beim Bundesamt für Justiz oder einer anderen geeigneten Stelle, die ihrerseits mit entsprechenden Ressourcen ausgestattet werden müsste.

#### 4 Schlussbemerkung

- 61 Insgesamt erweist sich der Gesetzesentwurf als ein guter Weg, um den aus der Balance geratenen Rechtsdienstleistungsmarkt wieder ins Lot zu bringen. Dass dies mit Änderungen im anwaltlichen Berufsrecht verbunden ist, die, obwohl innerhalb des verfassungsrechtlichen Rahmens, für traditionelle Standesvertreter nicht leicht zu verdauen sind, muss hingenommen werden. Die Anwaltschaft steht angesichts der digitalen Transformation der Gesellschaft wie jeder andere Beruf vor tiefgreifenden Veränderungen, die sich nicht durch ein Beharren auf Regelungen der Vergangenheit bewältigen lassen. In diesem Transformationsprozess darf man Verbraucher und andere Rechtsuchende nicht warten lassen, bis die Anwaltschaft diesen Wandel erfolgreich bewältigt hat. Die Anwaltschaft steht also unter hohem Veränderungsdruck und bedarf herausfordernde Unterstützung durch die Kammern und durch den DAV. Maßgeblich ist gleichzeitig, dass sie auch in der digitalen Welt ihrer Hauptaufgabe nachkommen kann, nämlich dem Bürger die Teilhabe am Recht zu ermöglichen und den Rechtsstaat zu verwirklichen, § 1 Abs. 2 BORA. Das jetzige Berufsrecht ermöglicht das nicht mehr im gebotenen Maße. Der Gesetzesentwurf schafft in dieser Phase die richtigen Regelungen, die nur wenige Ergänzungen benötigen.

Berlin, den 4. Mai 2021

Markus Hartung  
Rechtsanwalt

**Entwurf eines Gesetzes zur Förderung verbrauchergerechter Angebote im  
Rechtsdienstleistungsmarkt**

**Sachverständigenanhörung am 5. Mai 2021 im Ausschuss für Recht und Verbraucherschutz des Deutschen Bundestages**

**Stellungnahme von**

**Prof. Dr. Martin Hessler, Universität zu Köln**

**I. Grundsätzliche Bewertung des Reformvorhabens**

Die Bundesregierung reagiert mit dem Entwurf eines Gesetzes zur Förderung verbrauchergerechter Angebote im Rechtsdienstleistungsmarkt in erster Linie auf neuartige Aktivitäten im Bereich des sog. „Legal-Tech-Inkassos“, die weitreichende Veränderungen des Rechtsberatungsmarkts nach sich ziehen. Seit der im Wege der Rechtsfortbildung vollzogenen erheblichen Erweiterung der Rechtsdienstleistungsbefugnisse von Inkassounternehmen durch den BGH<sup>1</sup> mit der aufsehenerregenden Entscheidung in der Sache „wenigermiete.de“ besteht hier eine erhebliche Rechtsunsicherheit, wie eine Vielzahl von sich teilweise widersprechenden instanzgerichtlichen Entscheidungen verdeutlicht. Von verschiedenen Seiten ist daher der Ruf nach einer gesetzlichen Klarstellung und zusätzlichen Reformen laut geworden, die über die Regulierung der Inkassotätigkeit hinaus das anwaltliche Berufsrecht, namentlich die Neuregelung des Verbots anwaltlicher Erfolgshonorare betreffen. Im Kern geht es bei der anstehenden Reform darum, einerseits einen rechtssicheren Regelungsrahmen für die neuartigen Formen von Inkassodienstleistungen zu schaffen und andererseits Wettbewerbsnachteile der Rechtsanwaltschaft gegenüber anderen Rechtsdienstleistern, die keinen vergleichbaren berufsrechtlichen Restriktionen unterliegen, zu beseitigen.

Im Grundsatz sind diese beiden Kernanliegen des Regierungsentwurfs uneingeschränkt zu begrüßen. Insbesondere gilt: Das anwaltliche Berufsrecht muss jetzt an die Veränderungen, die sich aus der Digitalisierung ergeben werden, angepasst werden. „Legal Tech“ muss Anwaltsache sein, dafür bedarf es fairer Wettbewerbsbedingungen gegenüber konkurrierenden Dienstleistern. Sie bedingen insbesondere neue Vertrags- und Vergütungsmodelle für standardisierbare Rechtsdienstleistungen. Der entsprechende grundsätzliche Reformbedarf lässt sich nicht ernsthaft bestreiten, zumal eine Novellierung der nicht mehr zeitgemäßen Regelung des anwaltlichen Erfolgshonorars, die schärfer zwischen unproblematischen und bedenklichen Formen dieser Honorargestaltung unterscheidet, ohnehin überfällig ist.

Ungeachtet dieser grundsätzlichen Zustimmung zu den Regelungsanliegen des Entwurfs gibt allerdings aus Sicht des Verfassers einige Kritikpunkte. Insbesondere sind die Befugnisse der Inkassounternehmen zu weit gezogen, während die Neuregelung des Erfolgshonorars der Praxis nur teilweise die notwendige Rechtssicherheit bieten kann.

---

<sup>1</sup> BGHZ 229, 89 = NJW 2020, 208.

Die folgende Stellungnahme konzentriert sich auf die aus Sicht des Verfassers für die Praxis wichtigsten Problembereiche.

## **II. Die Befugnisse von Inkassounternehmen nach dem Regierungsentwurf**

### **1. Die Regelung der außergerichtlichen Forderungseinziehung**

#### **a) Geltendes Recht**

Der BGH hat in der Rechtssache „wenigermiete.de“ und den zahlreichen Folgeentscheidungen den Umfang einer Inkassoerlaubnis erheblich erweitert.<sup>2</sup> Während ursprünglich unter dem Begriff der Inkassodienstleistung vor allem der Forderungseinzug im herkömmlichen, stärker von Mahn- und Beitreibungsmaßnahmen geprägten Sinne verstanden wurde,<sup>3</sup> soll er nunmehr „unter Berücksichtigung der vom Gesetzgeber mit dem Rechtsdienstleistungsgesetz [...] verfolgten Zielsetzung einer grundlegenden, an den Gesichtspunkten der Deregulierung und Liberalisierung ausgerichteten, die Entwicklung neuer Berufsbilder erlaubenden Neugestaltung des Rechts der außergerichtlichen Rechtsdienstleistungen nicht in einem zu engen Sinne“ verstanden werden.<sup>4</sup> Jedem Inkassodienstleister wird nach diesem Verständnis des geltenden Rechts eine umfassende rechtliche Forderungsprüfung und eine auf die Forderungseinziehung bezogene substanzelle Beratung des Kunden/Forderungsgläubigers über den Forderungsbestand gestattet.<sup>5</sup> Sogar die Erhebung einer qualifizierten Rüge, die den Rückforderungsanspruch erst begründet, und die Geltendmachung von Auskunftsansprüchen sieht der BGH als von der Inkassoerlaubnis umfasst an.<sup>6</sup> Dieses extrem weite Verständnis legt den gesamten Bereich der außergerichtlichen Durchsetzung höchst streitiger Geldforderungen in die Hände von Inkassounternehmen und führt damit zu einer massiven Veränderung in einem zentralen Bereich des Rechtsdienstleistungsmarkts. Das Anwaltsmonopol umfasst nur noch die Abwehr solcher Ansprüche, wird damit in einem Kernbereich der Rechtsdienstleistungen ausgehöhlt.

Aus Sicht des Verfassers ist diese weitreichende Öffnung des Rechtsdienstleistungsmarkts für nicht hinreichend fachlich qualifizierte und berufsrechtlich ungebundene Rechtsdienstleister weder verfassungsrechtlich geboten noch – angesichts der erheblichen Gefahren für rechtsuchende Verbraucher – rechtspolitisch überzeugend.<sup>7</sup> Es wird künftig vermehrt Rechtsdienstleister geben, die unter dem „Deckmantel“ einer Inkassoregistrierung ausschließlich höchst

---

<sup>2</sup> BGHZ 229, 89 = NJW 2020, 208; s. nachfolgend auch BGH NJW-RR 2020, 779; BGH, Urt. v. 6.5.2020 – VIII ZR 120/19, BeckRS 2020, 11460; BGH, Versäumnisurt. v. 27.5.2020 – VIII ZR 31/19, BeckRS 2020, 15802; BGH NZM 2020, 551; BGH, Urt. v. 27.5.2020 – VIII ZR 121/19, BeckRS 2020, 16799; BGH, Urt. v. 27.5.2020 – VIII ZR 128/19, BeckRS 2020, 16800; BGH, Teilanerkenntnis- und Schlussurt. v. 27.5.2020 – VIII ZR 129/19, BeckRS 2020, 15829; vgl. auch BGH, Beschl. v. 27.5.2020 – VIII ZR 275/18, BeckRS 2020, 18891; BGH, Beschl. v. 27.5.2020 – VIII ZR 384/18, BeckRS 2020, 16446; BGH, Beschl. v. 27.5.2020 – VIII ZR 58/19, BeckRS 2020, 18883; BGH, Beschl. v. 27.5.2020 – VIII ZR 73/19, BeckRS 2020, 19745.

<sup>3</sup> BT-Drucks. 14/3959, S. 6 sowie BGH NJW 1985, 550; BGHZ 139, 190, 193 = NJW 1998, 3119.

<sup>4</sup> BGHZ 229, 89 Ls. 1 = NJW 2020, 208.

<sup>5</sup> BGHZ 229, 89 Rn. 111 ff. = NJW 2020, 208.

<sup>6</sup> BGHZ 229, 89 Rn. 157 ff. = NJW 2020, 208.

<sup>7</sup> Henssler, in: Deckenbrock/Henssler, RDG, 5. Aufl. 2021, Einleitung Rn. 47j f.; ders., AnwBI Online 2020, 168, 169 ff.; ders., BRAK-Mitt. 2020, 6 ff.

streitige und rechtlich schwierig zu beurteilende Forderungen durch nicht-anwaltliche Mitarbeiter durchsetzen. Nach der Rechtsprechung des BGH<sup>8</sup> ist es ihnen sogar ausdrücklich verboten, zur Vertragserfüllung berufsrechtlich gebundene Syndikusrechtsanwälte einzusetzen. Eine entsprechende Öffnung des Marktes für Dienstleister ohne Anwaltsqualifikation muss jedenfalls mit deutlich verschärften Anforderungen an die Sachkunde registrierter Rechtsdienstleister und mandantenschützende Berufspflichten der registrierten Unternehmen verbunden sein, die über bloße Informationspflichten hinausgehen. Die Bandbreite der Rechtsfragen, die mit der Durchsetzung sämtlicher Geldforderungen aus allen Rechtsgebieten, einschließlich des Familienrechts, Strafrechts, Wirtschaftsrechts im weitesten Sinne, Öffentlichen Rechts, Arbeits- und Sozialrechts etc., ist derart groß, dass eine entsprechende Prüfungs- und Beratungsbefugnis einen umfassend ausgebildeten Volljuristen erfordert. Die nach dem derzeitigen Regelungskonzept geforderte Sachkunde eines Inkassodienstleisters ist nicht auf Rechtsberatungen in diesem Umfang zugeschnitten, so dass eine Gefährdung der in § 1 Abs. 1 S. 2 RDG genannten Schutzzwecke nicht ausgeschlossen ist.<sup>9</sup> Auf der anderen Seite wäre es sachlich nicht gerechtfertigt, nun generell die Anforderungen an die Sachkunde aller registrierten Inkassodienstleister zu erhöhen, weil damit denjenigen Dienstleistern, die sich – wie viele kleinere regional tätige Anbieter – auf das traditionelle Inkasso beschränken, der Berufszugang unverhältnismäßig erschwert würde.

### **b) Die zurückhaltende Kodifizierung der Rechtsprechung durch den Entwurf**

Der Regierungsentwurf reagiert auf diese überzogene Rechtsfortbildung des BGH, indem er neben einer grundlegenden Neugestaltung des Sachkundenachweises im Registrierungsverfahren in die Legaldefinition des Begriffs der Inkassodienstleistung in § 2 Abs. 2 S. 1 RDG-E die Wörter „einschließlich der auf die Einziehung bezogenen rechtlichen Prüfung und Beratung“ einfügt. Die Ergänzung soll klarstellen, dass mit Inkasso nur die Einziehung von Forderungen gemeint ist und dass diese nur um diejenige rechtliche Prüfung und Beratung ergänzt werden darf, die sich auf die Einziehung bezieht, also in einem inhaltlichen Zusammenhang mit der Forderungseinziehung steht. Eine darüberhinausgehende Prüfung und Beratung, die der BGH noch unter den Begriff der „Inkassodienstleistung“ fassen wollte, kann danach allenfalls als Annexdienstleistung iSv. § 5 RDG zulässig sein. Allerdings gehen die Entwurfsverfasser davon aus, dass auch künftig viele der am Markt angebotenen Rechtsdienstleistungen möglich bleiben.<sup>10</sup> Selbst die im BGH-Fall erhobene Rüge nach § 556g Abs. 2 BGB soll, obwohl sie die Forderung erst begründet, noch unter den neuen Begriff der Inkassodienstleistung subsumiert werden können. Das erscheint wenig folgerichtig, denn eine Forderung, die rechtlich noch gar nicht besteht, kann auch nicht eingezogen werden.

Die ungeachtet der Korrektur weiterhin beachtliche Erweiterung gegenüber den ursprünglichen bzw. traditionellen Betätigungsmöglichkeiten von Inkassodienstleistern kommt sicherlich nicht überraschend, hätte es doch erhebliche politische Widerstände gegen eine gesetzliche Regelung

---

<sup>8</sup> Zuletzt BGH NJW-RR 2021, 246 Rn. 17 ff.; zuvor bereits etwa BGH NJW 2018, 3100 Rn. 39 ff.; BGH, Urt. v. 15.10.2018 – AnwZ (Brfg) 58/17, BeckRS 2018, 30038 Rn. 11; BGH NJW 2020, 2966 Rn. 21 ff.

<sup>9</sup> Vgl. Hartmann, NZM 2019, 353, 358.

<sup>10</sup> BT-Drucks. 19/27673, S. 39.

gegeben, mit der die von der Rechtsprechung vollzogene Liberalisierung wieder deutlich zurückgenommen worden wäre. Dem Regierungsentwurf ist auch zu konzedieren, dass gegen die gelegentliche Prüfung und Beratung anlässlich der Durchsetzung streitiger Geldforderungen grundsätzlich nichts einzuwenden ist, zumal ihre Zulässigkeit durch die Rechtsprechung des BVerfG abgesichert ist. Sehr wohl lässt sich aber bezweifeln, ob aus der Zulässigkeit solch gelegentlicher Dienstleistungen, die neben einer schwerpunktmaßig auf typisches Forderungsinkasso ausgerichteten Haupttätigkeit erbracht werden, auch ein Zulassungsbedarf für gewerbliche Unternehmen folgt, die als Geschäftsmodell – völlig außerhalb des Bereichs der typischen Forderungsbeitreibungsmaßnahmen – die rechtliche Prüfung und Beratung im Bereich sämtlicher Geldforderungen und die außergerichtliche (und gerichtliche) Durchsetzung von vornherein streitiger Forderungen anbieten. Solche „Schein“-Inkassounternehmen sind der Sache nach schlichte gewerbliche Rechtsdienstleister, die sich lediglich dadurch auszeichnen, dass sie Rechtsdienstleistungen nur für Kunden auf Gläubiger-/Klägerseite anbieten. Für die Zulässigkeit solcher Modelle bedürfte es nach der Systematik des RDG vor dem Hintergrund des grundsätzlichen verfassungskonformen Verbots eines eigenständigen, vom Inkassobegriff losgelösten und durch eigene Normzwecke legitimierten Erlaubnistarbestands, für den aber jegliche sachliche Rechtfertigung fehlt. Warum sollte das Verbot künftig nur noch für die Abwehr von Geldforderungen, nicht dagegen für die Geltendmachung solcher Forderungen gelten?

Die Regelungsanliegen, die einen eigenen Erlaubnistarbestand für Inkassounternehmen rechtfertigen,<sup>11</sup> nämlich die Entlastung der Wirtschaft beim Einzug von Forderungen gegen säumige Schuldner durch auf Beitreibungsmaßnahmen spezialisierte Unternehmen, sind bei einem Dienstleister, der generell bzw. sogar ausschließlich die rechtliche Prüfung und Beratung sowie anschließende Durchsetzung sämtlicher, auch höchst streitiger Forderungen anbietet, nicht einschlägig. Der Entwurf lässt offen, ob solche Umgehungsversuche, die lediglich unter dem Deckmantel einer Inkassoerlaubnis operieren, überhaupt einer Registrierung zugänglich sind. Nach dem Wortlaut, der die „rechtliche Prüfung und Beratung“ in einen Bezug zur „Einziehung von Forderungen“ und damit dem traditionellen Inkassogeschäft setzt, werden vollständig außerhalb der traditionellen Beitreibungsmaßnahmen stehende Modelle nicht, jedenfalls nicht zwingend erfasst. Der Wortlaut lässt damit der Registrierungsbehörde Raum, bei entsprechend einseitig ausgerichteten Geschäftsmodellen die Erlaubnis zu verweigern.

### c) Gebotene Einschränkungen

Aus Sicht des Verfassers ist die komplette Freigabe der außergerichtlichen Durchsetzung sämtlicher Geldforderungen, unabhängig von Komplexität der Materie, Schwierigkeit der Rechtsfragen und Schutzbedürftigkeit des Mandanten problematisch. In jedem Fall sollten – neben dem angesichts der Beschränkung auf den Einzug von Geldforderungen praktisch ohnehin nicht relevanten strafrechtlichen Bereich – sämtliche familienrechtliche Forderungen aufgrund ihres höchstpersönlichen Charakters ausgenommen werden. Bei Unterhaltsansprüchen, die der Sicherung der Lebensgrundlage des Mandanten dienen, passt das deregulierte System für RDG-Dienstleister nicht. So sind etwa quota-litis Erfolgshonorare mit der Funktion dieser höchstper-

---

<sup>11</sup> Vgl. dazu BT-Drucks. 16/3655, S. 40 f.

söhnlichen Ansprüche, die dem Berechtigten für seinen Lebensunterhalt unvermindert zur Verfügung stehen müssen, unvereinbar. Es wäre nicht im Sinne der Regelungen des Unterhaltsrechts, wenn nun Inkassodienstleister ein Drittel der Ansprüche eines Unterhaltsberechtigten für sich vereinnahmen könnten, und damit die Funktion dieser Ansprüche – möglicherweise sogar zulasten der Staatskasse – konterkariert würde.

## 2. Auf die gerichtliche Durchsetzung von Forderungen gerichtete Dienstleistungsangebote

### a) Geltendes Recht

Einer gesonderten Betrachtung bedürfen Dienstleistungsangebote von Inkassounternehmen und sonstigen Dienstleistern, bei denen der Auftragnehmer die gerichtliche Durchsetzung von nur zum Inkasso abgetretenen Ansprüchen als Vertragsleistung verspricht.

Der VIII. Zivilsenat des BGH hat es explizit als von der Inkassodienstleistungsbefugnis nach § 10 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 RDG umfasst angesehen, dass Inkassodienstleistungsunternehmen die treuhänderisch an sie abgetretenen Ansprüche bei gleichzeitiger Beauftragung eines Rechtsanwalts in einem streitigen gerichtlichen Verfahren als eigene Rechte einklagen. Der zugrunde liegende Sachverhalt wies allerdings die Besonderheit auf, dass der Dienstleister die außergerichtliche Forderungseinziehung ernsthaft versucht hatte, was bei einigen der aktuellen Geschäftsmodelle (wie myRight) nicht der Fall ist. Nach Auffassung des BGH wurde im konkreten Fall den Schutzzwecken des RDG durch die Beauftragung des Rechtsanwalts Genüge getan.<sup>12</sup> Einem Inkassodienstleister sei es nicht verwehrt, als Partei des Rechtsstreits fremde oder ihm zum Zweck der Einziehung auf fremde Rechnung abgetretene Geldforderungen einzuklagen. Dies werde für das deutsche Recht durch § 79 Abs. 1 ZPO klargestellt. Inkassodienstleistern sei es nach § 79 Abs. 1 S. 2 iVm. Abs. 2 S. 2 Nr. 4 ZPO lediglich verwehrt, sich in einem Parteiprozess selbst zu vertreten. Ihr Selbstvertretungsrecht sei insoweit eingeschränkt, als sie einen Rechtsanwalt mit der Prozessführung bevollmächtigen müssten; etwas anderes gelte lediglich für die Fälle des § 79 Abs. 2 S. 2 Nr. 4 ZPO und damit etwa im Mahnverfahren bis zur Abgabe an das Streitgericht. In der Tat ist bemerkenswert, dass der Gesetzgeber für Inkassodienstleister das Selbstvertretungsrecht selbst im Parteiprozess eingeschränkt hat.<sup>13</sup>

Zu der eigentlich problematischen Frage, ob Inkassodienstleister als Geschäftsmodell von vornherein die gerichtliche Durchsetzung von Forderungen als vertragliche Leistung anbieten können, hat der BGH dagegen bislang nicht ausdrücklich Stellung bezogen.<sup>14</sup> Im Schrifttum ist die Zulässigkeit solcher Angebote umstritten. Teilweise werden sie für zulässig angesehen<sup>15</sup> und zwar selbst im Anwaltsprozess. Für den Anwaltsprozess ergebe sich aus § 78 ZPO lediglich,

<sup>12</sup> BGHZ 229, 89 Rn. 225 ff. = NJW 2020, 208.

<sup>13</sup> *Toussaint*, in: MüKo-ZPO, Bd. 1, 6. Aufl. 2020, § 79 Rn. 6; *D. Schmidt*, in: Krenzler, RDG, 2. Aufl. 2017, § 10 Rn. 23.

<sup>14</sup> Dazu bereits *Henssler*, BRAK-Mitt. 2020,

<sup>15</sup> *Deckenbrock*, in: Deckenbrock/Henssler, RDG, 5. Aufl. 2021, § 1 Rn. 24c; *Rillig*, in: Deckenbrock/Henssler, RDG, 5. Aufl. 2021, § 10 Rn. 38, 46j; ebenso LG Braunschweig, Urt. v. 30.4.2020 – 11 O 3092/19, BeckRS 2020, 7267 Rn. 64 ff.; *Timmermann*, Legal Tech-Anwendungen, 2020, S. 632 ff.; *Morell*, ZWeR 2020, 328, 331 ff.; *Römermann*, AnwBl Online 2020, 273, 274 f.; *Stadler*, JZ 2020, 321, 328 f. Im Ergebnis ebenso *Fries*, AcP 221 (2021), 108, 118.

dass generell Nicht-Anwälte sich nicht selbst vertreten dürfen. Dem Gesetz lasse sich aber nicht entnehmen, dass die Parteifähigkeit des Inkassounternehmens im Anwaltsprozess in irgendeiner Form eingeschränkt sei.<sup>16</sup> Von der Rechtsprechung sei zudem bereits zu Art. 1 § 1 S. 2 Nr. 5 RBerG a.F. anerkannt, dass die einem Inkassobüro erteilte Erlaubnis für die außergerichtliche Einziehung von Forderungen es nicht ausschließe, dass der Erlaubnisinhaber die einzuziehende Forderung im eigenen Namen durch einen Rechtsanwalt gerichtlich geltend macht.<sup>17</sup> Die auch vom Verfasser dieser Stellungnahme geteilte Gegenansicht<sup>18</sup> verweist demgegenüber auf den Umstand, dass es im Rechtsdienstleistungsrecht generell unerheblich ist, ob eine vertragliche Leistungspflicht bei fehlender eigener Berechtigung durch Rechtsanwälte erfüllt wird (dazu eingehend unter c)).

### b) Die Regelung des Entwurfs

Der Gesetzestext des Entwurfs schweigt zu der zentralen Frage, ob ein Inkassounternehmen auch ein Geschäftsmodell wählen kann, bei dem den Kunden vornherein die außergerichtliche **und** gerichtliche Durchsetzung von streitigen Forderungen angeboten wird, oder gar nur die gerichtliche Durchsetzung, wenn – wie in einigen derzeit angebotenen Geschäftsmodellen der Fall – im Zeitpunkt der Beauftragung des Inkassodienstleisters allen Beteiligten klar ist, dass ein Gerichtsprozess erforderlich ist. Der Wortlaut des § 2 Abs. 2 S. 1 RDG spricht nur von „der auf die Einziehung bezogenen rechtlichen Prüfung und Beratung“, fasst damit die gerichtliche Durchsetzung im eigenen Namen weiterhin nicht unter die erweiterte Legaldefinition der Inkassodienstleistung.

In der Begründung<sup>19</sup> äußert sich die Bundesregierung auf den ersten Blick auch gegenüber solchen Angeboten eher positiv:

*„Soweit Inkassodienstleister ihren Auftraggebern im Anschluss an eine außergerichtlich beziehungsweise im gerichtlichen Mahnverfahren erfolglose Forderungseinziehung weitere Dienstleistungen wie insbesondere die Beauftragung einer Rechtsanwältin oder eines Rechtsanwalts mit einer Klageerhebung und gegebenenfalls auch eines Prozessfinanzierers anbieten, dürfte zunächst zu prüfen sein, ob derartige Leistungen überhaupt Rechtsdienstleistungen darstellen, was bei den vorgenannten Leistungen sehr fraglich erscheint. Sofern in bestimmten Tätigkeiten (doch) eine Rechtsdienstleistung liegen sollte, wäre dann wohl deren Zulässigkeit als Nebenleistung anhand der Kriterien des § 5 Absatz 1 RDG zu prüfen“*

---

<sup>16</sup> Rillig, in: Deckenbrock/Henssler, RDG, 5. Aufl. 2021, § 10 Rn. 46k.

<sup>17</sup> BGH NJW 1996, 393; BGH NJW-RR 2001, 1420, 1421; BVerwG NJW 1999, 440 ff.; vgl. auch BGH NJW 2009, 1353 Rn. 7 sowie Michalski, BB 1995, 1361, 1365.

<sup>18</sup> Aus der Rechtsprechung etwa Landgericht Augsburg (Urt. v. 27. Oktober 2020 – 11 O 3715/18, BeckRS 2020, 30625 – zur Financialright GmbH); Landgericht Ravensburg (Urt. v. 7. Januar 2021 – 1 O 112/20; BeckRS 2020, 37580 – zur Financialright GmbH in einer Einzelklage); Landgericht Bonn (Urt. v. 29. März 2021 – 17 O 438/20; unveröffentlicht – zur Financialright GmbH in einer Einzelklage); Landgericht Ansbach (Urt. v. 29. März 2021 – 3 O 16/21, BeckRS 2021, 6742 – zur Financialright GmbH in einer Einzelklage); Landgericht Trier (Urt. v. 14. April 2021 – 5 O 549/20; unveröffentlicht – zur Financialright GmbH in einer Einzelklage); Landgericht München I (Urt. v. 7. Februar 2020 – 37 O 18934/17, juris – zur Financialright Claims GmbH); Landgericht Hannover (Urt. v. 4. Mai 2020 – 18 O 50/16, juris – Zuckerkartell); Landgericht Hannover (Urt. v. 1. Februar 2021 – 18 O 34/17, juris – Zuckerkartell).

<sup>19</sup> BT-Drucks. 19/27673, S. 19.

Bei näherem Hinsehen relativiert sich dieses Bild. Denn die eigentlich problematische Frage, ob ein Dienstleister vertraglich die gerichtliche Durchsetzung einer Forderung versprechen kann, die ihm nicht im Sinne einer Vollabtretung zediert wurde, wird hier gar nicht angesprochen. Ist der Vertragsgegenstand neben der außergerichtlichen Forderungsdurchsetzung lediglich die Vermittlung und Beauftragung eines Rechtsanwalts oder eines Prozessfinanzierers, stellen sich keine Probleme. Hier kann man in der Tat die Frage stellen, ob die vertragliche Zusage, für den Kunden einen Rechtsanwalt zu beauftragen, überhaupt eine Rechtsdienstleistung ist.<sup>20</sup> Außerdem betont die Begründung, dass die weitere Dienstleistung „*im Anschluss an eine außergerichtliche .. Forderungseinziehung*“ angeboten wird, und grenzt sich damit von anderen Modellen ab, bei denen es überhaupt keine „ernsthaften Bemühungen“ um eine außergerichtliche Einigung gibt, an die sich der gerichtliche Einzug „anschließt“, dieser vielmehr von vornherein im Fokus steht („deutsche Sammelklage“).

Bei den am Markt zu beobachtenden Angeboten der Legal-Tech-Inkassounternehmen ist aber das vertragliche Leistungsversprechen deutlich weiter gefasst: Es ist von vornherein auf die gerichtliche Durchsetzung der Forderung im eigenen Namen gegen eine Erfolgsbeteiligung gerichtet.

**c) Grundsätzliche Bedenken die gerichtliche Forderungsdurchsetzung durch Inkassodienstleister**

Es ist dem Verfasser ein zentrales Anliegen, deutlich zu machen, dass solche Dienstleistungsangebote, die von vornherein neben der außergerichtlichen auch die gerichtliche Durchsetzung oder sogar ausschließlich die gerichtliche Geltendmachung umfassen, nach geltendem Recht unzulässig sind und unbedingt auch nach künftigem Recht unzulässig bleiben sollten.<sup>21</sup> Sie stehen nur bei einer Vollabtretung an den Dienstleister, der dann eine eigene Angelegenheit betreut, im Einklang mit dem geltenden Recht. Die Zedenten einer bloßen Inkassozession, die weiterhin das volle Risiko der Forderungsdurchsetzung tragen, werden in solchen Fallgestaltungen in unvertretbarer Wese von jeglichem Kontakt mit dem vom Inkassounternehmen ausgewählten Rechtsanwalt ausgeschlossen<sup>22</sup> und durch die Zwischenschaltung des Inkassounternehmens des Schutzes beraubt, den der Gesetzgeber für die gerichtliche Forderungsdurchsetzung für erforderlich hält und über die BRAO umgesetzt hat (hierbei geht es insbesondere um den Unabhängigkeitsschutz aus § 49b Abs. 2 BRAO). Sie verlieren jeglichen Einfluss auf die gerichtliche Durchsetzung „ihrer“ Forderung, haben kein Weisungsrecht gegenüber dem Rechtsanwalt und damit auch keinen Einfluss auf die von den Rechtsanwälten geführten Vergleichsverhandlungen, deren Verlauf ausschließlich das Inkassounternehmen als Vertragspartner des Rechtsanwalts auf der Grundlage seiner eigenen Interessen bestimmt. Diese Interessen decken sich indes gerade nicht notwendigerweise mit denjenigen des Kunden, jedenfalls nicht bei der allein maßgeblichen berufsrechtlichen Interessenbewertung. Aus gutem Grund

---

<sup>20</sup> Deckenbrock/Hessler, in: Deckenbrock/Hessler, RDG, 5. Aufl. 2021, § 2 Rn. 66.

<sup>21</sup> Hessler, in: Deckenbrock/Hessler, RDG, 5. Aufl. 2021, Einleitung Rn. 47j f.; ders., AnwBl Online 2020, 168, 169 ff.; ders. BRAK-Mitt. 2020, 6 – 10.

<sup>22</sup> Vgl. Hessler AnwBl Online 2020, 168, 172. Der Verfasser wendet sich hier „gegen das Recht eines Inkassounternehmens, eine lediglich zum Inkasso abgetretene Forderung auch im Anwaltsprozess als Partei selbst geltend zu machen und den Kunden/Zedenten von der ganz wesentlichen Vertragsbeziehung mit dem Rechtsanwalt auszuschließen.“

kommt es im anwaltlichen Mandatsverhältnis nicht auf ein verobjektiviertes, rein im Sinne ökonomischer Rationalität zu interpretierendes Interesse des Mandanten an, sondern allein auf dessen, von ihm selbst subjektiv bestimmte Interessen. Das gilt insbesondere für einen Vergleichsabschluss, wie der BGH<sup>23</sup> jüngst in einem Fall hervorgehoben hat, in dem sich ein Mandant nicht an einem rational möglicherweise vernünftigen, von dem Rechtsanwalt für mehrere Beteiligte ausgehandelten Vergleich beteiligen wollte. Weil der Anwalt den Vergleich dennoch abgeschlossen hatte, wurde er zu Recht wegen Parteiverrats verurteilt. Ohne Bedeutung sei die Einschätzung des Anwalts darüber, was aus seiner Sicht von den Parteibelangen vernünftigerweise vertretbar oder bestenfalls erreichbar erscheint. Für den Straftatbestand des § 356 StGB ergänzt er, dass sich die anvertrauten Interessen nach dem Inhalt des dem Anwalt erteilten Auftrags richten, der maßgeblich vom Willen der Partei gestaltet wird.<sup>24</sup> Die pauschale Gleichsetzung der objektiv bestimmten Interessen von Inkassounternehmen und Zedenten ist daher schlicht systemfremd und verdeutlicht zugleich die Probleme, die sich für den Zedenten aus dem Umstand ergeben, dass er selbst nicht der weisungsbefugte Partner des Mandatsvertrags ist, obwohl er allein weiterhin das Delkredererisiko trägt. Die Vertragsgestaltung führt zu seiner Entmündigung und Entfremdung von dem Rechtsanwalt, der seine Forderung prozessual durchsetzt.

Das Inkassounternehmen ist – anders als ein Rechtsanwalt – im Anwaltsprozess nicht postulationsfähig, kann damit die versprochene Leistung, nämlich die gerichtliche Durchsetzung der Forderung, selbst nicht erbringen. Dass das Inkassounternehmen einen Rechtsanwalt zur Vertragserfüllung einschaltet, reicht nach allgemeinen rechtsdienstleistungsrechtlichen Grundsätzen gerade nicht aus, um die besonderen Gefahren dieses Geschäftsmodells einzudämmen. Vielmehr greifen die Argumente, die gegen die Möglichkeit einer Heilung des Verstoßes gegen das RDG durch die Einschaltung eines Rechtsanwalts sprechen, unvermindert. Hinter der gefestigten Rechtsprechung des BGH, dass ein Unternehmen nicht allein deshalb einen Rechtsdienstleistungsvertrag abschließen darf, weil es ihn durch zugelassene Rechtsanwälte erfüllt bzw. erfüllen lässt,<sup>25</sup> steht die berechtigte Sorge, dass der im Falle einer Falschberatung geschädigte Forderungsinhaber in solchen Fällen keine direkten vertraglichen Ansprüche gegenüber dem von dem Dienstleister eingeschalteten Rechtsanwalt hat.

Der BGH<sup>26</sup> begründet diese Entscheidung des Gesetzgebers – noch unter der Geltung des RBerG – wie folgt:

*„Damit wird sichergestellt, dass keine Umgehung des Rechtsberatungsgesetzes stattfindet und nur Rechtsberater tätig werden, die selbst die erforderliche persönliche und sachliche Zuverlässigkeit besitzen. Es wird auch gewährleistet, dass bei eventueller fehlerhafter Beratung der rechtsuchende Bürger Schadensersatzansprüche erfolgreich geltend machen kann. Hinzu tritt, dass der vom ohne Erlaubnis handelnden Geschäftsbesorger zugezogene Rechtsberater ent-*

---

<sup>23</sup> BGH, NJW 2019, 316 mit Anm. Deckenbrock.

<sup>24</sup> BGH, NJW 2019, 316 Rn. 15.

<sup>25</sup> BGH NJW 2008, 3069 Rn. 18 ff.; BGH NJW 2009, 3242 Rn. 22 ff.; BGHZ 193, 193 Rn. 34 = NJW 2012, 2435; BGH NJW-RR 2016, 693 Rn. 10 ff.; BGH NJW 2018, 608 Rn. 14.

<sup>26</sup> BGH NJW 2008, 3069 Rn. 20.

*sprechend seiner vertraglichen Verpflichtung in erster Linie die Interessen seines Auftraggebers und nicht des zu beratenden Rechtsuchenden wahrzunehmen hat. Es kann hier unter Umständen zu Interessenkollisionen kommen, die ihrerseits die Unabhängigkeit und Eigenverantwortlichkeit des hinzugezogenen Rechtsberaters gefährden können.“*

Ließe man das geschilderte Angebot der gewerblichen Legal-Tech-Inkassounternehmen zu, dann wäre der Mandant darauf angewiesen, Ansprüche gegenüber dem zwischengeschalteten Dienstleister geltend zu machen, von dem er erst die notwendigen Informationen über die Mandatsbearbeitung durch den Rechtsanwalt erhalten muss. Es darf ohnehin nicht vorausgesetzt werden, dass der Mandant in vergleichbarem Umfang Ansprüche gegenüber einem Legal-Tech-Inkassounternehmen wie gegenüber einem Rechtsanwalt hätte, denn die Inkassounternehmen unterliegen nur in geringem Umfang vergleichbaren Pflichten, die zum Schutz des Mandanten eines Rechtsanwalts eingreifen. Zudem fehlt dem Mandanten des Legal-Tech-Inkassounternehmens jeder Einblick, ob der Prozessverlust auf eine Pflichtverletzung des Rechtsanwalts oder auf verfehlte Weisungen des Inkassodienstleisters gegenüber dem Rechtsanwalt zurückzuführen sind. Schon derzeit ist besonders unbefriedigend, dass die Mandatsbeziehungen zwischen Inkassodienstleister und Rechtsanwalt für den Forderungsinhaber völlig intransparent sind. Die Inkassodienstleister weigern sich, diese Verträge offenzulegen. Typischerweise bestehen zwischen Inkassodienstleister und beauftragter Anwaltskanzlei feste Vertragsbeziehungen und damit die naheliegende Gefahr, dass die eingeschalteten Rechtsanwälte im Falle von Interessenkonflikten die Interessen des Zedenten hinter diejenigen des Inkassodienstleisters zurückstellen.

Gäbe man ein Dienstleistungsangebot durch nicht-anwaltliche gewerbliche Anbieter nur deshalb frei, weil dieses durch fachkundige Rechtsanwälte erfüllt wird, hätte dies zudem eine grundlegende Veränderung in der Beziehung zwischen Anwalt und Mandant zur Folge. Es käme zu der bereits erwähnten Entfremdung des „eigentlichen“, das Risiko tragenden Forderungsinhabers/Mandanten von „seinem“ Rechtsanwalt, also demjenigen Anwalt, der die Forderung durchsetzt, wozu der Inkassodienstleister hingegen selbst nicht befugt ist. Die Funktion des Rechtsanwalts als Vertrauensberuf des Mandanten wäre durch diese Mediatisierung in Frage gestellt, Rechtsanwälte würden bei der Geltendmachung von Forderungen vermehrt in Mandatsbeziehungen zu Inkassodienstleistern stehen und wären aus dem Anwaltsvertrag allein dem Inkassodienstleister, nicht hingegen dem Rechtsuchenden verpflichtet.

Die Problematik verdeutlicht eine Schwäche des geltenden Nebeneinanders von RDG und Verfahrensrecht. Das RDG regelt zwar grundsätzlich nur den Zugang zu außergerichtlichen Rechtsdienstleistungen, die Zulässigkeit eines Auftretens vor Gericht im Sinne der Postulationsfähigkeit bestimmt sich nach den Verfahrensordnungen. Diese begnügen sich allerdings mit der Regelung der Postulationsfähigkeit, regeln dagegen nicht die Vertragsbeziehung zwischen Rechtsdienstleister und Mandant. Das kann allerdings nach dem Gesamtkonzept von RDG und Verfahrensrechten nicht bedeuten, dass nun Dienstleistern beliebig und schrankenlos die gerichtliche Durchsetzung von Forderungen, die ihnen nicht vollständig abgetreten sind, gegen Erfolgsbeteiligung versprechen könnten, obwohl sie selbst nicht postulationsfähig sind. Eine Forderungsabtretung betrifft nach der höchstrichterlichen Rechtsprechung immer auch eine außergerichtliche Tätigkeit iSv. §§ 1, 3 RDG. Daran ändert der Umstand nichts, dass die abgetretenen

Forderungen auch gerichtlich geltend gemacht werden. Die Abgrenzung zu gerichtlichen Tätigkeiten richtet sich allein danach, ob das Gericht Adressat der fraglichen Handlung ist.<sup>27</sup> Auch der Umstand, dass sich der Dienstleister zur gerichtlichen Geltendmachung eines Rechtsanwalts bedient, führt nicht dazu, dass insoweit keine außergerichtliche Rechtsdienstleistung erbracht wird.<sup>28</sup> Auch bei einer gerichtlichen Forderungsdurchsetzung wird die Tätigkeit damit grundsätzlich vom generellen Verbotsbereich des RDG erfasst. Soweit § 2 Abs. 1 RDG von „Angelegenheiten“ spricht, meint der Gesetzgeber mit diesem Begriff ersichtlich nur Rechtsangelegenheiten. Rechtsangelegenheiten sind Angelegenheiten, die entweder auf Rechtsverwirklichung, d.h. Durchsetzung, Sicherung und Klarstellung von Rechten, oder auf Rechtsgestaltung gerichtet sind, d.h. auf die Schaffung neuer oder Veränderung bestehender Rechtsverhältnisse. Bei der gerichtlichen Durchsetzung von Forderungen liegt unproblematisch eine solche Rechtsangelegenheit vor.

Damit greifen auch die für das RDG geltenden Grundsätze, insbesondere das dem RDG zugrundeliegende Verbot mit Erlaubnisvorbehalt für sämtliche Rechtsdienstleistungen. Ein Dienstleister darf danach Rechtsdienstleistungen nur dann anbieten, wenn er selbst hierzu durch eine ausdrückliche Erlaubnis befugt ist. An einer solchen Erlaubnis fehlt es indes weiterhin im gerichtlichen Bereich. Der Inkassodienstleister ist selbst – jedenfalls im Anwaltsprozess und weitgehend auch außerhalb dieses Bereichs – nicht postulationsfähig und auch der neu gefasste § 2 Abs. 1 S. 1 RDG-E verleiht hier keine Befugnisse. Er hebt sogar im Gegenteil ausdrücklich hervor, dass nur die Prüfung und Beratung, nicht dagegen die gerichtliche Durchsetzung einer Forderung vom Begriff der Inkassodienstleistung und damit auch nicht von dem an diesen Begriff anknüpfenden und auf ihn beschränkten Erlaubnistatbestand erfasst ist.

Es bleibt damit bei der bereits aufgezeigten Grundregel: Allein der Umstand, dass sich der Inkassodienstleister eines Rechtsanwalts zur Vertragserfüllung bedient, kann das grundsätzlich bestehende Tätigkeitsverbot nicht außer Kraft setzen.

#### d) Zulässige Gestaltungen

Das hier entwickelte Verständnis schließt sachgerechte, verbraucherfreundliche Dienstleistungsangebote nicht aus. Es gibt im Gegenteil vielfältige Möglichkeiten, Forderungen auch bei Massenschäden kostengünstig durchzusetzen. Völlig unproblematisch zulässig bleibt die gerichtliche Durchsetzung von Forderungen stets nach einer Vollabtretung an den Dienstleister, der die Forderung sodann im eigenen Namen einklagt. Ist eine Vollabtretung nicht gewünscht, weil der Inkassodienstleister etwa nicht bereit ist, einen Kaufpreis für die Forderung zu bezahlen, so kann die gerichtliche Durchsetzung durch die Gläubiger/Verbraucher sachgerecht über einen vom Inkassodienstleister vermittelten Prozessfinanzierer finanziert werden. Die Mandatsbeziehung besteht in diesem Fall – wie es dem Anwaltsberuf als Vertrauensberuf entspricht – zwischen Forderungsgläubiger und Rechtsanwalt, der Forderungsinhaber kann damit das Mandatsverhältnis in seinem subjektiven Interesse gestalten. Da der Inkassodienstleister bei höheren Gegenstandswerten ohnehin typischerweise mit einem Prozessfinanzierer zusammenarbeitet,

---

<sup>27</sup> Vgl. BGH NJW 2013, 3580; vgl. auch *Deckenbrock*, in: Deckenbrock/Henssler, RDG, 5. Aufl. 2021, § 1 Rn. 21.

<sup>28</sup> Vgl. BGH NJW 2008, 3069 Rn. 19; BGH NJW 2009, 3242 Rn. 23 mwN: Rechtsanwalt als Erfüllungsgehilfe; OLG Stuttgart DStRE 2018, 188 Rn. 38.

besteht somit gar keine Notwendigkeit, den geschädigten Forderungsinhaber von der Mandatsbeziehung, dem zu seinem Schutz eingreifendem anwaltlichen Berufsrecht und den Vergleichsverhandlungen auszuschließen. Im Falle von Massenschäden, etwa in den auch in der amtlichen Begründung<sup>29</sup> angesprochenen Kartellschadensersatzklagen oder Dieselabgasfällen können sich mehrere Geschädigte zudem auch zu einer BGB-Gesellschaft unter Einbringung ihrer Forderung als Einlage (Vollabtretung) zusammenschließen. Anschließend kann die Gesellschaft die abgetretenen Forderungen kollektiv im eigenen Namen einklagen. Solche Gestaltungen sind unproblematisch, wenn an der Gesellschaft ausschließlich ehemalige Forderungsinhaber wie z.B. Kartellgeschädigte beteiligt sind. Auch hier erfolgt die Finanzierung über einen Prozessfinanzierer. Entscheidend ist, dass das Mandatsverhältnis zwischen der Gesellschaft als Forderungsinhaberin und dem Rechtsanwalt zustande kommt. Die Zedenten behalten somit als Gesellschafter und ihr Stimmrecht in der Gesellschafterversammlung den nötigen Einfluss auf das Mandatsverhältnis. Erzielte Erträge werden entsprechend den jeweiligen Einlagen verteilt. Hingegen dient in einigen der derzeit praktizierten Geschäftsmodelle die Zwischenschaltung eines Inkassounternehmens letztlich allein der Umgehung des zum Schutz der Rechtsuchenden geltenden anwaltlichen Berufsrechts. Das ist nicht schutzwürdig und muss weiterhin verhindert werden.

#### e) Folgerungen für den Regierungsentwurf

Die Regelungen des Entwurfs werden durch die aufgezeigten Bedenken gegenüber bestimmten Geschäftsmodellen nicht infrage gestellt. Weder der Gesetzeswortlaut noch die Begründung stehen, wie aufgezeigt wurde, dem hier entwickelten Verständnis entgegen. Es erscheint aber dringend geboten, dass der Ausschuss für Recht und Verbraucherschutz in der Begründung seiner Beschlussempfehlung klarstellt, dass Dienstleistungsangebote, die auf die gerichtliche Durchsetzung von Forderungen gerichtet sind, bei einer bloßen Inkassozession weiterhin unzulässig sind und dass der Entwurf solche Angebote keinesfalls erstmalig für zulässig erklären möchte. Es bleibt insoweit Aufgabe der Rechtsprechung, Umgehungskonstruktionen zu verwerten.

### III. Notwendigkeit einer zentralisierten Aufsicht über Inkassounternehmen

Mit der Neuordnung der Befugnisse von Inkassounternehmen ändern sich auch die für ihre Registrierung geltenden verfahrensrechtlichen Rahmenbedingungen. Schon derzeit ist es wenig befriedigend, dass Aufsicht und Registrierungspraxis der zur Durchführung des Gesetzes zuständigen Behörden und der nach § 117 Abs. 2 VVG zuständigen Stellen, überwiegend also die Präsidenten der Landgerichte bzw. Oberlandesgerichte, sehr uneinheitlich sind. Künftig wird diese Gefahr bei der nun anstehenden Prüfung und Beaufsichtigung konkreter Geschäftsmodelle noch wachsen. Nach § 13 Abs. 2 RDG-E sollen die zuständigen Behörden künftig bei der Prüfung einer beantragten Registrierung als Inkassodienstleister den Gesamtumfang der vom Antragsteller beabsichtigten Tätigkeiten berücksichtigen. Gegenstand der Prüfung ist, ob das

---

<sup>29</sup> BT-Drucks. 19/27673, S. 13.

angestrebte Geschäftsmodell auf der Grundlage einer Registrierung als Inkassodienstleister erbracht werden kann. Antragsteller müssen damit bereits im Registrierungsverfahren umfangreiche Angaben zur angestrebten Tätigkeit und zu etwaigen Nebenleistungen zur eigentlichen Inkassodienstleistung machen. Die Prüfungstiefe der zuständigen Behörde ist damit deutlich erhöht, so dass auch deutlich mehr Raum für unterschiedliche Bewertungen der Geschäftsmodelle durch die Behörden besteht. Es wird somit nicht ausbleiben, dass sich eher liberale und eher restriktive Gerichtsbezirke herausbilden werden. Da gerade die im Bereich der neuen Legal-Tech-Geschäftsmodelle aktiven Inkassodienstleister typischerweise bundesweit tätig sind und den Sitz der Gesellschaft nahezu beliebig wählen können, ist zu befürchten, dass es zu einer Art „Delaware-Effekt“ mit einem verfehlten „race to the bottom“ kommen könnte.

§ 19 Abs. 1 RDG überträgt die sachliche Zuständigkeit zur Durchführung des RDG im Grundsatz der Landesjustizverwaltung eines jeden Bundeslands. Begründet wird dies mit der Nähe der rechtsdienstleistenden Tätigkeit zu den Rechtsberufen im eigentlichen Sinne.<sup>30</sup> Zuständigkeitskonzentrationen auf länderübergreifender Ebene sind nach dem 2020 neu eingefügten § 19 Abs. 1 S. 2 RDG ähnlich wie bei den gemeinsamen juristischen Prüfungssämlern für die Eignungsprüfungen für europäischen Rechtsanwälte möglich. Abgelehnt hat die Bundesregierung<sup>31</sup> dagegen bislang den Vorschlag des Bundesrats,<sup>32</sup> die Aufsicht über die Inkassodienstleister bei einer Bundesbehörde zu bündeln. Angesichts der erwähnten bundesweiten Tätigkeit der sich neu am Markt etablierenden Dienstleister bedarf es aber dringend nicht nur einer einheitlichen Registrierungspraxis,<sup>33</sup> sondern insbesondere einer einheitlichen Aufsicht. Bereits die vom Bundestag in der Plenarsitzung vom 27.11.2020<sup>34</sup> angenommene Beschlussempfehlung des Ausschusses für Recht und Verbraucherschutz<sup>35</sup> enthielt die Aufforderung, eine weitere wirksame Zentralisierung der Aufsicht über Inkassodienstleister zu prüfen.

Die Zuständigkeitsübertragung auf den Bund ist angesichts der geschilderten Besonderheiten nach der erneuten Reform erst recht die allein sachgerechte Lösung. Die „verbraucherfreundliche Weiterentwicklung“ des Inkassowesens muss untrennbar mit einer Stärkung der Aufsicht verbunden werden, wie sie nur bei einer Zentralisierung effektiv umgesetzt werden kann. Erst sie erlaubt die notwendige Bündelung des Fachwissens, einen besseren Überblick über die im Inkassobereich bundesweit bestehenden Problemlagen und die einheitliche und zielgerichtete Anwendung möglicher Maßnahmen. Mit dem Bundesamt für Justiz steht hier eine qualifizierte Behörde zur Verfügung.<sup>36</sup>

#### IV. Die Neuregelung des Erfolgshonorars in § 4a RVG

---

<sup>30</sup> BT-Drucks. 16/3655, S. 77.

<sup>31</sup> BT-Drucks. 19/20348, S. 85.

<sup>32</sup> BT-Drucks. 19/20348, S. 85.

<sup>33</sup> BT-Drucks. 19/20348, S. 82 f.

<sup>34</sup> BT-PIPr 19/196, 24758A

<sup>35</sup> BT-Drucks. 19/24735.

<sup>36</sup> Vgl. bereits BT-Drucks. 19/24375, S. 6.

## 1. Das neue Regelungskonzept

Neben der Neuregelung der Inkassotätigkeit ist der zweite Schwerpunkt des Gesetzes die Novellierung des anwaltlichen Erfolgshonorars. Unter dem Motto der Chancengleichheit für Rechtsanwälte – die Begründung spricht von „kohärentem Gleichlauf der Beschränkungen“<sup>37</sup> – wird angesichts der weitreichenden Möglichkeit von Inkassounternehmen, Erfolgshonorare zu vereinbaren, die bisherige restriktive Regelung in § 4a Abs. 1 RVG moderat geöffnet. Mit der derzeitigen Regelung hat der Gesetzgeber 2008<sup>38</sup> lediglich die vom BVerfG<sup>39</sup> geforderte Mindesteinschränkung des grundsätzlichen Verbots von Erfolgshonoraren vorgenommen. Der aktuelle Rechtszustand zeichnet sich insbesondere durch eine verbreitete Rechtsunsicherheit aus, wobei die gesetzlich gebotenen Möglichkeiten kaum ausgeschöpft werden.<sup>40</sup>

Die derzeitige Regelung in § 49b Abs. 1 BRAO ist zweifellos reformbedürftig. Sie leidet unter der pauschalen Gleichstellung der verschiedenen Varianten von Erfolgshonoraren, ohne zu berücksichtigen, dass es neben der aus verschiedenen Gründen problematischen Streitanteilsvereinbarung, bekannt als „*quota litis*“, auch unbedenkliche Formen einer erfolgsbasierten Vergütung gibt.

Der Regierungsentwurf schafft in § 4a Abs. 1 RVG-E zwei neue und einen modifizierten Ausnahmetbestand, indem er Erfolgshonorare stets dann erlaubt, „wenn

1. sich der Auftrag auf eine Geldforderung von höchstens 2.000,- Euro bezieht,
2. eine Inkassodienstleistung außergerichtlich oder in einem der in § 79 Absatz 2 Satz 2 Nummer 4 der Zivilprozessordnung genannten Verfahren erbracht wird oder
3. der Auftraggeber im Einzelfall bei verständiger Betrachtung ohne die Vereinbarung eines Erfolgshonorars von der Rechtsverfolgung abgehalten würde.“

## 2. Die Öffnung für außergerichtliche Inkassodienstleistungen

Auf den ersten Blick scheint es so, als ob sich die wichtigste Öffnung hinter der Nr. 2 des § 4a Abs. 1 S. 1 RVG-E verbergen könnte, weil der in Bezug genommene weite Begriff der Inkassodienstleistung des § 2 Abs. 1 RDG-E die rechtliche Prüfung, Beratung und Durchsetzung sämtlicher Forderungen umfasst. Die entsprechende Öffnung gebietet sich schon vor dem Hintergrund der Honorargestaltungsmöglichkeiten von Inkassodienstleistern, die hier als Wettbewerber auftreten. Allerdings ist es Rechtsanwälten außerhalb der in § 79 Abs. 2 S. 2 Nr. 4 ZPO genannten Fälle (gerichtliches Mahn- und Zwangsvollstreckungsverfahren) verwehrt, Forderungen, die ihnen zum Inkasso abgetreten wurden, selbst als Prozessbevollmächtigte gerichtlich einzuklagen. Hier könnte es zu einer unerwünschten Verbindung der anwaltlichen Interessen mit denjenigen der Mandanten kommen. Zu beachten ist, dass es derzeit einem Rechtsanwalt

---

<sup>37</sup> BT-Drucks. 19/27673, S. 36.

<sup>38</sup> Zur Entstehungsgeschichte *Kilian*, in: Hessler/Prütting, BRAO, 5. Aufl. 2019, § 49b Rn. 58 ff.

<sup>39</sup> BVerfGE 117, 163 = NJW 2007, 979; dazu *Gaier*, NJW-Sonderheft 4. Hannoveraner ZPO-Symposium, 2008, 4 ff.; ferner *Kilian*, BB 2007, 1061; *Stürner*, NJW-Sonderheft 4. Hannoveraner ZPO-Symposium, 2008, 9 ff.; *Kleine-Cosack*, NJW 2007, 979; *Zuck*, JZ 2007, 684; *Kirchberg*, BRAK-Mitt. 2007, 74.

<sup>40</sup> Vgl. *Kilian* AnwBl 2020, 157.

grundsätzlich verwehrt ist, Forderungen von Geschädigten, die ihm abgetreten wurden, im eigenen Namen geltend zu machen.<sup>41</sup>

Letztlich wird den Rechtsanwälten damit lediglich im außergerichtlichen Bereich eine erfolgsbasiert vergütete, gewerbliche Inkassotätigkeit innerhalb ihres anwaltlichen Berufsbildes ermöglicht, für die sie derzeit ein gesondertes Inkassounternehmen gründen müssen.

### **3. Erleichterungen bei standardisierbaren Rechtsstreitigkeit um Kleinschäden**

Im Interesse der Rechtssicherheit zu begrüßen ist m.E. ungeachtet mancher Angriffspunkte die „de minimis“-Regelung der Nr. 1 des § 4a Abs. 1 S. 1 RVG-E. Hinter ihr steht die Überlegungen, dass die Gefahren für Anwaltschaft und Mandantschaft, die bei bestimmten Formen des Erfolgshonorars bestehen können, bei derartigen Kleinschäden, bei denen in vielen Rechtsordnungen typischerweise überhaupt kein Rechtsanwalt eingeschaltet wird, eng begrenzt sind. Es bedarf bei diesen Forderungsbeträgen vielmehr gezielte Anreize, das rationale Desinteresse der Verbraucher zu überwinden und überhaupt den Zugang zum Recht für diese Personengruppe zu verbessern. Der allgemeine zivilrechtliche Schutz der Mandanten vor einer unangemessenen Ausgestaltung des Erfolgshonorars über § 138 BGB und die Missbrauchskontrolle des § 242 BGB wird hier vom Reformentwurf durch die Transparenzvorschriften des § 4a Abs. 2 und 3 RVG-E sachgerecht ergänzt und erscheint insgesamt ausreichend.

Anders als die Inkassoregelung der Nr. 2 des § 4a Abs. 1 S. 1 RVG-E greift die Regelung auch auf der Seite der Beklagten bzw. Schuldner der Ansprüche, so dass – wie die amtliche Begründung zutreffend hervorhebt – deren Verteidigungsmöglichkeiten nicht unverhältnismäßig eingeschränkt werden. Aufgrund der nach der genannten Nr. 2 im außergerichtlichen Bereich einschließlich des gerichtlichen Mahnverfahrens greifenden Erleichterungen für die Gläubigerseite dürfte die Vorschrift – soweit es um die außergerichtliche Beratung und Vertretung geht – sogar insbesondere für anwaltliche Tätigkeiten bei der Forderungsabwehr bedeutsam sein. Darüber hinaus bringt sie Verbesserungen bei Mandatsverträgen, welche die außergerichtliche und gerichtliche Beratung und Vertretung umfassen. Hier kann der Rechtsanwalt künftig seinen Mandanten ein attraktives Gesamtpaket anbieten, da der ebenfalls geänderte § 49b BRAO-E auch die Kostenübernahme durch den Rechtsanwalt erlaubt.

Die Regelung ist für die Zukunft des Anwaltsberufs von erheblicher Bedeutung, weil sie den Rechtsanwälten den Zugang zum standardisierbaren Massengeschäft eröffnet, bei dem andernfalls eine massive Abwanderung der Mandanten zu gewerblichen Legal-Tech-Anbietern drohen würde. Es ist absehbar, dass standardisierbare Rechtsdienstleistungen, etwa für Ersatzansprüche aus Verkehrsunfällen, künftig ganz überwiegend nur noch mithilfe von Software-Lösungen von hierauf spezialisierten Unternehmen kostengünstig bearbeitet werden. Ähnliches gilt für Massenschäden. Hier bedürfen Rechtsanwälte eine stärkere Flexibilität in der Honorargestaltung und sind anders als bei komplexen, individuell zu bearbeitenden Rechtsfragen in besonderer Weise auf gleiche Wettbewerbsbedingungen gegenüber der Rechtsdienstleistungskonkurrenz angewiesen. Legal Tech muss auch, wenn nicht gar in erster Linie Anwaltssache

---

<sup>41</sup> OIG Frankfurt a.M. NJW 2011, 3724.

bleiben. Die absehbaren Veränderungen durch die Digitalisierung müssen damit auch im hierauf bislang nicht zugeschnittenen Vergütungsrecht in den Blick genommen werden. Ohne eine entsprechende Öffnung würde die Rechtsanwaltschaft aus diesem Teil des Rechtsberatungsmarkts verdrängt, Verbraucher würden sich an andere Dienstleister wenden. Insofern lässt sich meines Erachtens durchaus diskutieren, ob die willkürlich geprägte Grenze von 2.000,- Euro nicht eher niedrig ist. Die Obergrenze dürfte – angelehnt an § 23 Nr. 1 GVG – bei 5.000,- Euro liegen.

Außerhalb derartiger standardisierbarer Leistungen wird die praktische Bedeutung dieser Öffnung vermutlich gering sein. Massive Auswirkungen auf den Wettbewerb innerhalb der Rechtsanwaltschaft sind nicht zu befürchten, weil individuell betreuungsbedürftige Mandate in diesem Bereich von qualifizierten Rechtsanwälten – auch angesichts des im RVG angelegten Modells der Quersubventionierung – ohnehin kaum wirtschaftlich bearbeitet werden können.

#### **4. Die Streichung der „wirtschaftlichen Verhältnisse“**

Die auch in der Neufassung nunmehr in der Nr. 3 des § 4a Abs. 1 S. 1 RVG-E quasi als Auffangregelung beibehaltene bisherige Einschränkung des Verbots von Erfolgshonoraren begnügt sich mit der Anforderung, dass der Auftraggeber im Einzelfall bei verständiger Betrachtung ohne die Vereinbarung eines Erfolgshonorars von der Rechtsverfolgung abgehalten würde. Auf den bisherigen Zusatz „aufgrund der wirtschaftlichen Verhältnisse“ wird ebenso wie in den Parallelregelungen im StBerG (§ 9a Abs. 2 S. 1 StBerG) und in der WPO (§ 55a Abs. 2 WPO) verzichtet, so dass es künftig auf eine Gesamtbetrachtung ankommt, ob die Entscheidung des Mandanten gegen eine Rechtsverfolgung „verständig“ also „rational nachvollziehbar“ ist.

Die amtliche Gesetzesbegründung hierzu ist eher knapp: es erschien der Bundesregierung nicht „angebracht, dass eine Person nur deshalb, weil sie im Vergleich zu einer anderen Person wirtschaftlich bessergestellt ist, von der Vereinbarung eines Erfolgshonorars abgehalten wird.“ Gesetzliches Ziel ist es, den Zugang zum Recht auch für solche Personen zu verbessern, die das Risiko eines verlorenen Rechtsstreits wirtschaftlich (gerade) noch bzw. „etwas besser“ als finanziell noch Schwächeren verkraften könnten. Die bei einem verlorenen Prozess drohenden Kosten sind für beide Vergleichsgruppen im Ergebnis identisch, gleichwohl wird eine Personengruppe von der Rechtsverfolgung abgehalten. Eine staatliche Bevormundung eines Mandanten, dem das Risiko eines Prozessverlustes persönlich zu hoch erscheint, dem aber gleichwohl die Vereinbarung eines Erfolgshonorars mit der Begründung verwehrt wird, es sei ihm zumutbar dieses Risiko zu tragen, erscheint verfassungsrechtlich problematisch und überzeugt auch rechtspolitisch nicht. Der pauschale Eingriff in die verfassungsrechtlich durch Art. 2 GG geschützte Vertragsfreiheit des Mandanten, der mit dem undifferenzierten Verbot aller Formen von Erfolgshonoraren verbunden ist, lässt sich allein mit der wirtschaftlichen Tragbarkeit eines potentiellen Verlusts nicht rechtfertigen.

Schon derzeit ist anerkannt, dass es nicht darauf ankommt, ob eine durchschnittliche rechtsuchende Person in einer bestimmten Rechtsangelegenheit davon abgehalten werden würde, ihre Rechte zu verfolgen. Maßgeblich ist die Entscheidung der konkret betroffenen rechtsuchenden Person in ihrer individuellen Lebenssituation, wobei deren Risikoneigung oder -abneigung ebenso wie ihre grundsätzliche Entscheidungen zur Verwendung ihres Vermögens zu berücksichtigen ist. Nach geltendem Recht erhöhten die wirtschaftlichen Verhältnisse vor allem den

Begründungsaufwand: Je „reicher“ der Rechtsuchende ist, desto stärkerer Argumente bedarf es für eine gerichtsfeste Begründung der Mandantenentscheidung.<sup>42</sup> Die Neuregelung bringt hier klare Vorteile, weil es nun etwa ausreicht, dass die Erfolgsaussichten angesichts der Komplexität der Rechtsfragen, der unklaren Beweislage oder fehlender höchstrichterlicher Klärung offen sind. Prozesstreiberei und Versuche, die Gegenseite mit ersichtlich unbegründeten Forderungen zu überziehen, lassen sich auch nach der Neuregelung unverändert unterbinden.

Die vereinfachte Regelung des Entwurfs lässt damit zu Recht mehr Spielraum für rationale Entscheidungen der Mandanten. Insbesondere erlaubt sie unbedenkliche Modelle, bei denen ein anwaltliches Basishonorar, etwa ein anwaltliches Tätigkeitwerden auf der Grundlage eines für den Mandanten günstigen Stundensatzes, mit einer Erfolgskomponente, etwa ein Honoraraufschlag von 30 % auf das Basishonorar, kombiniert wird. Bedauerlich bleibt, dass auch die Neuregelung weiterhin nicht zwischen den problematischen Streitanteilsvereinbarungen (quota litis) und unbedenklichen erfolgsorientierten Vergütungsformen unterscheidet, obwohl die Risiken sehr unterschiedlich sind, worauf der Verfasser<sup>43</sup> dieser Stellungnahme im Einklang mit vielen Literaturstimmen schon vor knapp 20 Jahren hingewiesen und wie *Kilian*<sup>44</sup> mehrfach wissenschaftlich vertieft nachgewiesen hat.

Die drei verfassungsrechtlich anzuerkennenden Schutzzanliegen, die das Verbot von Erfolgshonoraren stützen könnten, nämlich der Schutz der anwaltlichen Unabhängigkeit, der Mandantenschutz und die Förderung der prozessualen Waffengleichheit, sind nicht per se bei jeder Erfolgskomponente einer Vergütungsvereinbarung tangiert, zumal das geltende Recht Prozessfinanzierungen ohne vergleichbare Schranken erlaubt. Unbedenklich sind etwa „no win less fee“-Varianten, wie generell die Quersubventionierung von nicht erfolgreichen anwaltlichen Tätigkeiten durch für den Mandanten erfolgreiche nicht zu beanstanden ist. International völlig unstreitig ist zudem, dass Erfolgshonorare einen wichtigen Beitrag zur Verbesserung des Zugangs zum Recht („access to justice“) leisten können. Verwiesen sei nur auf die umfangreiche rechtspolitische Diskussion im Vereinigten Königreich. Vor diesem Hintergrund ist zu bedauern, dass die umfangreichen empirischen und rechtsvergleichenden Forschungen von *Kilian* in den Reformvorschlag kaum eingeflossen sind.<sup>45</sup>

Erläuterungsbedürftig ist die Regelung in § 4a Abs. 2 RVG-E, der zufolge in anderen als den in § 4a Abs. 1 S. 1 Nr. 2 RVG-E genannten Angelegenheiten nur dann vereinbart werden darf, dass für den Fall des Misserfolgs keine oder eine geringere als die gesetzliche Vergütung zu zahlen ist, wenn für den Erfolgsfall ein angemessener Zuschlag auf die gesetzliche Vergütung vereinbart wird. Die Regelung bezweckt keine generelle Freigabe der „no cure no fee“ bzw. „no cure less fee“-Modelle, sondern stellt eine zusätzliche Anforderung für Erfolgsvereinbarungen auf, wenn diese den Anforderungen der Nr. 1 und 3 des § 4a Abs. 1 RVG-E genügen.

---

<sup>42</sup> *Kilian*, in: Hessler/Prütting, BRAO, 5. Aufl. 2019, § 49b Rn. 111.

<sup>43</sup> Hessler, ZZP 115 (2002), 321, 338.

<sup>44</sup> Vgl. nur *Kilian*, Der Erfolg und die Vergütung des Rechtsanwalts, 2003, S. 259 ff.; *ders.*, in: Hessler/Prütting, BRAO, 5. Aufl. 2019, § 49b Rn. 68 f. m.w.N.

<sup>45</sup> Dazu grundlegend *Kilian*, Der Erfolg und die Vergütung des Rechtsanwalts, 2003, sowie aus neuerer Zeit statt vieler nur *Kilian*, NJW 2021, 445.

Zu begrüßen ist, dass durch die Neufassung künftig klargestellt wird, dass die für den Misserfolgsfall vorgesehene Ausgestaltung von Erfolgshonorarvereinbarungen auch bei außergerichtlichen Tätigkeiten gilt.

## 5. Zusammenfassung

Insgesamt ist festzuhalten, dass die Neuregelung zwar nicht der „große Wurf“ einer dogmatisch stimmigen, empirisch und rechtsvergleichend abgesicherten Lösung ist. Der Regierungsentwurf wählt einen eher pragmatischen Ansatz, in dem er der Rechtsanwaltschaft zunächst in einem weitgehend unproblematischen Bereich der Kleinstforderungen die gebotene Rechtssicherheit bringt, zum zweiten im außergerichtlichen Bereich und bei gerichtlichen Mahnverfahren gleiche Wettbewerbsbedingungen im Verhältnis zu Inkassodienstleistern herstellt und schließlich die rechtssichere Vereinbarung zulässiger Erfolgshonorare auch in dem verbleibenden Bereich jedenfalls etwas erleichtert. Sie bringt damit unbestreitbare Verbesserungen gegenüber dem geltenden Recht, trägt insbesondere den Auswirkungen der Digitalisierung Rechnung und erweitert die Möglichkeiten einer Vereinbarung von rechtlich unbedenklichen Formen des Erfolgshonorars.

Meines Erachtens sollte die Regelung daher in dieser Legislaturperiode verabschiedet werden. Zugleich sollte eine umfassende Neuregelung auf der Grundlage einer breiten empirisch und rechtsvergleichend angelegten Untersuchung für die kommende Legislaturperiode bereits jetzt fest in Aussicht genommen werden.

Darüber hinausgehend sollte im Interesse der Kohärenz überlegt werden, ob nicht aus den Erwägungen, die gegen ein Tätigwerden von Inkassounternehmen in familienrechtlichen Angelegenheiten sprechen (dazu II. 1. c)), auch bei Rechtsanwälten die Zulässigkeit von Erfolgshonoraren eingeschränkt werden sollte. In jedem Fall sollten Streitanteilsvereinbarungen bei Unterhaltsansprüchen und vergleichbar gelagerten höchstpersönlichen Ansprüchen ausgeschlossen werden.

## V. Die Aufweichung des Verbots der Kostenübernahme in § 49b Abs. 2 S. 2 BRAO-E

Generell deutlich kritischer als Erfolgshonorare zu beurteilen sind Vereinbarungen über die Übernahme der Gerichtskosten, Verwaltungskosten und der Kosten der obsiegenden Gegenpartei durch einen Rechtsanwalt. Anders als bei einer Vergütungsvereinbarung, die – sofern sich der Anwalt nicht mit der üblichen bzw. gesetzlichen Vergütung begnügt – ohnehin notwendiger Bestandteil eines Anwaltsvertrags ist, handelt sich hierbei um eine zusätzliche anwaltsfremde Leistung. Die Kostenübernahme ist eine gewerbliche Leistung, der Rechtsanwalt fungiert hier wie ein kleines Versicherungsunternehmen, das den Mandanten gegen eine Gebühr (hier in Form einer Erfolgsbeteiligung) gegen das Risiko der bei einem negativen Verfahrensausgang anfallenden Kosten versichert. Entsprechende vertragliche Verpflichtungen sollten grundsätzlich von Rechtsanwälten nicht übernommen werden. Es ist ein großer Unterschied, ob ein Rechtsanwalt im Falle der Erfolglosigkeit seiner Tätigkeit ohne Honorar gear-

beitet hat oder ob er darüber hinaus erhebliche fremde Kosten übernehmen muss, die ihn möglicherweise finanziell ruinieren können. Der auf dem Rechtsanwalt lastende Druck, den Erfolg „mit allen Mitteln“ zu suchen, ist hier noch einmal deutlich erhöht. Allenfalls dann, wenn sich die Kosten in einem sehr überschaubaren Rahmen halten und aus Sicht des Mandanten notwendiger Bestandteil eines Gesamtpakets sind, das die Mandatierung eines Rechtsanwalts und damit den Zugang zum Recht erst ermöglicht, erscheint daher eine Einschränkung des Verbots der Kostenübernahme gerechtfertigt.

Der Entwurf trägt diesen Besonderheiten Rechnung, indem er Vereinbarungen über die Kostenübernahme nach § 49b Abs. 2 S. 2 BRAO nur in den Fällen erlaubt, in denen auch nach § 4a Abs. 1 S. 1 Nr. 1 und 2 RVG-E ein Erfolgshonorar vereinbart werden könnte. Das breite Anwendungsfeld der generalklauselartigen Auffangregelung des § 4a Abs. 1 S. 1 Nr. 3 RVG-E ist damit für die Kostenübernahme gerade nicht geöffnet, sondern lediglich der Bereich der Kleinstforderungen bis 2.000,- Euro sowie der anwaltlichen Inkassodienstleistungen. Die Regelung erscheint damit ungeachtet der grundsätzlichen Skepsis des Verfassers gegenüber einer Einschränkung des Verbots der Kostenübernahme vertretbar.

## VI. Zusammenfassung und Ausblick

1. Der Regierungsentwurf verfolgt zwei rechtspolitisch überzeugende Kernanliegen, nämlich einerseits einen rechtssicheren Regelungsrahmen für die neuartigen Formen von Inkassodienstleistungen zu schaffen und andererseits Wettbewerbsnachteile der Rechtsanwaltschaft gegenüber anderen Rechtsdienstleistern, die keinen vergleichbaren berufsrechtlichen Restriktionen unterliegen, zu beseitigen.
2. Legal Tech muss – jedenfalls auch – Anwaltssache sein! Das bedeutet, dass die Folgen, welche die fortschreitende Digitalisierung für den Rechtsdienstleistungsmarkt hat, auch im anwaltlichen Berufsrecht berücksichtigt werden müssen und zu gewissen Anpassungen zwingen. Das Reformprojekt ist daher grundsätzlich zu begrüßen, die Detailregelungen bedürfen aber noch einiger Korrekturen und Klarstellungen.
3. Die moderate Korrektur der im Wege der Rechtsfortbildung vom BGH vorgenommenen Erweiterung der Rechtsdienstleistungsbefugnisse von Inkassounternehmen durch § 2 Abs. 2 S. 1 RDG-E ist grundsätzlich zu begrüßen. Die Ergänzung der Legaldefinition der Inkassodienstleistung stellt klar, dass die Einziehung von Forderungen als Kerngeschäft nur um diejenige rechtliche Prüfung und Beratung ergänzt werden darf, die sich auf die Einziehung bezieht, also in einem inhaltlichen Zusammenhang mit der Forderungseinziehung steht. Die Regelung bietet zudem Raum für die gebotene restriktive Registrierung von Inkassodienstleistern, die ausschließlich im Bereich der Prüfung und Beratung von streitigen Geldforderungen tätig werden.
4. Problematisch ist die komplette Freigabe der außergerichtlichen Durchsetzung sämtlicher Geldforderungen, unabhängig von Komplexität der Materie, Schwierigkeit der Rechtsfragen und Schutzbedürftigkeit des Mandanten. Dringend zu empfehlen ist es, zumindest sämtliche familienrechtliche Forderungen aufgrund ihres höchstpersönlichen

Charakters aus dem Tätigkeitsfeld auszunehmen. Bei der Durchsetzung von Unterhaltsansprüchen, die der Sicherung der Lebensgrundlage des Mandanten dienen, passt das deregulierte System für Inkassodienstleister nicht.

5. Weiterhin unzulässig bleiben müssen außerdem nicht-anwaltliche Dienstleistungsangebote, die auf die gerichtliche Durchsetzung von Forderungen auf der Grundlage einer bloßen Inkassozession gerichtet sind. Sie führen zu einer „Entfremdung“ des Forderungsinhabers von dem seine Forderung durchsetzenden Rechtsanwalt und schneiden ihn vom Schutz des anwaltlichen Berufsrechts ab. Die Zwischenschaltung des Inkassodienstleisters dient in einigen der derzeit praktizierten Geschäftsmodelle der Umgehung dieses anwaltlichen Berufsrechts. Der Forderungsinhaber, der das Risiko der erfolgreichen Forderungsdurchsetzung trägt, muss „Herr“ des anwaltlichen Mandatsverhältnisses bleiben. Allein seine von ihm subjektiv definierten Interessen dürfen das anwaltliche Handeln bei der gerichtlichen Forderungsdurchsetzung bestimmen.
6. Sachgerechte, verbraucherfreundliche Dienstleistungsangebote, die auch die gerichtliche Durchsetzung umfassen, sind damit keineswegs ausgeschlossen. Zulässig bleiben neben der Vollabtretung an den Inkassodienstleister die Finanzierung des vom Forderungsinhaber selbst geführten Prozesses durch Prozessfinanzierer und gesellschaftsrechtliche Modelle, die mit einer Vollabtretung der Forderung an die Gesellschaft arbeiten. In allen Fällen bleibt der wirtschaftliche Forderungsinhaber der „Herr“ des anwaltlichen Mandatsverhältnisses.
7. Weder der Wortlaut der Regelungen des Regierungsentwurfs noch seine Begründung stehen dem hier entwickelten Verständnis entgegen. Gleichwohl erscheint es im Interesse der Rechtssicherheit dringend geboten, dass der Ausschuss für Recht und Verbraucherschutz in der Begründung seiner Beschlussempfehlung klarstellt, dass Dienstleistungsangebote, die von vornherein auf die gerichtliche Durchsetzung von Forderungen gerichtet sind, bei einer bloßen Inkassozession weiterhin unzulässig sind und dass der Entwurf solche Angebote keinesfalls erstmalig für zulässig erklären möchte. Es bleibt insoweit Aufgabe der Rechtsprechung, Umgehungskonstruktionen zu verwerfen
8. Die „verbraucherfreundliche Weiterentwicklung“ des Inkassowesens muss untrennbar mit einer Stärkung der Aufsicht verbunden werden, wie sie nur bei einer Zentralisierung der Zuständigkeit effektiv umgesetzt werden kann. Erst sie erlaubt die notwendige Bündelung des Fachwissens, einen besseren Überblick über die im Inkassobereich bundesweit bestehenden Problemlagen und die einheitliche und zielgerichtet Anwendung möglicher Maßnahmen. Mit dem Bundesamt für Justiz steht insoweit eine qualifizierte Behörde zur Verfügung.
9. Die Neuregelung des Erfolgshonorars bringt Verbesserungen gegenüber dem geltenden Recht, trägt insbesondere den Auswirkungen der Digitalisierung sowie dem Gebot der Chancengleichheit für Rechtsanwälte Rechnung und erweitert die Möglichkeiten rechtlich unbedenklicher Formen des Erfolgshonorars. Die Regelung sollte daher – mit Ein-

schränkungen im Bereich familienrechtlicher Angelegenheiten – in dieser Legislaturperiode verabschiedet werden. Zugleich sollte der Ausschuss für Recht und Verbraucherschutz eine grundlegende Neuregelung auf einer empirisch und rechtsvergleichend breit angelegten Untersuchung für die kommende Legislaturperiode einfordern.

10. Das Verbot der anwaltlichen Kostenübernahme wird vom Regierungsentwurf im Grundsatz beibehalten und lediglich im Bereich der Kleinstforderungen bis 2.000,- Euro sowie der anwaltlichen Inkassoleistungen eingeschränkt. Die Regelung erscheint damit ungeachtet der grundsätzlichen Skepsis des Verfassers gegenüber einer Einschränkung des Verbots der Kostenübernahme vertretbar.

Köln, den 3. Mai 2021

Prof. Dr. Martin Henssler

**Prof. Dr. Matthias Kilian**

Direktor – Soldan Institut, Köln

Hans-Soldan-Stiftungsjuniorprofessur für Bürgerliches Recht, Wirtschaftsrecht, Verfahrensrecht, Anwaltsrecht sowie anwaltsorientierte Juristenausbildung – Universität zu Köln

**An den  
Deutschen Bundestag  
Rechtsausschuss  
Platz der Republik 1  
11011 Berlin**

per e-mail: [rechtsausschuss@bundestag.de](mailto:rechtsausschuss@bundestag.de)

**Stellungnahme zum  
Regierungsentwurf eines Gesetzes zur Förderung  
verbrauchergerechter Angebote im Rechtsdienstleistungsmarkt**

## Zusammenfassung

### A. Inkassodienstleistung und Inkassobefugnis (RDG)

1. Der Entwurf des Gesetzes zur Förderung verbrauchergerechter Angebote im Rechtsdienstleistungsmarkt reagiert auf eine fundamentale Neuordnung dieses Marktes, die der BGH 2019 in Relativierung der Grundentscheidungen des Gesetzgebers im Zuge der Reform des Rechtsdienstleistungsrechts des Jahres 2008 vorgenommen hat und die entgegen verbreiteter Wahrnehmung weit über den Bereich „Legal Tech“ hinausgeht. Eine gesetzgeberische Reaktion hierauf ist im Interesse der Rechtsuchenden daher unverzichtbar. Sie darf sich aber nicht nur auf punktuelle Neuregelungen aus der Perspektive einer Angleichung des Wettbewerbsverhältnisses zwischen Rechtsanwaltschaft und Inkassodienstleistern beschränken, sondern muss stärker den Mandanten- bzw. Verbraucherschutz in den Blick nehmen als dies in der Entwurfssfassung des Gesetzes der Fall ist.
2. Traditionellem, vom Gesetzgeber 2008 im Zuge der Reform des Rechtsdienstleistungsrechts bekräftigtem Verständnis entspricht es, dass zum Schutz der Rechtsuchenden, des Rechtsverkehrs und der Rechtsordnung die Erbringung von Rechtsdienstleistungen als Dienstleistung mit Gemeinwohlbezug in einer von Wissensasymmetrien geprägten Experten-Laien-Beziehung durch hohe qualitätssichernde Berufszugangsvoraussetzungen und eine Vielzahl von verhaltenssteuernde Berufsausübungsregeln zu sichern ist. Relativierungen dieser Grundsätze sah das Rechtsdienstleistungsgesetz bis zur Neuinterpretation des Inkassobegriffs durch den BGH lediglich in Nischen vor. Die gesetzliche Neuregelung sollte sicherstellen, dass über eine Schärfung des Inkassobegriffs in § 2 RDG diese Gesamtarchitektur gewahrt bleibt. Bislang leistet der Gesetzentwurf dies nicht mit hinreichender Klarheit.
3. Will man hingegen dem BGH folgend die Gesamtarchitektur des Rechtsdienstleistungsgesetzes aufbrechen und die in ihr zum Ausdruck kommenden Grundentscheidungen relativieren, kann dies nicht über eine Deformierung des Inkassobegriffs und die faktische Etablierung eines neuen Typus Inkassodienstleisters erfolgen, der sich selbst nicht als solcher begreift und vermarktet. Es sollte dann vielmehr Farbe bekannt und im RDG ein eigenständiger Erlaubnisstatbestand etabliert werden, an den zugleich im Interesse des Mandanten- und Verbraucherschutzes sachgerechte Berufszugangs- und Berufsausübungsregeln geknüpft werden können, die dem extrem weiten fachlichen Tätigkeitsfeld dieses neuen Typus Rechtsdienstleister gerecht werden und die deutlich über die Anforderungen hinausgehen, die aktuell mit § 10 I Nr. 1 RDG verknüpft sind.
4. Nach dem Gesetzentwurf dürften Inkassodienstleister in beliebigen Rechtsgebieten zu beliebigen Rechtsfragen tätig werden, soweit theoretisches Fernziel dieser Bemühungen eine beizutreibende Forderung sein kann. Unklar bleibt, warum andere Rechtsdienstleister, die eine identische Rechtsdienstleistung erbringen, zum Schutz von Rechtsuchenden, des Rechtsverkehrs und der Rechtsordnung bei identischen Tätigkeiten deutlich strenger Berufszugangs- und Berufsausübungsregeln unterliegen. Wenn die hohen gesetzlichen Anforderungen für diese weiterhin gerechtfertigt sind, müssten sie konsequenterweise für alle Rechtsdienstleister gelten, die solche Rechtsdienstleistungen erbringen dürfen. Werden sie für einen neuen Typus Rechtsdienstleister als entbehrlich erachtet, können sie (im Anwendungsbereich des RDG) für andere Rechtsdienstleister im verfassungsrechtlichen Sinne nicht erforderlich und verhältnismäßig sein.

## B. Erfolgshonorare (RVG)

5. Erfolgshonorare sind ein modernes Vergütungsmodell, das in zahlreichen Rechtsordnungen, die der Verwendung von Erfolgshonoraren traditionell skeptisch gegenüberstanden, in den vergangenen 25 Jahren für Rechtsdienstleister zulässig geworden sind. Eine weitere Öffnung von Erfolgshonoraren für deutsche Rechtsdienstleister entspricht daher einem internationalen Trend, fügt sich aber auch in die 1994 begonnene, sukzessive Liberalisierung des Vergütungsrechts ein. Allerdings sollte bei einer weiteren Öffnung von Erfolgshonoraren stärker von den Erfahrungen des Auslands mit diesem Vergütungsmodell profitiert werden.

6. Das in der Neufassung des § 4a RVG angelegte Ziel einer Gleichbehandlung von Inkassodienstleistern mit anderen Rechtsdienstleistern (Rechtsanwälten, Steuerberatern, Kammerrechtsbeiständen, Rentenberater, Rechtsbeiständen) in der Frage der Vereinbarung von Erfolgshonoraren ist zu begrüßen. Allerdings ist nicht nachvollziehbar, warum andere Rechtsdienstleister bei der Vereinbarung ihrer Vergütung im Allgemeinen und von Erfolgshonoraren im Besonderen zahlreiche weitere Anforderungen erfüllen müssen und ihre Vereinbarungen einer besonderen Äquivalenzkontrolle unterliegen, während gewerbliche tätige Inkassodienstleister eine inhaltsgleiche Vereinbarung unter erleichterten Bedingungen schließen können. Mandanten- bzw. verbraucherschützende Regelungen zu Vergütungsvereinbarungen sollten für beide Gruppen Rechtsdienstleister in identischer Form gelten. Daher ist im RDG eine dem Regelungskomplex der §§ 3a ff. RVG entsprechende Vorschrift vorzusehen.

7. Die vorgeschlagene weitere Lockerung des grundsätzlichen Verbots von Erfolgshonoraren für Rechtsanwälte (aber auch Steuerberater, Kammerrechtsbeistände, Rechtsbeistände und Rentenberater) ist ein zwischen den in der Frage der Erfolgshonorare unterschiedlichen Meinungsströmungen in der Anwaltschaft vermittelnder Kompromiss, der es erlaubt, dieses Vergütungsmodell zunächst weiter zu erproben und zu evaluieren. Detailanpassungen in den vorgeschlagenen erscheinen aber notwendig.

8. Bei einer weiteren Öffnung von spekulativen Vergütungsmodellen bedarf es nach internationalen Vorbildern einer differenzierten Regulierung von „einfachen“ Erfolgshonoraren und Streitanteilsvereinbarungen. Streitanteilsvereinbarungen, durch die die Vergütung des Rechtsdienstleisters nicht nur dem Grunde, sondern auch der Höhe nach vom erzielten Erfolg abhängt, bergen besondere Benachteiligungspotenziale zu Lasten des Vertragspartners des Rechtsdienstleisters, weshalb sie, anders als einfache Erfolgshonorare, in vielen Rechtsordnungen weiterhin verboten sind. Lässt man sie zu, bedürfen sie einer gesonderten Regulierung, an der es in Deutschland trotz eines entsprechenden Hinweises des BVerfG in seiner „Erfolgshonorarentscheidung“ sowohl im geltenden als auch vorgeschlagenen künftigen Recht fehlt.

**1. Der Entwurf des Gesetzes zur Förderung verbrauchergerechter Angebote im Rechtsdienstleistungsmarkt reagiert auf eine fundamentale Neuordnung dieses Marktes, die der BGH in Relativierung der Grundentscheidungen des Gesetzgebers im Zuge der Reform des Rechtsdienstleistungsrechts des Jahres 2008 vorgenommen hat und die entgegen verbreiteter Wahrnehmung weit über den Bereich „Legal Tech“ hinausgeht. Eine gesetzgeberische Reaktion hierauf ist im Interesse der Rechtsuchenden daher unverzichtbar. Sie darf sich aber nicht nur auf punktuelle Neuregelungen aus der Perspektive einer Angleichung des Wettbewerbsverhältnisses zwischen Rechtsanwaltschaft und Inkassodienstleistern beschränken, sondern muss stärker den Mandantenschutz in den Blick nehmen als dies in der Entwurfsversion des Gesetzes der Fall ist.**

Mit seinen Entscheidungen zum Geschäftsmodell des Inkassodienstleisters Lexfox (heute: Conny) hat der BGH<sup>1</sup> Rechtsdienstleistungen von Inkassodienstleistern für zulässig erklärt, die weit über das hinausgehen, was zuvor sprachlich, historisch und systematisch unter dem in § 2 II 1 RDG als Einziehung fremder Forderungen legal definierten Begriff des „Inkassos“ verstanden wurde<sup>2</sup> und was Gegenstand der Geschäftstätigkeit von mehr als 2.000 im Verbänden wie dem BDIU oder dem BFIF organisierter Inkassodienstleister ist. Diese **Inkassodienstleister traditioneller Prägung** („Inkassodienstleister 1.0“) sichern nach ihrer Eigenendarstellung die Liquidität von Unternehmen durch „Einziehung zahlungsgestörter Forderungen“ und durch Hilfestellung bei der Vermeidung von Zahlungsausfällen.

Der BGH versteht unter der Einziehung von Forderungen viel weitergehend nicht mehr lediglich das Management zahlungsgestörter Forderungen, sondern im Ergebnis die außergerichtliche Begründung und Durchsetzung von beliebigen materiell-rechtlichen Ansprüchen, die auf eine Geldforderung gerichtet sind.<sup>3</sup> Mit einem solchen Verständnis wird der **Rechtsdienstleistungsmarkt grundlegend umgestaltet**, weil der Inkassobefugnis aus § 10 I Nr. 1 RDG eine deutlich größere Bedeutung zukommt als ihr historisch zugeschrieben war: Sie deckt nun nicht mehr wie auch die anderen in § 10 I RDG geregelten Rechtsdienstleistungsbefugnisse eine enge fachliche Nische – das Forderungsmanagement, die Rentenberatung, ein ausländisches Recht – ab, sondern eröffnet inhaltlich weitreichende Betätigungsmöglichkeiten in allen Bereichen des materiellen Rechts, in denen Rechtssubjekte Inhaber von Geldforderungen sind.<sup>4</sup>

Konsequenz dieser Entwicklung ist, dass es erstmals keinen monolithischen Rechtsdienstleistungsmarkt mit leichten, durch §§ 5-8, 10 RDG definierten „Ausfransungen“ an den Rändern mehr gibt, sondern einen in seinem Kernbereich **horizontal diversifizierten Rechtsdienstleistungsmarkt**. In einem Teilmarkt von erheblicher Größe, nämlich überall dort, wo es um Rechtsdienstleistungen geht, die auf die Realisierung von Geldforderungen zielen<sup>5</sup>, gibt es nun neben dem Rechtsanwalt auch den registrierten Inkassodienstleister, der sich in diesem Ausschnittsbereich in beliebigen Gebieten des materiellen Rechts betätigen darf. Inkassodienstleister moderner Prägung („Inkassodienstleister 2.0“) sind nach entsprechender, zum Teil technikbasierter Beratung von Rechtsuchenden mit der Begründung und Geltendmachung von Zahlungsansprüchen auf so unterschiedlichen Rechtsgebieten wie dem Miet-, Familien-, Kartell-, dem Kaufvertrags-, dem Fluggast- oder dem Telekommunikationsrecht tätig.

<sup>1</sup> BGHZ 223, 89 ff. = NJW 2020, 208 ff.

<sup>2</sup> Hierzu im Detail Kilian, NJW 2019, 1401, 1403.

<sup>3</sup> Durch eine fehlsame Interpretation von Rspr. des BVerfG zum RBerG, hierzu unten S. 8.

<sup>4</sup> Näher Kilian, AnwBI Online 2021, 102, 103.

<sup>5</sup> Der Markt anwaltlicher Rechtsdienstleistungen besteht zu rund 80% aus zivilrechtlichen Mandaten (Kilian, Anwaltstätigkeit der Gegenwart, 2016, S. 261), von denen wiederum ein erheblicher Teil vermögensrechtlicher Natur ist.

Abb. 1: Struktur des Rechtsdienstleistungsmarktes vor Prägung durch den BGH

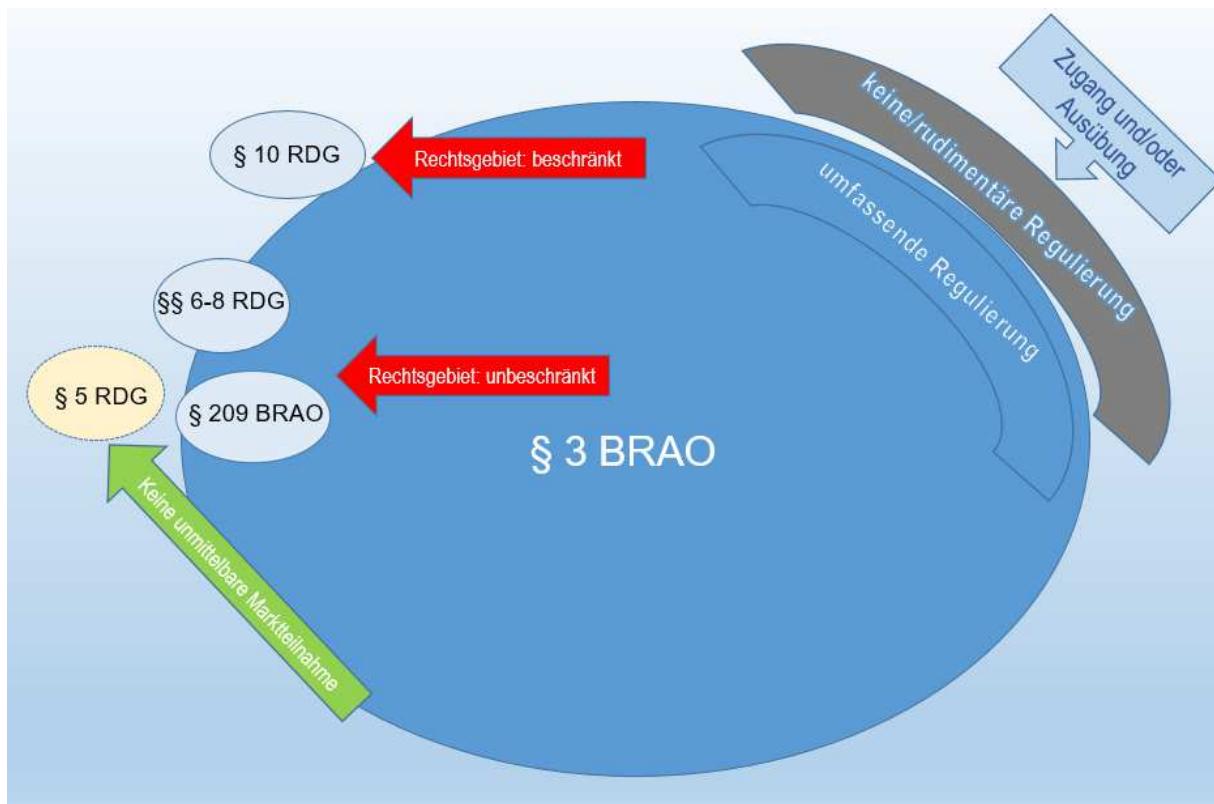
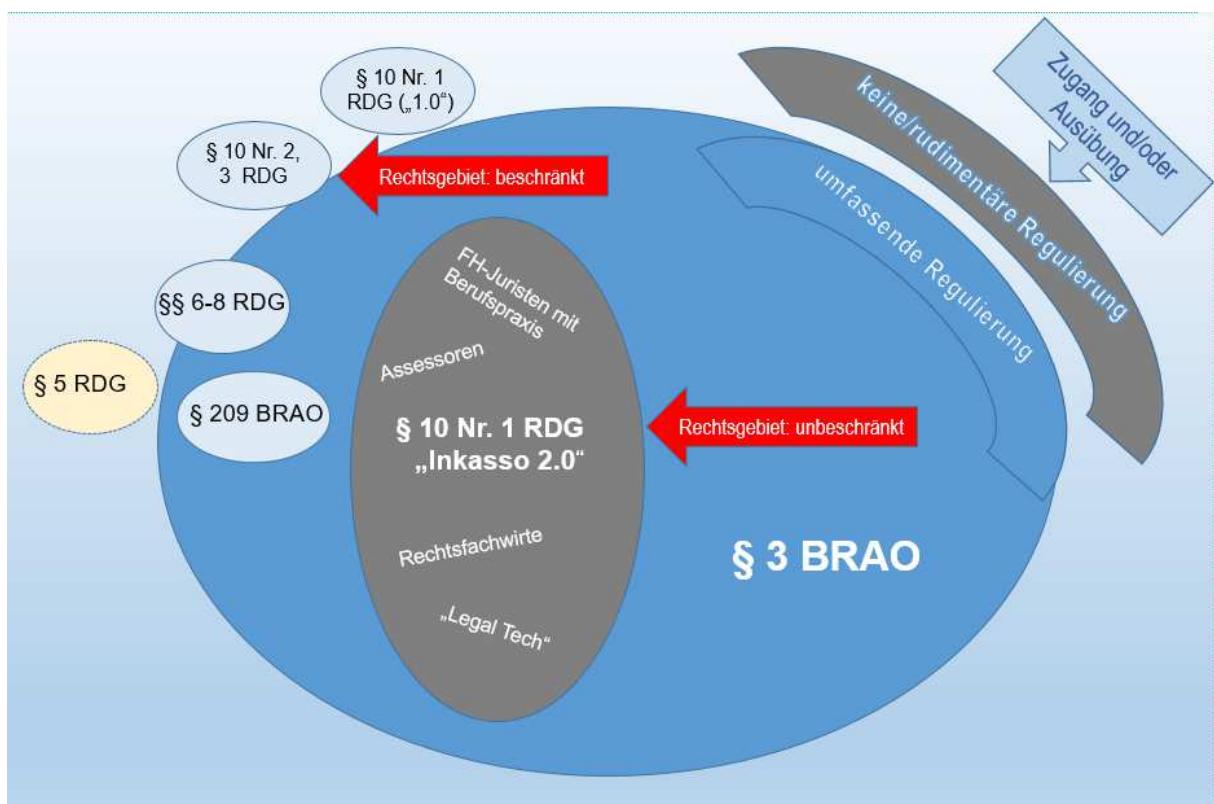


Abb. 2: Struktur des Rechtsdienstleistungsmarktes seit Prägung durch den BGH



Eine solche Umgestaltung des Rechtsdienstleistungsmarkts mag man rechtspolitisch befürworten oder ablehnen. Bei einer rechtspolitischen Entscheidung ist aber zweierlei wichtig:

Einerseits ein hinreichendes Bewusstsein für die potenzielle Reichweite einer Umgestaltung. Anstoß für den Gesetzentwurf waren rechtsdienstleistende Aktivitäten der Legal Tech-„Szene“. Die nun vorgeschlagenen **Regelungen gehen in ihrer Bedeutung weit über die Legal Tech-„Szene“ hinaus**. Aufgrund der Anknüpfung der Rechtsdienstleistungsbefugnis an das Vorliegen einer inhaltlich neu zugeschnittenen Inkassodienstleistung kann auch ein neuer Typus quasi „analoger“ Rechtsdienstleister über § 10 Abs. 1 Nr. 1 RDG in beliebigen Rechtsgebieten aktiv werden: Man denke etwa an ausschließlich im Zivilrecht passgenau ausgebildete Fachhochschuljuristen, die nach einer kurzen Praxiszeit (§ 12 Abs. 3 S. 2 RDG) z.B. in der Immobilienwirtschaft eine Inkassoerlaubnis beantragen und im Mietrecht tätig werden, an Wirtschaftsjuristen, die nach einem Berufseinstieg in einem Unternehmen mit Hilfe einer Inkassoerlaubnis den Weg in die Selbstständigkeit wählen, an Rechtsanwaltsfachangestellte, die nach Jahren weitgehend selbstständiger Betreuung eines verkehrsrechtlichen Dezernats in einer Kanzlei selbst Rechtsdienstleistungen in der Unfallregulierung anbieten wollen, Notarfachwirte, die ihre im Notariat erworbenen erbrechtlichen Kenntnisse auf eigene Rechnung anwenden wollen, Rechtsassessoren, die ohne lästige Bindungen des Berufsrechts die Durchsetzung unterhaltsrechtlicher Ansprüche anbieten möchten. Die aktuelle Reformdiskussion leidet insofern an einer gedanklichen Verengung, weil sie eine Lösung für ein ganz bestimmtes Geschäftsmodell zu erreichen sucht, die vorgeschlagene Lösung aber zwangsläufig weit über das fragliche Geschäftsmodell hinausgeht und en passant Grundentscheidungen des Gesetzesgebers, die 2008 mit der Reform des Rechtsdienstleistungsrechts getroffen worden sind, relativiert.

Andererseits muss im Zuge einer Umgestaltung des Rechtsdienstleistungsmarktes aus Gründen des Mandanten- bzw. Verbraucherschutzes **nicht nur über das „Ob“** der Zulässigkeit alternativer Rechtsdienstleistungsangebote nachgedacht werden, **sondern auch und insbesondere über das „Wie“** – also nicht nur, wie dies bislang vor allem geschieht, über Rechtsdienstleistungsbefugnisse als solche, sondern unter Berücksichtigung des Kohärenzeforderungsses auch über die Voraussetzungen ihrer Einräumung und den Rechtsrahmen ihrer Wahrnehmung.

Eine **Verbesserung des Zugangs zum Recht**, die allen an der Reformdiskussion beteiligten Stakeholdern jenseits ihrer Partikularinteressen Anliegen sein muss und die gleichsam als Leitmotiv über der Reformdiskussion schwebt, kann sich nicht in der Ermöglichung beliebiger zusätzlicher Rechtsdienstleistungsangebote erschöpfen. Richtig verstandener Zugang zum Recht meint Zugang zu adäquat qualitätsgesicherten Rechtsdienstleistungen, die von allen zu ihrer Erbringung Befugten nach hinreichend mandanten- und insbesondere verbraucherschützenden Regeln erbracht werden.

**2. Traditionellem, vom Gesetzgeber 2008 im Zuge der Reform des Rechtsdienstleistungsrechts bekräftigtem Verständnis entspricht es, dass zum Schutz der Rechtsuchenden, des Rechtsverkehrs und der Rechtsordnung die Erbringung von Rechtsdienstleistungen als Dienstleistung mit Gemeinwohlbezug in einer von Wissensasymmetrien geprägten Experten-Laien-Beziehung durch hohe qualitätssichernde Berufszugangsvoraussetzungen und eine Vielzahl von verhaltenssteuernde Berufsausübungsvorschriften zu sichern ist. Relativierungen dieser Grundsätze sah das Rechtsdienstleistungsgesetz bis zur Neuinterpretation des Inkassobegriffs durch den BGH lediglich in Nischen vor. Die gesetzliche Neuregelung sollte sicherstellen, dass über eine Schärfung des Inkassobegriffs in § 2 RDG diese Gesamtarchitektur gewahrt bleibt. Bislang leistet der Gesetzentwurf dies nicht mit hinreichender Klarheit.**

Mehr als 80 Jahre herrschte in Deutschland ein breiter Konsens zur Frage der Notwendigkeit des Umfangs der Regulierung des Rechtsdienstleistungsmarkts: Eine **juristische Dienstleistung ist ein intangibles Gut, das in einer von einer systematischen Divergenz des Wissens geprägten Experten-Laien-Beziehung** „gehandelt“ wird und deshalb Gefahren mit sich bringt – nach § 1 I 2 RDG für Rechtsuchende, die Rechtsordnung, den Rechtsverkehr. Da die Abwehr solcher Gefahren für einen Rechtsstaat unverzichtbar ist, sind diejenigen, die mit dem Gut Rechtsdienstleistung „handeln“, regulierungsbedürftig. Die **Notwendigkeit dichter Regulierung** wurde selbst für Rechtsanwälte als zentralen Akteuren auf dem Rechtsdienstleistungsmarkt für unverzichtbar gehalten, obwohl ihnen nach der Vorstellung des Gesetzgebers als gemeinwohlorientierten „Freiberuflern“ und „Organen der Rechtspflege“ besonderes Vertrauen entgegengebracht werden kann, sich auf diesem Markt besonders verantwortlich zu bewegen. Daher stellen DRiG und BRAO hohe **Berufszugangshürden** in fachlicher und persönlicher Hinsicht auf und statuieren BRAO und BORA zahlreiche, die Berufsfreiheit beschränkende **Berufsausübungsvorschriften**. Die entsprechenden Anforderungen gelten allumfassend für die gesamte anwaltliche Berufstätigkeit, sie werden nicht in Abhängigkeit von Auftraggebern, Tätigkeitsformen oder rechtlichem Inhalt der Tätigkeit mal strenger, mal großzügiger gefasst.

Eine **Durchbrechung** dieser sich in entsprechender Gesetzeslage widerspiegelnden Notwendigkeit der Überwindung hoher Zugangshürden und Beachtung zahlreicher Berufsausübungsvorschriften fand sich **bislang nur in zwei Randbereichen** des Rechtsdienstleistungsmarktes: Zum einen im Bereich der nach § 10 RDG registrierten Rechtsdienstleister, die für eine sehr enge Fachlichkeit stehen: Es handelt sich um Rechtsdienstleister, die durch Nachweis einer entsprechenden Sachkunde im Rentenrecht, in einem ausländischen Recht oder im Bereich des Inkassos eine Registrierung als Rechtsdienstleister erlangt haben. Zum anderen wird auf vergleichsweise dichte Regulierung dort verzichtet, wo sich Rechtsdienstleister auf §§ 5-8 RDG stützen können, sie also, anders als registrierte Rechtsdienstleister nach § 10 RDG, zwar nicht auf ein bestimmtes Rechtsgebiet beschränkt sind, ihre Dienstleistung aber nur in einem bestimmten situativen Kontext – in Nähebeziehungen, karitativ, verbandsintern, in öffentlichen Beratungsstellen oder als Annex zu einer nicht-juristischen Hauptleistung – erbringen dürfen.

In diesen Fällen wurde ein Verzicht auf das allgemein auf dem Rechtsdienstleistungsmarkt für erforderlich gehaltene hohe Mandantenschutzniveau ausnahmsweise für möglich gehalten. Wenn allerdings eine fachlich unbegrenzte Rechtsdienstleistungsbefugnis in allen Rechtsgebieten besteht, wird im RDG nur ausnahmsweise auf ein hohes Schutzniveau im Bereich Berufszugang und/oder Berufsausübung verzichtet, nämlich dort, wo es nach § 5 RDG um eine Rechtsdienstleistung als Nebenleistung oder nach § 6 I RDG um die Erbringung von Rechtsdienstleistungen in Nähebeziehungen geht. Erklärlich ist dies damit, dass diese Rechtsdienstleistung dem Markt nicht isoliert bzw. gegen Entgelt angeboten wird. Wenn hingegen nach

außen erkennbar Rechtsdienstleistungen angeboten werden, ohne dass das Angebot von Gesetzes wegen auf ein bestimmtes Rechtsgebiet oder einen besonderen situativen Kontext beschränkt ist, ist die Beteiligung einer Person mit volljuristischem Qualifikationsniveau unabdingbar (vgl. §§ 6 II 2, 7, 8 RDG). Ist die entgeltliche Erbringung von Rechtsdienstleistungen aus beliebigen Rechtsgebieten Hauptgegenstand der unternehmerischen Tätigkeit, wird der Rechtsdienstleister sogar einem Rechtsanwalt gleichbehandelt: Ein solcher Typus Rechtsdienstleister ist der Kammerrechtsbeistand nach § 209 BRAO, der als Nicht-Anwalt Mitglied in der Rechtsanwaltskammer sein muss und das anwaltliche Berufsrecht zu beachten hat.<sup>6</sup>

In diese **Gesamtarchitektur des Rechtsdienstleistungsrechts** fügt sich die Figur des Inkassodienstleisters aufgrund des niedrigen Regulierungsniveaus, das hinsichtlich seines Berufszugangs und seiner Berufsausübung gilt, allein bei einem Verständnis ein, nach dem eine Inkassodienstleistung im Sinne von § 2 II 1 RDG zwar gestattet, die Annahmen eines möglichen Gläubigers zum Bestand der ihm zur Einziehung präsentierten Forderung vor der Übernahme des Inkassoauftrags oder einem Tätigwerden gegenüber dem Schuldner zu überprüfen, und zwar sowohl im Hinblick auf das Bestehen als auch die Durchsetzbarkeit der Forderung (allein schon, weil hiervon die Erfüllbarkeit der eigenen Verpflichtung abhängt). Auch darf der Inkassodienstleister nach der Aufforderung oder Mahnung zur Zahlung auf Einwände des Schuldners reagieren. Wenn das BVerfG die Rechtsdienstleistungsbefugnis als eine mit dem Forderungseinzug *einhergehende* bezeichnet<sup>7</sup>, kann freilich keine Inkassodienstleistung mehr vorliegen, wenn der Inkassodienstleister durch außergerichtliches Tätigwerden gegenüber einem Dritten eine Forderung für seinen Kunden überhaupt erst generieren soll, indem er für diesen ein Rechtsverhältnis gestaltet, oder er eine Forderung überhaupt erst bezifferbar macht, indem er Auskunftsansprüche geltend macht. In einem solchen Fall müsste eine Rechtsbesorgung erfolgen, um in der Zukunft möglicherweise eine Forderung einziehen zu können. Dies entspräche nicht mehr dem klassischen Bild des Inkassos, auf dem § 10 I Nr. 1 RDG beruht. Es hat auch mit **der vom BVerfG ermöglichten „geschäftsmäßigen Forderungseinzug einhergehenden“ Rechtsberatung** nichts mehr zu tun. Vielmehr würden die Befugnisse von Inkassodienstleistern so ausgeweitet, dass sie außergerichtlich umfassend zu Rechtsdienstleistungen befugten Rechtsdienstleistern würden, solange nur Sachverhalte rechtsbesorgend bearbeitet werden, aus denen schuldrechtliche Zahlungsansprüche folgen können.

Es ist daher richtig, dass der Gesetzentwurf versucht, den Inkassobegriff auf seinen historischen Kern zurückzuführen. Allerdings bedarf es hierfür einer deutlicheren Formulierung und Begründung. Sie könnte etwa lauten:

**§ 2 II 1 RDG:** „Rechtsdienstleistung ist... die Einziehung fremder oder zum Zweck der Einziehung auf fremde Rechnung abgetretener Forderungen..., einschließlich der mit der Einziehung einhergehenden rechtlichen Prüfung.“

Das Erfordernis der „mit der Einziehung einhergehenden Prüfung und Beratung“ bringt hierbei zum Ausdruck, dass es sich um eine der Einziehung einer bestehenden Forderung untergeordnete, dieser dienenden Tätigkeit handeln muss. Zugleich wird klargestellt, dass eine eine spätere Forderungseinziehung überhaupt erst ermöglichende Tätigkeit, die grundsätzlich auch ohne den Auftrag zur Forderungseinziehung erbracht werden könnte, nicht zulässig ist.

<sup>6</sup> Näher W. Hartung, in: Hessler/Prütting, BRAO, 5. Aufl. 2019, § 209 Rn 1 ff. In der Frage des Berufszugangs ist er aus historischen Gründen vom Erfordernis der Befähigung zum Richteramt dispensiert.

<sup>7</sup> BVerfG NJW 2002, 1190, 1191.

**3. Will man dem BGH folgend die Gesamtarchitektur des Rechtsdienstleistungsgesetzes aufbrechen und die in ihr zum Ausdruck kommenden Grundentscheidungen relativieren, kann dies nicht über eine Deformierung des Inkassobegriffs und die faktische Etablierung eines neuen Typus Inkassodienstleisters erfolgen, der sich selbst nicht als solcher begreift und vermarktet. Es sollte dann vielmehr Farbe bekannt und im RDG ein eigenständiger Erlaubnistanstbestand etabliert werden, an den zugleich im Interesse des Mandantenschutzes sachgerechte Berufszugangs- und Berufsausübungsregeln geknüpft werden können, die dem extrem weiten fachlichen Tätigkeitsfeld dieses neuen Typus Rechtsdienstleister gerecht werden und die deutlich über die Anforderungen hinausgehen, die aktuell mit § 10 I Nr. 1 RDG verknüpft sind.**

Soweit das künftige Recht die Befugnisse von Inkassodienstleistern nach § 10 I Nr. 1 RDG nicht über eine Schärfung des Inkassobegriffs auf ihren dem Regulierungsniveau entsprechenden historischen Kern zurückführt (hierzu soeben oben sub 2), sondern im Sinne der Rechtsprechung des BGH einen umfassend zu Rechtsdienstleistungen befugten „Inkassodienstleister 2.0“ etablieren will, ist es erforderlich, die Anforderungen an den Berufszugang und die Berufsausübung dieses Typus Rechtsdienstleister umfassender zu regeln als dies gegenwärtig der Fall ist und als dies der Gesetzentwurf vorschlägt.

Der Gesetzentwurf erkennt, wie die vorgeschlagene Ergänzung von § 2 I RDV zeigt, dass die bislang **geltenden Berufszugangsregeln für Inkassodienstleister dem Tätigkeitsprofil des neuartigen Typus „Inkassodienstleister 2.0“ regelmäßig nicht angemessen sind**. Sie erschöpfen sich nach § 4 I 2 RDV in 120 Stunden Sachkundelehrgang. Die vorgeschlagene Lösung – die Möglichkeit der zuständigen Behörde, nicht näher bestimmte ergänzende Sachkundenachweise verlangen zu können – erscheint aber mit Blick auf das Interesse von Rechtsuchenden, qualitativ hochwertige Rechtsdienstleistungen zu erhalten, zu wenig konkret und formalisiert, um diesem Anliegen gerecht zu werden. Möglicherweise lässt sich der Gesetzentwurf hierbei von den aktuellen Gegebenheiten des Marktes leiten, auf dem hinter Inkassodienstleistern neuer Prägung zumeist Volljuristen, häufig sogar (ehemalige) Rechtsanwälte stehen, die im konkreten Einzelfall hinreichende Gewähr für das erforderliche Qualifikationsniveau bei der Erbringung von „Inkassodienstleistungen“ etwa im Bereich des Mietrechts, Familienrechts oder Kaufvertragsrechts bieten. Allerdings ist dies ein rein tatsächliches, rechtlich nicht abgesichertes Phänomen. So ist **unklar, welche Anforderungen an die „über den Sachkundelehrgang hinausgehenden Nachweise der theoretischen Sachkunde“** gestellt würden, wenn kein juristischer Hochschulabschluss vorgelegt werden kann, und wer diese nicht formalisierten Nachweise in der Justizverwaltung im Registrierungsverfahren sachkundig beurteilen kann.

Insgesamt erscheint der Ansatz des Gesetzentwurfs, dem auf den Markt vordringenden neuen Typus Rechtsdienstleister über in § 10 I Nr. 1 RDG wurzelnden Vorschriften langfristig gerecht zu werden, unglücklich – letztlich wird hierdurch faktisch kaschiert, dass **durch die Hintertür die bis 1980 geltende Rechtslage in neuem Gewand (partiell) wiedereingeführt** wird. Im früheren Recht konnten von der Justizverwaltung für beliebige Rechtsgebiete sog. Rechtsbeistände als Rechtsdienstleister mit einer auf bestimmte Rechtsgebiete begrenzten Rechtdienstleistungsbeifugnis zugelassen werden. Wenn eine Wiederbelebung dieses Regulierungsansatzes rechtspolitisch gewünscht ist, weil die 1980 gegen die Beibehaltung von solchen Rechtsbeiständen vorgebrachten Bedenken nicht länger stichhaltig sind, sollte sich die Regulierung dieses Typus Rechtsdienstleisters konsequenterweise von § 10 I Nr. 1 RDG lösen. Von § 10 I

Nr. 1 RDG wird nämlich primär eine große Zahl traditioneller Inkassodienstleister („Inkassodienstleister 1.0“) erfasst, die sich auf das Management unstreitiger oder titulierter Forderungen und damit auf Fragen des formellen Rechts konzentrieren, ohne wie Inkassodienstleister neuer Prägung materiell in verschiedensten Rechtsgebieten rechtsdienstleistend tätig zu werden. Diese **traditionellen Inkassodienstleister sollten nicht** über zusätzliche, an § 10 I Nr. 1 RDG geknüpfte Berufszugangs- und Berufsausübungsregeln zu einem **Kollateralschaden der Aktivitäten der neuartigen „Inkassodienstleister 2.0“** werden. So ist etwa in den vergangenen Monaten immer wieder einmal gefordert worden, entsprechend dem Modell der §§ 6-8 RDG für die Erbringung von Inkassodienstleistungen nach § 10 I Nr. 1 RDG künftig die verantwortliche Beteiligung eines Volljuristen zu verlangen. Im Bereich des § 10 RDG ist ein solches Erfordernis nicht angelegt und es würde die traditionelle Inkassowirtschaft regulatorischen Anforderungen unterwerfen, die zum Ende der Geschäftstätigkeit vieler kleinerer Inkassounternehmen führen dürften.

Wenn also aus rechtspolitischer Sicht Rechtsdienstleistungen ermöglicht werden sollen, wie sie gegenwärtig von Inkassodienstleistern neuer Prägung mit Hilfe eines **deformierten Inkassobegriffs** unter der Flagge des § 10 I Nr. 1 RDG erbracht werden, wäre es konzeptionell überzeugender und letztlich auch ehrlicher, einen neuen eigenständigen Erlaubnistratbestand im RDG zu verankern, der es zugleich erlaubt, Inhalt und Reichweite der durch ihn ermöglichten Rechtsdienstleistungen mit angemessenen Berufszugangs- und Berufsausübungsregeln zu verknüpfen. Dies würde zugleich auch der Tatsache Rechnung tragen, dass sich die Betroffenen in ihrem beruflichen Selbstverständnis überhaupt nicht als Inkassodienstleister begreifen: So bezeichnen sie sich über gesetzliche Pflichtangaben im Impressum hinaus an keiner Stelle als Inkassodienstleister bzw. vermarkten sich nicht als solche. Sie sind berufsständisch auch nicht im BDIU oder BFIF, sondern in einem eigenen Berufsverband organisiert.<sup>8</sup> Dass jemand Inkassodienstleister ist, ohne dies wirklich zu wollen, erklärt sich allein aus der Tatsache, dass das RDG für diesen neuen Typus Rechtsdienstleister keinen geeignete(re)n Erlaubnistratbestand als die Registrierung als Inkassodienstleister bereithält. Im Zuge einer Gesetzesreform sollte dieser Befund nicht perpetuiert, sondern einer regulatorisch schlüssigen Lösung zugeführt werden.

---

<sup>8</sup> Bei Licht betrachtet ist zumeist auch die Zuschreibung „Legal Tech Inkasso“ ungenau, da bei den allermeisten dieser Anbieter zwar die Akquise über Internetplattformen erfolgt und standardisierte Dienstleistungsprozesse weitgehend technikbasiert sind, die eigentliche Rechtsanwendung aber nicht auf fortgeschrittenen künstlicher Intelligenz beruht.

**4. Nach dem Gesetzentwurf dürften Inkassodienstleister in beliebigen Rechtsgebieten zu beliebigen Rechtsfragen tätig werden, soweit theoretisches Fernziel dieser Bemühungen eine beizutreibende Forderung sein kann. Unklar bleibt, warum andere Rechtsdienstleister, die eine identische Rechtsdienstleistung erbringen, zum Schutz von Rechtsuchenden, des Rechtsverkehrs und der Rechtsordnung deutlich strengerer Berufszugangs- und Berufsausübungsregeln unterliegen. Wenn die hohen gesetzlichen Anforderungen für diese weiterhin gerechtfertigt sind, müssten sie konsequenterweise für alle Rechtsdienstleister gelten, die solche Rechtsdienstleistungen erbringen dürfen. Werden sie für einen neuen Typus Rechtsdienstleister als entbehrlich erachtet, können sie (im Anwendungsbereich des RDG) für andere Rechtsdienstleister im verfassungsrechtlichen Sinne nicht erforderlich und verhältnismäßig sein.**

Durch die Rechtsprechung des BGH, die der Gesetzentwurf nicht grundlegend korrigiert, ist ein asymmetrisch regulierter Rechtsdienstleistungsmarkt entstanden, in dem schwach regulierte Inkassodienstleister bei der Erbringung ihrer Rechtsdienstleistungen z.B. im Mietrecht, Unterhaltsrecht, Kaufrecht, Telekommunikationsrecht oder beim „Mautschadensersatz“ auf stark regulierte anwaltliche Rechtsdienstleister treffen. Der Gesetzentwurf erkennt zutreffend, dass es im Lichte des Kohärenzgebots unions<sup>9</sup>- und verfassungsrechtlich<sup>10</sup> problematisch ist, wenn es in Deutschland **zwei unterschiedlich regulierte Teilmärkte für inhaltlich identische Rechtsdienstleistungen** gibt.<sup>11</sup> Der Gesetzentwurf will diese Inkohärenzen beseitigen, beschränkt sich hierbei auf den Bereich der Berufsausübungsregeln und konzentriert sich auf Detailprobleme des Erfolgshonorars, der Prozessfinanzierung und der Informationspflichten.

Wenn die unterschiedliche Behandlung von Rechtsanwälten und Inkassodienstleistern tatsächlich, wie der Gesetzentwurf (zu Recht) annimmt, das **Risiko der Unionsrechtswidrigkeit wegen Inkohärenz** birgt, stellt sich die zwangsläufige Frage, warum dies nicht auch mit Blick auf die Ungleichbehandlung etwa in der Frage der Pflicht zur Nutzung von Anderkonten, zur unverzüglichen Abrechnung von Fremdgeldern, der Gebührenteilung oder der Zahlung von Vermittlungsprovisionen gilt. Oder mit Blick auf die Pflicht zur Rechnungslegung, zum Führen von Handakten oder der unverzüglichen Beantwortung von Anfragen? Oder, wenn man sich von mandatsbezogenen Pflichten löst, mit Blick auf die Kanzleipflicht, das Verbot unsachlicher Werbung, das Verbot der Fremdkapitalisierung, das Verbot interprofessioneller Berufsausübung oder die Höhe des Versicherungsschutzes in der Berufshaftpflichtversicherung? Oder, ganz allgemein, warum Unabhängigkeit, Verschwiegenheit und Sachlichkeit für einen Rechtsdienstleister, der gegenwärtig die Mietpreisbremse zieht, Fluggastrechte geltend macht, Kindesunterhalt durchsetzt, künftig womöglich Ersatzansprüche aus einem Verkehrsunfall oder Ansprüche aus einem Erbe geltend macht, entbehrlich ist, für einen anderen Rechtsdienstleister, der inhaltlich exakt dieselbe Rechtsdienstleistung erbringt, hingegen nicht?

An einer überzeugenden Begründung dafür, warum bereits die Aufgabe einiger weniger Berufspflichten für Rechtsanwälte und die Schaffung einiger weniger neuer Pflichten für Inkassodienstleister ausreichend sein soll, Kohärenz herzustellen, wenn das **Gros der Berufszugangs- und Berufsausübungsregeln des Rechtsdienstleisters Rechtsanwalt weiterhin nur für diese gilt**, fehlt es: Die Wettbewerbsposition unterschiedlicher Rechtsdienstleister erschöpft sich naturgemäß nicht allein in der Frage, ob sie eine spekulative Finanzierung ihrer eigenen Vergütung und weiterer Rechtsverfolgungskosten anbieten dürfen oder nicht.

<sup>9</sup> Vgl. Erwägungsgrund 22 S. 2 der „Verhältnismäßigkeitsrichtlinie“ 2018/958.

<sup>10</sup> Vgl. BVerfG NJW 2016, 704) zur Verfassungswidrigkeit von § 59a I BRAO.

<sup>11</sup> Verneinend bereits Kilian, AnwBI 2020, 157 ff.; Hellwig, AnwBI Online 2020, 260 ff.

Letztlich verdeckt das Schlagwort der „Kohärenz“ aber ein grundlegenderes Problem, das verdeutlicht, dass sich die Lösung der Kohärenzproblematik nicht auf die wenigen im Gesetzentwurf angesprochenen Fragen reduzieren lässt: Aus grundrechtsdogmatischer Sicht hat das **Kohärenzerfordernis** zwar eine gleichheitsrechtliche Wurzel<sup>12</sup>, ist aber **Konkretisierung des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes**. Der Unionsgesetzgeber verankert es im Kriterium der Geeignetheit. Es geht also bei Fragen der Kohärenz nicht, wie man angesichts der aktuellen Diskussion meinen könnte, darum, im Sinne des Gleichheitssatzes für eine durch Regulierung benachteiligte Teilgruppe gleiche Wettbewerbsbedingungen herzustellen.

Deshalb geht die beharrliche Fokussierung auf die Frage eines „level playing fields“, auf vermeintliche Bevorzugungen des einen, Benachteiligungen des anderen Rechtsdienstleisters am Kern des Problems vorbei. Die **Herstellung eines „level playing fields“ ist lediglich die Folge einer Umsetzung des Kohärenzgebots**, gleichsam ein „Abfallprodukt“. In kohärenter Weise müssen vielmehr Gemeinwohlinteressen geschützt werden. Kein solches Gemeinwohlinteresse ist, dies hat das BVerfG bereits vor mehr als einem Vierteljahrhundert klargestellt, die durch Berufszugangs- oder Berufsausübungsregeln bezweckte Pflege des anwaltlichen Berufsbilds<sup>13</sup>. Berufszugangs- oder Berufsausübungsregeln dürfen für Rechtsdienstleister nur zur Abwehr vom Gesetzgeber identifizierter Gefahren für Rechtssuchende oder die Rechtspflege angeordnet werden. Wenn nun eine Vielzahl von Pflichten bei ein und derselben Rechtsdienstleistung bei ihrer Erbringung durch einen Inkassodienstleister entbehrlich ist, warum sind sie dann für einen Rechtsanwalt, immerhin ein Organ der Rechtspflege, das prima facie eine geringere regulatorische Einhegung erfordern sollte als ein gewöhnlicher Gewerbetreibender, verfassungsrechtlich zu rechtfertigen?

Diese Frage muss konsequenterweise nicht nur für einzelne berufsrechtlichen Verbote in § 49b I BRAO (Gebührenunterschreitung), § 49b II 1 BRAO (Erfolgshonorar) und § 49b II 2 BRAO (Prozessfinanzierung), die der Gesetzentwurf für Rechtsanwälte und andere Rechtsdienstleister lockern will, sondern insgesamt gestellt werden. Man mag dann zu dem Ergebnis kommen, dass bestimmte Pflichten unverzichtbar sind. Dann müssen diese Pflichten für alle gelten, die potenziell Interessen von Rechtssuchenden oder der Rechtspflege gefährden können. Man mag auch zu dem Ergebnis kommen, dass existierende Berufspflichten für Rechtsanwälte bei genauerer Betrachtung entbehrlich sind – aber nicht, weil sie im Wettbewerb mit anderen Rechtsdienstleistern hinderlich sind, sondern weil die mit ihnen bekämpften Gefahren bei erneuter kritischer Betrachtung nicht (mehr) bestehen. Bestehen Gefahren weiterhin, müssten sie konsequenterweise auf andere vergleichbare Rechtsdienstleister erstreckt werden. Der Gesetzentwurf sollte daher klären, warum für Inkassodienstleister mit den vom BGH angelegten, von ihm perpetuierten weiten Befugnissen ein **regulatorischer Gleichlauf** mit den Rechtsdienstleistern, die ebenso wie sie als Hauptleistung fachlich unbeschränkt und entgeltlich Rechtsdienstleistungen anbieten (Rechtsanwälte, Kammerrechtsbeistände) nicht erforderlich sein soll. Naheliegend ist, dass Kohärenz erfordert, dass den bislang schwach regulierten Rechtsdienstleistern zusätzliche Pflichten auferlegt werden und/oder für die stark regulierten Rechtsdienstleister auf entbehrlich gewordene Pflichten verzichtet wird.

Bis zu einer grundlegenden Lösung, mit der z.B. zivilrechtliche Fragen der Erbringung von Rechtsdienstleistungen (Vergütung, Aufklärungs-, Informations- Dokumentationspflichten usw.) nach dem Vorbild der §§ 630a ff., §§ 650p ff. BGB für alle Rechtsdienstleister einheitlich BGB geregelt werden könnten, ist es daher sinnvoll, zentrale Berufspflichten anwaltlicher Rechtsdienstleister nach dem Vorbild der Regelungen in § 12 RDG, § 4 RDGEG, § 209 I 3 BRAO auf diese nicht-anwaltlichen Rechtsdienstleister zu erstrecken, zB in einem § 13g RDG.

<sup>12</sup> Jarass NVwZ 2018, 1665, 1668.

<sup>13</sup> BVerfG NW 1993, 317, 318 f.

**5. Erfolgshonorare sind ein modernes Vergütungsmodell, das in zahlreichen Rechtsordnungen, die der Verwendung von Erfolgshonoraren traditionell skeptisch gegenüberstanden, in den vergangenen 25 Jahren für Rechtsdienstleister zulässig geworden sind. Eine weitere Öffnung von Erfolgshonoraren für deutsche Rechtsdienstleister entspricht daher einem internationalen Trend, fügt sich aber auch in die 1994 begonnene, sukzessive Liberalisierung des Vergütungsrechts ein. Allerdings sollte bei einer weiteren Öffnung von Erfolgshonoraren stärker von den Erfahrungen des Auslands mit diesem Vergütungsmodell profitiert werden.**

Bedeutende Rechtsordnungen haben seit den 1990er Jahren zuvor für Rechtsdienstleister bestehende Verbote der Vereinbarung von Erfolgshonoraren aufgehoben und dieses Vergütungsmodell, das traditionell mit dem US-amerikanischen Recht assoziiert wird, legalisiert. So ist in England und Wales die so genannte „conditional fee“ eingeführt worden, in Frankreich der „pacte de succès“, in den Niederlanden die „resultatgerelateerde beloning“, in Südafrika wurden „contingency fees“ gestattet, in Australien „uplift fees“. Fast alle osteuropäischen Reformstaaten (z.B. Ungarn, Tschechien, Slowenien, Slowakei, Litauen und Kroatien) haben bei der Schaffung moderner Anwaltsgesetze erfolgsabhängige Honorare legalisiert.<sup>14</sup> Dass sich Deutschland diesem internationalen Trend nicht verschließt, ist zu begrüßen, können Erfolgshonorare doch einen Beitrag zur Verbesserung des Zugangs zum Recht leisten.<sup>15</sup> Hilfreich für einen langfristigen Erfolg der Reform wäre es allerdings, wenn sich die Neuregelung stärker auf Erfahrungen mit diesem Vergütungsmodell in anderen Rechtsordnungen stützen würde:

Internationalen Standards entspricht es zunächst, dass **Erfolgshonorare in bestimmten Rechtsgebieten untersagt** sind: So ist es in England<sup>16</sup> und – man ist versucht zu sagen: sogar – in den USA<sup>17</sup> unzulässig, Erfolgshonorarvereinbarungen in Rechtsgebieten wie dem Straf- und Familienrecht zu vereinbaren, weil Unterhaltsansprüche nicht zum Gegenstand einer den Lebensunterhalt des Unterhaltsberechtigten schmälernden Streitanteilsvereinbarung gemacht werden sollen<sup>18</sup>, eine Scheidung nicht zum Erfolgskriterium anwaltlicher Bemühungen werden soll oder eine Vergütung eines Verteidigers bzw. Nebenklagevertreters nicht von einer Verurteilung bzw. einem Freispruch eines Angeklagten abhängen soll. Insofern sollte erwogen werden, den Hinweis des BVerfG in seiner Erfolgshonorarentscheidung aufzugreifen, gesetzliche Begrenzungen zumindest von Streitanteilsvereinbarungen für bestimmte Verfahrensarten vorzusehen: „*Der Gesetzgeber könnte - zumindest für bestimmte Verfahrensarten - prüfen, ob im Interesse eines effektiven Mandantenschutzes nicht gesetzliche Begrenzungen insbesondere von Streitanteilsvergütungen möglich sind.*“<sup>19</sup>

International problematisiert wird verbreitet das Problem der durch Erfolgshonorare möglichen „**windfall profits**“ des **Rechtsdienstleisters**, zu denen es kommen kann, wenn der Erfolg als die Vergütungspflicht auslösende Bedingung zu einem frühen Zeitpunkt des Mandats ein-

<sup>14</sup> Näher Kilian, Der Erfolg und die Vergütung des Rechtsanwalts, 2003, S. 453 ff. (Übersicht zu anwaltlichen Erfolgshonoraren in 50 Rechtsordnungen)

<sup>15</sup> Hierzu grundlegend Kilian, Der Erfolg und die Vergütung des Rechtsanwalts, 2003, S. 394 ff.

<sup>16</sup> Sec. 58A Courts And Legal Services Act 1990: „1) The proceedings which cannot be the subject of an enforceable conditional fee agreement are (a) criminal proceedings, a part from proceedings under section 82 of the M1 Environmental Protection Act 1990; and (b) family proceedings

<sup>17</sup> Rule 1.5(d) MRPC: „A lawyer shall not enter into an arrangement for, charge, or collect: (1) any fee in a domestic relations matter, the payment or amount of which is contingent upon the securing of a divorce or upon the amount of alimony or support, or property settlement in lieu thereof; or (2) a contingent fee for representing a defendant in a criminal case.“

<sup>18</sup> Zum Erfolgshonorar in den USA und den dort vorhandenen Grenzen Kilian, VersR 2006, 751 ff.

<sup>19</sup> BVerfG NJW 2007, 979 Rn. 91.

tritt, etwa weil der Gegner sich aufgrund der bloßen Tatsache der Mandatierung eines professionellen Rechtsdienstleister auf einen Vergleich einlässt oder eine Forderung erfüllt. Soweit solche Entwicklungen für den Rechtsdienstleister nicht bei Mandatierung vorhersehbar sind, lassen sich die zwangsläufigen Ergebnisse nicht über eine Angemessenheitskontrolle nach § 4 RVG oder eine Prüfung am Maßstab des § 138 BGB korrigieren. Das Ausland hat zur Lösung dieser Problematik zum Teil sehr komplexe Regelungen geschaffen, die von „cooling off“-Perioden bis hin zu gestaffelten Kappungsgrenzen reichen.

Die aktuelle Reformdiskussion zu sog. „damages based agreements“<sup>20</sup> in England und Wales zeigt schließlich, dass das Fehlen einer sachgerechten, interessenausgleichenden gesetzlichen Regelung zum **Schicksal der Vergütungspflicht bei vorzeitiger Beendigung eines Mandats**, für das ein Erfolgshonorar vereinbar ist, die Nutzung von Erfolgshonoraren in der Praxis empfindlich beeinträchtigen kann: Muss der Mandant befürchten, auch im Falle einer Kündigung des Anwaltsvertrags, etwa mit dem Ziel eines Anwaltswechsels, seinem ehemaligen Anwalt zu einem späteren Zeitpunkt ein hohes Erfolgshonorar zahlen zu müssen, kann dies zu einer Beeinträchtigung der freien Anwaltswahl führen oder Anreize nehmen, eine für nicht länger sinnvoll erachtete Rechtsstreitigkeit zu beenden. Muss wiederum der Rechtsdienstleister befürchten, bei einer Mandatskündigung ohne Vergütung zu bleiben, weil er den seinen Vergütungsanspruch auslösenden Bedingungseintritt nicht mehr erreichen kann, hat er wenig Anreize, sich auf Erfolgshonorare einzulassen. Die Erfahrungen des Auslands zeigen insofern, dass dieses Spannungsfeld mit allgemeinen zivilrechtlichen Instrumenten – im deutschen Recht §§ 627, 628 BGB – meist nicht sachgerecht aufgelöst werden kann und es vielmehr spezifischer Regulierung bedarf.

---

<sup>20</sup> Vgl. die Website des Damages-Based Agreements Reform Project, das im Auftrag des englischen Justizministeriums durchgeführt wird: <https://www.qmul.ac.uk/law/archive/research/impact/dbarp/>

**6. Das in § 4a RVG-E angelegte Ziel einer Gleichbehandlung von Inkassodienstleistern mit anderen Rechtsdienstleistern (Rechtsanwälten, Steuerberatern, Kammerrechtsbeiständen, Rentenberatern, Rechtsbeiständen) bei der Vereinbarung von Erfolgshonoraren ist zu begrüßen. Allerdings ist nicht nachvollziehbar, warum andere Rechtsdienstleister bei der Vereinbarung ihrer Vergütung im Allgemeinen und von Erfolgshonoraren im Besonderen zahlreiche weitere Anforderungen erfüllen müssen und ihre Vereinbarungen einer besonderen Äquivalenzkontrolle unterliegen, während Inkassodienstleister eine inhaltsgleiche Vereinbarung unter erleichterten Bedingungen schließen können. Mandanten- bzw. verbraucherschützende Regelungen zu Vergütungsvereinbarungen sollten für beide Gruppen Rechtsdienstleister in identischer Form gelten. Daher ist im RDG eine §§ 3a ff. RVG entsprechende Vorschrift vorzusehen.**

Der Gesetzentwurf will für Rechtsdienstleister, für die grundsätzlich ein Verbot von Erfolgshonoraren gilt (Rechtsanwälte, Steuerberater, Kammerrechtsbeistände, Rentenberater, Rechtsbeistände), und Inkassodienstleister, für die es keinerlei Vergütungsregelungen gibt, identische Möglichkeiten der Vereinbarung einer erfolgsbasierten Vergütung schaffen. Dies ist zu begrüßen. Allerdings beschränken sich die Neuregelungen auf die materiellen Voraussetzungen der Vereinbarung eines Erfolgshonorars und lassen **unterschiedliche Regelungen im Bereich der formellen Voraussetzungen und der Abwicklung von Erfolgshonoraren** fortbestehen, obwohl diese die Nutzbarkeit des Vergütungsmodells ebenfalls definieren.

So bleibt der Befund unberührt, dass sich die Äquivalenzkontrolle von anwaltlichen und nicht-anwaltlichen Erfolgshonorarvereinbarungen, also die Überprüfung der Ausgewogenheit von Leistung des Rechtsdienstleisters und Gegenleistung seines Auftraggebers, unterschiedlich vollzieht: Nach (fast) einhelliger Auffassung muss sich eine anwaltliche Erfolgshonorarvereinbarung wie jede Vergütungsvereinbarung an dem in § 3a RVG etablierten Maßstab der Angemessenheit orientieren.<sup>21</sup> Eine **Äquivalenzkontrolle** am allgemeinen zivilrechtlichen Maßstab der Sittenwidrigkeit wird aus Mandantenschutzgründen für nicht ausreichend erachtet. Im Zentrum der Angemessenheitsprüfung steht beim Erfolgshonorar hierbei die Abgeltung der Risikoübernahme. Ist das übernommene Risiko gering, ist, wenn überhaupt, allenfalls ein sehr geringer Zuschlag zur gewöhnlichen Vergütung des Rechtsdienstleister angemessen und damit zulässig.<sup>22</sup> Diesen Anforderungen müssen nicht-anwaltliche Rechtsdienstleister nicht genügen, bei ihnen beurteilt sich die Äquivalenz von Leistung und Gegenleistung allein am Maßstab des § 138 BGB (ob weitgehend risikolose Erfolgshonorare diesen Test bestehen, ist noch nicht judiziert). Inkassodienstleister müssen hingegen lediglich sicherstellen, ein noch nicht sittenwidriges Erfolgshonorar zu vereinbaren, andere Rechtsdienstleister müssen hingegen ein angemessenes Erfolgshonorar vereinbaren. Unter Verbraucherschutzgesichtspunkten ist dies nicht nachvollziehbar.

In formeller Hinsicht stehen die in § 13f RDG-E vorgeschlagenen **Darlegungs- und Informationspflichten** bei der Vereinbarung eines Erfolgshonorars durch Inkassodienstleister im Widerspruch zu den Regelungen der Vereinbarung einer solchen Vergütung durch andere Rechtsdienstleister in §§ 3, 4a RVG. Es ist nicht nachvollziehbar, warum andere Rechtsdienstleister nicht nur gegenüber Verbrauchern, sondern gegenüber allen Mandanten in formell und

<sup>21</sup> Da ein Erfolgshonorar wirtschaftlich betrachtet verschiedene Dinge vergütet – so wie ein gewöhnliches Honorar zunächst einmal die Arbeitsleistung des Rechtsanwalts, durch die Erfolgskomponente sodann auch die Übernahme eines Kostenrisikos des Mandanten und schließlich durch die Verlagerung des Entstehens des Zahlungsanspruchs an das Ende des Mandats die Kreditierung des Anspruchs – müssen diese einzelnen Komponenten für sich betrachtet jeweils dem Maßstab der Angemessenheit genügen.

<sup>22</sup> Näher Kilian, in: Hessler/Prüting (Hrsg.), BRAO, 5. Aufl. 2018, § 49b Rn. 140; Mayer, in: Gerold/Schmidt, RVG, 24. Aufl. 2019, § 4a Rn. 14 ff.

materiell strengere Vorgaben bei der Vereinbarung ihrer Vergütung erfüllen müssen als ein gewerblicher Inkassodienstleister. Wenn die von anderen Rechtsdienstleistern bei Vergütungsvereinbarungen zu wahren Vorgaben im Interesse des Schutzes sowohl von Unternehmer- als auch Verbrauchermandanten erforderlich sind, kann für Inkassodienstleister kein anderer Maßstab gelten.

Daher **sollte für berufsmäßig tätige Rechtsdienstleister insgesamt eine kohärente Regelung der Vergütung geschaffen** und in Ergänzung zur Regelung für Rentenberater in § 13d RDG in einem § 13e RDG eine an das RVG angelehnte Regelung der Vergütung für Inkassodienstleister (und Rechtskundige im ausländischen Recht) ergänzt werden<sup>23</sup>:

**§ 13e Vergütung der Inkassodienstleister und Rechtskundigen im ausländischen Recht**

(1) Eine Vereinbarung über die Vergütung für eine Inkassodienstleistung oder eine Rechtsdienstleistung in einem ausländischen Recht bedarf, soweit sie sich nicht auf einen mündlichen oder schriftlichen Rat oder eine Auskunft (Beratung) beschränkt, der Textform. Sie muss als Vergütungsvereinbarung oder in vergleichbarer Weise bezeichnet werden, von anderen Vereinbarungen mit Ausnahme der Auftragserteilung deutlich abgesetzt sein und darf nicht in der Vollmacht enthalten sein.

(2) Die vereinbarte Vergütung muss in einem angemessenen Verhältnis zu Leistung, Verantwortung und Haftungsrisiko des Rechtsdienstleisters stehen.

(3) Eine Vereinbarung, durch die eine Vergütung oder ihre Höhe vom Ausgang der Sache oder vom Erfolg der Rechtsdienstleistung abhängig gemacht wird oder nach der Rechtsdienstleister einen Teil des erstrittenen Betrages als Honorar erhält (Erfolgshonorar), muss enthalten:

1. die Angabe, welche Vergütung bei Eintritt welcher Bedingungen verdient sein soll,
2. die Angabe, ob und gegebenenfalls welchen Einfluss die Vereinbarung auf die gegebenenfalls von dem Verbraucher zu zahlenden Gerichtskosten, Verwaltungskosten und die von diesem zu erstattenden Kosten anderer Beteiligter haben soll,
3. die wesentlichen Gründe, die für die Bemessung des Erfolgshonorars bestimmend sind, insbesondere im Hinblick auf die Erfolgsaussichten der Rechtsdurchsetzung, den Aufwand der Rechtsdienstleistung und die Möglichkeit, die Kosten für die Rechtsdienstleistung von einem Schuldner ersetzt zu erhalten,
4. ob bei einer vorzeitigen Vertragsbeendigung eine Vergütung fällig wird.

**§ 13g Darlegungs- und Informationspflichten bei Inkassodienstleistungen für Verbraucher**

(1) Inkassodienstleister, die für einen Verbraucher tätig werden, müssen diesem vor Abgabe seiner Vertragserklärung über eine Inkassodienstleistung folgende Informationen in klarer und verständlicher Weise zur Verfügung stellen:

1. falls ein Erfolgshonorar vereinbart werden soll, einen Hinweis darauf, welche anderen Möglichkeiten zur Durchsetzung der Forderung bestehen, insbesondere wenn diese im Erfolgsfall ermöglichen, dass der Verbraucher die Forderung in voller Höhe realisiert.

2.– 4. (unverändert)

(2) (unverändert)

Die hierbei vorgeschlagene sprachliche Anpassung in § 13g I Nr. 1 (neu) bzw. § 13f I Nr. 1 (alt) trägt der Tatsache Rechnung, dass Erfolgshonorare nicht nur die Durchsetzung von Schadensersatzansprüchen vergüten, sondern von Forderungen beliebiger Natur. So handelt es sich etwa bei Ansprüchen aus Fluggastrechten, die häufig im Rahmen einer Inkassodienstleistung durchgesetzt werden, nicht um Schadensersatzansprüche kompensatorischer Natur, sondern um Ausgleichsansprüche, die keinen ersatzfähigen Schaden voraussetzen.:

<sup>23</sup> § 13e wird hierdurch zu § 13f, der vorgeschlagene § 13f zu § 13g.

**7. Die vorgeschlagene weitere Lockerung des grundsätzlichen Verbots anwaltlicher Erfolgshonorare ist ein zwischen den in der Frage der Erfolgshonorare unterschiedlichen Meinungsströmungen in der Anwaltschaft vermittelnder Kompromiss, der es erlaubt, dieses Vergütungsmodell zunächst weiter zu erproben und zu evaluieren. Detailanpassungen in den vorgeschlagenen „Öffnungstatbeständen“ erscheinen aber notwendig.**

Der Gesetzentwurf behält das grundsätzliche Verbot des anwaltlichen Erfolgshonorars aus § 49b II 1 BRAO bei, lockert das Verbot aber durch eine Neufassung des § 4a I RVG in dreifacher Hinsicht. Damit stellt die Lösung einen Kompromiss dar, die zwischen den unterschiedlichen Meinungsströmungen in der Anwaltschaft zur weiteren Freigabe von Erfolgshonoraren vermittelt<sup>24</sup>. Eine solche vermittelnde Lösung erlaubt es, ähnlich ausländischen Vorbildern, das Vergütungsmodell zu erproben und Problemfelder zu identifizieren, die vor einer weitergehenden Freigabe regulatorisch adressiert werden müssten.

Zulässig werden sollen Erfolgshonorare nach **§ 4a I Nr. 1 RVG-E** bei einem Auftrag, der sich auf eine Geldforderung von höchstens 2.000 EUR bezieht. Möglich wird hiermit ein Tätigwerden gegen erfolgsabhängige Vergütung sowohl für den Gläubiger als auch den Schuldner einer Geldforderung. Über die Angemessenheit der gewählten Wertgrenze, die wie jede Betragsgrenze letztlich arbiträr ist und sich einer rationalen Bewertung entzieht, lässt sich trefflich streiten. Eine plausible Alternative, weil sich an eine bereits bestehende Wertgrenze anlehrende Grenzziehung, dürfte entsprechend § 23 Nr. 1 GVG bei 5.000 EUR liegen. Praktisch bedeutsamer scheinen allerdings bislang kaum bedachte Folgeprobleme, die eine gegenstandswertbezogene Regelung mit sich bringt. So stellt sich die Frage, wie es mit der Wirksamkeit eines vereinbarten Erfolgshonorars aussieht, wenn sich im Laufe einer Tätigkeit – zum Beispiel durch Klageerweiterungen oder Widerklagen – der ursprüngliche Gegenstandswert über die gesetzliche bestimmte Wertgrenze erhöht. Ein absolutes Abstellen auf den ursprünglich erteilten Auftrag könnte zwar in solchen Fällen das Problem lösen, würde aber in anderen Fällen zur Umgehung der Wertgrenze einladen. Unklar ist auch die Handhabung von Nr. 1 beim Tätigwerden für mehrere Auftraggeber, da Gebühren in jeder Angelegenheit einheitlich einmal aus dem Gesamtgegenstand entstehen und eine Aufteilung in verschiedene Teile mit oder ohne Erfolgshonorar nicht möglich ist. Zur Lösung solcher – und weiterer, noch nicht bedachter – Konstellationen bedarf es technischer Detailregelungen, die bislang fehlen.

Nach **§ 4a I Nr. 2 RVG-E** sollen Erfolgshonorare u.a. für Rechtsanwälte zulässig werden, wenn sie eine Inkassodienstleistung (§ 2 II 1 RDG) erbringen. Mit einer Wertgrenze verknüpft ist die Regelung nicht, sie kann allerdings aufgrund ihrer Verschränkung mit dem Begriff der Inkassodienstleistung nur bei einem Tätigwerden für einen Gläubiger einer Forderung bei der Anspruchsdurchsetzung in Betracht kommen. Dieser Ansatz wirft vor allem zwei Probleme auf:

Beeinträchtigt ist zum einen die **Waffengleichheit von Gläubiger und Schuldner** einer Forderung. Auf die Problematik der Waffengleichheit rekurriert die Begründung des Gesetzentwurfs an verschiedenen Stellen. Im Kontext der vorgeschlagenen Neuregelung der Nr. 2, wo sie praktisch wird, findet sie aber keine Erwähnung: Ein Schuldner, der von einem ohne Kostenrisiko agierenden Gläubiger auf Zahlung in Anspruch genommen wird, muss einem mit der Anspruchsabwehr beauftragten Rechtsanwalt für dessen Tätigkeit, da sie keine Inkassodienstleistung im Sinne von Nr. 2 ist, eine unbedingte Vergütung zahlen (es sei denn, es liegen die Voraussetzungen der Nr. 1 oder Nr. 3 vor). Dieses Problem mag bei den Überlegungen zu § 4a I Nr. 2 RVG-E nicht im Fokus gestanden haben, weil die Neuregelung durch typische

<sup>24</sup> Empirische Nachweise zum Meinungsbild der Anwaltschaft bei Kilian, NJW 2014, 1499, 1500 f.

Geschäftsmodelle vom Legal Tech-Anbietern motiviert ist, die regelmäßig für Verbraucher oder Kleingewerbetreibende als Gläubiger gegenüber i.d.R. wirtschaftlich stärkeren Schuldern tätig werden und hierfür eine Streitanteilsvereinbarung schließen. Allerdings ist die Regelung naturgemäß auch in umgekehrter Konstellation anwendbar, also in Fällen, in denen ein wirtschaftlich stärkerer Gläubiger gegen einen Schuldner vorgeht. Zwar kommt bei einer Anspruchsabwehr eine (direkte) Streitanteilsvereinbarung konzeptionell nicht in Betracht, erfolgsbasierte Vergütungsmodelle, die das Kostenrisiko minimieren, sind aber gleichwohl denkbar (und im Ausland als sog. „reverse contingent fee“ auch gebräuchlich). Mit solchen erfolgsbasierten Vergütungsmodellen kann nach dem Regelungsansatz von § 4a I Nr. 2 RVG ein Schuldner im künftigen Recht nicht reagieren. Zwar mag man einwenden, dass dieses Dilemma bereits aktuell bei einem Tätigwerden klassischer Inkassounternehmen besteht, die zumeist gegen Erfolgsbeteiligung im Forderungsmanagement von Unternehmen tätig werden. Deren Inkassotätigkeiten beschränken sich aber meist auf das reine Forderungsmanagement und sind nicht als anwaltsähnlich geführter materiell-rechtlicher Rechtsstreit angelegt.

Zum anderen dürfte das Tatbestandsmerkmal des Vorliegens einer Inkassodienstleistung als materiell-rechtliche Voraussetzung einer Erfolgshonorarvereinbarung zu Schwierigkeiten führen. Zwar ist die Anknüpfung der Zulässigkeit einer Vergütungsvereinbarung an das Tätigkeitsfeld von Inkassodienstleistern im Sinne von § 10 I Nr. 1 RDG im Hinblick auf das gesetzgeberische Desiderat der Herstellung identischer Wettbewerbsbedingungen für konkurrierende Rechtsdienstleister ohne Weiteres einsichtig. Allerdings dürfte dieser Regulierungsansatz zu erheblicher, den tatsächlichen **Abschluss von Erfolgshonorarvereinbarungen hemmender Rechtsunsicherheit** führen, da es für einen Rechtsanwalt keine belastbaren Erkenntnismöglichkeiten zu der Frage gibt, welche Tätigkeiten die Justizverwaltung in entsprechenden Registrierungsverfahren noch oder nicht mehr als Inkassodienstleistung im Sinne von § 2 II 1 RDG ansieht – zu einer Veröffentlichung von positiven Justizverwaltungsentscheidungen kommt es ebenso wenig wie zu einer lückenlosen gerichtlichen Überprüfung ablehnender Entscheidungen. Überlässt man die Ausfüllung des Begriffs der Inkassodienstleistung daher den Gerichten in etwaigen Vergütungsstreitigkeiten, besteht wiederum die Gefahr, dass sich ein divergierendes Begriffsverständnis zwischen den Zivilgerichten in Vergütungssachen und der Justizverwaltung entwickelt. Eine alternative gesetzliche Regelung, die der Herstellung gleicher Wettbewerbsbedingungen dient, sich aber für das anwaltliche Vergütungsrecht vom Begriff der Inkassodienstleistung löst, sollte daher erwogen werden. Eine Verknüpfung mit dem Begriff der Inkassodienstleistung ist im Übrigen bereits deshalb unglücklich, weil Rechtsanwälten nach hM Inkassozession und Factoring von Mandantenforderungen wegen einer damit verbundenen Verletzung der Pflicht zur Wahrung der anwaltlichen Unabhängigkeit aus § 43a I BRAO nicht erlaubt sind.<sup>25</sup> Die Kettenverweisung aus § 49b II 1 BRAO über § 4 I Nr. 2 RVG-E auf § 2 II 1 RDG könnte zur Annahme verleiten, dass sich hieran etwas geändert hat.

Die Aufgabe des Kriteriums der wirtschaftlichen Verhältnisse in **§ 4 I Nr. 3 RVG-E** ist zu begrüßen. Bereits nach geltendem Recht sperrt das Kriterium der wirtschaftlichen Verhältnisse nicht die Vereinbarung eines Erfolgshonorars, sondern definiert lediglich den Begründungsaufwand, der für die Herbeiführung der Zulässigkeit der Erfolgshonorarvereinbarung erforderlich ist.<sup>26</sup> Auf dieses Kriterium kann daher, wie im Entwurf vorgeschlagen, verzichtet werden.

<sup>25</sup> OLG Frankfurt, NJW 2011, 3724, 3725; Hessler, in: Hessler/Prütting, BRAO, 5. Aufl 2018, § 43a Rn. 29; Peitscher, in: Hartung/Scharmer, BORA/FAO, 7. Aufl. 2020, § 43a BRAO Rn. 16; Schautes, Anwaltliche Unabhängigkeit, 2015, S. 177f.; Ahrens, Anwaltliches Berufsrecht der Rechtsanwälte, S. 23.

<sup>26</sup> Kilian, In: Hessler/Prütting (Hrsg.). BRAO, 5. Aufl. 2018, § 49b Rn. 111.

**8. Bei einer weiteren Öffnung von spekulativen Vergütungsmodellen bedarf es nach internationalen Vorbildern einer differenzierten Regulierung von „einfachen“ Erfolgshonoraren („no win, no fee“ bzw. „no win, less fee“) und Streitanteilsvereinbarungen („quota litis“). Streitanteilsvereinbarungen, durch die die Vergütung des Rechtsdienstleisters nicht nur dem Grunde, sondern auch der Höhe nach vom erzielten Erfolg abhängt, bergen besondere Benachteiligungspotenziale zu Lasten des Vertragspartners des Rechtsdienstleisters, weshalb sie, anders als einfache Erfolgshonorare, in vielen Rechtsordnungen weiterhin verboten sind. Lässt man sie zu, bedürfen sie einer gesonderten Regulierung, an der es im deutschen Recht trotz eines entsprechenden Hinweises des BVerfG in seiner „Erfolgshonorarentscheidung“ bislang fehlt.**

Ein merkwürdiger rechtsvergleichender Befund ist, dass sich Deutschland mit der durch den Gesetzentwurf vorgeschlagenen weiteren Lockerung von Erfolgshonoraren von einer traditionell besonders zurückhaltenden Rechtsordnung zu einer solchen entwickeln würde, die dieses Vergütungsmodell so umfassend ermöglichen würde wie kaum eine andere Rechtsordnung. Dies betrifft zum einen die Zulässigkeit von spekulativen Vergütungsmodellen in beliebigen Rechtsgebieten (s.o.), zum anderen die Zulässigkeit von Streitanteilsvereinbarungen, also der prozentualen Beteiligung eines Rechtsdienstleisters am Ertrag seiner Bemühungen.

Die meisten Rechtsordnungen gestatten zwar mittlerweile die Erfolgsabhängigkeit eines gewöhnlichen Honorars oder die Berücksichtigung des Ergebnisses der Bemühungen des Rechtsdienstleisters bei der Bestimmung des Honorars, ordnen aber ein Verbot von Streitbeteiligungen („quota litis“) an. Regel 3.3.1. der Berufsregeln des Rates der Europäischen Anwaltschaften (CCBE), die ein **Verbot von Streitanteilsvereinbarungen als *communis opinio* der europäischen Anwaltschaften** enthält, spiegelt insofern die Sichtweise der ganz überwiegenden Zahl der Rechtsordnungen in Europa (und in Übersee). Zahlreiche Rechtsordnungen haben erkannt, dass einfache Erfolgshonorare und Streitanteilsvereinbarungen unterschiedliche Probleme bergen, die zu einer differenzierenden regulatorischen Behandlung der verschiedenen Modelle einer spekulativen Vergütung eines Rechtsdienstleisters zwingen.

Dieser Befund belegt, dass die normative **Gleichbehandlung von Streitanteilsvereinbarung und (einfachem) Erfolgshonorar**, wie sie bereits im geltenden Recht angelegt und im künftigen Recht fortgeschrieben werden soll, **von internationalen Standards abweicht**, ohne dass über diesen Befund reflektiert worden ist. Dies ist umso erstaunlicher, als das Bundesverfassungsgericht, das sich in seiner Entscheidung zur Verfassungswidrigkeit des absoluten Verbots anwaltlicher Erfolgshonorare nicht zu einer grundsätzlichen Differenzierung zwischen Erfolgshonoraren und Streitanteilsvereinbarungen entschließen wollte, dem Gesetzgeber seinerzeit immerhin dieses zu bedenken gegeben hat: „*Der Gesetzgeber könnte - zumindest für bestimmte Verfahrensarten - prüfen, ob im Interesse eines effektiven Mandantenschutzes nicht gesetzliche Begrenzungen insbesondere von Streitanteilsvergütungen möglich sind.*<sup>27</sup>

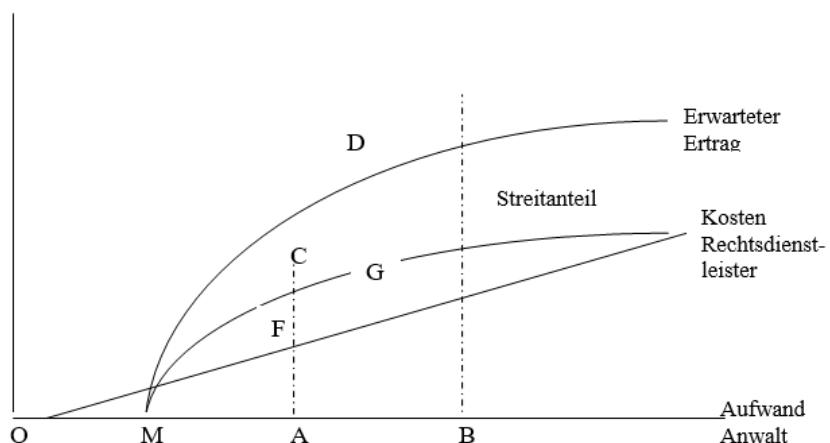
Im Widerspruch zu diesem Befund steht die häufig vorgebrachte Überlegung, dass Streitanteilsvereinbarungen ein besonders mandantenfreundliches Vergütungsmodell seien, weil bei ihnen die Interessen von Rechtsdienstleister und Mandant im Gleichlauf sind. Angespielt wird hiermit auf das betriebswirtschaftliche Prinzipal-Agenten-Modell, nach dem in einer wissensasymmetrischen Prinzipal-Agenten-Beziehung den Interessen des Prinzipals (Mandant) am besten gedient ist, wenn er den Agenten (Rechtsdienstleister) output-basiert vergütet, also mit Hilfe einer erfolgsbasierten Vergütung.

---

<sup>27</sup> BVerfG NJW 2007, 979 Rn. 91.

Eine solche Sichtweise blendet freilich spezifische Probleme bei der Erbringung von Rechtsdienstleistungen aus: **Aus rechtsökonomischer Sicht**<sup>28</sup> gibt es für jedes Mandat eine Idealzahl von Stunden, deren Investition einen optimalen Gewinn für den Mandanten generiert. Wird das Investitionsvolumen unterschritten, ist der höchstmögliche Gewinn noch nicht ausgeschöpft. Wird das Volumen überschritten, steigt der zusätzliche Gewinn nicht mehr in dem optimalen Verhältnis wie die Investition in das Mandat. Bei einer spekulativen Vergütung kehren sich diese Vorzeichen um: Auch wenn die Idealinvestition überschritten wird, ist dies für den Mandanten kostenneutral, da er stets nur relativ zum zusätzlich erwirtschafteten Gewinn vergüten muss. Der Rechtsdienstleister hingegen sieht sich dem Problem ausgesetzt, dass seine Tätigkeit jenseits der Grenzlinie der Idealinvestition aufgrund seiner linear steigenden Kosten den Nettogewinn reduziert: **Der für den Rechtsdienstleister gewinnmaximale Aufwand ist damit geringer als der für den Mandanten optimale Aufwand**. Der Rechtsdienstleister ist daher unter ökonomischen Aspekten gezwungen, an einem bestimmten Punkt im Interesse eines maximalen Returns keine weiteren Tätigkeiten zu entfalten. Das Einstellen der Tätigkeit ist ihm praktisch nicht möglich; er wird daher gezwungen, im eigenen Interesse auf eine vergleichsweise Beendigung der Streitigkeit hinzuwirken, um die Schmälerung seines Gewinns zu verhindern.<sup>29</sup>

**Abb. 3: Betriebswirtschaftliches Modell von Streitanteilsvereinbarungen**



Etwas weniger abstrakt lässt sich das Phänomen an einem einfachen Beispiel illustrieren: Übernimmt ein Rechtsdienstleister ein Mandat gegen eine Erfolgsbeteiligung von 1/3 des Erlöses und ist es ihm möglich, nach drei Stunden Arbeit ein Vergleichsangebot von 9.000 € zu erhalten, ergibt sich ein Erlös pro Stunde mit 1.000 €. Wenn es dem Anwalt mit der Investition zwanzig weiterer Stunden Arbeit gelingt, den Erlös auf 10.000 € zu steigern, verdient er hieran weitere 333 € oder weniger als 17 € pro Stunde. Streitanteilsvereinbarungen belohnen also möglichst rasche Vergleiche, die in der Regel nicht im Mandanteninteresse liegen.

**Diese Benachteiligungspotenziale** sind in vielen Rechtsordnungen ein zentraler Grund für die Unzulässigkeit von Streitbeteiligungen nicht nur für Rechtsanwälte, sondern ganz allgemein für Rechtsdienstleister (so reguliert etwa England unabhängig von ihrem Verwender „damages-based agreements“). Jedenfalls bedürfen Streitbeteiligungen, wenn man sie zulassen will, sachgerechter begleitender Regulierung nach ausländischen Vorbildern, an der es bislang fehlt. Hierzu gehört auch die Begrenzung ihrer Höhe. Insoweit sollte nachgebessert werden.

<sup>28</sup> Grundlegend Clermont/Curran, [1978] 63 Cornell Law Review 529 ff.

<sup>29</sup> Ausführlicher Kilian, Der Erfolg und die Vergütung des Rechtsanwalts, 2003, S. 350 ff.

Berlin, 5. Mai 2021

## ENTWURF EINES GESETZES ZUR FÖRDERUNG VERBRAUCHERGERECHTER ANGEBOTE IM RECHTSDIENSTLEISTUNGSMARKT

**Sachverständigenanhörung am 5. Mai 2021 im Ausschuss für Recht und Verbraucherschutz des Deutschen Bundestages**

### Stellungnahme von Dr. Philipp Plog

Der Legal Tech Verband existiert erst seit dem vergangenen Jahr, bringt aber bereits eine Reihe unterschiedlicher Marktakteure zusammen, die der Wunsch nach einer fairen und vernünftigen Öffnung des Rechtsmarktes verbindet (u.a. Flightright, RightNow, advocado, Allianz, ARAG, Soldan, myRight, Klugo, rightmart, Advocard, helpcheck, Jurpartner, Fieldfisher und viele andere) – es sind vor allem Anwaltskanzleien, Rechtsschutzversicherer, Inkassodienstleister, Anwaltsvermittlungsplattformen, Anbieter von Vertragsgeneratoren sowie Software- und Medienunternehmen. Es ist der einzige Verband in Deutschland, der Akteure des Rechtsmarktes unabhängig von ihrer Berufssparte zusammenbringt, um das enorme Potenzial von Technologie für die Weiterentwicklung von Rechtsberatung einzusetzen. Gerade die Mitglieder des Legal Tech Verbands haben in einigen Rechtsgebieten den Zugang zum Recht maßgeblich verbessert.

### DAS REFORMPROJEKT DER BUNDESREGIERUNG FÜR DEN BEREICH LEGAL TECH

Der Verband unterstützt das Reformvorhaben der Bundesregierung. Sie möchte im Rechtsdienstleistungsgesetz, der Bundesrechtsanwaltsordnung und dem Rechtsanwaltsvergütungsgesetz die Leitplanken ein faires Spielfeld zwischen den unterschiedlichen Anbietern von Rechtsdienstleistungen etablieren.

Der Verband hat in der [Stellungnahme](#) zum Referentenentwurf vom 7. Dezember 2020 noch sehr viel weiter reichende Maßnahmen zur Öffnung des Rechtsmarktes gefordert. Aber auch im aktuellen Reformpaket finden sich elementare Fortschritte (dazu die [Stellungnahme](#) vom 6. Januar 2021), die es jetzt umzusetzen gilt – und die in künftigen Reformen weiter entwickelt werden können (dazu die [Stellungnahme](#) vom 24. März 2021).

## MEHR RECHTSSICHERHEIT FÜR NICHT-ANWALTLICHE ANBIETER, MEHR FREIHEIT FÜR ANWÄLTE

Die Reform bringt eine dringende Verbesserung der Rechtssicherheit für Legal Tech Angebote, die als Inkassodienstleister operieren. Einige Instanzgerichte hatten zuletzt im LKW-Kartell, bei Diesel-Klagen, im Zucker-Kartell und in anderen zivilrechtlichen Auseinandersetzungen Anbietern wie myRight, Cartel Damage Claims und financial-right das Recht verweigert, die Ansprüche der Geschädigten im eigenen Namen geltend zu machen.

Die Abtretung der Ansprüche wurde von diesen Instanzgerichten als unwirksam bewertet, weil sie auf einem „nicht inkassotypischen Geschäftsmodell“ beruhten. Zahlreiche Geschädigte stehen jetzt vor dem Nichts, obwohl sie Forderungen auf registrierte und zugelassene Anbieter übertragen haben. Der Gesetzentwurf stellt endlich klar, dass Ansprüche von Geschädigten gebündelt und finanziert werden dürfen, und dass diese Geschäftsmodelle nicht auf die außergerichtliche Durchsetzung von Forderungen beschränkt werden dürfen. Dieser Teil der Reform ist absolut unentbehrlich, weil sonst hunderte von Unternehmen und tausende von deutschen Verbrauchern ihre Ansprüche verlieren. Aus demselben Grund ist es aber auch dringend erforderlich, den Gesetzentwurf um einen Punkt ergänzen. Es muss klar sein, dass ein künftiger rechtlicher Mangel eines Geschäftsmodells - zum Beispiel die Überschreitung der Beratungsbefugnis als Inkassodienstleister - nicht automatisch die Forderungen seiner Kunden gefährdet (dazu folgt ein Formulierungsvorschlag in dieser Stellungnahme).

Ein zweiter wichtiger Punkt des Gesetzentwurfs ist die Einführung von Erfolgshonoraren für Anwälte. Sie bekommen die Möglichkeit, Erfolgshonorare und Prozessfinanzierung bis 2000 Euro Streitwert bei gerichtlichen Verfahren und unbegrenzt im außegerichtlichen Bereich anzubieten. Das ist ein erster Schritt, um den Anwälten in Deutschland mehr Gestaltungsfreiheit zu verschaffen. Denn oft verhindern die starren anwaltlichen Vergütungsregeln eine vernünftige Lösung für der Kostenrisiken der Mandanten. Deshalb befürwortet der Verband die Einführung von Erfolgshonoraren. Weitere Schritte werden jedoch notwendig sein.

## BÜNDELUNG VON ANSPRÜCHEN UND PROZESSKOSTENFINANZIERUNG

Der erleichterte Zugang zu Rechtsberatung ist der zentrale gesellschaftliche Fortschritt, den Legal Tech verkörpert: Viele Verbraucher, aber auch viele Unternehmen machen ihre Schadenersatzansprüche gar nicht erst geltend, wenn sie diese alleine durchsetzen müssten. Sie scheuen zu Recht das Kostenrisiko und die ungewissen Erfolgsaussichten („rationales Desinteresse“, vgl. zum Beispiel EU-Kommission, Study on the current level of protection of air passenger rights in the EU“, MOVE/B5/2018 – 541, Seite vii). Während in der Vergangenheit die Rechtspraxis häufig von einer „David-gegen-Goliath-Situation“ geprägt war, können die Geschädigten durch die Bündelung ihrer Ansprüche auf Augenhöhe mit den Anspruchsgegnern (Kartellanten, Kraftahrzeugherstellern, Vermieter etc.) agieren. Sie profitieren von der Expertise der Rechtsdienstleister, die zahlreiche Fälle bündeln und Verhandlungsmacht schaffen. Gerade der Einsatz von Software und die damit verbundene Auswertung von Daten ist dafür elementar.

In diese Rechtsschutzlücke stoßen Legal Tech-Angebote und andere Anbieter wie Flightright, wenigermiete.de, die Deutsche Bahn, myRight oder Cartel Damages Claims mit Provisionsmodellen. Für einen Entschädigungsanspruch in Höhe von 250 Euro wegen eines verspäteten Fluges zieht kein Betroffener bis vor den Bundesgerichtshof. Denn sein Prozesskostenrisiko in der ersten Instanz liegt über 500 Euro - das sind die Kosten, die er im Falle der Niederlage für Anwälte auf beiden Seiten und für das Gericht aufbringen müsste. Flightright hat mit solchen Modellen ca. 180.000

Urteile vor deutschen Amtsgerichten zu Gunsten von Fluggästen erstritten, und nebenbei die höchstrichterliche Rechtsprechung bei der Frage der "höheren Gewalt" von Flugverspätungen vorangetrieben, in acht EuGH-Verfahren (ECJ C-274/16, 32-16, 501-17, 532-17, 130-18, 274-16, 286-19 und 810-19) und weiteren acht BGH-Entscheidungen (BGH X ZR 78/15, 128/18, 165/18, 102/16, 106/16, 76/16, 12/18, 93/18, 43/18 und 123/17). Ähnliche Erfolge gibt es bei anderen Rechtsdienstleistern in anderen Rechtsgebieten, bei Verbrauchern wie auch für gewerbliche Anspruchsinhaber.

Es ist nur fair, dass Rechtsdienstleister im Falle eines gerichtlichen Erfolgs eine Provision von den Forderungsinhabern erhalten. Bei einem Anspruch in Höhe von 250 EUR und einer Erfolgsbeteiligung von 30 Prozent kommt es für den Anspruchsinhaber im Erfolgsfall - aber auch nur dann - zu einer Anspruchskürzung von 75 EUR. Das ist wirtschaftlich vernünftiger, als ein Prozesskostenrisiko von 500 Euro in Kauf zu nehmen.

In den vergangenen Jahren hat sich die Erkenntnis, dass Durchsetzungsdefizite bestehen, auch auf politischer Ebene verfestigt. Vor diesem Hintergrund wurden im Koalitionsvertrag Maßnahmen zur Verbesserung des Zugangs zum Recht für Verbraucher festgelegt. Hierzu zählt auch die Einführung einer Musterfeststellungsklage (Koalitionsvertrag für die 19. Legislaturperiode, S. 124 ff.). Aber dieses Instrument ist kein Allheilmittel für die weitreichenden Probleme bei der Rechtsdurchsetzung. Zum einen, weil sie nicht geeignet ist für ähnliche, aber eben nicht identische Sachverhaltskonstellationen (wie zum Beispiel bei der Mietpreisbremse, Flugverspätung, Lebensversicherung, Ordnungswidrigkeiten, Verkehrsunfall etc.); zum anderen, weil die Verbraucher in der zweiten Stufe dieses Verfahrens, wenn sie im Anschluss an die gerichtliche Feststellung auf Zahlung klagen müssen, finanziell auf sich allein gestellt bleiben.

Außerdem stehen weder die Musterfeststellungsklage noch die Verbraucherverbandsklage geschädigten Unternehmern zur Verfügung. Aber auch Unternehmen sind schutzbedürftig, wie die aktuellen Auseinandersetzungen im LKW-Kartell, im Zucker-Kartell oder im Rundholz-Kartell zeigen (Frankfurter Allgemeine Zeitung vom 5. März, "Kartellklagen gegen Daimler ausgeweitet"). Wenn die gebündelte Geltendmachung

solcher Ansprüche vor deutschen Gerichten nicht mit Rechtssicherheit versehen werden, wandern sie – wie schon jetzt – mehr und mehr nach Holland und Großbritannien ab, wo sich deutsche Unternehmen sodann verteidigen müssen.

## DIE GEFÄHRLICHE SITUATION DER LEGAL TECH ANBIETER IN DEUTSCHLAND

Die deutschen Zivilgerichte lassen in jüngerer Zeit häufig die Geschäfts- und Vergütungsmodelle der Legal Tech Unternehmen scheitern. Sie argumentieren zu unterschiedlichsten Geschäftsmodellen, sie seien „nicht mehr inkassotypisch“ (§ 3 RDG), weil sie sich nicht auf außergerichtliche Bemühungen zur Forderungsdurchsetzung beschränkten. Oder es wird behauptet, ein Anbieter unterliege schon wegen der Einbindung externer Prozessfinanzierer oder wegen der Bündelung unterschiedlicher Forderungen einem „Interessenkonflikt“ (§ 4 RDG). Hier liegt das größte Problem bei der Aufarbeitung des Diesel-Komplexes, im LKW-Kartell, beim Zucker-Kartell und überhaupt in Auseinandersetzungen mit einer hohen Anzahl geschädigter Verbraucher oder Unternehmen in Deutschland (LG München I, Urteil vom 7. Februar 2020 - 37 O 18934/17; LG Augsburg, Urteil vom 27. Oktober 2020 – 11 O 3715/18; LG Hannover, Urteil vom 27.10.2020 – 11 O 3715/18; LG Ingolstadt, Urteil vom 07. August 2020 – 41 O 1745/18). Das Landgericht München hat zum Beispiel im LKW-Kartell die These aufgestellt, dass der Anbieter Financialright, der rund 3.500 geschädigte Unternehmen in Europa gegen eines der größten europäischen Kartelle aller Zeiten vertritt, einem „Interessenkonflikt“ unterliege, weil er aufgrund der Bündelung von Ansprüchen „nicht effizient“ arbeite (LG München I, a.a.O, S. 142 der Urteilsbegründung). Möglicherweise erscheint den Gerichten, die mit den Fallzahlen personell und organisatorisch an ihre Grenzen stossen, die Annahme eines vermeintlichen Konstruktionsfehlers manchmal als Ausweg, um Gerichtsverfahren schon an der Aktivlegitimation der Kläger - und ohne Rücksicht auf die einzelnen Forderungen - scheitern zu lassen.

Diese Rechtsprechung hat einen Flächenbrand in zahlreichen Rechtsgebieten geschaffen, weil viele Verbraucher und Unternehmer zuvor ihre Forderungen auf registrierte und zugelassene Rechtsdienstleister übertragen haben. Der Gesetzentwurf stellt jetzt endlich klar, dass Ansprüche von Geschädigten gebündelt und finanziert

werden dürfen, und dass diese Geschäftsmodelle nicht auf die außergerichtliche Durchsetzung von Forderungen beschränkt sind. Wie stark die Stellung eines Prozessfinanzierers im Einzelfall sein darf, bleibt zu recht eine richterliche Frage des Einzelfalls. Die Rechtsklarheit, die der Gesetzentwurf herbeiführen würde, ist absolut elementar, um die aktuelle Rechtsunsicherheit - vor Allem für die zahlreichen Geschädigten - in den Griff zu bekommen. Deshalb ist dieser Reformschritt unverzichtbar.

## RECHTSFOLGEN VON RDG-VERSTÖßen DER RECHTSBERATER BE-SCHRÄNKEN (§§ 4 RDG, 134 BGB UND 13 F ABSATZ 1 RDG-E)

Es gibt aber eine Stellschraube, die noch nachgezogen werden muss. Der Gesetzentwurf sollte klarstellen, dass etwaige Mängel der Geschäftsmodelle nicht automatisch die Forderungen der Kunden gefährden. Denn RDG-Verstöße können nach der instanzgerichtlichen Rechtsprechung die Forderungen der Geschädigten im Bestand gefährden (§§ 3, 4 RDG, 134 BGB). Das bürdet vor allem Verbrauchern, die rechtliche Hilfe in Anspruch nehmen, das Risiko eines fremden Geschäftsmodells auf. Ihre Forderungen können zum Beispiel verjährt sein, wenn ein Zivilgericht im Verlauf des Instanzenzugs zur Einschätzung gelangt, das Geschäftsmodell sei angreifbar. Das hat dramatische Folgen für die Geschädigten: Scheitert im Nachhinein die Abtretung ihrer Ansprüche, so droht wegen Verjährung der wirtschaftliche Totalverlust für die betroffenen Verbraucher und Unternehmen.

Damit wird eine Schutzvorschrift für Verbraucher und Rechtsuchende - die Regelung zur Interessenkollision in § 4 RDG - in eine Schutzvorschrift für Kartellanten und andere Rechtsverletzer umgedeutet. Das kann nicht richtig sein. Es verstößt gegen das Abstraktionsprinzip, ist gerade auch im Fall des § 4 RDG unverhältnismäßig und kann die Eigentumsgarantie des Geschädigten aus Art. 14 GG verletzen (Stadler: Verbraucherschutz durch die erneute Reform des Rechtsdienstleistungsgesetzes? VuR 2021, 123, 126 f.; vgl. auch Grunewald, in: BeckOK RDG, Stand 01.04.2020, § 4 Rn. 31 m. w. N.; Morell, NJW 2019, 2574, 2576 ff.; Skupin, GRUR-Prax 2020, 116). Allein myRight vertritt rund 35.000 Verbraucher, die Schadenersatz für den Kauf eines Autos mit Schadstoff-Software oder Thermofenster vor deutschen Gerichten begehren und nun - sozusagen über Nacht - von der Verjährung ihrer Ansprüche bedroht sind.

Ebenso etwa die Unternehmen, die von - bereits behördlich festgestellten - Kartellen geschädigt wurden und nun wirtschaftlichen Ausgleich in sogenannten Follow-on-Verfahren verlangen (Zucker-Kartell: CDC ca. 300 Mio Euro, Kaufland ca. 15 Mio Euro Schadenersatz; LKW-Kartell: myRight ca. 900 Mio Euro, Elvis ca. 89 Mio Euro Schadenersatz, außerdem Deutsche Bahn und andere; Luftfrachtkartell: Deutsche Bahn ca. 3 Milliarden Euro Schadenersatz; Rundholz-Kartell: ca. 830 Mio Euro Schadenersatz von diversen Klägern - alle Zahlen aus Marktdaten und gerundet).

So wird das Anliegen des Schutzes von Verbrauchern und geschädigten Unternehmen auf den Kopf gestellt. Die drastische Rechtsfolge ist unangemessen, denn „[die] Funktion der Inkassoerlaubnis, nach außen Klarheit im Rechtsverkehr zu schaffen, wäre gefährdet, wenn [unzulässige] Rechtsberatung die Nichtigkeit der Abtretung zur Folge haben könnte“ (BVerfG in NJW 2002, S. 1190, 1192). Die Nichtigkeit ist aber auch unnötig, weil man die Auswirkungen etwaiger Defizite der Geschäftsmodelle auf die Vergütung der Anbieter von Rechtsdienstleistungen beschränken kann. Außerdem wird mit dem Gesetzentwurf der Bundesregierung jetzt ein verwaltungsrechtliches Instrumentarium für die Aufsichtsbehörden eingeführt, mit dem man die Anbieter von Rechtsberatung und deren Geschäftsmodelle in den Griff bekommen kann (§ 13 RDG-E).

## FORMULIERUNGSVORSCHLAG FÜR DIE RECHTSFOLGEN VON RDG-VERSTÖSSEN

Der Verband schlägt deshalb eine gesetzgeberische Klarstellung im dritten Abschnitt des RDG vor (zum Beispiel als neuer § 15 RDG), dass RDG-Verstöße (insbesondere wegen Interessenkollision nach § 4 RDG) nicht zur Nichtigkeit der Forderungsabtretung oder zum Verlust der Aktivlegitimation im Prozess führen. Die Formulierung lautet:

**„(1) Verstöße registrierter Personen gegen dieses Gesetz lassen die Wirksamkeit etwaiger Abtretungen von Rechtsuchenden an die registrierte Person im Zu-**

**sammenhang mit dessen Tätigkeit für den Rechtsuchenden unberührt. Das gleiche gilt für die Prozessführungsbefugnis und die Aktivlegitimation der registrierten Person.**

**(2) Eine Anrechnung der von der registrierten Person erbrachten Leistungen findet bei der Rückabwicklung nichtiger Verträge nicht statt. Der Einwand der Entreicherung gemäß § 818 Abs. 3 BGB der registrierten Person ist ausgeschlossen.”**

Mit der Formulierung würde verhindert, dass Forderungen von Geschädigten untergehen (zum Beispiel wegen Verjährung). Gleichzeitig vermeidet die Formulierung aber auch, dass registrierte Anbieter von Verstößen gegen das RDG finanziell profitieren. Daher bleibt die Nichtigkeit der Beauftragung möglich (und mit ihr der Verlust von Vergütungsansprüchen des Anbieters).

Soweit die Informationspflichten gegenüber den Rechtssuchenden vom Anbieter ordnungsgemäß erfüllt werden, sollte ein Interessenkonflikt etwa wegen Vereinbarung eines Erfolgshonorars, Mitwirkung eines Prozessfinanzierers oder der Regelung zum Abschluss von Vergleichen ohnehin ausscheiden. Denn genau diese Leistungsmerkmale gelangen sowohl der Aufsichtsbehörde als auch dem Abnehmer der Leistung im Zuge der Mandatsanbahnung und der verwaltungsrechtlichen Prüfung des Geschäftsmodells („Registrierung“) zur Kenntnis (§ 13 Abs. 5 RDG-E), mit bindender Wirkung für spätere zivilrechtliche Auseinandersetzungen („Tatbestandswirkung“, Ziffer II.2.c der Begründung des Gesetzentwurfs).

## **ERFOLGSHONORAR FÜR ANWÄLTE EINFÜHREN (§ 4A RVG-E)**

Der Gesetzentwurf will die BRAO und das Rechtsanwaltsvergütungsgesetz mit Blick auf das strikte Verbot von Erfolgshonoraren an dieser Stelle ein wenig öffnen. Anwälte sollen in außergerichtlichen Mandaten Erfolgshonorare und Prozessfinanzierung anbieten dürfen; und bei gerichtlichen Verfahren bis zu einer Streitwertgrenze von 2.000 Euro. Dies ist ein wichtiger Schritt, um das strikte Verbot für Anwälte, Risiken ihrer Mandanten zu teilen, aufzulockern und den Zugang der Mandanten zum Recht auf

sinnvolle und überschaubare Weise zu verbessern. Es entsteht damit insbesondere im außergerichtlichen Bereich erstmals ein faires Spielfeld.

Denn im Moment gibt es eine Schieflage bei den unternehmerischen Gestaltungsmöglichkeiten im Markt der deutschen Rechtsdienstleistungen. Spätestens seit dem Urteil des Bundesgerichtshofs zu wenigermiete.de vom November 2019 (Urteil v. 27.11., Az. VIII ZR 285/18) steht fest, dass Legal Tech-Anbieter, die als Inkassodienstleister operieren und unmittelbar mit Anwaltskanzleien konkurrieren, keinen Beschränkungen mit Blick auf Vergütungsmodelle (Erfolgshonorar, Provisionen, Prozessfinanzierung) und Aufnahme von Fremdkapital unterliegen. Sie operieren häufig im selben Markt wie Anwälte (Mietpreisbremse, Kündigungsschutz, Kartellschadensersatz, Flugverspätungen, Verkehrsunfallabwicklung, Hartz IV Widersprüche, etc.), haben jedoch völlig andere wirtschaftliche Voraussetzungen. Diese Schieflage bedeutet eine erhebliche Wettbewerbsverzerrung, die Anwälte nicht hinnehmen müssen und die auch mit dem europarechtlichen Kohärenzgebot nicht vereinbar ist (vgl. die Begründung des Gesetzentwurfs, Abschnitt A.I und A.II.1.b: "Ungleichbehandlung" und "fehlende Kohärenz"; vgl. auch die Mitteilung der Europäischen Kommission über Reformempfehlungen für die Berufsreglementierung, COM(2016) 820 final, S. 23: "Bereitstellung von Dienstleistungen der Rechtsberatung durch andere Dienstleister, insbesondere für Online-Dienste, erleichter[n]").

Aber auch für rechtssuchende Verbraucher und Unternehmen ist die aktuelle Rechtslage, die Anwälte sehr stark reglementiert, nicht akzeptabel. Mandanten, die nicht über eine Rechtsschutzversicherung verfügen, haben zur Zeit keine Möglichkeit, ein anwaltliches Angebot in Anspruch zu nehmen, ohne dabei ein wirtschaftliches Risiko einzugehen (kein "no win, no fee"-Angebot). Gerade die Gruppe der Anwälte, die als elementarer Grundpfeiler eines effektiven Rechtsstaates hohes Vertrauen gleichermaßen bei Verbrauchern und Unternehmen genießt, darf als Anbieter solcher Angebote am Rechtsmarkt nicht kategorisch ausgeschlossen werden. Der Schutz vor Interessenkolisionen, Beratungsfehlern und Schweigepflichtverstößen kann - wie heute schon - über das anwaltliche Berufsrecht erfolgen. Denn dort ist geregelt, was Anwälte tun dürfen und was ihrem Berufsethos widerspricht.

## STELLUNGNAHME DES BUNDESRATS UND ERWIDERUNG DER BUNDESREGIERUNG

Trotzdem hat der Bundesrat am 5. März 2021 in einer Stellungnahme zum Gesetzesprojekt gefordert, anwaltliche Erfolgshonorare zu deckeln, die Prozessfinanzierung durch Inkassodienstleister zu erschweren und bestimmte Rechtsgebiete von der Abwicklung über diese Akteure völlig auszuschließen. Die Bundesregierung ist fast allen Forderungen des Bundesrats in einer Gegenäußerung vom 10. März 2021 überzeugend entgegengetreten. Sie hat dort, auch mit Blick auf ihren eigenen Gesetzentwurf vom 20. Januar 2021, klargestellt, dass Inkassodienstleister als Partei eines gerichtlichen Verfahrens auftreten können und das RDG dazu weder jetzt noch in Zukunft Beschränkungen vorsieht („Die Zulässigkeit gerichtlicher Aktivitäten von Inkassodienstleistern richtet sich ausschließlich nach der ZPO.“, Gegenäußerung der Bundesregierung vom 10. März 2021, S. 20 f.). Die Forderung des Bundesrates, „komplexe Rechtsmaterien“ gar nicht für Abtretungsmodelle zu gestatten (Kartellrecht, Naturschutzrecht, Anfechtungsklagen), bezeichnet die Bundesregierung zu Recht als falsch (Gegenäußerung der Bundesregierung vom 10. März 2021, S. 6). Denn was komplex ist, hängt vom konkreten Fall und Lebenssachverhalt ab, und auch nicht-anwaltliche Akteure haben in den vergangenen Jahren bewiesen, dass sie damit umgehen können. Das Bundesverfassungsgericht und der Bundesgerichtshof haben längst geklärt, dass Inkassodienstleister im Bereich der Forderungsdurchsetzung auch in rechtlich komplexen Fragen beraten dürfen (BVerfG NJW 2002, 1190; NJW-RR 2004, 1570; zuletzt BGH BeckRS 2019, 30591 Rn. 116).

## DEUTSCHLAND IM INTERNATIONALEN VERGLEICH

Ein Scheitern des Gesetzentwurfs, wie es insbesondere von der Bundesrechtsanwaltskammer angestrebt wird, würde Deutschland weiter zurückwerfen im Vergleich mit Ländern, die – wie die USA, Großbritannien, aber auch die Schweiz und viele skandinavische Länder – bereits vor Jahren den Rechtsmarkt für eine Vielzahl von Anbietern geöffnet haben, und damit die Voraussetzungen für einfache und kostengünstige Beratungsangebote geschaffen haben, ohne dabei die Anwaltschaft zu destabilisieren oder zu schwächen (vgl. die Mitteilung der Europäischen Kommission über Reformempfehlungen für die Berufsreglementierung, COM(2016) 820 final).

Deutschland läuft Gefahr, von den Rechtsmärkten in den USA und Großbritannien abgehängt zu werden, weil dort gezielt Freiräume für neue juristische Beratungsmodelle geschaffen wurden. Laut der [Studie “Legal Technology”](#) von AGC Partners von April 2017 wurden seit 2012 in den USA rund 750 Mio. US Dollar in Legal Tech Unternehmen investiert, auch weil die Geschäftsmodelle regulatorische Sicherheit haben (Legalzoom: 100 Millionen US-Dollar, zuletzt finanziert mit weiteren 500 Millionen US-Dollar im Juli 2018, Avvo 132 Millionen US-Dollar und Rocket Lawyer 72 Millionen US-Dollar). Und CVC investierte noch im Jahr 2018 rund 500 Mio. US-Dollar in UnitedLex. Zum Vergleich: Einige der größten Investments aus der jüngeren Zeit in Deutschland waren die Finanzierungsrunden der Anwaltsvermittlungsplattform advocado (4,5 Millionen Euro, 2018) sowie der Anbieter atornix (2019), Conny (2019), Legal OS (2019) und RightNow (2020), die jeweils unter zehn Millionen Euro lagen. Auch in Großbritannien ist der Markt deutlich stärker entwickelt als in Deutschland, zumal der Legal Services Act bereits im Jahr 2007 den Rechtsrahmen stark liberalisiert hat.

Deutschland hat zwar eine sehr lebendige und innovative, aber im Vergleich noch kleine Legal Tech-Szene und es braucht dringend einen rechtlichen Rahmen, der mehr Kräfte freisetzt und Investitionen fördert.

**Stellungnahme****zum Regierungsentwurf zur Förderung verbrauchergerechter Angebote im  
Rechtsdienstleistungsmarkt****Öffentliche Anhörung im Rechtsausschuss des Deutschen Bundestages am 5. Mai 2021****Thesen:**

1. Mit der „Förderung verbrauchergerechter Angebote im Rechtsdienstleistungsmarkt“ nimmt der Entwurf das gesamte Geschehen von Rechtsdienstleistungen in den Blick. Das ist überfällig.
2. Die Regelung des Rechtsdienstleistungsmarktes ist inkohärent und würde es nach Verabschiedung des Gesetzes bleiben. Die Inkohärenzen würden allerdings gemildert.
3. Das Verbot des Erfolgshonorars zeigt die Verfassungswidrigkeit geltender Bestimmungen besonders deutlich.
4. Das (verbleibende) Verbot der Gebührenunterschreitung verfolgt keinen sinnvollen Zweck.
5. Versuche, Rechtsdienstleister mittels Einschränkungen ihrer Befugnisse wieder „einzudämmen“, sind zum Scheitern verurteilt.
6. Rechtsdienstleister sollten Rechtssicherheit über die Zulässigkeit ihres Geschäftsmodells erhalten können.
7. Ausblick: Mittel- und langfristig bedarf es einer umfassenden Neuordnung des Rechtsdienstleistungsrechts.

**Begründung der Thesen:**

Da ich zu dem Gesetzentwurf in mehreren Publikationen ausführlich Stellung genommen habe, darf ich darauf verweisen (Auflistung am Schluss) und beschränke mich im Übrigen auf die Begründung der vorstehenden Thesen.

**1. Mit der „Förderung verbrauchergerechter Angebote im Rechtsdienstleistungsmarkt“ nimmt der Entwurf das gesamte Geschehen von Rechtsdienstleistungen in den Blick. Das ist überfällig.**

Bisher wurden das anwaltliche Berufsrecht gesondert vom Recht der Rechtsdienstleister nach RDG betrachtet. Aus Anbietersicht mag das nahe liegen. Aus Nachfrageperspektive aber nicht. Eigentlich geht es nämlich immer darum, Interessen mit rechtlicher Unterstützung zu verfolgen. Der Entwurf lenkt den Blick von der berufsrechtlichen Nabelschau hin auf das Gesamtgeschehen und ist dadurch in der Lage, Ungereimtheiten zu identifizieren.

**2. Die Regelung des Rechtsdienstleistungsmarktes ist inkohärent und würde es nach Verabschiedung des Gesetzes bleiben. Die Inkohärenzen würden allerdings gemildert.**

Rechtsdienstleister mit einer Zulassung nach RDG haben mehr Freiheiten als Rechtsanwälte. Dabei ist der Zugang zum Anwaltsberuf an strengere Voraussetzungen geknüpft, höhere Qualifikationsanforderungen und eine deutlich dichtere Berufsaufsicht. Eine vernünftige Abschichtung müsste RDG-Dienstleister größeren Beschränkungen unterwerfen als Rechtsanwälte.

Der Entwurf lockert das bisherige Verbot des Erfolgshonorars und das Verbot der Gebührenunterschreitung.

Aufrechterhalten bleiben bei Anwälten

- Abtretungsverbote,
- das Verbot weitergehender Möglichkeiten erfolgsorientierter Vergütung,
- das Verbot weitergehender Freiheiten der Gebührengestaltung auch nach unten,
- das Verbot einer Hereinnahme von Investoren.

Die Erfahrung der letzten Jahre zeigt unübersehbar, dass RDG-Dienstleister (Legal Techs) für das Publikum hoch attraktive Angebote unterbreiten. Die Freiheiten verschaffen diesen Anbietern in allen Bereichen spürbare Wettbewerbsvorsprünge, wo die Anwaltschaft durch die genannten Verbote weiterhin eingeschränkt wird. Anwälte haben indes strukturell die höhere Qualifikation und unterliegen strengerer Überwachung, sie verdienen als *Organe der Rechtspflege* (§ 1 BRAO) daher größeres Vertrauen des Gesetzgebers und müssten daher mit größeren Freiheiten als die übrigen Rechtsdienstleister ausgestattet werden.

Verbote an die Anwaltschaft, die den RDG-Dienstleistern nicht auferlegt werden, sind vor diesem Hintergrund nicht zu rechtfertigen und daher verfassungswidrig (Art. 12 GG).

### 3. Das Verbot des Erfolgshonorars zeigt die Verfassungswidrigkeit geltender Bestimmungen besonders deutlich.

Die Begründungsansätze für ein Verbot des Erfolgshonorars waren noch nie überzeugend (vgl. bereits *Michalski/Römermann*, AnwBl. 1996, 241, 242 f.). Zu nennen sind (in Anlehnung etwa an die heutige Stellungnahme der BRAK):

- „Erfolgshonorare führen zu Interessengegensätzen zwischen Rechtsanwalt und Mandant“: Offensichtlich ist das Gegenteil richtig, die Interessen laufen gleichgerichtet (so auch BGH VuR 2020, 61 m. Bespr. *Römermann* auf S. 43 – LexFox I).
- „Unabhängiges Organ der Rechtspflege“: Es ist nicht nachvollziehbar, wieso eine erfolgsbezogene Vergütung die Unabhängigkeit oder die Organstellung tangieren könnten. Gäbe es insoweit echte Gefahren, so wäre das gesetzliche Erfolgshonorar (Einigungsgebühr, Nr. 1000 VV RVG) unverständlich.
- „Das Recht verkommt zur Ware und das Vertrauensverhältnis zwischen Rechtsanwalt und Mandant wird erheblich belastet“: Ebenfalls unverständlich (vgl. *Uwer*, ZdiW 2021, 157, 158 f.). Anwälte erbringen Dienstleistungen und verkaufen keine „Waren“. Die Vermischung ist nicht nachvollziehbar. Mandanten vertrauen tendenziell *eher* solchen Dienstleistern, die erfolgsbezogen vergütet werden, da das eine höhere *Erwartung* eigenen Engagements bewirkt. Das Vertrauensverhältnis wird *eher* belastet, wenn ein Anwalt nach verlorenem Prozess eine hohe Rechnung für seine Leistung präsentiert.
- „Um ökonomisch rentabel auf Basis von Erfolgshonorar und Prozessfinanzierung zu arbeiten, werden nur Verfahren mit sehr hoher Erfolgswahrscheinlichkeit geführt: Zugang zum Recht wird dann nicht in den umstrittenen Fällen, sondern nur in (ziemlich) sicheren Fällen eröffnet“: Diese Behauptung entbehrt jeder empirischen Grundlage. Zudem muss die Frage erlaubt sein, ob nicht auch Rechtsanwälte tendenziell *eher* zu Prozessen mit höherer Erfolgswahrscheinlichkeit raten – und das zu Recht.
- „Zudem werden nur Forderungen durchgesetzt, die in dem standardisierten Legal Tech-Modell abgebildet, mithin skalierbar sind“: Aktuell *dürfen* nur Legal Techs Tätigkeiten auf Basis von Erfolgshonoraren anbieten, aber keine Rechtsanwälte. Daraus kann offensichtlich nicht der Schluss gezogen werden, dass das so bliebe, wenn die Möglichkeiten für Anwälte erweitert würden.
- „Rechtsdurchsetzung wird für Verbraucher mangels Kostenerstattung teurer“: Rechtsdurchsetzung ist mit Kosten verbunden. Auch Verbraucher sind bereit, für Dienstleistungen und Freistellung von Risiken einen marktgerechten Preis zu zahlen, insbesondere, sofern sie sich durch die erfolgreiche rechtliche Unterstützung per Saldo einen Vermögenszuwachs erhoffen. Kosten der Rechtsverfolgung für Verbraucher sind im Übrigen auch dem geltenden Recht nicht fremd, vgl. etwa die Arbeitsgerichtsbarkeit, wo es bis zur ersten Instanz keine Kostenerstattung gibt. Hier kostet die Rechtsverfolgung auch dann etwas, wenn sie erfolgreich ist. Niemand leitet aus dieser gesetzlichen Regelung den Vorwurf mangelnden Zugangs zum Recht ab.
- „In Fällen von Erfolgshonorar und Prozessfinanzierung hat der Rechtsanwalt aber ein erhebliches ökonomisches Eigeninteresse“: Eine *ehrliche* Diskussion sollte anerkennen, dass anwaltliche Unternehmer schon immer ein Interesse an ökonomisch sinnvollen Ergebnissen hatten – unabhängig von der Art der Vergütung – und dass dies legitim ist. Würden Anwälte ihre unternehmerischen Entscheidungen *nicht* auf Gewinnerzielung auslegen – was in der Lebenswirklichkeit noch nie vorgekommen sein dürfte –, so stünden sie in der Gefahr von

Bankrott und Zulassungsentzug und würden sich gegenüber Mandanten und Mitarbeitern unverantwortlich verhalten.

- „Die Gewährung von Beratungs- und Prozess-/Verfahrenskostenhilfe darf nicht durch die (uneingeschränkte) Möglichkeit, Erfolgshonorare im niedrigschwelligen Streitwertbereich zu vereinbaren, eingeschränkt werden“: Niemand plädiert für die Einschränkung oder gar Abschaffung von Beratungs- oder Prozesskostenhilfe. Zudem: Die Erfahrung mit Legal Techs zeigt, dass Verbraucher deren Angebote in großer Zahl annehmen. Der Zugang zum Recht wird auf diese Weise auch für weniger leistungsfähige Bevölkerungsteile eröffnet. Das ergänzt und erweitert das staatliche System und entlastet dort, wo es angenommen wird, den staatlichen Haushalt.
- „Wahrung der Integrität“: Soweit zur Rechtfertigung des Verbots eines Erfolgshonorars vorgebracht wird, Mandanten müssten vor *Übervorteilung* durch Anwälte geschützt werden, ist das eine überraschende Unterstellung, die jeglicher empirischen Grundlage entbehrt und auf einer offensichtlich verzerrten Wahrnehmung der Realität beruht.

Es ist zudem evident inkohärent, Erfolgshonorare „ein wenig“ (bis 2.000 Euro Forderung) zuzulassen. Wären Gefahren anzuerkennen, so müsste von einer Lockerung gänzlich abgesehen werden; anderenfalls wäre eine unbegrenzte Öffnung verfassungsrechtlich geboten (Art. 12 GG). Die Wertgrenze von 2.000 Euro geht in der Entstehungsgeschichte des Regierungsentwurfs zurück auf zwei Studien. Wer die darin gestellten Fragen näher beleuchtet, muss allerdings zu dem Ergebnis kommen, dass keine dieser Studien geeignet ist, nach wissenschaftlichen Maßstäben diese Wertgrenzen tatsächlich zu begründen (ausführlich *Römermann*, AnwBI Online 2020, 588, 608 f.).

#### 4. Das (verbleibende) Verbot der Gebührenunterschreitung verfolgt keinen sinnvollen Zweck.

Soweit behauptet wird, Mindestgebühren sicherten die Qualität einer Dienstleistung oder verschafften den Rechtsanwälten ein Mindesteinkommen, liegt dem ein grundsätzliches Fehlverständnis zugrunde.

Mindestpreise sind nie geeignet, Qualität zu sichern. Wird gesetzlich vorgeschrieben, rechtliche Beratung zu Stundensätzen nicht unter 1.000 Euro am Markt anzubieten, so erhöht dies keinesfalls die Qualität, sondern es verteuert nur künstlich die Inanspruchnahme der Leistung (vgl. dazu im Zusammenhang mit Angehörigen freier Berufe bereits die Studie des spanischen Tribunal de Defensa de la Competencia [TDC]: *Informe sobre el libre ejercicio de las profesiones*, Junio 1992, zit. bei Michalski/Römermann, AnwBI 1996, 241, 243 und erneut *Römermann*, AnwBI Online 2020, 588, 615).

Auch Mindesteinnahmen werden den Anwälten dadurch nicht gesichert. Garantiert wird schließlich nicht, dass zu dem staatlich fixierten Mindestpreis Menschen bereit sind, die Dienstleistung in Anspruch zu nehmen. Staatliche Mindestpreise bewirken tendenziell sogar eher geringere Einnahmen der Berufsträger, soweit die potenziellen Nachfrager die Alternativen haben, entweder gar keine Dienstleister einzuschalten oder andere (hier insbesondere: Legal Techs) zu geringerem Preis.

Die auch nach dem Entwurf verbleibenden Beschränkungen der Honorargestaltung erweisen sich demnach als zwecklos und damit verfassungswidrig (Art. 12 GG).

## **5. Versuche, Rechtsdienstleister mittels Einschränkungen ihrer Befugnisse wieder „einzudämmen“, sind zum Scheitern verurteilt.**

Der Referentenentwurf hatte noch bewusst davon abgesehen, den Forderungseinzug näher zu definieren (S. 18 des Entwurfs; dazu Römermann, AnwBI Online 2020, 588, 616). Anders der Regierungsentwurf: Durch eine Ergänzung (Art. 3 Nr. 2 RegE) soll „verdeutlicht werden, dass weitere Rechtsdienstleistungen, die in Bezug auf die den Gegenstand der Inkassodienstleistung bildende Forderung über die Beratung, Prüfung und Einziehung hinausgehen, nicht mehr vom Begriff der Inkassodienstleistung umfasst sein sollen“ (S. 20 der Entwurfsbegründung).

Die Intention ist im Ausgangspunkt nachvollziehbar, erweist sich doch der Inkassobegriff, den der BGH seiner Rechtsprechung zugrunde gelegt hat, als weitgehend konturlos (Römermann, VuR 2020, 43, 50 und *ders.*, AnwBI Online 2020, 588, 616 f.).

Der Versuch des Regierungsentwurfs wird das genannte Ziel indes aus zwei Gründen nicht erreichen: Zum einen ist die Formulierung zu offen, als dass daraus die beabsichtigte Eingrenzung mit hinreichender Deutlichkeit ersichtlich wäre (näher Römermann, RDi 2021, 217, 221; ebenso Lemke, RDi 2021, 224, 228; insoweit anders Markus Hartung, AnwBI Online 2021, 152, 156: „Der Gesetzentwurf bewirkt eine Einschränkung des Inkassobegriffs, was letztlich hilfreich ist“). Zum anderen ist aber auch kein Gemeinwohlbelang erkennbar, der zur Rechtfertigung einer solchen Einschränkung der Berufsfreiheit der Rechtsdienstleister mit Inkassobefugnis dienen könnte. Bei Hunderttausenden von Fällen, die in den letzten Jahren durch derartige Legal Tech-Dienstleister abgewickelt wurden, ist kein einziger Missbrauchsfall zutage getreten, der ein Schutzbedürfnis untermauern könnte. Die Notwendigkeit weitergehender Beschränkungen des Aktionsradius von Inkassounternehmen muss empirisch als widerlegt gelten.

## **6. Rechtsdienstleister sollten Rechtssicherheit über die Zulässigkeit ihres Geschäftsmodells erhalten können.**

Der Regierungsentwurf sieht umfangreiche Darlegungspflichten der RDG-Zulassungskandidaten vor, welche die Zulassungsbehörde in den Stand setzen sollen, die Rechtmäßigkeit von deren Geschäftsmodellen zutreffend zu beurteilen. Dadurch soll der Zulassung eine größere Wirkung beigelegt werden, ohne aber eine spätere zivilrechtliche Prüfung desselben Geschäftsmodells auszuschließen (näher Römermann, AnwBI Online 2020, 588, 615 f. und *ders.*, RDi 2021, 217, 220). Das bedeutet: Auch eine bestandskräftige, ggfs. sogar im verwaltungsgerichtlichen Verfahren rechtskräftig geklärte Zulässigkeit des Geschäftsmodells schützt das Inkassounternehmen nicht davor, dass später ein Zivilgericht Verträge zwischen dem Dienstleister und seinen Kunden wegen Rechtswidrigkeit des Geschäftsmodells nach § 134 BGB für unwirksam erklärt.

Diese Situation ist für Rechtsdienstleister unbefriedigend, da sie einer permanenten Rechtsunsicherheit ausgesetzt werden, aber auch für ihre Kunden mit Gefahren verbunden, insbesondere, da sich die Nichtigkeit ihrer Verträge womöglich erst zu einem Zeitpunkt ergibt, zu dem die Ansprüche, mit deren Durchsetzung das Inkassounternehmen beauftragt war, bereits verjährt sind.

Die Aufwertung und Intensivierung der verwaltungsrechtlichen Prüfung des Geschäftsmodells muss die Konsequenz nach sich ziehen, dass das Geschäftsmodell als solches später nicht mehr

für unzulässig erklärt werden kann. Erweist sich die Zulassung nachträglich als problematisch, so hat die Zulassungsbehörde das übliche Instrumentarium von Widerruf und Rücknahme oder Auflagen einzusetzen.

## **7. Ausblick: Mittel- und langfristig bedarf es einer umfassenden Neuordnung des Rechtsdienstleistungsrechts.**

Das bisherige Stückwerk an historisch gewachsenen Regelungen insbesondere in BRAO und RDG bedarf mittelfristig der grundlegenden Erneuerung, um der deutlich gestiegenen und durch die Rechtsprechung anerkannten Bedeutung von RDG-Rechtsdienstleistern Rechnung zu tragen.

Seitdem durch das Fünfte Gesetz zur Änderung der Bundesgebührenordnung für Rechtsanwälte vom 18. August 1980 (BGBl. I S. 1503) der Beruf des Rechtsbeistands geschlossen und die Erlaubnismöglichkeiten nach dem RBerG auf die in dem damaligen Art. 1 § 1 Abs. 1 Satz 2 RBerG enumerativ aufgezählten Rechtsgebiete beschränkt wurden, besteht eine Regelungslücke, die auch durch die aktuellen Gesetzentwürfe nur teilweise und unsystematisch geschlossen wird. Rechtsbeistände unterlagen nach Aufnahme in die Anwaltskammern einem Kanon berufsrechtlicher Vorschriften und einer Aufsicht. Seit der Abschaffung dieser Regeln und dem bewussten Verzicht des Gesetzgebers darauf, die nichtanwaltlichen Anbieter am Rechtsdienstleistungsmarkt dem anwaltlichen Berufsrecht zu unterwerfen (Begründung des Regierungsentwurfs zum RDG, BT-Drucks. 16/3655, 31 f.; vgl. dazu auch BT-Drucks. 19/5438 und Römermann/Günther, NJW 2019, 551), sind diese Dienstleister praktisch ungeregelt.

Der Bundesrat hatte im vorliegenden Gesetzgebungsverfahren angeregt, die Verschwiegenheit und das Verbot der Wahrnehmung widerstreitender Interessen auch für RDG-Dienstleister zu kodifizieren (BR-Drucks. 58/21 unter Ziffer 8; zu der Stellungnahme des Bundesrates eingehend Römermann, ZDiW 2021 – im Druck). Das ist zumindest teilweise konsequent, wenn man bei Rechtsdienstleistern die gesetzliche Festlegung derartiger Pflichten (Grundpflichten insbesondere i.S. von § 43a BRAO, zuweilen auch „Werte“ oder „Core Values“ genannt) für erforderlich hält (die Normierung weiterer Pflichten wäre konsequenter Weise zu prüfen).

In diesem Zusammenhang wäre auch die Aufsicht über die nichtanwaltlichen Dienstleister gesetzlich zu regeln. Eine Aufnahme in Rechtsanwaltskammern nach dem Vorbild des früheren Rechtsbeistands kommt in Betracht. Allerdings müsste gesichert werden, dass Nichtanwälte in den Rechtsanwaltskammern nicht strukturell gegenüber den Anwälten benachteiligt werden. Vor diesem Hintergrund muss über eine Berufszulassung und Aufsicht etwa durch das Bundesamt für Justiz nachgedacht werden. Das könnte auch dem typischerweise überörtlichen Wirkungsbereich von Rechtsdienstleistern eher gerecht werden als die bisherige, ortsgebundene Zulassungsstruktur mit demzufolge heterogener Rechtsanwendungspraxis.

Auch die Zugangsqualifikation muss je nach Art der Rechtsdienstleistungserlaubnis stärker konturiert werden. Hierbei kann auch die Qualifikation der Wirtschaftsjuristen angemessene Berücksichtigung finden.

Bereits oben wurde erwähnt, dass die Freiheitsgrade der Berufsausübung orientiert sein müssten an Qualifikation und Aufsicht. Das aktuelle Verhältnis zwischen RDG-Dienstleistern und Rechtsanwälten muss vor diesem Hintergrund umgedreht werden.

Aus alledem ergibt sich folgende logische Normenstruktur eines künftigen Rechtsdienstleistungsgesetzbuches (RDGB):

- Allgemeiner Teil  
insbesondere mit (die Notwendigkeit und Sinnhaftigkeit im Einzelnen soll hier der Vereinfachung halber unterstellt werden):
  - Unabhängigkeit
  - Verschwiegenheit
  - Interessenkollision
  - Umgang mit fremdem Vermögen
- Besonderer Teil  
insbesondere mit Regelungen zu den einzelnen Berufen, wobei die Freiheiten von den Berufen mit strukturell geringerer Qualifikation als Zugangsbeschränkung und mit geringerer Aufsicht mit einem höheren Grad an Beschränkung hin zu den strukturell höher qualifizierten Berufen mit stärkerer Überwachung erweitert werden, d.h. (ggfs. zu erweitern):
  - Inkassodienstleister
  - Rentenberater auf dem Gebiet der gesetzlichen Renten- und Unfallversicherung
  - Rechtsdienstleister in einem ausländischen Recht
  - Rechtsanwälte

#### **Publizierte Stellungnahmen zum Regierungsentwurf zur Förderung verbrauchergerechter Angebote im Rechtsdienstleistungsmarkt:**

- Zum Referentenentwurf: *Römermann, BRAO- und RDG-Reformen 2021 im Praxis-Check: Wie groß werden sie?*, AnwBI Online 2020, 588.
- Zum Referentenentwurf: *Römermann, Bessere Zeiten, schlechtere Zeiten für Rechtsdienstleister*, ZRP 2021, 10.
- Zum Regierungsentwurf: *Römermann, Legal Tech-Gesetz: Ein (allzu) kleiner Schritt in die richtige Richtung*, RDi 2021, 217.
- Zum Regierungsentwurf: *Römermann, Das Legal Tech-Gesetz in der parlamentarischen Debatte*, ZDiW 2021 - im Druck.

## Regierungsentwurf zur Förderung verbrauchergerechter Angebote im Rechtsdienstleistungsmarkt

### – Wesentliche Auswirkungen des Gesetzentwurfs –

#### 1. Aufgabe rechtsstaatlicher Prinzipien

- Die Novellierung der Berufspflichten zur Angleichung an den Inkassodienstleistungsmarkt, der weder berufsrechtlichen Pflichten unterliegt noch eine im Ansatz vergleichbare Ausbildung voraussetzt, steht dem Anwaltsbild entgegen und hebt insoweit den Verbraucherschutz auf.
- Die Tätigkeit eines Rechtsanwalts erfüllt eine elementare, nicht austauschbare und nicht hinwegzudenkende Funktion im Rechtsstaat (vgl. § 1 BRAO).
- Anwaltliche Unabhängigkeit und geradlinige Berufsausübung sind Wesenvoraussetzungen der Funktion der Rechtsanwälte als Mitgestalter der Rechtspflege in unserem Rechtsstaat.

#### 2. Fundamentale Abkehr vom anwaltlichen Berufsbild

- Erfolgshonorare führen zu Interessengegensätzen zwischen Rechtsanwalt und Mandant, da der Rechtsanwalt zum Investor des Mandats und damit aufgrund der erheblichen ökonomischen Eigeninteressen gleichsam zur Partei wird.
- Er ist dann nicht mehr das unabhängige Organ der Rechtspflege (§ 1 BRAO).
- Die Prozessfinanzierung verschärft diese Gefahr: Der Rechtsanwalt rückt in den gewerblichen Tätigkeitsbereich, da er nicht mehr nur seine Rechtskenntnisse anbietet, sondern auch sein Kapital (oder das eines Dritten).
- Das Recht verkommt zur Ware und das Vertrauensverhältnis zwischen Rechtsanwalt und Mandant wird erheblich belastet.

#### 3. Aushöhlung von Sinn und Zweck des RDG / Definition „Inkassodienstleistung“

- Die vorgenommene, völlig unzureichende Definition von „Inkassodienstleistung“ führt dazu, dass die durch die Rechtsprechung aufgezeigten erheblichen Rechtsunsicherheiten sowie ein deutliches Umgehungsvermögen verbleiben.
- Vor allem der Hinweis, dass eine von vornherein auf gerichtliche Durchsetzung zielende Tätigkeit unter den Inkassobegriff fallen soll, öffnet das Tor zur Zulässigkeit von Anspruchsbündelungen, welche klar dem Wortlaut sowie dem Sinn und Zweck des RDG, allein die außergerichtliche Rechtsdienstleistung zu regeln, widersprechen.
- Dass Inkassodienstleistungen grundsätzlich auf die außergerichtliche Rechtsdurchsetzung beschränkt sein müssen, darf nicht dadurch umgangen werden, dass ein von vornherein oder primär auf gerichtliche Durchsetzung gerichtetes Geschäftsmodell auf eine Inkassoerlaubnis gestützt wird.
- Die Befugnisse der Inkassodienstleister müssen unbedingt eng begrenzt und der Begriff der Inkassodienstleistung klar und rechtssicher definiert werden.

#### **4. Kerngeschäft der Rechtsdienstleistung muss Anwaltschaft vorbehalten bleiben**

- Die Erweiterung der Inkassodienstleistung führt zu Rechtsunsicherheiten, was als zulässige Nebenleistung einer Inkassodienstleistung anzusehen ist und schafft durch die „Hintertür“ der „Nebenleistung“ ein mit unbestimmten Befugnissen ausgestatteten Rechtsdienstleister unterhalb der Anwaltschaft.
- Es läuft dem Sinn und Zweck des RDG zuwider, nicht-anwaltlichen Dienstleistern Rechtsdienstleistungen als Nebenleistung zu erlauben. Der vom Gesetz bezweckte Schutz sowohl der Rechtsuchenden, als auch des Rechtsverkehrs und der Rechtsordnung vor unqualifizierten Rechtsdienstleistungen wird dadurch unterminiert.

#### **5. Liberalisierung des anwaltlichen Berufsrechts führt zu Inkohärenz**

- Der EuGH erkennt bei der Frage der Kohärenz die Qualität der Arbeit und des Verbraucherschutzes als „zwingenden Grund des Allgemeinwohlinteresses“ an.
- Anwaltliche Berufspflichten sind nicht inkohärent: Sie sichern die Unabhängigkeit und Geraadlinigkeit der anwaltlichen Berufsausübung als Organ der Rechtspflege und sind gesetzlich verankerter Verbraucherschutz.
- Nichtanwaltliche Inkassodienstleister unterliegen keinen Berufspflichten.
- Mangels Vergleichbarkeit verbietet es sich, Rechtsanwälte und nichtanwaltliche Rechtdienstleister gleich zu behandeln; dies führt zu europarechtlicher Inkohärenz.

#### **6. Zugang zum Recht wird für Verbraucher beschränkt**

- Um ökonomisch rentabel auf Basis von Erfolgshonorar und Prozessfinanzierung zu arbeiten, werden nur Verfahren mit sehr hoher Erfolgswahrscheinlichkeit geführt: Zugang zum Recht wird dann nicht in den umstrittenen Fällen, sondern nur in (ziemlich) sicheren Fällen eröffnet.
- Zudem werden nur Forderungen durchgesetzt, die in dem standardisierten Legal Tech-Modell abgebildet, mithin skalierbar sind.

#### **7. Verbraucherschutz erfordert qualifizierte Rechtsberatung**

- Rechtsberatung ist die qualifizierte mit „Menschenvorbehalt“, also die durch eine beruflich bestens ausgebildete Person erbrachte Rechtsdienstleistung, die sich den Anliegen und Interessen der Rechtsuchenden individuell annimmt; sie setzt die Kenntnis der gesamten Rechtsordnung voraus.
- Nichtanwaltliche Inkassodienstleister sind mit 120 Stunden Sachkundelehrgang nicht ansatzweise hinreichend für die Ausübung einer Rechtsberatung qualifiziert.

#### **8. Rechtsdurchsetzung wird für Verbraucher mangels Kostenerstattung teurer**

- Der Verbraucher erhält seine – berechtigte – Forderung nie zu 100 %, denn bei Legal Tech-Inkasso muss er in der Regel 30 % als Erfolgshonorar abgeben.
- Bei anwaltlicher Vertretung erhält er im Fall des Obsiegens hingegen zusätzlich zu den 100 % seiner Forderung die Rechtsverfolgungskosten durch den Gegner erstattet.
- Eine vollumfängliche Kompensation erfolgt bei Erfolgshonoraren – im Gegensatz zum prozessualen Kostenerstattungssystem – nicht.

## **9. Prinzip der Quersubventionierung wird unterlaufen**

- Der Gewinn soll das Ergebnis, nicht das Ziel der anwaltlichen Tätigkeit sein.
- Deshalb setzt das RVG auf die Quersubventionierung, um Rechtsanwälten wirtschaftliches Arbeiten zu ermöglichen (Stichwort Mischkalkulation).
- Die Quersubventionierung unterstützt Rechtsuchende gleichermaßen, zu wirtschaftlich sinnvollen Konditionen Rechtsschutz zu suchen.
- In Fällen von Erfolgshonorar und Prozessfinanzierung hat der Rechtsanwalt aber ein erhebliches ökonomisches Eigeninteresse.
- Verlorene Erfolgshonorarprozesse können im Rahmen der Quersubventionierung zudem nicht leicht ausgeglichen werden.

## **10. „rationales Desinteresse“ ist keine Begründung für Erfolgshonorar**

- Die zur Begründung herangezogenen Zahlen der für das Erfolgshonorar vorgesehenen Wertgrenze von 2.000 Euro entbehren jeglicher empirischer Grundlage.
- Die Zahlen des Statistischen Bundesamtes zeigen eindeutig, dass die Anwaltschaft ihrer Aufgabe, den Zugang zum Recht sicherzustellen, wahrnimmt und die Durchsetzung der Verbraucherrechte gewährleistet: In 34,7 % der an Amtsgerichten 2019 erledigten Verfahren lag der Streitwert unter 600 Euro und in 71,6 % der Fälle unter 2.000 Euro.

## **11. Einschränkung von Beratungshilfe- und Prozess-/ Verfahrenskostenhilfe**

- Die Gewährung von Beratungs- und Prozess-/Verfahrenskostenhilfe darf nicht durch die (uneingeschränkte) Möglichkeit, Erfolgshonorare im niedrigschwälligen Streitwertbereich zu vereinbaren, eingeschränkt werden.

## **12. Stärkung der Inkasso-Aufsichtsbefugnisse unzureichend**

- Die aufgenommenen Änderungen zur Stärkung der Aufsichtsbefugnisse sind nicht ausreichend, um der Gefahr unzulässiger Inkassomodelle wirksam begegnen zu können.
- Zur Vermeidung des gegenwärtig zu verzeichnenden „Aufsichtsbehörden-Shoppings“ (also Registrierung dort, wo die Entscheidungspraxis am legersten ist) und um ausschließen zu können, dass nach Ablehnung einer Registrierung oder bei Beanstandung ein erneuter Antrag bei einer anderen Behörde gestellt wird, ist unbedingt eine zentralisierte Aufsicht notwendig.
- Für das Bewältigen des erhöhten Prüfungsaufwands und für ein von Vornherein effektives Verhindern unzulässiger Inkassomodelle ist die organisatorische, personelle und finanzielle Stärkung der Aufsichtsbehörden erforderlich.

\*\*\*

## Stellungnahme Nr. 10 Februar 2021

### zum Regierungsentwurf zur Förderung verbrauchergerechter Angebote im Rechtsdienstleistungsmarkt

erarbeitet von folgenden Gremien der Bundesrechtsanwaltskammer:

#### Arbeitsgemeinschaft Sicherung des Rechtsstaates

Rechtsanwalt Jan Helge Kestel, Präsident RAK Thüringen

Rechtsanwalt Prof. Dr. Christian Kirchberg, Vorsitzender des Ausschusses Verfassungsrecht

Rechtsanwalt Prof. Dr. Christoph Knauer, Vorsitzender des Ausschusses Strafprozessrecht

Rechtsanwalt und Notar Hans Ulrich Otto, Präsident RAK Hamm

Rechtsanwalt Dr. Michael Weigel, Vorsitzender des Ausschusses ZPO/GVG

Rechtsanwältin Dr. Sigrid Wienhues, Vorsitzende des Ausschusses Verwaltungsrecht

Rechtsanwalt Michael Then, Schatzmeister Bundesrechtsanwaltskammer

Rechtsanwältin Stephanie Beyrich, Bundesrechtsanwaltskammer

Rechtsanwältin Eva Melina Buchmann, Bundesrechtsanwaltskammer

Rechtsanwältin Jennifer Witte, Bundesrechtsanwaltskammer

#### Ausschuss Rechtsdienstleistungsgesetz

Rechtsanwalt Dr. Frank Remmertz, Vorsitzender (Berichterstatter)

Rechtsanwalt Stefan Buck

Rechtsanwältin Sabine Fuhrmann

Rechtsanwalt Stefan Graßhoff

Rechtsanwältin Dr. Birte Lorenzen (Berichterstatterin)

Rechtsanwältin Heidi Milsch

Rechtsanwalt Tilman Winkler

Rechtsanwalt Dr. Christian Lemke, Vizepräsident Bundesrechtsanwaltskammer

Rechtsanwältin Daniela Neumann, Bundesrechtsanwaltskammer

## **Ausschuss Rechtsanwaltsvergütung**

Rechtsanwältin und Notarin Dagmar Beck-Bever, Vorsitzende

Rechtsanwalt und Notar Dr. Wulf Albach

Rechtsanwalt und Notar a. D. Joachim Bensmann

Rechtsanwalt Roland Gross

Rechtsanwalt Dirk Hinne

Rechtsanwältin Gabriele Loewenfeld

Rechtsanwältin Dr. Martina Rottmann

Rechtsanwalt und Notar Herbert P. Schons

Rechtsanwalt Dr. Markus Sickenberger

Rechtsanwalt Michael Then, Schatzmeister Bundesrechtsanwaltskammer

Rechtsanwältin Jennifer Witte, Bundesrechtsanwaltskammer

**Verteiler:** Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz

Landesjustizministerinnen und -minister / Justizsenatorinnen und -senatoren der Länder

Ausschuss für Recht und Verbraucherschutz des Deutschen Bundestages

Rechtspolitische Sprecherinnen und Sprecher der Bundestagsfraktionen

Bundesrat

Rechtsanwaltskammern

Bundesnotarkammer

Bundessteuerberaterkammer

Deutscher Steuerberaterverband

Bundesverband der Freien Berufe

Deutscher Anwaltverein

Deutscher Gerichtsvollzieherbund

Deutscher Juristinnenbund

Deutscher Notarverein

Bund Deutscher Rechtspfleger

Verband der Rechtspfleger

Deutscher Richterbund

Neue Richtervereinigung e. V.

Patentanwaltskammer

Verbraucherzentrale Bundesverband e. V.

Wirtschaftsprüferkammer

Redaktionen der NJW, ZAP, AnwBI, JZ, DRiZ, FamRZ, MDR, FAZ, Süddeutsche Zeitung, Die Welt, taz, dpa, Spiegel, Focus, Handelsblatt, Juve Rechtsmarkt, Anwaltsgebühren spezial/AGS, Juristisches Büro/JurBüro, RVG professionell, RVGreport, Betriebsberater

online-Redaktionen Beck, Jurion, Juris, Legal Tribune Online

**Anlage:** BRAK-Stellungnahme Nr. 81/2020

Die Bundesrechtsanwaltskammer (BRAK) ist die Dachorganisation der anwaltlichen Selbstverwaltung. Sie vertritt die Interessen der 28 Rechtsanwaltskammern und damit der gesamten Anwaltschaft der Bundesrepublik Deutschland mit rund 166.000 Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälten<sup>1</sup> gegenüber Behörden, Gerichten und Organisationen – auf nationaler, europäischer und internationaler Ebene.

## **Stellungnahme**

Zu dem Referentenentwurf eines Gesetzes zur Förderung verbrauchergerechter Angebote im Rechtsdienstleistungsmarkt des Bundesministeriums der Justiz und für Verbraucherschutz (BMJV) hat die BRAK bereits eine umfassende und rechtlich fundierte Stellungnahme abgegeben (siehe Anlage).<sup>2</sup> Mit großem Bedauern nimmt die BRAK zur Kenntnis, dass in dem am 20.01.2021 vom Bundeskabinett beschlossenen Regierungsentwurf die von ihr geäußerten erheblichen Bedenken und fundiert vorgetragenen Kritikpunkte keinerlei Berücksichtigung gefunden haben.

Die BRAK nimmt daher den Regierungsentwurf zum Anlass, erneut auf die äußerst kritischen und massiven Auswirkungen dieses Gesetzes auf die Rolle der Anwaltschaft und damit auf den Rechtsstaat insgesamt hinzuweisen. Daneben nimmt sie zu den im Vergleich zum Referentenentwurf enthaltenen Änderungen Stellung.

### **A. Rechtsstaatliche Einordnung**

Der vom Gesetzgeber gewählte Weg, gleiche Wettbewerbsbedingungen zwischen Rechtsanwälten und Legal Tech-Unternehmen zu schaffen und damit (vermeintlich) Kohärenz herzustellen sowie (ebenfalls vermeintlich) den Zugang zum Recht und den Verbraucherschutz zu verbessern, ist ein weiterer Schritt,<sup>3</sup> die Rechtsanwaltschaft mit registrierten Inkassodienstleistern gleichzustellen. Auch in Kenntnis des Urteils des BVerfG<sup>4</sup>, dass zum Umfang von Inkassotätigkeiten ergangen ist, vertritt die BRAK die Auffassung, dass dieser Schritt auf einen Irrweg führt.

Inkassodienstleistern werden faktisch umfangreich quasi-anwaltliche Befugnisse eingeräumt, ohne dass sie vergleichbaren Pflichten und Kontrollen unterliegen. Die anwaltlichen Berufspflichten hingegen werden liberalisiert. Anwaltliche Unabhängigkeit und geradlinige Berufsausübung sind Wesensvoraussetzungen der Funktion der Rechtsanwälte als Mitgestalter der Rechtspflege in unserem Rechtsstaat. Diese sind in Abgrenzung zu nichtanwaltlichen Rechtsdienstleistern in Teilbereichen der Rechtsberatung und zu nichtanwaltlichen Legal Tech-Anbietern Markenzeichen der Anwaltschaft und begründen das in sie in einem Rechtsstaat gesetzte Vertrauen.

---

<sup>1</sup> Im Interesse einer besseren Lesbarkeit wird nicht ausdrücklich in geschlechtsspezifische Personenbezeichnungen differenziert. Die im Folgenden gewählte männliche Form schließt alle Geschlechter gleichberechtigt ein.

<sup>2</sup> BRAK-Stellungnahme Nr. 81/2020 = Anlage.

<sup>3</sup> Siehe zuletzt Gesetz zur Verbesserung des Verbraucherschutzes im Inkassorecht und zur Änderung weiterer Vorschriften, BGBl. I 2020, 3320 v. 30.12.2020; BRAK-Stellungnahmen Nrn. 29/2019 und 29/2020.

<sup>4</sup> BVerfG, Beschl. v. 14.08.2004 – 1 BvR 725/03.

## 1. Grundlagen

### a. Rolle der Anwaltschaft im Rechtsstaat

**Die Tätigkeit eines Rechtsanwalts ist kein beliebiger, sondern ein besonderer Beruf, dem eine elementare, nicht austauschbare und insbesondere nicht hinwegzudenkende Funktion im Rechtsstaat zukommt.**

Dies findet sich auch in der BRAO normiert:

*§ 1 Bundesrechtsanwaltsordnung*

*„Der Rechtsanwalt ist ein unabhängiges Organ der Rechtspflege.“*

Anwaltliche Tätigkeit dient dem Interesse der Mandanten. Zugleich sind Rechtsanwälte in besonderem Maße dem Allgemeinwohl verpflichtet. Die freie und unabhängige Anwaltschaft ist als Organ der Rechtspflege integraler Bestandteil des Rechtsstaates. Rechtsanwälte nehmen neben den Gerichten und der Staatsanwaltschaft eine eigenständige Funktion im Kampf um das Recht wahr, indem sie ihren Mandanten rechtliches Gehör verschaffen und Waffengleichheit vor Gericht herstellen. Die Anwaltschaft ist nicht zuletzt über die Beratungs- und Prozesskostenhilfe Garant für die Gewährleistung des Zugangs zum Recht, unabhängig von den jeweiligen finanziellen Verhältnissen des Mandanten. Damit gewährleisten Rechtsanwälte einen maßgeblichen Beitrag zur Sicherung des Zugangs zum Recht und haben für das Funktionieren unseres Rechtsstaates eine elementare Bedeutung.

### b. Sinn und Zweck des RDG

**Mit der faktischen Einräumung von quasi-anwaltlichen Befugnissen wird der Sinn und Zweck des RDG ausgehöhlt.**

Das RDG dient dem Schutz der „Rechtsuchenden, des Rechtsverkehrs und der Rechtsordnung vor unqualifizierten Rechtsdienstleistungen. Das Rechtsberatungssystem kennt daher bislang und aus guten Gründen keinen „allgemeinen Rechtsdienstleistungsberuf unterhalb der Rechtsanwaltschaft“.<sup>5</sup> Auch der BGH hat in seinen LexFox-Entscheidungen zutreffend bestätigt, dass Inkassodienstleister gerade keine „kleinen“ Rechtsanwälte sind.<sup>6</sup> Mit vorliegendem Entwurf steht zu befürchten, dass Inkassodienstleistern faktisch umfangreich quasi-anwaltliche Befugnisse eingeräumt werden, ohne dass sie vergleichbaren Pflichten und Kontrollen unterliegen. Dies entspricht nicht dem Sinn und Zweck des RDG.

### c. Einordnung der Tätigkeit von Inkassodienstleistern

**Der Tätigkeit eines Inkassodienstleisters bzw. eines Legal Tech-Unternehmens liegen rein ökonomische Aspekte zugrunde.**

Grundsätzlich liegt ein Inkassogeschäft vor, wenn die Forderung aus der Sicht des Gläubigers unstrittig besteht und es nur um deren Eintreibung geht, eine rechtliche Überprüfung des Anspruchs also obsolet ist. In den vergangenen Jahren versuchten Unternehmen jedoch zunehmend, Rechtsprobleme, die skalierbar sind, über Legal Tech-Anwendungen zu bedienen. Hierfür haben sie einen Weg gesucht, das RDG nicht völlig und offensichtlich zu verletzen und die berufs- und haftungsrechtlichen

<sup>5</sup> RegE eines Gesetzes zur Neuregelung des Rechtsberatungsrechts, BT-Drs. 16/3655, S. 31.

<sup>6</sup> BGH, Urt. v. 27.11.2019 – VIII ZR 285/18, Rn. 173; BGH, Urt. v. 08.04.2020 – VIII ZR 130/19, Rn. 70.

Verpflichtungen, denen Rechtsanwälte unterliegen, zu umgehen. Als Ausweg wurde in vielen Bereichen die Flucht in die Inkassolizenz gewählt. Eine eigene Funktion der Inkassodienstleister im Kampf um das Recht durch Verschaffung rechtlichen Gehörs und Waffengleichheit vor Gericht gibt es nicht und kann es nicht geben. Sinn und Zweck von Inkassodienstleistung sind allein ökonomische Aspekte, sprich Gewinnmaximierung ohne Rücksichtnahme auf den Verbraucherschutz. Zugang zum Recht mit der Möglichkeit eines vollständigen Obsiegens ist nicht sichergestellt.

Während Inkassounternehmen in der Vergangenheit klassischerweise Forderungen von Unternehmen gegenüber Verbrauchern durchzusetzen versuchten, werden nun vermehrt Forderungen von Verbrauchern gegenüber Unternehmern geltend gemacht. Anders als Unternehmer sind Verbraucher jedoch besonders schutzbedürftig. Dieser Schutz ist nicht gewährleistet, wenn sie in einem Bereich des Rechtsdienstleistungsmarktes Leistungen nicht mit derselben Qualität und abgesichert durch berufsrechtliche Pflichten und Haftungsregelungen erhalten. Gerade in diesem Segment kämen Beratungs- und Prozesskostenhilfe eine besondere Bedeutung zu.

#### **d. Qualifizierung im Vergleich**

**Nichtanwaltliche Legal Tech-/Inkassodienstleister sind mit 120 Zeitstunden Sachkundelehrgang nicht ansatzweise hinreichend für die Ausübung einer Rechtsberatung qualifiziert.**

Je nach Berufswahl sind verschiedene Ausbildungs- oder Studiengänge zu absolvieren. Je gravierender die Auswirkungen für den Bürger und/oder Verbraucher in gesundheitlicher, freiheitlicher oder finanzieller Weise sind, desto zeitintensiver sind die Ausbildungen oder Studiengänge.

Im Vergleich verschiedene Berufsgruppen:

<b>Beruf</b>	<b>Voraussetzung</b>
Arzt	Medizinstudium mit erfolgreicher Ablegung eines Staatsexamens, Regelstudienzeit 6 Jahre 3 Monate
Pflegedienst	Ausbildung, 3 Jahre
Rechtsanwalt	Studium der Rechtswissenschaft mit erfolgreichem Abschluss von zwei Juristischen Staatsexamen, Regelstudienzeit 4 Jahre 5 Monate plus 2 Jahre Referendariat
Rechtsfachangestellter	Ausbildung 3 Jahre
Wirtschaftsprüfer	Nachweis einer abgeschlossenen Hochschulausbildung - Wirtschaftsprüferexamen
Steuerberater	Nachweis einer abgeschlossenen Hochschulausbildung plus Steuerberaterprüfung oder Ausbildung plus Weiterbildung zum Steuerfachwirt plus 7 Jahre Berufserfahrung (ohne Weiterbildung 10 Jahre Berufserfahrung) plus Steuerberaterprüfung

Im Vergleich hierzu die Voraussetzungen, um sich als Inkassodienstleister registrieren zu lassen:

<b>Beruf</b>	<b>Voraussetzung</b>
Inkassodienstleister	Sachkundelehrgang im Umfang von 120 Zeitstunden plus etwaige Nachweise

Ein Sachkundelehrgang im Umfang von 120 Zeitstunden entspricht nicht ansatzweise einem einzigen Semester Studienzeit, sondern höchstens einem Monat Studien- oder Ausbildungszeit. Dies liegt weit unter den aufgezeigten Ausbildungsvoraussetzungen. Eine qualifizierte Beratung setzt denknotwendig jedoch eine qualifizierte Ausbildung voraus.

Rechtsberatung ist die qualifizierte mit „Menschenvorbehalt“, also die durch eine beruflich bestens ausgebildete Person erbrachte Rechtsdienstleistung, die sich den Anliegen und Interessen der Rechtsuchenden individuell annimmt. Sie setzt die Kenntnis der gesamten Rechtsordnung voraus, die während des Studiums der Rechtswissenschaft vermittelt wird. Punktuelle Kenntnisse hingegen sind für eine umfassende Beratung nicht ausreichend. Inkassodienstleistung erfolgt ungeprüft und verallgemeinernd. Vorkenntnisse oder die Berücksichtigung von individuellen Positionen können nicht unterstellt werden und erfolgen auch nicht. Denn: Eine dafür qualifizierende Ausbildung liegt nicht vor und kann in 120 Stunden auch keinesfalls vermittelt werden.

#### **e. Unabhängigkeit im Vergleich**

**Inkassodienstleister besitzen keine für eine Rechtsberatung notwendige Unabhängigkeit vom Staat, da sie der staatlichen Wirtschaftsaufsicht unterliegen.**

Der Gesetzgeber lässt bei der Gleichstellung der Anwaltschaft mit Inkassodienstleistern ebenfalls außer Acht, dass letztere nach § 13a RDG der Aufsicht der zuständigen Behörde, die die Einhaltung des RDG beaufsichtigt, unterstehen. Dies ist in allen Bundesländern den Gerichtspräsidenten übertragen worden (§ 19 RDG).<sup>7</sup> Damit besitzen sie keine für eine Rechtsberatung notwendige Unabhängigkeit vom Staat.

Rechtsanwälte hingegen unterliegen nicht der Aufsicht der Gerichte. Die Rechtsanwaltskammern nehmen insofern als Organe der Selbstverwaltung die Berufsaufsicht wahr. Denn die Bundesrechtsanwaltsordnung (BRAO) ist geleitet von dem Gedanken einer vom Staat und staatlicher Bevormundung unabhängigen Rechtsanwaltschaft. Dies gewährleistet, dass Rechtsanwälte in ihrer Unabhängigkeit vom Staat – ohne Beeinflussung durch die Gerichte – unabhängigen Rechtsrat ausschließlich im Interesse ihrer Mandanten erteilen können.

## **2. Konsequenzen**

Ganz grundsätzlich ist zu bemängeln, dass der Regierungsentwurf durch seine unscharfen Formulierungen das Ziel verfehlt, Rechtsunsicherheiten zu beseitigen und auszuschließen. Aufgabe der Gerichte ist es zwar, Rechtsfortbildung zu betreiben, der Gesetzgeber sollte sich jedoch nicht darauf verlassen, dass handwerklich unzureichend ausgestaltete Gesetze in seinem Sinne konkretisiert werden. Durch klare und eindeutig formulierte Normen schafft der Gesetzgeber Rechtssicherheit und vermeidet eine zusätzliche Belastung des Justizsystems.

Im Übrigen ergeben sich aus dem Regierungsentwurf folgende Konsequenzen.

#### **a. Vereitelung des Zugangs zum Recht, da niederschwellige Rechtsdienstleistung zur Rechtsberatung erhoben wird**

Statt die Rechtsdienstleistungen der Inkassodienstleister zu regulieren, werden durch den Regierungsentwurf die berufsrechtlichen Regulierungen für Rechtsanwälte gelockert und insoweit mit

---

<sup>7</sup> Klees in: Krenzler, RDG, 2. Aufl. 2017, § 19 Rn. 5.

den Rechtsdienstleistungserbringern nach § 10 RDG (fast) gleichgestellt. Die Orientierung der anwaltlichen Dienstleistung an einem niederschwülligen Rechtsdienstleistungsangebot, das keinen berufsrechtlichen Pflichten, aber auch keinen dem Schutz der rechtsuchenden Bürger dienenden Privilegien unterliegt, bedeutet faktisch die Aufgabe rechtsstaatlicher Prinzipien und verkennt die Bedeutung anwaltlicher Kernwerte, insbesondere die elementare Bedeutung der anwaltlichen Unabhängigkeit.

**b. Verbraucherschutz wird massiv verschlechtert, da dieser eine unabhängige Anwaltschaft verlangt**

Mit der Beschränkung der Möglichkeit, Erfolgshonorare zu vereinbaren sowie dem Verbot der Prozessfinanzierung wird die Sicherung der anwaltlichen Unabhängigkeit und der Geraadlinigkeit der Berufsausübung als Grundvoraussetzungen der Rolle als ein Organ der Rechtspflege sichergestellt. Die anwaltlichen Berufspflichten und die korrespondierenden Privilegien sind berufsrechtlich verankerter Verbraucherschutz. Deshalb sollte Ziel des Verbraucherschutzes sein, die unabhängige Anwaltschaft zu stärken und eine umfassende Beratung sicherzustellen, nicht aber sie mit registrierten Inkassodienstleistern gleichzusetzen, die nicht umfassend beraten und nur Fälle annehmen, die typischerweise ökonomischen Erfolg versprechen.

**c. Rechtsdurchsetzung wird für Verbraucher teurer**

Bei Legal Tech-Inkasso werden nur Forderungen übernommen, für die die Erfolgsaussicht, besser gesagt die Rentabilität aus Sicht des Dienstleisters, hoch ist und für die bei anwaltlicher Vertretung der Gläubiger zusätzlich zu 100% seiner Forderung eben die RVG-Gebühr erstattet erhält. Üblicherweise werden von Legal Tech-Anbietern auch nicht alle, sondern nur diejenigen Forderungen durchgesetzt, die in dem standardisierten Legal Tech-Modell abgebildet, mithin skalierbar sind. Ohne jede individuelle Beratung und unter Außerachtlassung jeglicher Wertungsfragen wird letztlich nur schematisch abgeprüft, ob sich der Einsatz lohnt. Ansprüche werden nur im Groben bzw. in Grundzügen verfolgt. Damit erfolgt Rechtsdurchsetzung für Verbraucher im Ergebnis – anders als vom Gesetzgeber beabsichtigt – ausschließlich selektiv, deutlich verkürzt und letztlich auch teurer.

**d. Fundamentale Abkehr vom Berufsbild**

Die Möglichkeit der Übernahme von Prozesskosten stellt eine fundamentale Abkehr vom bisherigen Berufsbild des Rechtsanwalts als Organ der Rechtspflege dar. Hierdurch würde die Anwaltschaft in den gewerblichen Tätigkeitsbereich rücken, denn der Rechtsanwalt bietet dann nicht mehr nur seine Rechtskenntnisse, sondern auch sein Kapital (oder das eines Dritten) an. Gemäß § 2 Abs. 2 BRAO ist die anwaltliche Tätigkeit jedoch kein Gewerbe. Die Verknüpfung eigener wirtschaftlicher Interessen mit dem Ausgang des Prozesses geht weit über ein Erfolgshonorar hinaus, denn bei der Prozessfinanzierung gewinnt der Rechtsanwalt im Misserfolgsfall nicht nur nichts, sondern er verliert das eingesetzte Kapital. Interessengegensätze sind vorprogrammiert. Das Recht verkommt zur Ware. Gewinnmaximierung erhält den Vorrang vor Verbraucherschutz. Das Vertrauensverhältnis zwischen Rechtsanwalt und Mandant wird erheblich belastet.

**e. Beförderung der Inkohärenz**

Die gesetzgeberische Intention ist es, einen kohärenten Regelungsrahmen für rechtliche Dienstleistungen zu schaffen, indem die nach Ansicht des Gesetzgebers zulasten der Rechtsanwälte bestehende Inkohärenz bezüglich der Erfolgshonorare und der Prozessfinanzierung aufgelöst werden

soll. Dies hält er im Hinblick auf das EuGH-Urteil<sup>8</sup> zum Verstoß der Mindestgebühren der HOAI gegen das Kohärenzerfordernis des Unionsrechts für veranlasst.

Die Geschäftsmodelle der Legal Tech-Unternehmen, die als registrierte Inkassodienstleister tätig sind, basieren darauf, mit Verbrauchern Erfolgshonorare zu vereinbaren und sie dabei von sämtlichen Kostenrisiken freizustellen. Rechtsanwälten hingegen ist aufgrund ihres anwaltlichen Berufsrechts die Vereinbarung von Erfolgshonoraren nur in sehr engen Grenzen erlaubt (§ 49b Abs. 2 Satz 1 BRAO) und die Übernahme von Verfahrenskosten vollständig untersagt (§ 49b Abs. 2 Satz 2 BRAO). Dies gilt für nach § 10 Abs. 1 Satz 1 RDG registrierte Inkassodienstleister nicht.

Konsequenz dieses EuGH-Urteils muss es für den deutschen Gesetzgeber sein, strengere Regularien für registrierte Inkassodienstleister zu schaffen. Denn es ist per se nicht inkohärent, im anwaltlichen Berufsrecht Beschränkungen der Berufsausübung entsprechend den Erfordernissen einer geordneten Rechtspflege vorzusehen, die anderen Rechtsdienstleistern nicht auferlegt werden. Es ist deshalb geboten, dass der deutsche Gesetzgeber die Sicherung der anwaltlichen Unabhängigkeit und der Geradlinigkeit der Berufsausübung als Voraussetzung der Funktion des Rechtsanwalts als Mitgestalter der Rechtspflege (Terminologie des EuGH für Organe der Rechtspflege) in Zukunft in kohärenter und systematischer Weise weiter verfolgt.<sup>9</sup> Soweit sie ihre Rechtsdienstleistungsbefugnisse in Teilbereichen mit anderen Rechtsdienstleistern teilen, erfordert Kohärenz, dass die jeweiligen geteilten Rechtsdienstleistungsbefugnisse Dritter der jeweils vorhandenen begrenzten Qualifikation der Dritten entsprechend so eng begrenzt sind, wie es das Ziel des Verbraucherschutzes hinsichtlich der fachlichen Qualifikation der jeweiligen Dienstleister erfordert.<sup>10</sup>

Nochmals: Die Tätigkeiten von Rechtsanwälten und Inkassodienstleistern sind nicht vergleichbar. Der Rechtsanwalt, der den Einzug einer Forderung übernimmt, muss aufgrund seiner berufsrechtlichen Verpflichtung (rechtlicher Berater, § 3 BRAO) deren Berechtigung prüfen, bevor er die jeweils weiteren Schritte zur Durchsetzung der Forderung einleitet. Diese gesetzliche Verpflichtung besteht für Inkassodienstleister nicht. Inkassounternehmen führen in der Regel ihre Verfahren massenhaft und automatisiert durch; es erfolgt eine standardisierte Bearbeitung einer Vielzahl von gleichgelagerten Fällen ohne rechtliche Prüfung der einzelnen einzuziehenden Forderungen.

Deshalb ist eine Gleichbehandlung von Rechtsanwälten und Inkassounternehmen nicht zulässig. Mit dem vorgelegten Gesetzentwurf wird so die (vermeintliche) europäische Inkohärenz, anders als beabsichtigt, nicht beseitigt, sondern erst herbeigeführt. Es sollen vergleichbare Möglichkeiten für zwei Branchen geschaffen werden, die schlechterdings nicht miteinander vergleichbar sind. Eine Gleichbehandlung mit registrierten Inkassodienstleistern verbietet sich daher. Weder die Qualifizierung noch die Unabhängigkeit entsprechen sich. Um Kohärenz überhaupt zu gewährleisten, bedarf es vielmehr des gegenteiligen Ansatzes: Für die registrierten Inkassodienstleister sind strengere Regulierungen erforderlich.

---

<sup>8</sup> EuGH, Urt. v. 04.07.2019 – C-377/17, Rn. 88.

<sup>9</sup> Pohl, BRAK-Mitt. 2020, S. 258 [261].

<sup>10</sup> Ebd. [263].

### 3. Zwischenergebnis

Die BRAK lehnt den Referentenentwurf eines Gesetzes zur Förderung verbrauchergerechter Angebote im Rechtsdienstleistungsmarkt **aus rechtsstaatlichen Gründen** nachdrücklich ab.

Ausgehend von den Grundlagen:

- **Die Tätigkeit eines Rechtsanwalts ist kein beliebiger, sondern ein besonderer Beruf, dem eine elementare, nicht austauschbare und insbesondere nicht hinwegzudenkende Funktion im Rechtsstaat zukommt.**
- **Mit der faktischen Einräumung von quasi-anwaltlichen Befugnissen wird der Sinn und Zweck des RDG ausgehöhlt.**
- **Der Tätigkeit eines Inkassodienstleisters bzw. eines Legal Tech-Unternehmens liegen rein ökonomische Aspekte zugrunde.**
- **Nichtanwaltliche Legal Tech-/Inkassodienstleister sind mit 120 Zeitstunden Sachkundelehrgang nicht ansatzweise hinreichend für die Ausübung einer Rechtsberatung qualifiziert.**
- **Inkassodienstleister besitzen keine für eine Rechtsberatung notwendige Unabhängigkeit vom Staat, da sie der staatlichen Wirtschaftsaufsicht unterliegen.**

sind folgende rechtsstaatlich äußerst bedenklichen Konsequenzen zu befürchten:

- **Vereitelung des Zugangs zum Recht, da niederschwellige Rechtsdienstleistung zur Rechtsberatung erhoben wird.**
- **Verbraucherschutz wird massiv verschlechtert, da dieser eine unabhängige Anwaltschaft verlangt.**
- **Rechtsdurchsetzung wird für Verbraucher teurer.**
- **Fundamentale Abkehr vom Berufsbild.**
- **Beförderung der Inkohärenz.**

Der Gesetzgeber verkennt in gravierender Art und Weise die Stellung und Rolle der Anwaltschaft im und ihre Bedeutung für den Rechtsstaat. Zugang zum Recht können nur und ausschließlich Rechtsanwälte garantieren. Die beabsichtigte Veränderung des Berufsbilds und der Berufsausübung der Anwaltschaft führt zu einer massiven Umgestaltung, Gefährdung und letztlich Verschlechterung unseres Rechtsstaates. Dies führt zur faktischen Aufgabe rechtsstaatlicher Prinzipien. Dies ist nicht hinnehmbar!

## B. Auswirkungen im Detail

Es ist anzuerkennen, dass der Gesetzgeber mit diesem Regierungsentwurf ein Thema aufgreift, welches in der öffentlichen Diskussion zum Zugang zum Recht steht. Dem Entwurf mangelt es aber mit Blick auf die Relevanz und den so entscheidenden Eingriffen in den Verbraucherschutz an hinreichender Beratungszeit. Vor allem aber ist der Entwurf nicht stringent und führt im Ergebnis zu mehr Rechtsunsicherheit. Erschwerend kommen fehlende Erkenntnisse aufgrund mangelnder Rechtstatsachenforschung hinzu. Die Auswirkungen auf den Rechtsstaat, den Zugang zum Recht und die wirtschaftlichen Beteiligten sind bisher nicht ansatzweise durchdacht.

### 1. Kein verbesserter Zugang zum Recht durch Erfolgshonorare und Prozessfinanzierung

**Eine weitere Öffnung des Verbots von Erfolgshonoraren und die Zulassung vollständiger anwaltlicher Prozessfinanzierung tragen nicht zur Förderung des Zugangs zum Recht bei. Das Gegenteil ist der Fall: Zugang zum Recht wird nur in Fällen mit sehr hoher Erfolgswahrscheinlichkeit eröffnet. Zudem werden sowohl das Vertrauensverhältnis zwischen Rechtsanwalt und Mandant als auch die anwaltlichen Kernwerte gefährdet. Und der Zugang zum Recht wird teurer.**

Das grundsätzliche Verbot anwaltlicher Erfolgshonorare dient zweierlei:<sup>11</sup>

- Der Rechtsuchende wird vor einer Übervorteilung durch überhöhte Vergütungssätze geschützt, was auch dem Vertrauen der Bevölkerung in die Integrität der Rechtsanwaltschaft dient.
- Das Verbot dient der anwaltlichen Unabhängigkeit, da bei Vereinbarung eines Erfolgshonorars eine weitgehende Parallelität der wirtschaftlichen Interessen von Rechtsanwalt und Auftraggeber herbeigeführt wird.<sup>12</sup>

Diese Grundsätze werden durch die vorgesehene weitere Lockerung des Erfolgshonorarverbots gefährdet:

Rechtsanwälte werden auf Grundlage einer Erfolgshonorarvereinbarung und der vollständigen anwaltlichen Prozessfinanzierung nach der Logik des Finanzinvestors vorgehen. Um ökonomisch auf der Basis eines Erfolgshonorars arbeiten zu können, muss der Rechtsanwalt seine Fälle nach der Erfolgswahrscheinlichkeit selektieren. Denn der Rechtsanwalt begründet durch den Einsatz seines Eigenkapitals zur Führung des Rechtstreits ein eigenes Prozesskostenrisiko. Konsequenz dessen ist, dass der Rechtsanwalt auf Erfolgshonorarbasis nur Verfahren mit sehr hoher Erfolgswahrscheinlichkeit führen wird.<sup>13</sup> Zugang zum Recht wird nicht in den umstrittenen Fällen, sondern nur in den sicheren oder ziemlich sicheren Fällen eröffnet.<sup>14</sup>

Damit wird der Zugang zum Recht für Rechtsuchende sogar noch erschwert. Unsichere bzw. komplizierte Forderungen werden nicht mehr durchgesetzt. An dieser Stelle sei angemerkt, dass das Bestehen oder Nichtbestehen einer Forderung keine außerhalb des gerichtlichen Verfahrens

---

<sup>11</sup> BVerfG, Beschl. v. 12.12.2006 – 1 BvR 2576/04, Rn. 61 ff.

<sup>12</sup> Ebd., Rn. 66.

<sup>13</sup> Ebd. [254].

<sup>14</sup> Ebd. [255].

feststehende ontologische Wahrheit ist; das Bestehen eines Anspruchs gilt es im gerichtlichen Verfahren justizförmig festzustellen.<sup>15</sup>

Darüber hinaus wird der Rechtsanwalt bei einem auf Erfolgshonorar basierenden Vergütungssystem zum Investor des Mandats und damit aufgrund der erheblichen ökonomischen Eigeninteressen gleichsam zur Partei. Dies führt zu Interessengegensätzen zwischen Rechtsanwalt und Mandant. Der Rechtsanwalt, der den Prozess selbst finanziert, wird ab einem bestimmten Zeitpunkt, in dem die Investition seiner Zeit und seines Kapitals wirtschaftlich nicht mehr sinnvoll ist, den Vergleich mit der Gegenseite suchen und nicht die maximal erreichbare Kompensation erstreiten, wenn diese mit einer aus seiner Sicht überproportionalen Steigerung der Verfahrenskosten verbunden ist.<sup>16</sup>

Der Rechtsanwalt ist dann nicht mehr das unabhängige Organ der Rechtspflege, das § 1 BRAO statuiert. Um dies zu verhindern muss der Gewinn das Ergebnis und nicht das Ziel der anwaltlichen Tätigkeit sein. Rechtsanwälte dürfen nicht wie Legal Tech-Unternehmen den Zugang zum Recht nach der Logik eines Finanzinvestors anstatt einer umfassenden Rechtsberatung mit einer sorgfältigen Analyse des Prozessrisikos eröffnen.

Außerdem wird die Rechtsdurchsetzung für den rechtsuchenden Verbraucher teurer. Der Verbraucher wird seine – berechtigte – Forderung künftig nie mehr zu 100 % erhalten. Denn Legal Tech-Unternehmen übernehmen üblicherweise nur Forderungen mit sehr hoher Erfolgsaussicht, die für das Unternehmen lukrativ sind und von denen der Verbraucher in der Regel 30 % als Honorar abgeben muss. Bei anwaltlicher Vertretung erhält der Gläubiger dagegen zusätzlich zu den 100 % seiner Forderung die Rechtsverfolgungskosten erstattet. Eine vollständige Kostenerstattung durch den Gegner findet im Fall des Obsiegens bei einem vereinbarten Erfolgshonorar, im Gegensatz zum Kostenerstattungssystem des RVG, nicht statt.

Es kann nicht Ziel der Rechtsstaatsgarantie nach Art. 14 GG sein, dass der Kläger Zugang zum Recht nur durch einen Verzicht auf 30% seiner Forderung erhält.

## 2. Rationales Desinteresse keine Begründung für Erfolgshonorar

**Die für das Erfolgshonorar in § 4a Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 RVG-E vorgesehene Wertgrenze von 2.000 Euro entbehrt jeglicher empirischen Grundlage. Die Zahlen des Statistischen Bundesamtes zeigen eindeutig, dass die Anwaltschaft ihre Aufgabe, den Zugang zum Recht sicherzustellen, wahrnimmt und die Durchsetzung der Verbraucherrechte gewährleistet.**

Der Gesetzgeber will mit den vorgesehenen Änderungen beim Erfolgshonorar nach § 4a Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 RVG-E auf das (angebliche) sog. „rationale Desinteresse“ von Verbrauchern hinsichtlich der Durchsetzung derer Ansprüche reagieren. Zur Begründung dieses „rationale Desinteresses“ stützt sich der Gesetzgeber nicht auf repräsentative Untersuchungen unabhängiger Dritter, sondern auf von der deutschen Versicherungswirtschaft durchgeführte Befragungen. Solche interessengesteuerten entbehren jeglicher empirischer Grundlage.

Laut der Befragung der Roland Rechtsschutzversicherung liegt der durchschnittliche Streitwert, ab dem Bürger bei finanziellen Schäden vor Gericht ziehen würden, bei 1.840 Euro. Unerwähnt bleibt jedoch,

<sup>15</sup> Wolf in: GWG, anwaltliches Berufsrecht, 3. Auflage, 2019, § 1 BRAO Rn. 18a.

<sup>16</sup> Wolf, Zugang zum Recht durch Liberalisierung des Berufsrechts bei Erfolgshonorar und Fremdkapital?, BRAK-Mitt. 2020, S. 250 [251 f.].

dass dennoch 23 % der Befragten bereits bei einem Streitwert von unter 1.000 Euro einen Gerichtsprozess anstrengen würden, 19 % bei einem Streitwert von 1.000 Euro bis unter 2.500 Euro und 43 % der Befragten überhaupt keine Angabe gemacht haben. Die Repräsentativität und die Aussagekraft der Ergebnisse dieser Umfrage sind insofern mehr fraglich.

Vielmehr liegen keine empirisch gesicherte Erkenntnisse vor, aus welchen Gründen Bürger von der Geltendmachung bzw. Abwehr ihrer Ansprüche absehen oder unter welchen Voraussetzungen sie diese durchsetzen. Mit dem Forschungsvorhaben des Bundesministeriums der Justiz und für Verbraucherschutz zur Untersuchung der Ursachen des Rückgangs der Eingangszahlen bei den Zivilgerichten ist ein erster Schritt getan, um eine fundierte Datengrundlage zu erhalten.<sup>17</sup> Diese Ergebnisse des Forschungsvorhabens sollten zunächst abgewartet werden, bevor so entscheidende Eingriffe in die Strukturen unseres Rechtsstaates und in den Verbraucherschutz erfolgen.

Auch die im Regierungsentwurf in der Begründung ergänzten Ausführungen werden nicht überzeugender. Hier wird das Ergebnis verzerrend dargestellt und fälschlicherweise die Situation unsicherer Erfolgsaussicht (bei Einschaltung eines Rechtsanwalts) mit der einer hohen Erfolgsaussicht (bei Einschaltung eines Inkassounternehmens) verglichen. Vergleicht man die Gesamtbilanz bei „eher sicherer Rechtslage“ für die im Regierungsentwurf angenommenen Streitwerte, stellt sich das Bild anders dar. Üblicherweise verlangen Inkassodienstleister ein Erfolgshonorar von 30%. D. h., im Erfolgsfall bekommt der Kunde nicht seine im Regierungsentwurf als Beispiele benannten 100,00, 500,00, 1.000,00 bzw. 2.000,00 Euro zuzüglich der RVG-Gebühren und etwaiger verauslagter Gerichtskosten erstattet, sondern 70,00, 350,00, 700,00 bzw. 1.400,00 Euro. Die Kosten steigen also für die Verbraucher, statt zu sinken.

Außerdem lassen die Zahlen des Statistischen Bundeams eine andere Sprache erkennen: In 34,7 % der an Amtsgerichten im Jahr 2019 erledigten Verfahren lag der Streitwert unter 600 Euro und in 71,6 % der Fälle unter 2.000 Euro.<sup>18</sup> Das Argument des „rationalen Desinteresses“ der Verbraucher vermag insofern nicht zu überzeugen.

Gleiches gilt für das oftmals angeführte Argument, dass Kläger in den Verfahren mit niedrigen Streitwerten häufig Inkassounternehmen sind. Dies zeigt sich am Beispiel der veröffentlichten Entscheidungen zu Entschädigungsleistungen nach der Flugastrechteverordnung vor den Amtsgerichten. In den Jahren 2017 bis 2019 gab es dazu insgesamt 86 Urteile, wovon 15 (17,44 %) Inkassounternehmen (also Legal Tech Unternehmen) und 71 (82,56 %) ursprüngliche Anspruchsinhaber auf der Klägerseite vertreten waren.<sup>19</sup> Noch interessanter ist die Anzahl vor den Landgerichten: In insgesamt 37 Verfahren haben 34 (91,89 %) Parteien ihren Anspruch, vertreten durch ihre Rechtsanwälte, selbst erstritten und lediglich 3 (8,11 %) Inkassounternehmen aus abgetretenen Forderungen.<sup>20</sup> Darüber hinaus lag nach dem Statistischen Bundesamt im Jahr 2019 bei Streitwerten unter 2.000 Euro die anwaltliche Vertretung auf Klägerseite bei 88,5 % und auf Beklagtenseite bei 47 %. Die Zahlen zeigen eindeutig, dass die Anwaltschaft ihrer Aufgabe, den Zugang zum Recht sicherzustellen, wahrnimmt und die Durchsetzung der Verbraucherrechte gewährleistet.

---

<sup>17</sup> [https://www.bmjjv.de/SharedDocs/Artikel/DE/2020/092520\\_Forschungsvorhaben\\_zivilgerichtliche\\_Verfahren](https://www.bmjjv.de/SharedDocs/Artikel/DE/2020/092520_Forschungsvorhaben_zivilgerichtliche_Verfahren).

<sup>18</sup> Wolf, BRAK-Mitt. 2020, S. 257 m. w. N.

<sup>19</sup> Wolf, Zugang zum Recht durch Liberalisierung des Berufsrechts bei Erfolgshonorar und Fremdkapital?, Vortrag bei der 159. BRAK-Hauptversammlung am 25.09.2020 in Kiel.

<sup>20</sup> Ebd.

### 3. Keine geeignete Anreizsetzung für Rechtsanwälte

**Die Öffnung des Verbotes der Vereinbarung von Erfolgshonoraren bei einem Gegenstandswert von 2.000 Euro sowie die Möglichkeit der Prozessfinanzierung setzen keinen hinreichenden ökonomischen Anreiz für Rechtsanwälte und führen daher zu keiner Waffengleichheit mit Legal Tech-Unternehmen.**

Bei niedrigen Streitwerten liegt das alleinige Erfolgshonorar deutlich unter den gesetzlichen Gebühren. Davon ausgehend, dass bei der Vereinbarung eines Erfolgshonorars im Erfolgsfall 30 % des Streitwerts an den Rechtsanwalt zu zahlen sind, übersteigt das zu zahlende Erfolgshonorar die gesetzlich normierten RVG-Gebühren erst ab einem Streitwert von 1.000 Euro.<sup>21</sup> Bis zu dieser Grenze stellt sich der Rechtsanwalt bei Vereinbarung eines bloßen Erfolgshonorars von 30 % des Streitwerts deutlich schlechter als nach dem RVG.<sup>22</sup>

Ferner muss der Rechtsanwalt, der auf Basis der vollständigen Prozessfinanzierung arbeitet, sein „capital at risk“, d. h. eigener Gebührenanspruch, Gerichtskosten, Gebührenanspruch des gegnerischen Rechtsanwalts im Fall des Unterliegens, angemessen verzinst bekommen. Bei vorgenannten 30 % des Streitwerts als Erfolgshonorar ergibt sich für den Rechtsanwalt bei niedrigen Streitwerten keine bessere Honorierung. Erst bei einem Streitwert von 500 Euro erreicht das „capital at risk“ eine Verzinsung von 35 % und steigt danach exponentiell an.<sup>23</sup> Das Geschäftsmodell der Legal Tech-Unternehmen basiert in der Regel darauf, sehr geringfügige Forderungen mittels standardisierter und automatisierter Verfahren ohne rechtliche Prüfung der einzelnen Forderungen massenhaft durchzuführen. Insofern wird die typische Legal Tech-Streitigkeit in der Regel einen Streitwert von 500 Euro nicht übersteigen. Für den Rechtsanwalt ist es aber aus ökonomischer Sicht unattraktiv, in diesen Streitwertbereich im Einzelfall Erfolgshonorarvereinbarungen abzuschließen. Außer für den Fall, dass er – wie Legal Tech-Unternehmen –massenhaft gleichgelagerte Mandate mit hoher Erfolgswahrscheinlichkeit generiert und bearbeitet. Dies entspricht aber nicht der anwaltlichen Tätigkeit. Der Rechtsanwalt, der den Einzug einer Forderung übernimmt, muss aufgrund seiner berufsrechtlichen Verpflichtung (rechtlicher Berater, § 3 BRAO) deren Berechtigung prüfen, bevor er die jeweiligen weiteren Schritte zur Durchsetzung der Forderung beginnt.

Darüber hinaus soll der Gewinn das Ergebnis, nicht das Ziel der anwaltlichen Tätigkeit sein. Deshalb setzt das RVG auf die Quersubventionierung, um Rechtsanwälten wirtschaftliches Arbeiten zu ermöglichen (Stichwort Mischkalkulation). Die Quersubventionierung unterstützt Rechtsuchende gleichermaßen, zu wirtschaftlich sinnvollen Konditionen Rechtsschutz zu suchen. Verlorene Erfolgshonorarprozesse wird der Rechtsanwalt im Rahmen der Quersubventionierung nicht leicht ausgleichen können. Zudem wird es für den Rechtsanwalt schwierig sein, im Einzelfall Leistungen für Themen niedrigschwellingen Streitwertbereich anzubieten, die in der Masse von Legal Tech-Unternehmen bedient werden, da das Mandatsaufkommen in diesen Bereichen zu gering sein wird. Mangels Zugriffsmöglichkeit des Rechtsanwalts wird das Prinzip der Quersubventionierung – Mandate mit hohem Gegenstandswert sollen finanziell den im Verhältnis hohen Arbeitsaufwand bei Mandaten mit geringem Gegenstandswert ausgleichen – unterlaufen.

Im Ergebnis schafft der Gesetzentwurf keine gleichen Wettbewerbsbedingungen zwischen Rechtsanwälten und Legal Tech-Unternehmen, sondern bringt für Rechtsanwälte Steine statt Brot.

---

<sup>21</sup> Wolf, Zugang zum Recht durch Liberalisierung des Berufsrechts bei Erfolgshonorar und Fremdkapital?, BRAK-Mitt. 2020, S. 250 [255, Fig. 3].

<sup>22</sup> Ebd., 256.

<sup>23</sup> Ebd., 256.

#### **4. Abkehr vom Kostenerstattungssystem steht zu befürchten**

**Im Falle der Vereinbarung eines Erfolgshonorars nach § 4a Abs. 1 Satz 1 RVG-E wird die gesetzliche Vergütung vollständig ausgeschlossen, weil sie ein Aliud darstellt. Insofern steht eine vollständige Abkehr von dem Kostenerstattungssystem zu befürchten.**

Bei der prozessualen Kostenerstattung hat die unterliegende Partei die gesamten Kosten des Rechtsstreits, d. h. die gesetzliche Vergütung, zu tragen. Ist also die vereinbarte Vergütung höher als die gesetzliche Vergütung, so ist die vereinbarte Vergütung in der Regel maximal in Höhe der gesetzlichen Gebühren und Auslagen nach dem RVG von der unterliegenden Partei zu erstatten; die erstattungsberechtigte Partei muss die Teile der vereinbarten Vergütung, die über die gesetzlichen Gebühren und Auslagen nach dem RVG hinausgehen, selbst tragen.<sup>24</sup>

Der Mandant, der mit seinem Rechtsanwalt eine „no win, no fee“-Regelung trifft, sieht sich im Falle des Misserfolges überhaupt keinem Anspruch des Rechtsanwalts gegenüber ausgesetzt und im Falle des Erfolges keinem Vergütungsanspruch, sondern einer Teilabtretung des generierten Betrages. Da der Mandant keine Vergütung schuldet, existiert auch keine entsprechende prozessuale Kostenerstattung. Hierfür fehlt die gesetzliche Grundlage. Dies führt dazu, dass der Kläger nicht mehr vollumfänglich kompensiert wird und er, trotz Obsiegens, die Gesamtvergütung seines Rechtsanwalts aus seinem Anspruch zahlt.<sup>25</sup>

Sollte eine weitere Öffnung des Verbots der Vereinbarung von Erfolgshonoraren tatsächlich umgesetzt werden, hält die BRAK eine Regelung betreffend den prozessualen Kostenerstattungsanspruch für zwingend und unverzichtbar. Einen entsprechenden Formulierungsvorschlag<sup>26</sup> hat die BRAK bereits in ihrer Stellungnahme zum Referentenentwurf unterbreitet.<sup>27</sup>

#### **5. Einschränkung von Beratungshilfe- und Prozess-/Verfahrenskostenhilfe**

**Die Gewährung von Beratungs- und Prozess-/Verfahrenskostenhilfe darf nicht durch die (uneingeschränkte) Möglichkeit, Erfolgshonorare im niedrigschwälligen Streitwertbereich zu vereinbaren, eingeschränkt werden.**

Wichtig ist daher, dass die Möglichkeit der Vereinbarung eines Erfolgshonorars den Anspruch auf Gewährung von Beratungshilfe sowie auf Prozesskosten-/Verfahrenskostenhilfe auch im Bereich dieser Gegenstandswerte unberührt lässt. Andernfalls würde wegen der Notwendigkeit für die wirtschaftlich schlechter gestellte Partei, einen Teil des erstrittenen Betrags an den Rechtsanwalt zu zahlen, ein Verstoß gegen Art. 3 GG vorliegen. Für den Beklagten gilt dieses Argument erst recht, jedenfalls soweit keine Kostenerstattung zu seinen Gunsten durchgeführt werden kann. Die vorstehenden Erwägungen gelten auch für die Vereinbarung eines Erfolgshonorars bei Inkassodienstleistungen gemäß § 4a Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 RVG-E.

---

<sup>24</sup> Mayer, in: Gerold/Schmidt, RVG, 24. Aufl. 2019, § 3a Rn. 75; BGH, Beschl. v. 24.01.2018 – VII ZB 60/17.

<sup>25</sup> Wolf, BRAK-Mitt. 2020, S. 250 [255].

<sup>26</sup> § 91 Abs. 2 ZPO ist um einen Satz 4 wie folgt zu ergänzen: „*Hat eine Partei mit ihrem Prozessbevollmächtigten eine Vereinbarung nach § 4a RVG getroffen, sind für die Berechnung von Erstattungsansprüchen die gesetzlichen Gebühren und Auslagen zu Grunde zu legen.*“ Die entsprechenden Normen der StPO, VwGO und FGO sind gleichermaßen zu ergänzen.

<sup>27</sup> BRAK-Stellungnahme Nr. 81/2020 = Anlage, S. 14 ff.

## 6. Unzureichende Definition des Begriffs der Inkassodienstleistung

Die im Regierungsentwurf vorgenommene, völlig unzureichende Definition von „Inkassodienstleistung“ führt dazu, dass die durch die Rechtsprechung aufgezeigten erheblichen Rechtsunsicherheiten sowie ein deutliches Umgehungspotential verbleiben.

§ 2 Abs. 2 Satz 1 RDG soll wie folgt ergänzt werden: „*Rechtsdienstleistung ist, unabhängig vom Vorliegen der Voraussetzungen des Absatzes 1, die Einziehung fremder oder zum Zweck der Einziehung auf fremde Rechnung abgetretener Forderungen, wenn die Forderungseinziehung als eigenständiges Geschäft betrieben wird, einschließlich der auf die Einziehung bezogenen rechtlichen Prüfung und Beratung (Inkassodienstleistung).*“

Es wird begrüßt, dass im Regierungsentwurf der Versuch einer Konturierung des Begriffs „Inkassodienstleistung“ unternommen und in der Begründung klargestellt wird, dass mit der vorgeschlagenen Formulierung eine Beschränkung auf nur unmittelbar mit dem Forderungseinzug zusammenhängende Prüfungen und Tätigkeiten bezweckt ist.

Allerdings führt sowohl die Gestaltung, dass sich dies nur als Umkehrschluss ergebe, als auch die Öffnung zu § 5 (hierzu sogleich) und die kritischen Bemerkungen zu den Entscheidungen der Landgerichte, die zwischen Geschäftsmodellen differenziert hatten, die auf außergerichtlichen Forderungseinzug und solche, die auf gerichtliche Durchsetzung zielen,<sup>28</sup> dazu, dass hier eine erhebliche Rechtsunsicherheit und ein deutliches Umgehungspotential verbleiben. Insbesondere der Hinweis, dass eine von vornherein auf gerichtliche Durchsetzung zielende Tätigkeit unter den Inkasso-Begriff fallen soll, öffnet das Tor zur Zulässigkeit von Anspruchsbündelungen, wie sie die verschiedenen Landgerichte zu Recht zurückgewiesen hatten. Zum einen ergibt sich die angebliche Zulässigkeit von Geschäftsmodellen zur gebündelten und von vornherein auf die gerichtliche Durchsetzung der Ansprüche gerichteten Rechtsverfolgung nicht aus dem Wortlaut des § 2 Abs. 2 RDG, auch nicht aus der mit dem Regierungsentwurf beabsichtigten Ergänzung, sondern nur aus der – für Gerichte nicht bindenden – Begründung, so dass erhebliche Rechtsunsicherheiten verbleiben. Zum anderen – und dies ist entscheidend – widerspricht eine solche Zulässigkeit klar dem Wortlaut sowie dem Sinn und Zweck des RDG, allein die *außergerichtliche* Rechtsdienstleistung zu regeln. Nach § 1 Abs. 1 Satz 1 RDG regelt das Gesetz (nur) die Befugnis, in der Bundesrepublik Deutschland *außergerichtliche* Rechtsdienstleistungen zu erbringen. Die Befugnis zur gerichtlichen Vertretung ist den jeweiligen Verfahrensordnungen vorbehalten.<sup>29</sup> Daraus folgt, dass auch Inkassodienstleistungen nach § 2 Abs. 2 RDG grundsätzlich<sup>30</sup> auf die außergerichtliche Rechtsdurchsetzung beschränkt sein müssen. Dies darf nicht dadurch umgangen werden, indem ein von vornherein oder primär auf gerichtliche Durchsetzung gerichtetes Geschäftsmodell auf eine Inkassoerlaubnis gestützt wird, selbst wenn (auch) eine untergeordnete und der Kostenfolge nach § 93 ZPO geschuldete außergerichtliche Geltendmachung der Forderung erfolgt.

Abgesehen von dieser Problematik ist die Ergänzung in § 2 Abs. 2 Satz 1 RDG-E nicht geeignet, überhaupt etwas zur Rechtssicherheit bei Inkassodienstleistungen beizutragen. Die Ergänzung, dass die Forderungseinziehung auch die darauf bezogene rechtliche Prüfung und Beratung umfasst, ergibt sich bereits aus der Rechtsprechung des BVerfG<sup>31</sup> und ist nicht mehr als eine Klarstellung. Mit der Ergänzung wird aber weder der durch die Rechtsprechung des BGH<sup>32</sup> zum Nachteil der Anwaltschaft

<sup>28</sup> LG München I, Urt. 07.02.2020 – 37 O 18934/17 = BeckRS 2020, 841; LG Augsburg, Urt. v. 27.10.2020 – 011 O 3715/18 = BeckRS 2020, 30625.

<sup>29</sup> Remmertz, in Krenzler, RDG, 2. Aufl. 2017, § 1 Rn. 17.

<sup>30</sup> Sieht man von der erweiterten Ausnahme nach § 79 Abs. 2 Nr. 4 ZPO einmal ab.

<sup>31</sup> BVerfG, Beschl. 20.02.2002 – 1 BvR 423/99, 1 BvR 821/00 und 1 BvR 1412/01 = NJW 2002, 1190.

<sup>32</sup> BGH, NJW 2020, 208 ff. – wenigermiete.de.

geschaffene weite Anwendungsbereich der Inkassodienstleistung – wie von der BRAK bereits in der Stellungnahme zum Referentenentwurf gefordert – wieder eingeschränkt, noch die Inkassodienstleistung hinreichend definiert, so dass die durch die Rechtsprechung der Landgerichte aufgezeigten Rechtsunsicherheiten<sup>33</sup> verbleiben.

Aus der Ergänzung wird auch nicht rechtssicher deutlich, ob sich eine Prüfung und Beratung – wie von der BRAK gefordert – auf bereits *bestehende* Forderungen, die eingezogen werden sollen, beschränken müssen. Nach der uferlosen Rechtsprechung des BGH in Sachen „wenigermiete.de“ wird z. T. angenommen, es sei nunmehr zulässig, einen Sachverhalt daraufhin zu überprüfen und einen Anspruchsteller rechtlich zu beraten, wenn eine Forderung zumindest als möglich erscheint.<sup>34</sup>

Die BRAK fordert daher mit Nachdruck, die Befugnisse der Inkassodienstleister unbedingt eng zu begrenzen und den Begriff der Inkassodienstleistung klar und rechtssicher zu definieren. Dazu gehört zumindest in der vorgeschlagenen Ergänzung klarzustellen, dass sich die Prüfung und Beratung nur auf bereits bestehende Forderungen beziehen darf. Andernfalls könnte ein Inkassodienstleister wie ein Rechtsanwalt einen beliebigen Sachverhalt auf mögliche Ansprüche hin überprüfen.

Es wird daher hilfsweise für den Fall, dass an der Ergänzung in § 2 Abs. 2 Satz 1 RDG festgehalten wird, folgende Präzisierung vorgeschlagen:

*„Rechtsdienstleistung ist, unabhängig vom Vorliegen der Voraussetzungen des Absatzes 1, die Einziehung fremder oder zum Zweck der Einziehung auf fremde Rechnung abgetreterener Forderungen, wenn die Forderungseinziehung als eigenständiges Geschäft betrieben wird, einschließlich der auf die Einziehung **bestehender Forderungen** bezogenen rechtlichen Prüfung und Beratung (Inkassodienstleistung).“*

Im Übrigen wird auf die Ausführungen in der Stellungnahme zum Referentenentwurf verwiesen.

## 7. Darlegungs- und Informationspflichten lösen Problem der Gefährdung der Rechtsdienstleistung nicht

**Für verfehlt wird auch die in § 4 Satz 2 RDG-E vorgesehene gesetzliche Feststellung gehalten, wonach eine Gefährdung der ordnungsgemäßen Erbringung einer Rechtsdienstleistung nicht schon deshalb anzunehmen ist, weil aufgrund eines Vertrages mit einem Prozessfinanzierer Berichtspflichten gegenüber dem Prozessfinanzierer bestehen.**

Die BRAK bedauert, dass im Regierungsentwurf an der Ergänzung zu § 4 RDG-E festgehalten wird, dass eine Gefährdung der ordnungsgemäßen Erbringung einer Rechtsdienstleistung nicht schon deshalb anzunehmen ist, weil aufgrund eines Vertrags mit einem Prozessfinanzierer Berichtspflichten gegenüber dem Prozessfinanzierer bestehen. Entsprechende Verträge vermögen eine solche Gefährdung durchaus zu begründen.

Die BRAK bekräftigt, dass diese Änderung mit dem Zweck des RDG in § 1 Abs. 1 Satz 2 RDG, den Rechtsuchenden vor unqualifizierten Rechtsdienstleistungen zu schützen, nicht vereinbar ist. Eine durch andere Interessen aus der Prozessfinanzierung verfälschte Rechtsdienstleistung, auch in Form

---

<sup>33</sup> Siehe zur Rechtsprechung der Landgerichte im Anschluss an die BGH-Entscheidung v. 27.11.2020 im Überblick: Remmertz, BRAK-Mitt. 2020, 264 [265 f.].

<sup>34</sup> Vgl. dazu Kilian, AnwBl. 2021, 102 [103].

einer Inkassodienstleistung, ist unqualifiziert i. S. d. § 1 Abs. 1 Satz 2 RDG. Dabei wurde bereits in der Stellungnahme zum Referentenentwurf ausführlich dargelegt, dass Berichtspflichten gegenüber einer Prozessfinanzierungsgesellschaft bereits ein starkes nach Außen dokumentiertes Indiz sind, dass der Rechtsdienstleister einer unsachlichen Einflussnahme auf die Rechtsdurchsetzung unterworfen sein kann. Schon die Finanzierung einer Rechtsdurchsetzung oder eines Prozesses begründet nach zutreffender Ansicht<sup>35</sup> die Gefahr einer verfälschten Rechtsdienstleistung, so dass es auf das Bestehen von Berichtspflichten gar nicht ankommt. Erst recht können Berichtspflichten diese Gefahr nicht verhindern, da Berichtspflichten über den Verlauf bzw. Erfolg von Prozessen dem Prozessfinanzierer als wirtschaftliche Entscheidungsgrundlage für die Finanzierung dienen.

Eine solche Regelung in § 4 RDG ist auch mit dem Verbot von Fremdkapital, an dem im anwaltlichen Berufsrecht zu Recht festgehalten wird, nicht vereinbar. Im anwaltlichen Berufsrecht dient dieses Verbot dazu, die Unabhängigkeit der anwaltlichen Dienstleistung zu gewährleisten. Genau dieselben Gefahren bestehen aber auch im nichtanwaltlichen Bereich, wenn Inkassodienstleistungen von Dritten finanziert werden sollen. Auch insoweit wird die Unabhängigkeit der Inkassodienstleistung gefährdet, und zwar schon durch die Finanzierung als solche. Auf Berichtspflichten kommt es dann nicht mehr an. Es ist daher schlicht nicht nachvollziehbar, weshalb diese Gefahr durch die Gesetzesänderung in § 4 Satz 2 RDG-E ausgeschlossen werden soll.

Dies wird umso deutlicher, wenn man sich vergegenwärtigt, dass der gewählte Begriff „Prozessfinanzierer“ kein gesetzlich definierter oder gar zugunsten einer Berufsgruppe geschützter Begriff ist. Prozessfinanzierer kann jeder sein, der Prozesse Dritter finanziert. Darunter fallen auch Investoren, Venture Capital-Firmen oder andere Beteiligte, die stets eigene wirtschaftliche, auf Gewinn ausgerichtete Interessen verfolgen.

In diesem Zusammenhang ist auch erneut darauf hinzuweisen, dass der Rechtsuchende *nicht* in eine Interessenkollision nach § 4 RDG einwilligen kann, weil § 4 RDG ebenso wenig wie § 43a Abs. 4 BRAO dispositiv ist.<sup>36</sup> Das Problem einer Gefährdung der Rechtsdienstleistung lässt sich also auch nicht mit Darlegungs- und Informationspflichten in § 13f Abs. 1 Nr. 2 RDG-E lösen.

## **8. Mit unbestimmten Befugnissen ausgestatteter Rechtsdienstleister unterhalb der Anwaltschaft durch „Hintertür“ der „Nebenleistung“**

**Die Erweiterung der Inkassodienstleistung führt zu Rechtsunsicherheiten, was als zulässige Nebenleistung einer Inkassodienstleistung anzusehen ist und schafft durch die „Hintertür“ der „Nebenleistung“ ein mit unbestimmten Befugnissen ausgestatteten Rechtsdienstleister unterhalb der Anwaltschaft.**

Dem § 5 Abs. 1 RDG soll folgender Satz angefügt werden: „*Andere Tätigkeit im Sinne des Satzes 1 kann auch eine andere Rechtsdienstleistung sein.*“

Zweck der Ergänzung ist laut Begründung des Gesetzentwurfs, eine „gewisse Offenheit für weitere Entwicklungen“ im Markt der Inkassodienstleistungen zu erreichen. Es soll Inkassodienstleistern damit nach der Vorstellung des Gesetzgebers mit anderen Worten doch ein „Mehr“ an Rechtsdienstleistungen als nur „unmittelbar mit dem Forderungseinzug zusammenhängende Prüfungen und Tätigkeiten“

<sup>35</sup> Valdini, BB 2017, 1609 [1610]; Greger, MDR 2018, 897 [900]; Henssler, NJW 2019, 545 [548 ff.]; v. Lewinski/Kerstges, ZZP 2019, 177 [179 ff.]; Kluth, VuR 2018, 403 [409].

<sup>36</sup> Remmertz, in Krenzler, RDG, 2. Aufl. 2017, § 4 RDG Rn. 17.

möglich werden. Eine allgemeine Beratung und Vertretung sowie Vertragsgestaltungen werden sich zwar kaum über § 5 Abs.1 RDG für Inkassodienstleister als zulässig darstellen lassen. Aber es ist absehbar, dass der Streit über die Grenzen des Zulässigen schlicht in § 5 RDG-E verlagert wird. Die in der „wenigermiete.de“-Entscheidung aufgerissenen Abgrenzungsschwierigkeiten bleiben. Es braucht wenig Hellsichtigkeit für die Vorhersage, dass Inkassodienstleister weiter versuchen werden, ihr Handlungsfeld über den § 5 Abs. 1 RDG-E mindestens auf die Forderungsabwehr, die Ausübung von Gestaltungsrechten, welche Forderungen überhaupt erst entstehen lassen, und damit einhergehend eine immer weitere Beratung, die irgendwie auf einen Forderungseinzug hinauslaufen kann, auszudehnen. Auch der Verweis in der Gesetzesbegründung auf die Begründung zur Einführung des RDGs und dort auf den Rentenberater<sup>37</sup> führt nicht zu größerer Klarheit. Denn wie dort ausgeführt, setzt die Zulässigkeit der Tätigkeit des Rentenberaters „stets einen Bezug zu einer der genannten Rentenformen“ voraus. Einen solchen klaren Bezugspunkt, der eine Abgrenzung ermöglicht, hat der „Forderungseinzug“ aber nicht. Damit bleibt es bei der Befürchtung, dass durch die „Hintertür“ der „Nebenleistung“ ein mit unbestimmten Befugnissen ausgestatteter Rechtsdienstleister unterhalb der Anwaltschaft geschaffen wird.

Neben diesen Rechtsunsicherheiten und der Erweiterung der Inkassodienstleistung „durch die Hintertür“ bestehen in Bezug auf die beabsichtigte Ergänzung mit § 5 Abs. 1 Satz 3 RDG-E auch grundsätzliche Bedenken.

Es ist zwar zutreffend, dass registrierte Personen nach § 10 Abs. 1 RDG und damit auch Inhaber einer Inkassoerlaubnis Rechtsdienstleistungen als Nebenleistung nach § 5 Abs. 1 RDG erbringen dürfen.<sup>38</sup> Dabei handelt es sich aber um Dienstleister, die bereits in ihrer Haupttätigkeit in einem speziellen Bereich des Rechts zulässigerweise Rechtsdienstleistungen erbringen.<sup>39</sup> Im Kern soll durch § 5 Abs. 1 RDG aber nicht juristischen, wirtschaftlich geprägten Dienstleistern ermöglicht werden, Rechtsdienstleistungen als Nebenleistung zu erbringen.<sup>40</sup> Mit der Änderung sollen künftig aber ausnahmslos alle Rechtsdienstleistungen eine „andere Tätigkeit“ und damit Hauptleistungen darstellen können. Auf eine Abgrenzung zwischen nicht juristischer Hauptleistung und Rechtsdienstleistung würde es nicht mehr ankommen. Fraglich wäre auch eine Abgrenzung zwischen einer Rechtsdienstleistung als Hauptleistung und einer solchen als Nebenleistung. Man könnte sogar so weit gehen, dass es auf die Abgrenzung zwischen Haupt- und Nebenleistung gar nicht mehr ankommt, wenn Rechtsdienstleistungen die eigentliche Hauptleistung in § 5 Abs. 1 RDG sind. Es ist fraglich, ob dies dem Sinn und Zweck von § 5 RDG noch entspricht, primär nicht-juristisch geprägten Berufsträgern Rechtsdienstleistungen als Nebenleistung zu erlauben.

Um diesen Bedenken Rechnung zu tragen, könnte für den Fall, dass entgegen der diesseits geäußerten Kritik an der Erweiterung in § 5 Abs. 1 RDG-E festgehalten wird, anstelle des allgemeinen Begriffs „Rechtsdienstleistung“ wenigstens der engere Begriff „Inkassodienstleistung“ gewählt werden, so dass § 5 Abs. 1 Satz 3 RDG-E lauten würde:

„Andere Tätigkeit im Sinne des Satzes 1 kann auch eine Inkassodienstleistung sein.“

Die BRAK möchte gleichwohl betonen, dass auch eine solche Erweiterung nichts an der Rechtsunsicherheit zu ändern vermag, was als zulässige Nebenleistung einer Inkassodienstleistung anzusehen ist.

---

<sup>37</sup> BT-Drs. 16/3655, S. 64.

<sup>38</sup> BT-Drs. 16/3655, S. 51.

<sup>39</sup> Deckenbrock/Hessler, RDG, 4. Aufl. 2015, § 5 Rn. 26.

<sup>40</sup> Krenzler, in Krenzler, RDG, 2. Aufl. 2017, § 5 RDG Rn. 14.

## 9. Stärkung der Inkasso-Aufsichtsbefugnisse unzureichend

**Die aufgenommenen Änderungen zur Stärkung der Aufsichtsbefugnisse sind nicht ausreichend, um der Gefahr unzulässiger Inkassomodelle wirksam begegnen zu können.**

Die BRAK begrüßt, dass im Regierungsentwurf in den §§ 13ff. RDG-E Änderungen zur Stärkung der Aufsichtsbefugnisse aufgenommen wurden. Diese sind aber noch nicht ausreichend, um der Gefahr unzulässiger Inkassomodelle wirksam begegnen zu können.

Ergänzend zu den Forderungen der BRAK in der Stellungnahme zum Referentenentwurf<sup>41</sup> werden im Folgenden die wesentlichen Punkte noch einmal zusammengefasst: Die BRAK würde es begrüßen, wenn die Aufsicht zentralisiert würde, um ein „Aufsichtsbehörden-Shopping“ zu vermeiden. Es muss ausgeschlossen sein, dass ein Antragsteller nach Ablehnung einer Registrierung oder im Falle von Beanstandungen einen erneuten Registrierungsantrag bei einer anderen Behörde stellt. Es wird auch angeregt, die Aufsichtsbehörden organisatorisch und personell zu stärken, damit diese effektiv unzulässige Inkassomodelle von vornherein verhindern können.

Die BRAK bekräftigt nochmals ausdrücklich, dass bei der beabsichtigten Ausweitung der Inkassobefugnis das gegenwärtige System der Überprüfung der Sachkunde nicht haltbar ist. Die BRAK bedauert, dass insoweit die Kritik zum Referentenentwurf nicht aufgegriffen wurde. Es ist inkohärent und zum Nachteil der Rechtsuchenden, wenn Inkassodienstleister außergerichtlich vergleichbare anwaltliche Dienstleistungen erbringen dürfen, ohne auch nur annähernd vergleichbare Kenntnisse nachweisen zu müssen. Die Ergänzung in § 2 Abs. 1 RDV, wonach Nachweise der theoretischen Sachkunde nur in Einzelbereichen zu erbringen sind, an dem System der Sachkunde durch einfache Lehrgänge aber grundsätzlich festgehalten werden soll, reicht bei weitem nicht aus, um zum Schutz der Rechtsuchenden qualifizierte Inkassodienstleistungen zu gewährleisten. Insoweit ist, je nach Inkassomodell, zumindest ein dem Ersten Juristischen Staatsexamen vergleichbarer Kenntnisstand zu fordern.

## C. Ergebnis

Die BRAK lehnt den Ansatz des Regierungsentwurfs, einen sich unterhalb der Anwaltschaft etablierenden Rechtsdienstleistungsmarkt weiter zu fördern, vehement ab. Die BRAK fordert einen – anwaltlichen – „Menschenvorbehalt“, soweit es um Legal Tech geht. Zudem spricht sich die BRAK nachdrücklich gegen die vorgesehenen Regelungen zu Prozessfinanzierung und Erfolgshonorar aus. Sie gefährden nachhaltig die Unabhängigkeit der Anwaltschaft, bedingen unnötige und vermeidbare Interessenskonflikte und stehen mit den Systemen der Kostenerstattung sowie der Beratungs- und Prozess- bzw. Verfahrenskostenhilfe nicht im Einklang. Der Regierungsentwurf ist nicht geeignet, die wichtigen Ziele des Zugangs zum Recht und des Verbraucherschutzes zu erreichen, sondern versucht sich daran, mit ungeeigneten Mitteln, Symptome zu lindern, obschon es angezeigt wäre, die Ursache der Symptome zu beseitigen. Die BRAK hält bereits den Titel des Gesetzes für irreführend. Unter der Fahne „Verbraucherschutz“ wird letztlich nichts anderes vorgeschlagen, als ein „Legal Tech-Gesetz“. Verbraucherschutz wird damit nicht erreicht, vielmehr geht es inhaltlich um Geschäftsinteressen. Dies entspricht aber nicht der Rolle der Anwaltschaft in unserem Rechtsstaat.

\*\*\*

---

<sup>41</sup> BRAK-Stellungnahme Nr. 81/2020 = Anlage, S. 22 ff.

## Stellungnahme Nr. 81

### Dezember 2020

### Referentenentwurf eines Gesetzes zur Förderung verbrauchergerechter Angebote im Rechtsdienstleistungsmarkt

erarbeitet von folgenden Ausschüssen der Bundesrechtsanwaltskammer:

#### Ausschuss Rechtsanwaltsvergütung

Rechtsanwältin und Notarin Dagmar Beck-Bever, Vorsitzende  
Rechtsanwalt und Notar Dr. Wulf Albach  
Rechtsanwalt und Notar Joachim Bensmann  
Rechtsanwalt Roland Gross  
Rechtsanwalt Dirk Hinne  
Rechtsanwältin Gabriele Loewenfeld  
Rechtsanwältin Dr. Martina Rottmann  
Rechtsanwalt und Notar Herbert P. Schons  
Rechtsanwalt Dr. Markus Sickenberger

Rechtsanwalt Michael Then, Schatzmeister Bundesrechtsanwaltskammer  
Rechtsanwältin Jennifer Witte, Bundesrechtsanwaltskammer

#### Ausschuss Rechtsdienstleistungsgesetz

Rechtsanwalt Dr. Frank Remmertz, Vorsitzender (Berichterstatter)  
Rechtsanwalt Stefan Buck  
Rechtsanwältin Sabine Fuhrmann  
Rechtsanwalt Stefan Graßhoff  
Rechtsanwältin Dr. Birte Lorenzen (Berichterstatterin)  
Rechtsanwältin Heidi Milsch  
Rechtsanwalt Tilman Winkler

Rechtsanwalt Dr. Christian Lemke, Vizepräsident Bundesrechtsanwaltskammer  
Rechtsanwältin Daniela Neumann, Bundesrechtsanwaltskammer

**Verteiler:** Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz  
Landesjustizministerinnen und -minister / Justizsenatorinnen und -senatoren der Länder  
Ausschuss für Recht und Verbraucherschutz des Deutschen Bundestages  
Rechtspolitische Sprecherinnen und Sprecher der Bundestagsfraktionen  
Bundesrat  
Rechtsanwaltskammern  
Bundesnotarkammer  
Bundessteuerberaterkammer  
Deutscher Steuerberaterverband  
Bundesverband der Freien Berufe  
Deutscher Anwaltverein  
Deutscher Gerichtsvollzieherbund  
Deutscher Juristinnenbund  
Deutscher Notarverein  
Deutsche Rechtspflegevereinigung  
Bund Deutscher Rechtspfleger  
Deutscher Richterbund  
Neue Richtervereinigung e. V.  
Patentanwaltskammer  
Verbraucherzentrale Bundesverband e. V.  
Wirtschaftsprüferkammer

Redaktionen der NJW, ZAP, AnwBI, JZ, DRiZ, FamRZ, MDR, FAZ, Süddeutsche Zeitung, Die Welt, taz, dpa, Spiegel, Focus, Handelsblatt, Juve Rechtsmarkt, Anwaltsgebühren spezial/AGS, Juristisches Büro/JurBüro, RVG professionell, RVGreport, Betriebsberater

online-Redaktionen Beck, Jurion, Juris, Legal Tribune Online

Die Bundesrechtsanwaltskammer (BRAK) ist die Dachorganisation der anwaltlichen Selbstverwaltung. Sie vertritt die Interessen der 28 Rechtsanwaltskammern und damit der gesamten Anwaltschaft der Bundesrepublik Deutschland mit rund 166.000 Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälten<sup>1</sup> gegenüber Behörden, Gerichten und Organisationen – auf nationaler, europäischer und internationaler Ebene.

## Stellungnahme

Zunächst bedankt sich die BRAK für die Möglichkeit, zu dem Referentenentwurf eines Gesetzes zur Förderung verbrauchergerechter Angebote im Rechtsdienstleistungsmarkt des Bundesministeriums der Justiz und für Verbraucherschutz (BMJV) Stellung nehmen zu können. Da die Stellungnahmefrist erneut äußerst kurz bemessen wurde, bittet die BRAK das BMJV nochmals eindringlich, zukünftig angemessene Stellungnahmefristen zu gewähren. Aufgrund der weitreichenden inhaltlichen Auswirkungen des Referentenentwurfs ist die BRAK der Auffassung, dass ein Gesetzgebungsverfahren hier nicht im Schnelldurchlauf erfolgen und eine angemessene Diskussion in der Fachöffentlichkeit ermöglicht werden sollte.

Die BRAK tritt für eine uneingeschränkte Aufrechterhaltung und Einhaltung der Kernwerte („Core Values“) der Anwaltschaft im Rahmen der berufsrechtlichen Bindungen ein. Diese sind in Abgrenzung zu nichtanwaltlichen Rechtsdienstleistern in Teilbereichen der Rechtsberatung und zu nichtanwaltlichen Legal Tech Anbietern Markenzeichen der Anwaltschaft und begründen das in sie in einem Rechtsstaat gesetzte Vertrauen. Der geordnete demokratische Rechtsstaat braucht aber zwingend einen unabhängigen Beruf, der den Zugang zum Recht gewährleistet. Anwaltliche Unabhängigkeit und geradlinige Berufsausübung sind Wesensvoraussetzung der Funktion der Rechtsanwälte als Mitgestalter der Rechtspflege in unserem Rechtsstaat. Die Einheit der Anwaltschaft darf nicht dadurch gefährdet werden, dass Teilgruppen zum Zwecke der Gewinnmaximierung die Unabhängigkeit dadurch gefährden, dass sie ihr Interesse über das der Mandanten stellen.<sup>2</sup>

Vor diesem Hintergrund lehnt die BRAK die im Referentenentwurf vorgesehene Regelung des § 4a RVG-E ab und spricht sich grundsätzlich gegen jede weitere Öffnung des Verbots der Vereinbarung eines Erfolgshonorars nach § 49b Abs. 2 Satz 1 BRAO i. V. m. § 4a RVG aus, um die Systeme der Kostenerstattung sowie der Beratungs- und Prozess- bzw. Verfahrenskostenhilfe sicherzustellen. Ebenso abgelehnt werden etwaige Abweichungen vom geltenden Gebührenunterschreitungsverbot nach § 49b Abs. 1 BRAO sowie Rechtsanwälten in bestimmten Konstellationen künftig die Vereinbarung der Kostenübernahme, wie in § 49b Abs. 2 Satz 2 BRAO-E vorgesehen, zu ermöglichen. Die BRAK befürwortet, dass der Gesetzgeber das Thema Legal Tech und Inkasso aufnimmt und begrüßt, dass mit dem Gesetzentwurf eine stärkere Kontrolle bei der Registrierung von Inkassodienstleistern intendiert ist und verschärfte Informationspflichten des Inkassodienstleisters (leider aber nur gegenüber Verbrauchern) vorgesehen werden. Abgelehnt wird jedoch ein sich unterhalb der Anwaltschaft etablierender Rechtsdienstleistungsmarkt. Die vorgesehene Neuregelung des § 10 Abs. 3 RDG-E ist unzureichend. Die Voraussetzungen der Tätigkeit und Zulassung als Inkassodienstleister sind nicht geregelt und bleiben der Rechtsprechung überlassen.

---

<sup>1</sup> Im Interesse einer besseren Lesbarkeit wird nicht ausdrücklich in geschlechtsspezifischen Personenbezeichnungen differenziert. Die im Folgenden gewählte männliche Form schließt alle Geschlechter gleichberechtigt ein.

<sup>2</sup> Positionspapier der BRAK „Digitalisierung und Zugang zum Recht“, abrufbar unter: <https://brak.de/zur-rechtspolitik/stellungnahmen-pdf/stellungnahmen-deutschland/2020/oktober/positionspapier-der-brak-digitalisierung-und-zugang-zum-recht.pdf>.

## 1. Grundsätzliches: Paradigmenwechsel zu Lasten der Rechtsanwaltschaft und der Rechtsuchenden

Der Referentenentwurf sieht aufgrund der Entwicklungen im Rechtsdienstleistungsmarkt einen Bedarf für die Anpassung des Rechtsrahmens. Anlass hierfür ist, dass in den vergangenen Jahren zunehmend Unternehmen versuchen, Rechtsprobleme, die skalierbar sind, über Legal Tech-Anwendungen zu bedienen und hierfür einen Weg suchen, (1) das RDG nicht völlig offensichtlich zu verletzen und (2) die berufs- und haftungsrechtlichen Verpflichtungen, denen Rechtsanwälte unterliegen, zu umgehen. Als Weg hierfür wurde in vielen Bereichen die Inkassoerlaubnis gefunden. Dabei zeigen diverse anwaltliche Anbieter, dass Rechtsdienstleistungen über Legal Tech durchaus auch mit Rechtsanwaltszulassung erbracht werden können. Tatsächlich wird dies von vielen Legal Tech-Anbietern nur schlicht nicht für (wirtschaftlich) attraktiv genug gehalten.

Die Geschäftsmodelle dieser zahlreichen sog. Legal Tech-Unternehmen, die als registrierte Inkassodienstleister tätig sind, basieren darauf, mit Verbrauchern Erfolgshonorare zu vereinbaren und sie dabei von sämtlichen Kostenrisiken freizustellen. Rechtsanwälten hingegen ist aufgrund ihres anwaltlichen Berufsrechts die Vereinbarung von Erfolgshonoraren nur in sehr engen Grenzen erlaubt (§ 49b Abs. 2 Satz 1 BRAO) und die Übernahme von Verfahrenskosten vollständig untersagt (§ 49b Abs. 2 Satz 2 BRAO). Dies gilt für nach § 10 Abs. 1 Satz 1 RDG registrierte Inkassodienstleister nicht. Aufgrund dieser Ungleichbehandlung hat der Gesetzgeber Bedenken vor dem Hintergrund der Dienstleistungs- und Niederlassungsfreiheit (Art. 49, 56 AEUV), spezifisch der Kohärenz der Verbote im anwaltlichen Berufsrecht im Rahmen der Verhältnismäßigkeit. Daher ist – laut Begründung – ein Ziel des Gesetzes, einen kohärenten Regelungsrahmen für rechtliche Dienstleistungen zu schaffen, indem die zulasten der Rechtsanwälte bestehende Inkohärenz bezüglich der Erfolgshonorare aufgelöst wird. Dies sei insbesondere im Hinblick auf das EuGH-Urteil<sup>3</sup> zum Verstoß der Mindestgebühren der HOAI gegen das Kohärenzerfordernis des Unionsrechts erforderlich. Zudem soll insbesondere durch die Zulässigkeit der Vereinbarung eines Erfolgshonorars durch Rechtsanwälte in den vorgesehenen Fällen mit der Reduzierung des Kostenrisikos bei den Rechtsuchenden für diese ein erheblich besserer Zugang zum Recht und eine Verbesserung des Verbraucherschutzes ermöglicht werden. Die Notwendigkeit der Verbesserung des Verbraucherschutzes sieht der Gesetzgeber gleichermaßen im RDG, da in diesem Gesetz bisher keine verbraucherschützenden Regelungen für die Konstellation bestehen würden, dass ein Verbraucher einen Inkassodienstleister – insbesondere ein sogenanntes Legal Tech-Unternehmen – mit seiner Forderungsdurchsetzung beauftragt. Hierbei zielt der Referentenentwurf auf eine Erhöhung der Transparenz und Verständlichkeit dieser Geschäftsmodelle ab.

Der Weg den der Gesetzgeber nun einschlägt, um (vermeintlich) Kohärenz herzustellen sowie den Zugang zum Recht und den Verbraucherschutz zu verbessern, ist ein weiterer Schritt, die Rechtsanwaltschaft mit registrierten Inkassodienstleistern gleichzustellen – jedoch aus Sicht der Inkassodienstleister und damit zulasten der Rechtsanwaltschaft. Statt die Rechtsdienstleistungen der Inkassodienstleister zu regulieren, werden die berufsrechtlichen Regulierungen für Rechtsanwälte gelockert und insoweit mit den Rechtsdienstleistungserbringen nach § 10 RDG (fast) gleichgestellt. Die Orientierung der anwaltlichen Dienstleistung an einem niederschwelligen Rechtsdienstleistungsangebot, das keinen berufsrechtlichen Pflichten, aber auch keinen dem Schutz der rechtssuchenden Bürger dienenden Privilegien unterliegt, bedeutet faktisch die Aufgabe rechtsstaatlicher Prinzipien.

Insofern findet mit dem Referentenentwurf ein Paradigmenwechsel statt. Das RDG dient dem Schutz der „Rechtssuchenden, des Rechtsverkehrs und der Rechtsordnung vor unqualifizierten Rechtsdienstleistungen“. Das Rechtsberatungssystem kennt daher bislang und aus guten Gründen

---

<sup>3</sup> EuGH, Urt. v. 10.03.2009 – C-169/07; EuGH, Urt. v. 04.07.2019 – C-377/17.

keinen „allgemeinen Rechtsdienstleistungsberuf unterhalb der Rechtsanwaltschaft“.<sup>4</sup> Auch der BGH hat in seinen LexFox-Entscheidungen bestätigt, dass Inkassodienstleister keine „kleinen“ Rechtsanwälte sind.<sup>5</sup> Mit vorliegendem Entwurf steht zu befürchten, dass Inkassodienstleistern faktisch umfangreich quasi-anwaltliche Befugnisse eingeräumt werden, ohne dass sie vergleichbaren Pflichten und Kontrollen unterliegen. Die Konzeption des RDG als Verbotsgebot mit Erlaubnisvorbehalt wird – jedenfalls im Bereich Inkassodienstleistungen – weitgehend aufgegeben und durch ein Informationsmodell ersetzt.

Damit verkennt der Gesetzgeber die Stellung der Anwaltschaft im Rechtsstaat. Denn Rechtsanwälte gewährleisten einen maßgeblichen Beitrag zur Sicherung des Zugangs zum Recht und haben für das Funktionieren unseres Rechtsstaates eine elementare Bedeutung. Mit der Beschränkung der Möglichkeit, Erfolgshonorare zu vereinbaren sowie dem Verbot der Prozessfinanzierung wird die Sicherung der anwaltlichen Unabhängigkeit und der Gerechtigkeit der Berufsausübung als Grundvoraussetzungen der Rolle als ein Organ der Rechtspflege sichergestellt. Zudem sind die anwaltlichen Berufspflichten und die korrespondierenden Privilegien berufsrechtlich verankerter Verbraucherschutz. Deshalb sollte gerade im Interesse des Verbraucherschutzes das Bestreben sein, die unabhängige Anwaltschaft zu stärken, nicht aber sie mit registrierten Inkassodienstleistern gleichzusetzen.

Die BRAK hat zuletzt in ihrer Stellungnahme zum Regierungsentwurf eines Gesetzes zur Verbesserung des Verbraucherschutzes im Inkassorecht und zur Änderung weiterer Vorschriften<sup>6</sup> ausführlich dargelegt, dass keine Gleichwertigkeit von anwaltlicher Tätigkeit und gewerbsmäßiger Inkasso-Tätigkeit durch Inkassounternehmen besteht – abgesehen von dem verfolgten Ziel, nämlich der Beitreibung von Forderungen. Der Rechtsanwalt, der den Einzug einer Forderung übernimmt, muss aufgrund seiner berufsrechtlichen Verpflichtung (rechtlicher Berater, § 3 BRAO) deren Berechtigung prüfen, bevor er die jeweils weiteren Schritte zur Durchsetzung der Forderung beginnt. Diese gesetzliche Verpflichtung besteht für Inkassodienstleister nicht. Inkassounternehmen führen in der Regel ihre Verfahren massenhaft und damit automatisiert durch; es erfolgt eine standardisierte Bearbeitung einer Vielzahl von gleichgelagerten Fällen ohne rechtliche Prüfung der einzelnen einzuziehenden Forderungen. Deshalb ist eine Gleichbehandlung von Rechtsanwälten und Inkassounternehmen nicht zulässig.

Mit dem vorgelegten Gesetzentwurf wird so die (vermeintliche) europäische Kohärenz, anders als beabsichtigt, nicht beseitigt, sondern befördert. Für Verbraucher ist – anders als das Ziel des Gesetzgebungsvorhabens – mit den geplanten Neuregelungen ebenso wenig gewonnen.

## 1.1 (In)Kohärenz

Die Gleichbehandlung der Rechtsanwaltschaft mit registrierten Inkassodienstleistern ist nach Auffassung der BRAK nicht im Hinblick auf das europäische Kohärenzgebot veranlasst. Um Kohärenz zu gewährleisten, bedarf es vielmehr des gegenteiligen Ansatzes: Für die registrierten Inkassodienstleister sind strengere Regulierungen erforderlich.

In der Gesetzesbegründung<sup>7</sup> wird zutreffend darauf hingewiesen, dass der EuGH einen Verstoß der Mindestgebühren der Honorarordnung für Architekten und Ingenieure (HOAI) für Planungsleistungen von Architekten und Ingenieuren gegen das Kohärenzerfordernis deshalb bejaht, weil die

<sup>4</sup> RegE eines Gesetzes zur Neuregelung des Rechtsberatungsrechts, BT-Drs. 16/3655, S. 31.

<sup>5</sup> BGH, Urt. v. 27.11.2019 – VIII ZR 285/18, Rn. 173; BGH, Urt. v. 08.04.2020 – VIII ZR 130/19, Rn. 70.

<sup>6</sup> BRAK-Stellungnahme Nr. 29/2020.

<sup>7</sup> RefE, S. 13.

Planungsleistungen nicht nur von Architekten und Ingenieuren, sondern auch von sonstigen Personen erbracht werden durften, die keinen Mindestgebühren unterliegen.

Unerwähnt bleibt in der Begründung allerdings, dass der EuGH der Auffassung ist, dass die Existenz von Mindestsätzen für die Planungsleistungen im Hinblick auf die Beschaffenheit des deutschen Marktes grundsätzlich dazu beitragen kann, eine hohe Qualität der Planungsleistungen zu gewährleisten und so die von der Bundesrepublik Deutschland angestrebten Ziele zu erreichen.<sup>8</sup> Diese sind die Qualität der Planungsleistungen, des Verbraucherschutzes, der Bausicherheit, des Erhalts der Baukultur und des ökologischen Bauens. Die Höchstpreise sollten den Verbraucherschutz sicherstellen, indem sie die Transparenz der Honorare im Hinblick auf die entsprechenden Leistungen gewährleisteten und überhöhte Honorare unterbänden.<sup>9</sup> Hierzu stellt der EuGH fest, dass die Ziele der Qualität der Arbeiten und des Verbraucherschutzes vom Gerichtshof als zwingende Gründe des Allgemeininteresses anerkannt worden sind.<sup>10</sup> Insofern ist der EuGH der Ansicht, dass die Höchstsätze zum Verbraucherschutz beitragen, indem die Transparenz der von den Dienstleistungserbringern angebotenen Preise erhöht wird und diese daran gehindert werden, überhöhte Honorare zu fordern.<sup>11</sup>

Eine Inkohärenz sieht der EuGH dementsprechend nicht in berufsrechtlichen Regelungen, sondern in dem Umstand, dass die Erbringung von Planungsleistungen nicht Personen vorbehalten war, die eine reglementierte Tätigkeit ausüben, sondern auch von nicht reglementierten Dienstleistern möglich ist, die nicht ihre entsprechende fachliche Eignung nachgewiesen haben.<sup>12</sup>

In Anbetracht der Auffassung des EuGH muss Konsequenz dieses Urteils für den deutschen Gesetzgeber sein, strengere Regularien für registrierte Inkassodienstleister zu schaffen. Denn das Unionsrecht verlangt nicht, dass Mitgliedstaaten von berufsrechtlichen Regelungen auf der Statusebene grundsätzlich Abstand nehmen und sich auf Regulierung der operativen Ebene beschränken. Es ist auch nicht per se inkohärent, im anwaltlichen Berufsrecht Beschränkungen der Berufsausübung entsprechend den Erfordernissen einer geordneten Rechtspflege vorzusehen, die anderen Rechtsdienstleistern nicht auferlegt werden. Es ist deshalb – gerade sub specie des unionsrechtlichen Kohärenzerfordernisses – geboten, dass der deutsche Gesetzgeber die Sicherung der anwaltlichen Unabhängigkeit und der Geraadlinigkeit der Berufsausübung als Voraussetzung der Funktion des Rechtsanwalts als Mitgestalter der Rechtspflege (Terminologie des EuGH für Organe der Rechtspflege) in Zukunft in kohärenter und systematischer Weise weiter verfolgt.<sup>13</sup> Nur Rechtsanwälte sind als Organe der Rechtspflege die berufenen und unabhängigen Berater und Vertreter in allen Rechtsangelegenheiten. Soweit sie ihre Rechtsdienstleistungsbefugnisse in Teilbereichen mit anderen Rechtsdienstleistern teilen, erfordert Kohärenz, dass die jeweiligen geteilten Rechtsdienstleistungsbefugnisse Dritter der jeweils vorhandenen begrenzten Qualifikation der Dritten entsprechend so eng begrenzt sind, wie es das Ziel des Verbraucherschutzes hinsichtlich der fachlichen Qualifikation der jeweiligen Dienstleister erfordert.<sup>14</sup>

Soweit registrierte Inkassodienstleister Rechtsdienstleistungen erbringen, muss der deutsche Gesetzgeber daher gewährleisten, dass dadurch die Erfordernisse einer geordneten Rechtspflege nicht gefährdet werden. Um Kohärenz herzustellen, müssen Inkassodienstleister den Regularien unterworfen werden, denen auch die Anwaltschaft unterliegt – nicht anders herum. So muss insbesondere das für Rechtsanwälte geltende Verbot der Vereinbarung eines Erfolgshonorars nach § 49b Abs. 2

<sup>8</sup> EuGH, Urt. v. 04.07.2019 – C-377/17, Rn. 88.

<sup>9</sup> Ebd., Rn. 69.

<sup>10</sup> Ebd., Rn. 70 m. w. N.

<sup>11</sup> Ebd., Rn. 94.

<sup>12</sup> Ebd., Rn. 90, 92.

<sup>13</sup> Pohl, BRAK-Mitt. 2020, S. 258 [261].

<sup>14</sup> Ebd. [263].

Satz 1 BRAO durch eine ausdrückliche Klarstellung im RDG auch auf Inkassodienstleister erstreckt werden – wie dies von Bundesrat<sup>15</sup> und BRAK<sup>16</sup> bereits gefordert worden ist.

## 1.2 Keine Verbesserungen im Verbraucherschutz und Zugang zum Recht

Das gesetzgeberische Ziel der „Förderung verbrauchergerechter Angebote“ wird nach Auffassung der BRAK nicht erreicht, im Gegenteil: Die Rechtsdurchsetzung wird für Verbraucher tatsächlich teurer. Denn bei Legal Tech-Inkasso werden üblicherweise nur Forderungen übernommen, für die die Erfolgsaussicht hoch ist und für die bei anwaltlicher Vertretung der Gläubiger zusätzlich zu 100% seiner Forderung eben die RVG-Gebühr erstattet erhält.

Üblicherweise werden von Legal Tech-Anbietern auch nicht alle möglichen Forderungen durchgesetzt, sondern nur diejenigen, die eben in dem standardisierten Legal Tech-Modell abgebildet sind.

Und für alle unsicheren bzw. komplizierteren Forderungen wird die Durchsetzung sogar schwieriger, weil die Legal Tech-Unternehmen sie nicht annehmen und sie für Rechtsanwälte unattraktiver werden (Stichwort Mischkalkulation). Überdies dürfte eine außergerichtliche Beilegung schwieriger werden, weil beim Schuldner bereits eine Vermutungswirkung bestehen könnte, dass keine hinreichende Erfolgsaussicht besteht.

Auch wird der Zugang zum Recht für diejenigen schwieriger, die nicht technikaffin sind, das Rechtsthema sprachlich oder ansonsten nicht ausreichend verstehen, um ein Tool zu nutzen, oder die schlicht eine individuelle Beratung wünschen; denn für Rechtsanwälte wird es unattraktiv, im Einzelfall Leistungen für Themen anzubieten, die in der Masse von Legal Tech-Anbietern bedient werden, weil das Mandatsaufkommen dann in diesem Bereich zu gering ist.

Schließlich werden Rechte der Verbraucher geschwächt, wenn sie in einem Ausschnitt des Rechtsdienstleistungsmarktes Leistungen nicht mit derselben Qualität und abgesichert durch berufsrechtliche Pflichten und anwaltliches Haftungsregime erhalten.

Jenseits dessen wird bei dem „Zugang zum Recht“-Argument aber auch übersehen, dass ein niedrigschwelliger Zugang zum Recht bereits besteht. Die Bundesrepublik Deutschland gehört zu den führenden Nationen bei der Gewährung des Zugangs zum Recht. Nach dem Rule of Law Index 2019 (World Justice Project) liegt sie im weltweiten Vergleich bei der Einhaltung der Rechtsstaatlichkeit auf Platz 6, beim Zugang zum Recht (Zivilverfahren) sogar auf Platz 3 (nach den Niederlanden und Dänemark). Es gibt in Deutschland u. a. Beratungshilfe, Prozesskostenhilfe, öffentliche Rechtsauskunft, Beratung durch Verbraucherzentralen und sonstige Verbände und eine hervorragende Abdeckung mit Rechtsanwälten über die gesamte Republik, die ganz überwiegend nach der Gebührenordnung des RVG abrechnen.

Die Anwaltschaft ist zu 80 % in kleinen Kanzleien organisiert, die nicht nur in den Ballungszentren, sondern gerade auch in der Fläche tätig sind. Dort gehört die Behandlung der kleinen Mandate zum Tagesgeschäft. Dass Rechtsanwälte nicht bereit wären, diese „kleine Fälle“ zu übernehmen, wird von den Befürwortern von Legal Tech in nicht-anwaltlicher Hand zwar immer wieder behauptet, aber mit nichts belegt. Das Gegenteil ist – zumindest bislang – der Fall: Denn oft bietet der sog. kleine Fall einen Einstieg in andere Mandate oder wird mit einer Quersubventionierung über andere Mandate

---

<sup>15</sup> BR-Drs. 196/20, S. 3 f.

<sup>16</sup> BRAK-Stellungnahme Nr. 29/2020, S. 7; BRAK-Stellungnahme Nr. 29/2019, S. 8.

gerechtfertigt. Im Antrag „Anwaltliches Berufsrecht zukunftsfest machen“<sup>17</sup> der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen ist hervorragend formuliert worden, dass Rechtsanwälte die Hausärzte des Rechtsstaates sind.

Die BRAK ist ferner der Auffassung, dass ein anderer Weg der Leistungserbringung – nämlich über Legal Tech – es nicht rechtfertigt, an die Verantwortlichen der Leistungserbringung niedrigere Anforderungen zu stellen als bei der herkömmlichen persönlichen „one-on-one“ Beratung. Im Gegenteil ist das Schutzbedürfnis bei „industriell“ erbrachten Rechtsdienstleistungen sogar höher, da sich Programmierungsfehler hier gleich in einer Vielzahl von Fällen auswirken und Anwender wie Kunden die Neigung haben, die Ergebnisse einer „Maschine“ weniger zu hinterfragen als diejenigen von Menschen.

Auch die Justizminister waren sich auf ihrer 91. Herbstkonferenz am 26./27.11.2020 in Bremen einig, dass standardisierte Legal Tech-basierte Inkassodienstleistungen erhebliche Risiken bergen, da eine qualitativ hochwertige, interessengerechte Rechtsdienstleistung nicht im gleichen Maße sichergestellt ist wie bei einer individuellen Beratung und Vertretung durch einen Rechtsanwalt. Das Kerngeschäft der Rechtsdienstleistung – so die JuMiKo – muss der Rechtsanwaltschaft vorbehalten bleiben.

### 1.3 Stichwort „rationales Desinteresse“

Im Gesetzentwurf wird angeführt<sup>18</sup>, dass ein Grund für die vorgeschlagenen Änderungen sei, auf das sog. „rationale Desinteresse“ von Verbrauchern hinsichtlich der Durchsetzung derer Ansprüche reagieren zu wollen. Unter „rationalem Desinteresse“ ist zu verstehen, dass Schadensersatz- oder Erstattungsansprüche oft nicht individuell verfolgt werden, gerade wenn der erlittene Nachteil im Einzelfall gering ist, da der erforderliche Aufwand aus Sicht des Geschädigten unverhältnismäßig erscheint.<sup>19</sup> Bürger würden daher trotz eines weiterhin hohen Vertrauens in die Arbeit der Gerichte insbesondere bei niedrigen Streitwerten vor der Inanspruchnahme von Rechtsdienstleistern zurückscheuen.

Die zur Begründung dieses „rationalen Desinteresses“ angegebenen Zahlen und deren Interpretation begegnen jedoch erheblichen Zweifeln. Zur Begründung zieht der Gesetzgeber den Rechtsreport der Roland Rechtsschutzversicherung 2020<sup>20</sup> heran, wonach der durchschnittliche Streitwert, ab dem Bürger bei finanziellen Schäden vor Gericht ziehen würden, derzeit bei 1.840 Euro liegt. Unerwähnt bleibt hier allerdings, dass dennoch 23 % der Befragten bereits bei einem Streitwert von unter 1.000 Euro einen Gerichtsprozess anstrengen würden, 19 % bei einem Streitwert von 1.000 Euro bis unter 2.500 Euro und 43 % der Befragten überhaupt keine Angabe gemacht haben. Die Repräsentativität und die Aussagekraft der Ergebnisse dieser Umfrage sind insofern fraglich.

Davon unabhängig lassen die Zahlen des Statistischen Bundeams eine andere Sprache erkennen: In 34,7 % der an Amtsgerichten 2019 erledigten Verfahren lag der Streitwert unter 600 Euro und in 71,6 % der Fälle unter 2.000 Euro.<sup>21</sup> Das Argument des „rationalen Desinteresses“ der Verbraucher vermag insofern nicht zu überzeugen.

Gleiches gilt für das oftmals angeführte Argument, dass Kläger in den Verfahren mit niedrigen Streitwerten häufig Inkassounternehmen sind. Dies zeigt sich am Beispiel der veröffentlichten Entscheidungen zu Entschädigungsleistungen nach der Flugastrechteverordnung vor den

<sup>17</sup> BT-Drs. 19/16884.

<sup>18</sup> RefE, S. 20.

<sup>19</sup> RegE eines Gesetzes zur Einführung einer zivilprozessualen Musterfeststellungsklage, BT-Drs. 19/2439, S. 14.

<sup>20</sup> [https://www.roland-rechtsschutz.de/media/roland-rechtsschutz/pdf-rr/042-presse-pressemitteilungen/roland-rechtsreport/roland\\_rechtsreport\\_2020.pdf](https://www.roland-rechtsschutz.de/media/roland-rechtsschutz/pdf-rr/042-presse-pressemitteilungen/roland-rechtsreport/roland_rechtsreport_2020.pdf).

<sup>21</sup> Wolf, BRAK-Mitt. 2020, S. 257 m. w. N.

Amtsgerichten. In den Jahren von 2017 bis 2019 gab es dazu insgesamt 86 Urteile, wovon 15 (17,44 %) Inkassounternehmen (also Legal Tech Unternehmen) und 71 (82,56 %) ursprüngliche Anspruchsinhaber auf der Klägerseite vertreten waren.<sup>22</sup> Noch interessanter ist die Anzahl vor den Langerichten: In insgesamt 37 Verfahren haben 34 (91,89 %) Parteien ihren Anspruch, vertreten durch ihre Rechtsanwälte, selbst erstritten und lediglich 3 (8,11 %) Inkassounternehmen aus abgetretenen Forderungen.<sup>23</sup> Darüber hinaus lag nach dem Statistischen Bundesamt im Jahr 2019 bei Streitwerten unter 2.000 Euro die anwaltliche Vertretung auf Klägerseite bei 88,5 % und auf Beklagtenseite bei 47 %.

Die Zahlen zeigen eindeutig, dass die Anwaltschaft ihrer Aufgabe, den Zugang zum Recht sicherzustellen, wahrnimmt und die Durchsetzung der Verbraucherrechte gewährleistet.

Abgesehen davon sind auch Legal Tech-Angebote ein guter Indikator dafür, wo ggf. ein Durchsetzungsdefizit bestehen kann. Wenn Verbraucher sich einem strukturellen Ungleichgewicht bei der Durchsetzung ihrer zivilrechtlichen Ansprüche ausgesetzt sehen, wie etwa bei der Geltendmachung von Fluggastrechten gegenüber Fluggesellschaften, sollte der Gesetzgeber in den jeweiligen Gesetzen mit der Beseitigung dieses Defizits ansetzen. Weigern sich einzelne „Player“ systematisch, gesetzlich vorgesehene, relativ eindeutige Ansprüche zu erfüllen, sollte der Gesetzgeber hier mit entsprechenden Mitteln entgegentreten (z. B. Aufsicht verstärken bzw. einführen, Bußgeldtatbestände oder zusätzliche Kompensationsansprüche einführen, Verbandsklagebefugnis erweitern, staatliche Förderleistungen auch mit an Compliance in diesen Bereichen knüpfen etc.). Bei massenhaft auftretenden öffentlich-rechtlichen Ansprüchen wegen Fehlern im Handeln der Verwaltung, stellt sich die Frage, ob der Verwaltung nicht bessere Instrumente an die Hand gegeben werden könnten, um solche Fehler von vornherein zu vermeiden. Dass hier Legal Tech-Anbieter auf den Plan treten, ist ein Anzeichen für ein Marktversagen. Bei anderen Ansprüchen ist keine Notwendigkeit zu erkennen, warum sie von Personen ohne Anwaltszulassung geltend gemacht werden sollten. Und schließlich ist jeder regelmäßig in der Situation, möglicherweise oder vermeintlich einen rechtlichen Anspruch gegen einen Dritten zu haben und diesen aus den unterschiedlichsten – guten – Gründen nicht durchzusetzen. Für alle anderen sind Rechtsanwälte da.

#### 1.4 Das RDG im Rechtssystem

Schließlich berücksichtigt der Entwurf nicht ausreichend, wie das RDG Teil eines Systems diverser Rechtsvorschriften ist. Es ist nicht nachzuvollziehen, warum Rechtssuchende vor Rechtsanwälten oder Verbraucherschutzverbänden besser geschützt werden müssten als vor Inkassodienstleistern – wegen deren unseriösen Geschäftsgebaren der Gesetzgeber sich in der Vergangenheit mehrfach zu Gesetzgebungsinitiativen veranlasst sah (Gesetz gegen unseriöse Geschäftspraktiken und Gesetz zur Verbesserung des Verbraucherschutzes im Inkassorecht).<sup>24</sup> So dürfen

- die Verbände z. B. in Musterfeststellungsklagen keine Gewinnerzielungsabsicht verfolgen (§ 606 Abs. 1 Satz 2 Nr. 4 ZPO), Inkassodienstleister über Zession samt Erfolgshonorar aber in ganz erheblichem Maße;
- sind Rechtsanwälte auf Unabhängigkeit, Vertraulichkeit, Verbot der Vertretung widerstreitender Interessen (nach dem geplanten § 43a Abs. 4 Nr. 2 BRAO-E sogar noch einmal erheblich verschärft), Sachlichkeit, den sorgsamen Umgang mit fremden Geldern und Fortbildung verpflichtet (§ 43a BRAO), während Inkassodienstleister nahezu völlig frei in der Gestaltung

<sup>22</sup> Wolf, Zugang zum Recht durch Liberalisierung des Berufsrechts bei Erfolgshonorar und Fremdkapital?, Vortrag bei der 159. BRAK-Hauptversammlung am 25.09.2020 in Kiel.

<sup>23</sup> Ebd.

<sup>24</sup> So auch Kilian, AnwBl. 2020, S. 157 [159].

ihrer Tätigkeit sind. Und für deren Folgen weniger streng haften dürften. Schließlich müssen sie nur sachkundig sein und nicht den strengen Maßstäben des BGH an die Anforderungen der Berufsausübung von Rechtsanwälten genügen.

Durch die Entwurfsbegründung zieht sich ein Misstrauen hinsichtlich der Integrität von Rechtsanwälten, das der anwaltliche Beruf nicht verdient hat, während er die gebotene kritische Wachsamkeit gegenüber Inkassodienstleistern noch nicht hinreichend aufweist.

## 2. Änderungen im RVG und in der BRAO

Die im Referentenentwurf vorgesehene weitere Öffnung des Verbots der Vereinbarung von Erfolgshonoraren in § 4a RVG-E und die Möglichkeit des Abweichens von dem Gebührenunterschreitungsverbot (§ 4 Abs. 1 und 2 RVG-E) werden ebenso abgelehnt wie die Öffnung des Verbots der Prozessfinanzierung nach § 49b Abs. 2 Satz 2 BRAO-E.

Bereits in ihrem Positionspapier „Digitalisierung und Zugang zum Recht“<sup>25</sup> hat sich die BRAK gegen jegliche weitere Lockerungen des bestehenden Erfolgshonorarverbots für Rechtsanwälte im Hinblick auf Legal Tech ausgesprochen. Denn dadurch würden die gewerblichen Interessen über das anwaltliche Berufsrecht gestellt. Das Recht und seine Durchsetzung dürften nicht zu einer Ware werden, die unter rein ökonomischen Gesichtspunkten behandelt wird. Denn damit würde der Zugang zum Recht verwehrt, wenn unter Gesichtspunkten von Eigenkapital die Rechtsdurchsetzung selektiert wird.

### 2.1 Vereinbarung von Erfolgshonoraren

Durch die Neuregelung will der Gesetzgeber erweiterte Ausnahmefälle vom grundsätzlichen berufsrechtlichen Verbot der Vereinbarung eines Erfolgshonorars nach § 49b Abs. 2 Satz 1 BRAO schaffen. Der Referentenentwurf sieht in § 4a Abs. 1 Satz 1 RVG-E vor, dass Rechtsanwälte ein Erfolgshonorar vereinbaren dürfen, wenn

1. *sich die gesetzlichen Gebühren nach dem Gegenstandswert richten und dieser einen Betrag von 2.000 Euro nicht überschreitet,*
2. *eine Inkassodienstleistung außergerichtlich oder in einem der in § 79 Abs. 2 Satz 2 Nr. 4 ZPO genannten Verfahren erbracht wird, oder*
3. *der Auftraggeber im Einzelfall bei verständiger Betrachtung ohne die Vereinbarung eines Erfolgshonorars von der Rechtsverfolgung abgehalten würde.*

Diese Änderungen lehnt die BRAK ab, da dadurch an den Grundsätzen des bisherigen Systems der Vergütung anwaltlicher Dienstleistung gerüttelt wird. Dieses System sichert die anwaltliche Unabhängigkeit.

Wie eingangs bereits ausführlich dargelegt, vermag weder das Argument der europarechtlichen Kohärenz aufgrund der Ungleichbehandlung von Rechtsanwälten im Vergleich zu registrierten Inkassodienstleistern noch das Argument des „rationalen Desinteresses“ der Rechtssuchenden zu überzeugen. Ebenso wenig greift nach Auffassung der BRAK das Argument, dass eine weitere Lockerung des Verbots von Erfolgshonoraren dazu beiträgt, den Zugang zum Recht wesentlich zu

---

<sup>25</sup> Positionspapier der BRAK „Digitalisierung und Zugang zum Recht“, abrufbar unter: <https://brak.de/zur-rechtspolitik/stellungnahmen-pdf/stellungnahmen-deutschland/2020/oktober/positionspapier-der-brak-digitalisierung-und-zugang-zum-recht.pdf>.

fördern. Auch hier ist das Gegenteil der Fall: Das Erfolgshonorar führt zu Interessengegensätzen zwischen Rechtsanwalt und Mandant.

Wie das BVerfG im Jahr 2006<sup>26</sup> entschied, wird das Verbot anwaltlicher Erfolgshonorare durch Gemeinwohlziele gerechtfertigt. Das BVerfG hat zutreffend darauf abgestellt, dass das Verbot erfolgsbasierter Vergütungen im Wesentlichen zwei legitime Zwecke verfolgt. Zum einen wird der Rechtssuchende vor einer Übervorteilung durch überhöhte Vergütungssätze geschützt, was auch dem Vertrauen der Bevölkerung in die Integrität der Rechtsanwaltschaft dient. Zum anderen dient das Verbot der anwaltlichen Unabhängigkeit, da bei Vereinbarung eines Erfolgshonorars eine weitgehende Parallelität der wirtschaftlichen Interessen von Rechtsanwalt und Auftraggeber herbeigeführt wird.<sup>27</sup> So kann die zur Wahrung der Unabhängigkeit gebotene kritische Distanz des Rechtsanwalts zum Anliegen des Auftraggebers Schaden nehmen, wenn sich ein Rechtsanwalt auf eine Teilhabe am Erfolgsrisiko einer Rechtsangelegenheit eingelassen hat. Zudem befürchtet das BVerfG, dass mit der Vereinbarung einer erfolgsbasierten Vergütung für unredliche Berufsträger ein zusätzlicher Anreiz geschaffen werden kann, den Erfolg „um jeden Preis“ auch durch Einsatz unlauterer Mittel anzustreben.<sup>28</sup>

Diese Grundsätze werden durch die vorgesehene weitere Lockerung des Erfolgshonorarverbots nun aber gefährdet. Ein auf dem Erfolgshonorar basierendes Vergütungssystem macht den Rechtsanwalt zum Investor des Mandats und damit gleichsam zur Partei. Er muss für das Mandat zunächst Kapital aufbringen. Der Rechtsanwalt, der den Prozess selbst finanziert, wird ab einem bestimmten Zeitpunkt, in dem die Investition seiner Zeit und seines Kapitals wirtschaftlich nicht mehr sinnvoll ist, den Vergleich mit der Gegenseite suchen.<sup>29</sup> Er ist dann nicht mehr das unabhängige Organ der Rechtspflege, das § 1 BRAO statuiert.

Insbesondere können Erfolgshonorare dazu führen, dass bestimmte Streitigkeiten nicht mehr bearbeitet werden. Um ökonomisch auf der Basis eines Erfolgshonorars arbeiten zu können, muss derjenige Rechtsanwalt die Fälle, die er bearbeitet, nach der Erfolgswahrscheinlichkeit selektieren. Konsequenz dessen ist, dass der Rechtsanwalt auf Erfolgshonorarbasis nur Verfahren mit sehr hoher Erfolgswahrscheinlichkeit führen wird.<sup>30</sup> Fälle, die aus der Sicht des Rechtsanwalts eine geringere Erfolgswahrscheinlichkeit aufweisen, werden nicht ökonomisch sinnvoll auf der Basis eines Erfolgshonorars zu führen sein. Dementsprechend wird die Öffnung des Erfolgshonorars die Selektion der Mandate und die Arbeitskraft zu den erfolgversprechenderen Mandaten hin verlagern. Zugang zum Recht wird nicht in den umstrittenen Fällen, sondern nur in den sicheren oder ziemlich sicheren Fällen eröffnet.<sup>31</sup>

Davon abgesehen wäre die mit dem Erfolgshonorar einhergehende Auswahl der Mandate unter rein ökonomischen Aspekten auch für die richterliche Rechtsfortbildung ein Rückschritt, denn nur Fälle mit hoher Erfolgsaussicht würden auf dieser Basis den Weg zu einer richterlichen Entscheidung finden.

Darüber hinaus gefährdet die vorgesehene Regelung nicht nur die anwaltlichen Kernwerte, sondern letztlich auch den Verbraucherschutz. Da sowohl Inkassodienstleister als auch Rechtsanwälte Mandate bis zu dem in § 4a Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 RVG-E vorgesehenen Gegenstandswert von 2.000 Euro nur noch im Fall einer Erfolgshonorarvereinbarung übernehmen werden und sowohl bei außergerichtlicher als auch bei gerichtlicher Rechtsverfolgung ein Zuschlag auf die gesetzliche Vergütung vereinbart

<sup>26</sup> BVerfG, Beschl. v. 12.12.2006 – 1 BvR 2576/04, Rn. 61 ff.

<sup>27</sup> Ebd., Rn. 66.

<sup>28</sup> Ebd.

<sup>29</sup> Wolf, Zugang zum Recht durch Liberalisierung des Berufsrechts bei Erfolgshonorar und Fremdkapital?, BRAK-Mitt. 2020, S. 250 [251 f.].

<sup>30</sup> Ebd. [254].

<sup>31</sup> Ebd. [255].

werden muss (§ 4a Abs. 2 RVG-E), zahlt der Verbraucher immer drauf: Er wird seine – berechtigte – Forderung künftig nie mehr zu 100 % erhalten. Eine vollständige Kostenerstattung durch den Gegner im Fall des Obsiegens findet, im Gegensatz zum Kostenerstattungssystem des RVG, nicht statt.

Von einem verbesserten Verbraucherschutz kann zudem nicht die Rede sein, da die Vereinbarung von Erfolgshonoraren in den in § 4a Abs. 1 Satz 1 RVG-E genannten Fällen zu einer Ungleichheit bei der Rechtsverfolgung bzw. Rechtsabwehr für die Aktiv- und Passivpartei führt.<sup>32</sup> Während die Aktivseite leicht ein risikoloses Erfolgshonorar vereinbaren kann, wird das für die Passivseite regelmäßig nicht möglich sein, sodass die Waffengleichheit durch die Einführung des Erfolgshonorars beeinträchtigt wird.

Ferner entbehrt nach Auffassung der BRAK – wie bereits eingangs dargestellt – die in § 4a Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 RVG-E vorgesehene Gegenstandswertgrenze von 2.000 Euro jeglicher empirischen Grundlage. Sofern der Gesetzentwurf<sup>33</sup> dabei von „überschaubaren Kosten“ und „relativ geringwertigen Ansprüchen“ ausgeht und deshalb diese Streitwertgrenze als angemessen ansieht, um diese – wie von Vertreten des BMJV geäußert<sup>34</sup> – „zu testen“, kann dem nicht gefolgt werden. Ausgehend davon, dass bei der Vereinbarung eines Erfolgshonorars im Erfolgsfall in der Regel 30 % des Streitwerts als Honorar an den Rechtsanwalt abzuführen sind, sind das bei einem Gegenstandswert von 2.000 Euro immerhin 600 Euro. Das durchschnittliche Nettoeinkommen in Deutschland liegt bei 2.079 Euro.<sup>35</sup> Insofern erscheint fraglich, ob sich durch die vorgesehene Regelung des § 4a Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 RVG-E die Zahl der rechtssuchenden Bürger, die den Weg zum Gericht wählen, überhaupt relevant erhöht. Dies zeigt auch der Blick auf die bereits vorgenannten Zahlen der anwaltlichen Vertretungen vor den Amtsgerichten.

Mithin ist das große Defizit dieses Gesetzentwurfs – wie auch des Gesetzentwurfs zur Verbesserung des Verbraucherschutzes im Inkassorecht und zur Änderung weiterer Vorschriften –, dass weder eine Abgrenzung zwischen anwaltlicher Tätigkeit und Inkassodienstleistung noch eine Definition des Begriffs Inkassodienstleistung erfolgt. Dieses Defizit wird in der Gesetzesbegründung<sup>36</sup> auch offen eingeräumt – eine gesetzliche Festlegung erscheine „in Anbetracht der Vielschichtigkeit der in Betracht kommenden Sachverhalte nicht sinnvoll möglich“. An anderer Stelle<sup>37</sup> wird pauschal behauptet, dass Inkassodienstleister „nur in einem rechtlich weniger anspruchsvollen Teilbereich des Rechts außergerichtlich tätig werden dürfen“. Dass dies unzutreffend ist, zeigt u. a. die BGH-Rechtsprechung zu den Dieselabgas-Verfahren,<sup>38</sup> in denen die hinter dem Legal Tech Unternehmen myRight stehende financialright GmbH die ihr abgetretenen Schadensersatzansprüche geltend macht.

Durch dieses Defizit der klaren Definition der Inkassodienstleistung stehen die Zulässigkeit, im außergerichtlichen Tätigkeitsbereich (und im Mahnverfahren) bei Inkassodienstleistungen ganz auf eine Vergütung zu verzichten (§ 4 RVG-E) sowie die Möglichkeit, ein Erfolgshonorar im außergerichtlichen Tätigkeitsbereich (und im Mahnverfahren) bei Inkassodienstleistungen auch bei beliebig hohen Gegenstandswerten zu vereinbaren (§ 4a Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 RVG-E), auf einem unzureichenden rechtlichen Fundament.

Im Übrigen sieht der Entwurf vor, in § 4a Absatz 1 Satz 1 Nr. 3 RVG-E, der der bisherigen gesetzlichen Regelung entspricht, die Voraussetzung der „wirtschaftlichen Verhältnisse“ zu streichen. In der Folge

<sup>32</sup> BVerfG, Beschl. v. 12.12.2006 – 1 BvR 2576/04, Rn. 69.

<sup>33</sup> RefE, S. 35.

<sup>34</sup> Im Rahmen des Symposiums „Die Reformvorhaben im Anwaltsrecht - was wird 2021 bringen?“ des Instituts für Anwaltsrecht an der Universität zu Köln am 25.11.2020.

<sup>35</sup> <https://de.statista.com/> (abgerufen am 23.11.2020).

<sup>36</sup> RefE, S. 18.

<sup>37</sup> RefE, S. 31.

<sup>38</sup> U. a. BGH, Urt. v. 25.05.2020 – VI ZR 252/19.

wird danach für die Vereinbarung eines Erfolgshonorars auch bei Streitwerten über 2.000 Euro nur noch auf die „verständige Betrachtung“ abgestellt. Dies hält die BRAK für kein verwertbares Kriterium. Wer soll beurteilen, ob der „rational denkende“ Mandant ohne Erfolgshonorar von der Rechtsverfolgung abgehalten würde? Sollen allein subjektive Kriterien gelten? Wie soll ex post beurteilt werden, ob die ex ante vorzunehmende Risikoabwägung gegen eine Rechtverfolgung ohne Erfolgshonorar gesprochen hat? Immer dann, wenn eine Beweisaufnahme erforderlich ist, besteht ein beachtliches Prozessrisiko. In all diesen Fällen wäre also ein Erfolgshonorar zulässig. Dies widerspricht dem selbst erklärten Ziel des Entwurfs, an dem grundsätzlichen Verbot des Erfolgshonorars aus Gründen des Gemeinwohls festzuhalten.

## 2.2 Unterschreitung der gesetzlichen Vergütung

Durch die Neuregelungen in § 4 Abs. 1 und 2 RVG-E soll es Rechtsanwälten in Fällen, in denen Gegenstand eine Inkassodienstleistung ist, ermöglicht werden, in gleichem Maße wie registrierte Inkassodienstleister, vollständig auf die gesetzliche Vergütung zu verzichten. Die BRAK spricht sich gegen etwaige Abweichungen vom geltenden Gebührenunterschreitungsverbot nach § 49b Abs. 1 BRAO aus.

Wie bereits vorstehend zu der erweiterten Zulässigkeit von Erfolgshonoraren ausgeführt, gebietet das Erfordernis der Kohärenz gerade keinen pauschalen Gleichlauf von Reglementierungen der Dienstleistungen durch Rechtsanwälte einerseits und durch Inkassounternehmen andererseits. Ebenso wie bei gerichtlichen Tätigkeiten erfordert auch die außergerichtliche Geltendmachung von Forderungen eine sorgfältige Prüfung der Schlüssigkeit ebenso wie die Prüfung möglicher Einwendungen des Schuldners. Es entspricht gerade nicht dem Berufsbild eines Rechtsanwalts als Organ der Rechtspflege, den Schuldner erst einmal mit einer ungeprüften Forderung zu überziehen und erst dann Prüfungen zur Schlüssigkeit und zu Einwendungen vorzunehmen, wenn – und sofern – der Schuldner sich wehrt. Diese – im Vergleich zur automatisierten Leistung eines Inkassounternehmens – deutlich anspruchsvollere und aufwändige Tätigkeit muss sich in der Vergütung niederschlagen, und zwar in Anwendung der in der geltenden Regelung des § 4 Abs. 1 Satz 2 RVG aufgeführten Kriterien der Leistung, der Verantwortung und des Haftungsrisikos. Danach muss die vereinbarte Vergütung in einem angemessenen Verhältnis zu Leistung, Verantwortung und zum Haftungsrisiko des Rechtsanwalts stehen. Die vorgesehene Regelung dagegen leistet einer Praxis Vorschub, in der der Rechtsanwalt – auf Drängen seines Mandanten kostenlos – mit geringstem Aufwand und damit ungeprüft Forderungsschreiben herausschickt. Dies widerspricht dem Selbstverständnis der Anwaltschaft und beschädigt unsere Rechtskultur.

Folge dürfte außerdem eine Verlagerung der eigentlichen rechtlichen Prüfung in das Gerichtsverfahren und damit eine Mehrbelastung der Justiz sein.

Zudem ist der Gesetzgeber selbst der Auffassung, dass „keine auch noch so geringe Leistung nebst Verantwortung und Haftungsrisiko [...] je in einem „angemessenen Verhältnis“ zum vollständigen Verzicht auf Bezahlung liegen“ wird.<sup>39</sup>

Darüber hinaus widerspricht eine Aufweichung des Gebührenunterschreitungsverbots dem Sinn und Zweck von § 49b Abs. 1 BRAO, einen unangemessenen Preiswettbewerb unter Rechtsanwälten zu verhindern. Nach dem BGH<sup>40</sup> sind die berufsrechtlichen Bestimmungen über Mindestpreise nach der BRAO und dem RVG Vorschriften, denen eine auf die Lauterkeit des Wettbewerbs bezogene

<sup>39</sup> RegE zur Änderung des Prozesskostenhilfe- und Beratungshilferechts, BR-Drs. 516/12, S. 72.

<sup>40</sup> BGH, Urt. v. 01.06.2006 – I ZR 268/03 = NJW 2006, S. 3569; BGH, Urt. v. 29.06.2000 – I ZR 122/98 = NJW 2001, S. 753.

Schutzfunktion zukommt. Sie sollen einen Preiswettbewerb um Mandate und die mittelbare Vereinbarung von Erfolgshonoraren in gerichtlichen Verfahren verhindern.<sup>41</sup> Insofern besteht die Gefahr, dass die vorgesehenen Neureglungen in § 4 Abs. 1 und 2 RVG zu einem ruinösem Wettbewerb führen kann. Die Eröffnung der Möglichkeit, Gebühren zu unterschreiten, führt dazu, dass der Vergütungsanspruch von Rechtsanwälten jederzeit „runterverhandelt“ werden kann. Es steht zu befürchten, dass insbesondere Mandanten, die im großen Umfang Aufträge erteilen, einen sehr unangenehmen Preisdruck entwickeln werden. Dies wird dazu führen, dass die Mandate die wirtschaftliche Existenz der Rechtsanwälte nicht mehr sichern können. Außerdem wird der entstehende Preiskampf zu Lasten der kleinen Kanzleien – insbesondere auch denjenigen in der Fläche – gehen. Denn im Rahmen der Mischkalkulation verlorene Erfolgshonorarprozesse können nicht leicht ausgeglichen werden. Mittlere und Großkanzleien werden die durch Gebührenausfälle bedingten finanziellen Einbußen hingegen wesentlich besser kompensieren können.

Nochmals: Der Rechtsanwalt ist Organ der Rechtspflege. Das Einkommen anderer Organe der Rechtspflege stellt der Gesetzgeber aus gutem Grund auch nicht zur Disposition der Beteiligten.

## 2.3 Prozessfinanzierung

Der Referentenentwurf sieht korrelierend zu der Lockerung des Verbots von Erfolgshonoraren eine Änderung in § 49b Abs. 2 Satz 2 BRAO-E vor, die Rechtsanwälte künftig berechtigen soll, ausnahmsweise die Kostenübernahme zu vereinbaren und zwar in den Fällen, in denen ein Erfolgshonorar nach Nr. 1 oder Nr. 2 des § 4a Abs.1 Satz 1 RVG-E vereinbart worden ist. Diese Änderung wird von der BRAK abgelehnt.

Die Möglichkeit der Übernahme von Prozesskosten stellt aus Sicht der BRAK eine fundamentale Abkehr vom bisherigen Berufsbild des Rechtsanwalts als Organ der Rechtspflege dar. Dadurch würde die Anwaltschaft in den gewerblichen Tätigkeitsbereich rücken, denn der Rechtsanwalt bietet dann nicht mehr nur seine Rechtskenntnisse an, sondern auch sein Kapital (oder das eines Dritten). Die Verknüpfung eigener wirtschaftlicher Interessen mit dem Ausgang des Prozesses geht weit über das Erfolgshonorar hinaus, denn bei der Prozessfinanzierung gewinnt der Rechtsanwalt im Misserfolgsfall nicht nur nichts, sondern er verliert das eingesetzte Kapital. Das Vertrauensverhältnis zwischen Rechtsanwalt und Mandant wird erheblich belastet – insbesondere wegen des im Entwurf wiederholt betonten Informationsgefälles. Dieses Vertrauensverhältnis und die Integrität des anwaltlichen Berufsstandes sind Werte, die nicht aufs Spiel gesetzt werden dürfen.

Die Prozessfinanzierung ist zudem eine gewerbliche Tätigkeit, die Rechtsanwälte in die Gefahr bringt, durch Infizierung ihrer Einnahmen ein Einfallstor für die Gewerbesteuer darzustellen; gemäß § 2 Abs. 2 BRAO ist die anwaltliche Tätigkeit kein Gewerbe.

## 2.4 Kostenerstattung, Beratungs- und Prozess-/ Verfahrenskostenhilfe

### 2.4.1 Auswirkungen auf das Kostenerstattungssystem

Der Gesetzentwurf beinhaltet bedauerlicherweise keinerlei Regelungen dazu, wie die beabsichtigte Möglichkeit, Erfolgshonorare in weiterem Umfang zu vereinbaren, in das in Deutschland bestehende System der Kostenerstattung integriert werden soll. Zumindest eine Regelung betreffend den

---

<sup>41</sup> RegE eines Gesetzes zur Neuordnung des Berufsrechts der Rechtsanwälte und der Patentanwälte, BT-Dr 12/4993, S. 31.

prozessualen Kostenerstattungsanspruch hält die BRAK für zwangsläufig und unverzichtbar, sollte eine weitere Öffnung des Verbots der Vereinbarung von Erfolgshonoraren tatsächlich umgesetzt werden.

Bei der prozessualen Kostenerstattung hat die unterliegende Partei die gesamten Kosten des Rechtsstreits, d. h. die gesetzliche Vergütung, zu tragen. Ist also die vereinbarte Vergütung höher als die gesetzliche Vergütung, so ist die vereinbarte Vergütung in der Regel maximal in Höhe der gesetzlichen Gebühren und Auslagen nach dem RVG von der unterliegenden Partei zu erstatten; die erstattungsberechtigte Partei muss die Teile der vereinbarten Vergütung, die über die gesetzlichen Gebühren und Auslagen nach dem RVG hinausgehen, selbst tragen.<sup>42</sup>

Jedoch wird im Falle der Vereinbarung eines Erfolgshonorars nach § 4a Abs. 1 Satz 1 RVG-E die gesetzliche Vergütung vollständig ausgeschlossen, weil sie ein Aliud darstellt.<sup>43</sup> Insofern besteht die Gefahr, dass insbesondere bei „no win, no fee“-Erfolgshonorarvereinbarungen eine vollständige Abkehr von dem Kostenerstattungssystem zu befürchten ist.

Der Mandant, der mit seinem Rechtsanwalt eine „no win, no fee“-Regelung trifft, sieht sich im Falle des Misserfolges überhaupt keinem Anspruch des Rechtsanwalts gegenüber ausgesetzt und im Falle des Erfolges keinem Vergütungsanspruch, sondern einer Teilabtretung des generierten Betrages. Da der Mandant keine Vergütung schuldet, existiert auch keine entsprechende prozessuale Kostenerstattung. Hierfür fehlt die gesetzliche Grundlage. Dies führt dazu, dass der Kläger nicht mehr volumnäßig kompensiert wird und er, trotz Obsiegens, die Gesamtvergütung seines Rechtsanwalts aus seinem Anspruch zahlt.<sup>44</sup>

Bereits in ihrer Stellungnahme zum Referentenentwurf eines Gesetzes zur Neuregelung des Verbots der Vereinbarung von Erfolgshonoraren von 2007<sup>45</sup> vertrat die BRAK die Auffassung, dass allerdings keine Veranlassung besteht, Erfolgshonorarvereinbarungen dem Gegner zu Gute kommen zu lassen. Ebenso wenig wie der Gegner des Auftraggebers oder die Staatskasse verpflichtet ist, eine höhere Vergütung als die gesetzliche zu erstatten, sollte aber umgekehrt keine Entbindung von der Verpflichtung vorgesehen sein, bei der Kostenerstattung die gesetzliche Vergütung zu zahlen.

Da der Erstattungsanspruch grundsätzlich aber nicht dem Rechtsanwalt, sondern dem Mandanten erwächst, und der Mandant nicht mehr erstattet verlangen kann, als er seinem Rechtsanwalt schuldet, ist eine Änderung der Erstattungsvorschriften in den Verfahrensordnungen unumgänglich. Die Situation ähnelt ein wenig der Situation eines Rechtsanwalts, der sich im Zivilverfahren selbst vertritt und berechtigt ist, im Falle des Obsiegens seine eigenen Gebühren in das Erstattungsverfahren einzubringen.

Vor diesem Hintergrund wiederholt die BRAK ihren damaligen Vorschlag, **§ 91 Abs. 2 ZPO** um einen **Satz 4** wie folgt zu ergänzen:

*„Hat eine Partei mit ihrem Prozessbevollmächtigten eine Vereinbarung nach § 4a RVG getroffen, sind für die Berechnung von Erstattungsansprüchen die gesetzlichen Gebühren und Auslagen zu Grunde zu legen.“*

<sup>42</sup> Mayer, in: Gerold/Schmidt, RVG, 24. Aufl. 2019, § 3a Rn. 75; BGH, Beschl. v. 24.01.2018 – VII ZB 60/17.

<sup>43</sup> BGH, Beschl. v. 16.10.2014 – III ZB 13/14.

<sup>44</sup> Wolf, BRAK-Mitt. 2020, S. 250 [255].

<sup>45</sup> BRAK-Stellungnahme Nr. 45/2007, S. 18 f.

§ 467 Abs. 1 und § 467a Satz 1 StPO sollte jeweils folgender Satz 2 angefügt werden:

*„Hat eine Partei mit ihrem Prozessbevollmächtigten eine Vereinbarung nach § 4a RVG getroffen, sind für die Berechnung von Erstattungsansprüchen die gesetzlichen Gebühren und Auslagen zu Grunde zu legen.“*

Nach § 162 Abs. 2 Satz 2 VwGO sollte folgender Satz 3 eingefügt werden:

*„Hat eine Partei mit ihrem Prozessbevollmächtigten eine Vereinbarung nach § 4a RVG getroffen, sind für die Berechnung von Erstattungsansprüchen die gesetzlichen Gebühren und Auslagen zu Grunde zu legen.“*

Nach § 139 Abs. 3 Satz 3 FGO sollte folgender Satz 4 eingefügt werden:

*„Hat eine Partei mit ihrem Prozessbevollmächtigten eine Vereinbarung nach § 4a RVG getroffen, sind für die Berechnung von Erstattungsansprüchen die gesetzlichen Gebühren und Auslagen zu Grunde zu legen.“*

## 2.4.2 Auswirkungen auf das Beratungshilfe- und Prozess-/ Verfahrenskostenhilfesystem

Die Gewährung von Beratungs- und Prozess-/Verfahrenskostenhilfe darf nicht durch die (uneingeschränkte) Möglichkeit, Erfolgshonorare im niedrigschwälligen Streitwertbereich zu vereinbaren, eingeschränkt werden. Wichtig ist daher, dass die Möglichkeit der Vereinbarung eines Erfolgshonorars den Anspruch auf Gewährung von Beratungshilfe sowie auf Prozesskosten-/Verfahrenskostenhilfe auch im Bereich dieser Gegenstandswerte unberührt lässt. Andernfalls würde wegen der Notwendigkeit für die wirtschaftlich schlecht gestellte Partei, einen Teil des erstrittenen Betrags an den Rechtsanwalt zu zahlen, ein Verstoß gegen Art. 3 GG vorliegen. Für den Beklagten gilt dieses Argument erst recht, jedenfalls soweit keine Kostenerstattung zu seinen Gunsten durchgeführt werden kann. Die vorstehenden Erwägungen gelten auch für die Vereinbarung eines Erfolgshonorars bei Inkassodienstleistungen gemäß § 4a Abs.1 Satz 1 Nr. 2 RVG-E.

## 3. Änderungen im RDG

Im Folgenden wird zu den einzelnen Vorschriften unter dem Vorbehalt Stellung genommen, dass entgegen der eingangs bereits geäußerten Kritik an dem beabsichtigten Konzept festgehalten wird.

### 3.1 Zu § 4 RDG-E

Der Entwurf sieht vor, die Vorschrift des § 4 RDG durch einen Satz 2 zu ergänzen.

§ 4 RDG (Unvereinbarkeit mit einer anderen Leistungspflicht) hat in der geltenden Fassung folgenden Wortlaut:

*Rechtsdienstleistungen, die unmittelbaren Einfluss auf die Erfüllung einer anderen Leistungspflicht haben können, dürfen nicht erbracht werden, wenn hierdurch die ordnungsgemäße Erbringung der Rechtsdienstleistung gefährdet wird.*

Die Vorschrift soll durch einen Satz 2 wie folgt ergänzt werden:

*„Eine solche Gefährdung ist nicht schon deshalb anzunehmen, weil ein Vertrag mit einem Prozessfinanzierer geschlossen wurde, aus dem sich Berichtspflichten gegenüber dem Prozessfinanzierer ergeben.“*

Diese Ergänzung ist abzulehnen. Es handelt sich entgegen der Annahme in der Entwurfsbegründung nicht um eine Klarstellung, sondern um eine nicht akzeptable Legalisierung der Gefährdung der Unabhängigkeit der Rechtsdienstleistung. Diese darf nicht deshalb in Kauf genommen werden, um die Anwendung der Norm „zu vereinfachen“<sup>46</sup> und damit die Rechtssicherheit für Legal Tech-Unternehmen zu erhöhen. Praktikabilitätserwägungen dürfen nicht auf Kosten der Rechtsuchenden gehen, die nach § 1 Abs. 1 Satz 2 RDG vor unqualifizierten Rechtsdienstleistungen geschützt werden müssen. Unqualifiziert sind auch Rechtsdienstleistungen, deren Unabhängigkeit gefährdet ist.<sup>47</sup>

### 3.1.1 Struktureller Interessengegensatz

§ 4 RDG betrifft einen Fall einer Interessenkollision für nichtanwaltliche Rechtsdienstleister und gilt für alle Rechtsdienstleistungen nach dem RDG, somit auch für Inkassodienstleistungen nach § 2 Abs. 2 RDG<sup>48</sup>. Die Vorschrift bezweckt zum Schutz der Rechtsuchenden die Unabhängigkeit der Rechtsdienstleistung. Ein Rechtsdienstleister darf danach nicht tätig werden, wenn er neben der Verpflichtung zur Rechtsdienstleistung noch eine weitere Leistung zu erbringen hat, die eine unabhängige, nur im Interesse der Rechtsuchenden ausgerichtete Rechtsdienstleistung gefährden kann. Eine solch andere Leistungspflicht stellt die Prozessfinanzierung dar, die von vielen Legal Tech-Inkassodienstleistern als weitere Leistung mit angeboten wird, wobei die Legal Tech-Anbieter häufig mit dritten Prozessfinanzierungsgesellschaften zusammenarbeiten und dabei gegenüber diesen Verpflichtungen eingehen, deren Umfang häufig unbekannt ist, weil die Verträge als Geschäftsgeheimnis nicht offengelegt werden. Die im Entwurf herausgestellte „Berichtspflicht“ ist dabei nur eine von vielen möglichen Verpflichtungen.

Es ist jeweils im Einzelfall zu prüfen, ob die Prozessfinanzierung die Unabhängigkeit der Inkassodienstleistung gefährden kann. Dabei kommt es entgegen einer Literaturmeinung<sup>49</sup> nicht auf die Gleichgerichtetheit der Interessen von Inkassodienstleister und Kunde an.<sup>50</sup> Vielmehr ist der innere Interessenwiderstreit aufgrund kollidierender Leistungspflichten des Rechtsdienstleisters, hier des Inkassodienstleisters, entscheidend.

Insoweit ist der zutreffenden Ansicht<sup>51</sup> zu folgen, dass zwischen Inkassoauftrag und Prozessfinanzierung bereits ein struktureller Interessengegensatz und damit von vornherein ein Verstoß gegen § 4 RDG besteht. Entgegen der Annahme im Entwurf gibt es einen prinzipiellen Gleichlauf der Interessen in der Dreieckskonstellation zwischen Rechtsuchendem, Inkassodienstleister und Prozessfinanzierer nicht. Henssler<sup>52</sup> und von Lewinski/Kerstges<sup>53</sup> haben überzeugend den dadurch entstehenden Interessenwiderstreit dargelegt, auf deren Ausführungen ausdrücklich verwiesen wird.

<sup>46</sup> RefE, S. 17.

<sup>47</sup> Remmertz, in: Krenzler, RDG, 2. Aufl. 2017, § 4 Rn. 2.

<sup>48</sup> BGH, NJW 2020, 208 [231, Rn. 188 f.]; Remmertz, in: Krenzler, RDG, 2. Aufl. 2017, § 4 Rn. 7.

<sup>49</sup> Römermann/Günther, NJW 2019, 551 [553 ff.]; Hartung, BB 2017, 2825 [2827]; ders., AnwBl. Online 2019, 353; [356 ff.]; Tolksdorf, ZIP 2019, 1401 [1408 f.].

<sup>50</sup> Ebenso Greger, MDR 2018, 897 [900].

<sup>51</sup> Valdini, BB 2017, 1609 [1610]; Greger, MDR 2018, 897 [900]; Henssler, NJW 2019, 545 [548 ff.]; v. Lewinski/Kerstges, ZZP 2019, 177 [179 ff.]; Kluth, VuR 2018, 403 [409].

<sup>52</sup> Henssler, NJW 2019, 545 [548 ff.].

<sup>53</sup> V. Lewinski/Kerstges, ZZP 2019, 177 [184 ff.].

Dass ein Prozessfinanzierer eigene finanzielle Interessen hat, ist offensichtlich. Der Anbieter könnte geneigt sein, möglichst auf schnellem Wege Abschlüsse zu erreichen, als auf lange Sicht Prozesse mit ungewissem Ausgang zu finanzieren, um weitere Prozesskosten zu sparen.<sup>54</sup> Denn aus Sicht eines Prozessfinanzierers kommt es bei möglichst geringen Kosten auf einen möglichst hohen Gewinnanteil an. Dies kollidiert schon im Ausgangspunkt mit dem Interesse des Rechtsuchenden an einer möglichst vollständigen Rechtsdurchsetzung ohne Rücksicht auf Kosten.<sup>55</sup> Dieser strukturelle Interessenwiderstreit wird nicht dadurch ausgeschlossen, weil ein Inkassodienstleister lediglich Berichtspflichten unterliegt.

Das LG München I hat im Fall der Geltendmachung von gebündelten Kartellschadensersatzansprüchen und der Finanzierung durch einen externen Prozessfinanzierer mit Urteil vom 07.02.2020<sup>56</sup> einen Verstoß gegen § 4 RDG bejaht, unabhängig davon, ob der Prozessfinanzierer Einfluss auf die Prozessführung nimmt und sich auf die passive Rolle als Kapitalgeber beschränkt. Dazu hat das Landgericht ausgeführt, dass der Inkassodienstleister jedenfalls auf die Vermögensinteressen des Prozessfinanzierers Rücksicht zu nehmen habe, allein schon aufgrund der Tatsache, dass ein Prozessfinanzierungsvertrag geschlossen ist. Die Berichtspflicht diene dazu, den Prozessfinanzierer in die Lage zu versetzen, ob und inwieweit finanzielle Mittel zur Verfügung gestellt werden.

### 3.1.2 Interessenkollision bei einer Berichtspflicht

Dieser Fall belegt, dass eine Interessenkollision schon prinzipiell nicht ausgeschlossen werden kann, auch nicht, wenn der Rechtsdienstleister (lediglich) einer Berichtspflicht gegenüber einem Prozessfinanzierer unterliegt. Soweit diese Fallkonstellation aus dem Anwendungsbereich des § 4 RDG ausgenommen werden soll, wird verkannt, dass eine solche Berichtspflicht Kontrollzwecken dient und Grundlage für eine wirtschaftliche Überprüfung der finanziellen Beteiligung sein kann. Dabei liegt auf der Hand, dass ein berichteter negativer Verfahrens- oder Prozessverlauf Folgen für das finanzielle Engagement haben kann, was die weitere Rechtsdurchsetzung unzulässig beeinflussen kann, auch wenn dem Prozessfinanzierer selbst keine direkten Einflussmöglichkeiten eingeräumt werden. Je nach Inhalt eines solchen Berichts, gerade bei ungünstigem Prozessverlauf, können dem Bericht Änderungen oder gar Kürzungen der weiteren Finanzierung folgen. Darauf wird sich auch der Inkassodienstleister einzustellen haben. Dadurch besteht die Gefahr, dass die weitere Durchsetzung der Rechte der Mandanten in eine für den Prozessfinanzierer günstige Richtung gelenkt wird. Gerade solche Fallkonstellationen will § 4 RDG verhindern.

### 3.1.3 Gefährdung der Unabhängigkeit der Rechtsdienstleistung

Entgegen der Annahme im Entwurf<sup>57</sup> kommt es auch nicht auf eine konkrete Gefährdung an. Der BGH<sup>58</sup> hat bekräftigt, dass § 4 RDG schon die Gefahr und nicht erst den tatsächlichen Eintritt von Interessenkollisionen verhindern soll. Es ist deshalb eine abstrakte Gefahr ausreichend.<sup>59</sup> Das ergibt sich auch aus dem Wortlaut in § 4 RDG, wonach „Rechtsdienstleistungen, die unmittelbaren Einfluss auf die Erfüllung einer anderen Leistungspflicht haben können“, nicht erbracht werden dürfen. Es reicht somit schon die prinzipiell bestehende Gefahr aus, dass ein Prozessfinanzierer auf den Prozessverlauf

<sup>54</sup> Valdini, BB 2017, 1609 [1610]; Greger, MDR 2018, 897 [900]; Henssler, NJW 2019, 545 [549]; Singer, BRAK-Mitt. 2019, 211 [214].

<sup>55</sup> V. Lewinski/Kerstges, ZZP 2019, 177 [185 ff.].

<sup>56</sup> LG München I, Urt. v. 07.02.2020 – 37 O 18934/17 = BeckRS 2020, 841 [Rn. 142 ff.].

<sup>57</sup> RefE, S. 38.

<sup>58</sup> BGH, BRAK-Mitt. 2017, 135 [136, Rn. 11].

<sup>59</sup> Remmertz, in: Krenzler, RDG, § 4 Rn. 16.

Einfluss nehmen könnte, und sei es auch nur mittelbar dadurch, dass finanzielle Mittel bei ungünstigem Verfahrensverlauf gekürzt werden können.

Diese Gefahr kann auch nicht durch Informationspflichten nach § 13f Abs. 1 Nr. 3 RDG-E kompensiert werden. Zum einen dürfen Unternehmer, wie die Fälle gebündelter Schadensersatzklagen etwa im LKW-Kartell zeigen<sup>60</sup>, nicht aus dem Anwendungsbereich von § 13f RDG-E ausgenommen werden. Zum anderen ändert der Umfang an Rechten der Prozessfinanzierer nichts an dem von vornherein bestehenden strukturellen Interessenwiderstreit. Vor allem aber kann der Rechtsuchende nach geltendem Recht nicht darin einwilligen, ob er ein Risiko der Gefährdung der unabhängigen Rechtsdienstleistung eingeht oder nicht, weil § 4 RDG nicht dispositiv ist.<sup>61</sup> Er kann somit auch nicht in das ihm durch § 13f Nr. 3 RDG-E aufgezeigte Risiko wirksam einwilligen.

Geht man mit dem BGH<sup>62</sup> davon aus, dass bereits die Gefahr einer Interessenkollision (und nicht erst deren Eintritt) für einen Verstoß gegen § 4 RDG genügt, so kann bei einer kombinierten Inkassotätigkeit mit Prozessfinanzierung die Gefahr einer verfälschten und damit nicht mehr unabhängigen Rechtsdienstleistung nie ausgeschlossen werden.

### 3.1.4 Gefahr der Umgehung

Inkassounternehmer und Prozessfinanzierer werden in der Praxis auch bestrebt sein, möglichst nur diejenigen Rechte und Pflichten gegenüber den Aufsichtsbehörden und den Rechtsuchenden zu offenbaren, die keinen Verstoß gegen § 4 RDG begründen, um ihr Geschäftsmodell nicht zu gefährden. Zudem kann nie – weder durch die Aufsichtsbehörden noch durch Mitbewerber und Verbände – sicher überprüft werden, ob sich die Verpflichtung der Inkassodienstleister oder sonstigen Rechtsdienstleister in einer bloßen Berichtspflicht erschöpft und welche konkreten Pflichten dem dann folgen können, da die Verträge mit den Prozessfinanzierern grundsätzlich dem Geschäftsgeheimnis unterliegen.

Eine denkbare inhaltliche Überprüfung der Prozessfinanzierungsverträge durch die Aufsichtsbehörden würde die Gefahr einer Interessenkollision aber auch deshalb nie ausschließen können, weil immer auch das Risiko besteht, dass die Verträge im Nachhinein geändert werden.

Unabhängig von der konkreten Fallgestaltung im Einzelfall besteht somit ein struktureller Interessengegensatz<sup>63</sup> zwischen Inkassodienstleistung und Prozessfinanzierung, der sogar noch offenkundiger zutage tritt, wenn der Inkassodienstleister die Prozessfinanzierung an einen Dritten outsourct. Das ist aber genau die Konstellation, die in dem Entwurf zugrunde gelegt wird, wenn die Berichtspflichten gegenüber dem Prozessfinanzierer ausgenommen werden sollen.

Aus der geplanten Ergänzung in § 4 Satz 2 RDG, der die Berichtspflicht mit einem externen Prozessfinanzierer aus dem Anwendungsbereich herausnimmt, könnte auch fälschlicherweise geschlossen werden, dass es erst recht keinen Interessenkonflikt gibt, wenn ein Inkassodienstleister die Prozessfinanzierung nicht an einen Dritten outsourct, sondern selbst übernimmt. Gerade dieser innere Interessenkonflikt ist aber der Hauptanwendungsfall des § 4 RDG, wenn sich ein Inkassodienstleister ständig zwischen eigener Gewinnmaximierung und Vertretung der Interessen der Rechtsuchenden entscheiden muss. Die „LexFox“-Entscheidung des BGH steht dem nicht entgegen, da der BGH über ein hier dem § 4 Satz 2 RDG-E zugrunde liegendes Dreipersonenverhältnis

<sup>60</sup> LG München I, Urt. v. 07.02.2020 – 37 O 18934/17.

<sup>61</sup> Remmertz, in: Krenzler, RDG, 2. Aufl. 2017, § 4 Rn. 17; Deckenbrock, in: Deckenbrock/Henssler, RDG, § 4 Rn. 29.

<sup>62</sup> BGH, BRAK-Mitt. 2017, 135 [136, Rn. 11].

<sup>63</sup> Vgl. dazu bereits Henssler, NJW 2019, 545 [547]; Singer, BRAK-Mitt. 2019, 211 [214].

– Rechtsuchender – Inkassodienstleister – Prozessfinanzierer – nicht entschieden und einen Verstoß nur in dem konkreten Einzelfall anhand der getroffenen Vereinbarungen verneint hat.<sup>64</sup>

### 3.1.5 Inkohärenz mit § 12 RDG-E

Die Ausnahme mit § 4 Satz 2 RDG-E kollidiert auch mit der geplanten Verschärfung in § 12 RDG-E im Gesetz zum Schutz der Verbesserung der Verbraucherrechte im Inkassorecht. Nach § 12 Abs. 1 Nr. 1 b) RDG-E soll die persönliche Eignung und Zuverlässigkeit für eine Registrierung als Inkassodienstleister fehlen, wenn die Person eine Tätigkeit ausübt, die mit der beantragten Tätigkeit nicht vereinbar ist, insbesondere weil die Wahrscheinlichkeit einer über den Einzelfall hinausgehenden Pflichtenkollision besteht. Damit sollen gerade die Fälle einer Interessenkollision nach § 4 RDG erfasst werden. Die Ausnahmeregelung mit § 4 Satz 2 RDG-E würde dazu führen, dass der Abschluss eines Prozessfinanzierungsvertrages mit einem Dritten als solcher auch nicht zu einem Hindernis nach § 12 Abs. 1 Nr. 1 b) RDG führen kann.

### 3.1.6 Formulierungsvorschlag

Der folgende Änderungsvorschlag der BRAK erfolgt nur hilfsweise für den Fall, dass an der Regelung mit § 4 Satz 2 RDG trotz der hier geschilderten erheblichen Bedenken festgehalten wird:

Die Formulierung in § 4 Satz 2 RDG-E „... aus dem sich Berichtspflichten ... ergeben“ lässt offen, ob damit nur Vereinbarungen gemeint sind, aus dem sich lediglich Berichtspflichten ergeben oder die Norm auch Vereinbarungen umfasst, die weitere Pflichten enthalten (und dennoch dann nicht gegen § 4 RDG verstoßen). Diese Rechtsunsicherheit birgt das Risiko, dass Vereinbarungen aus dem Anwendungsbereich von § 4 RDG generell ausgenommen werden können, die neben Berichtspflichten noch weitere Pflichten enthalten. Daher wird vorgeschlagen – sollte an dieser Regelung trotz Kritik festgehalten werden –, dem Wort „Berichtspflichten“ das Wort „lediglich“ voranzustellen und im Übrigen anzufügen, dass dies keinen unzulässigen Einfluss auf die Rechtsdienstleistung haben darf.

Die BRAK schlägt daher folgenden Wortlaut des § 4 Satz 2 RDG-E vor:

*„Eine solche Gefährdung ist nicht schon deshalb anzunehmen, weil ein Vertrag mit einem Prozessfinanzierer geschlossen wurde, aus dem sich lediglich Berichtspflichten gegenüber dem Prozessfinanzierer ergeben, sofern dies eine ordnungsgemäße Erbringung der Rechtsdienstleistung nicht gefährden kann.“*

Diese Formulierung gewährleistet dann auch, dass die Nachweispflicht, dass kein unzulässiger Einfluss durch die Prozessfinanzierung auf die Rechtsdienstleistung besteht, beim Inkassodienstleister bzw. sonstigen Rechtsdienstleister liegt.

## 3.2 Zu § 10 Abs. 3 RDG-E und § 2 Abs. 1 Satz 2 RDV-E

In § 10 RDG, der die Voraussetzungen für die Registrierung u.a. als Inkassodienstleister regelt, soll folgender Abs. 3 eingefügt werden:

*(3) Einem Antrag auf Registrierung für den Bereich der Inkassodienstleistungen ist eine Darstellung der beabsichtigten Tätigkeit beizufügen. Aus dieser muss sich insbesondere ergeben,*

<sup>64</sup> BGH, NJW 2020, 208 [232, Rn. 196 ff.].

- *auf welchen Rechtsgebieten die Tätigkeiten erbracht werden sollen und*
- *ob und gegebenenfalls welche weiteren Tätigkeiten als Nebenleistung zur Forderungseinziehung erbracht werden sollen.*

### 3.2.1 Stärkung der Aufsichtsbefugnisse ist zu begrüßen

Sollte der Entwurf – was ausdrücklich abgelehnt wird – an dem Konzept der durch die Rechtsprechung des BGH<sup>65</sup> vorgegebenen Ausweitung der Inkassobefugnis festhalten, so ist im Grundsatz zu begrüßen, wenn bereits im Registrierungsverfahren nach § 10 Abs. 3 RDG-E die beabsichtigten Tätigkeiten beschrieben werden müssen, um die Aufsichtsbehörden im Vorfeld der Registrierung in die Lage zu versetzen zu überprüfen, ob der zulässige Umfang der Inkassolizenz eingehalten wird. Das ist den Aufsichtsbehörden nach zutreffender Einschätzung in der Entwurfsbegründung bisher kaum möglich, weshalb die Streitfragen zum Umfang der Inkassolizenz bislang von den Zivilgerichten entschieden werden. Insgesamt ist es daher der richtige Weg, die Zulässigkeit der Legal Tech-Inkassomodelle bereits im Vorfeld bei der Registrierung durch die Aufsichtsbehörden prüfen zu lassen.

Dies wird aber durch den vorgelegten Entwurf nicht erreicht. Denn der Gesetzentwurf sieht für das Registrierungsverfahren gar keine Änderung vor. Insbesondere wird die Erteilung der Inkassoerlaubnis nicht daran geknüpft, dass das jeweilige Geschäftsmodell zulässig ist. Und nur weil z.B. jemand angibt im „Mietrecht“ tätig zu sein und hierzu Sachkunde nachweist, heißt dies gerade auch noch nicht, dass das genau beabsichtigte Geschäftsmodell zulässig ist. Überdies sind Geschäftsmodelle nicht statisch, sondern verändern sich im Laufe der Zeit. Im Entwurf ist auch nicht berücksichtigt, wie hiermit umgegangen werden soll. Ergänzend sollte in § 12 RDG daher aufgenommen werden, dass Voraussetzung der Registrierung die Zulässigkeit des Geschäftsmodells ist und die Behörden den zulässigen Umfang der beantragten Inkassoerlaubnis prüfen.

Weiter ist den Aufsichtsbehörden eine Definition von „Inkassodienstleistung“ sowie auch der der nach § 10 Abs. 3 RDG-E vorgesehenen Angaben (zu beidem sogleich) an die Hand zu geben, um zu einer stärkeren Einheitlichkeit bei der Prüfung zu gelangen und so den Anreiz für das gegenwärtig zu verzeichnende „Aufsichtsbehörden-Shopping“, nämlich Registrierung dort, wo die Entscheidungspraxis am legersten ist, zu reduzieren.

Schließlich setzt eine Stärkung der Aufsichtsbefugnisse voraus, dass die Aufsichtsbehörden den erhöhten Prüfungsaufwand auch effektiv bewältigen können, mithin organisatorisch, personell und finanziell dafür ausgestattet sind.

### 3.2.2 Fehlende gesetzliche Definition der Inkassobefugnis

Problematisch ist allerdings auch hier das strukturelle Defizit des Entwurfs, dass der Umfang der Inkassolizenz vom Gesetzgeber nicht definiert wird, sondern weiterhin den Aufsichtsbehörden und der Rechtsprechung überlassen bleiben soll. Die fehlende Klarheit hat bereits zu einer uferlosen Ausweitung der Inkassobefugnis durch den BGH zum Nachteil der Anwaltschaft<sup>66</sup> geführt und wird auch künftig die Rechtsunsicherheiten nicht beseitigen können. Das wird durch die im Anschluss an die BGH-Entscheidung „wenigermiete.de“ ergangene Rechtsprechung verschiedener Landgerichte, die den Umfang der Inkassobefugnis unterschiedlich auslegen,<sup>67</sup> belegt. Gerade die Aufsichtsbehörden

<sup>65</sup> BGH, NJW 2020, 208

<sup>66</sup> Zur Kritik siehe insbesondere Hessler, BRAK-Mitt. 2020, 6 ff.; ders., AnwBl. Online 2020, 168 ff.; Prütting, ZIP 2020, 49 ff.; Remmertz, AnwBl. Online 2020, 186 ff.

<sup>67</sup> Siehe dazu den Überblick in Remmertz, BRAK-Mitt. 2020, 264 [265 f.]; zuletzt auch LG Augsburg, Urt. v. 27.10.2020 – 011 O 3715/18.

benötigen aber klare gesetzgeberische Vorgaben, was unter die Inkassolizenz gehört und was nicht.<sup>68</sup> Der Entwurf sollte daher in § 2 Abs. 2 RDG eine neue gesetzliche Definition der Inkassobefugnis aufnehmen, die sich an dem bisherigen Verständnis von Inkasso<sup>69</sup> orientieren sollte. Die BRAK teilt dabei nicht die Einschätzung im Entwurf, dass angesichts der Vielgestaltigkeit der Sachverhalte eine gesetzliche Definition der Forderungseinziehung nicht möglich sei. Denn um nichts anderes als um Forderungseinziehung handelt es sich im Kern, wenn von Inkassodienstleistung in § 2 Abs. 2 RDG die Rede ist. Es ist nach Ansicht der BRAK die Aufgabe des Gesetzgebers, hier für Klarheit zu sorgen. Im Entwurf sollte daher die Chance ergriffen werden, das durch die BGH-Entscheidung „wenigermiete.de“ zu Lasten der Anwaltschaft entstandene Ungleichgewicht wiederherzustellen und die Inkassobefugnis klar zu definieren.

### 3.2.3 Zum Nachteil der Anwaltschaft

Der unklare Umfang bei der Inkassobefugnis nach § 2 Abs. 2 RDG ist vor allem aus zwei wesentlichen Gründen auch für die Anwaltschaft von Nachteil: Zum einen führt die uferlose Ausweitung der Inkassodienstleistung zu einer deutlichen Ausweitung der Darlegungs- und Informationspflichten nach § 43d BRAO, wenn Rechtsanwälte Inkassodienstleistungen erbringen. Zum anderen führt dies zu Rechtsunsicherheiten bei der Vereinbarung des im Entwurf mit § 4a Nr. 2 RVG-E beabsichtigten Erfolgshonorars im Bereich von Inkassodienstleistungen, da wegen der Vermischung mit anwaltlichen Leistungen häufig unklar sein dürfte, wann noch eine zulässige Inkassodienstleistung vorliegt.

### 3.2.4 Konkretisierung des jeweiligen Rechtsgebiets notwendig

Viel wichtiger als die Beschreibung der Tätigkeiten ist die Angabe der jeweiligen Rechtsgebiete, in denen Inkassodienstleistungen erbracht werden sollen. Diese Angabe sollte so konkret wie möglich erfolgen, so dass § 10 Abs. 3 Nr. 1 RDG-E dahingehend noch präzisiert werden sollte. Es muss nämlich ausgeschlossen werden, dass allgemeine Begriffe wie „Zivilrecht“ oder „Sozialrecht“ angegeben werden, weil dann nicht sicher festgestellt werden kann, welche konkreten Ansprüche der Rechtsuchenden verfolgt werden sollen. Da in der Norm der Plural verwendet wird und überdies auch „Nebenleistungen“ erbracht werden können sollen (die gem. Nr. 2 derselben Norm ebenfalls mit anzugeben sind), kann ein Inkassodienstleister nach der vorgeschlagenen Gesetzeskonzeption auch auf mehreren Rechtsgebieten sehr weitreichend tätig sein. D.h., er kann sich quasi umfassend ein rechtsberatendes und -besorgendes Tätigkeitsfeld in nahezu allen Bereichen des Rechts eröffnen, wenn nur ein Zusammenhang mit dem Forderungseinzug besteht. Und so bieten einzelne Legal Tech-Inkassounternehmen etwa Services vom Dieselskandal über Mietrecht, Reiserecht, Arbeitsrecht, Straßenverkehrsrecht bis hin zu verschiedenen Schadensersatzpaketen. Hier wäre eine Einschränkung und Präzisierung der vorgeschlagenen Normen mit belastbaren Definitionen erforderlich, um den Aufsichtsbehörden einen einheitlichen Prüfungsmaßstab vorzugeben.

Zudem hängt diese Frage eng mit der zufordernden Sachkunde zusammen, die in jedem Fall – anders als bislang – für das betreffende konkrete Rechtsgebiet gesondert nachgewiesen werden muss. An diese Nachweise sind deutlich höhere Anforderungen zu stellen als in § 11 Abs. 1 RDG i. V. m. der Rechtsdienstleistungsverordnung (RDV) vorgesehen, da die Inkassodienstleister aufgrund des weiten Umfangs der Lizenz nach § 2 Abs. 2 RDG Tätigkeiten ausüben, die bisher den Rechtsanwälten vorbehalten waren. Nicht ausreichend ist es, in das Ermessen der Aufsichtsbehörden zu stellen, von

<sup>68</sup> So auch die Forderung von Georg Eisenreich, Bayerischer Staatsminister der Justiz, im Vorfeld der Justizministerkonferenz der Länder am 26.11.2020 in Bremen.

<sup>69</sup> Kilian, NJW 2019, 1401.

nichtanwaltlichen Antragstellern lediglich „weitere Nachweise der theoretischen Sachkunde“ verlangen „zu können“, wie dies in § 2 Abs. 1 Satz 2 RDV-E vorgesehen ist.

### 3.2.5 Neues Konzept zum Nachweis der Sachkunde notwendig

Nach der Ausweitung der Inkassodienstleistung durch den BGH in der Entscheidung „wenigermiete.de“ dürfen Inkassodienstleister in erheblichem Umfang Rechtsdienstleistungen erbringen, die vorher der Anwaltschaft vorbehalten waren. Daher sind deutlich höhere Anforderungen an die Sachkunde zu stellen, als das bisherige Konzept mit § 11 Abs. 1 RDG i. V. m. den Vorschriften des RDV vorsieht. Insbesondere reicht ein Sachkundelehrgang im Umfang von 120 Zeitstunden (§ 4 RDV) (was nicht einmal dem Stoff von einem Semester Jura-Studium entspricht) zum Bereich „Inkasso“ nach Ansicht der BRAK keinesfalls mehr aus. Ein lediglich durch Zeugnisse nachzuweisender Sachkundelehrgang im Umfang von 120 Zeitstunden ist nicht annähernd geeignet, vergleichbare Rechtskenntnisse wie zwei juristische Staatsexamina zu vermitteln.<sup>70</sup> Hier bedarf es eines völlig neuen Konzepts zum Nachweis der erforderlichen theoretischen Kenntnisse und zwar auch im jedem der jeweiligen Rechtsgebiete, die der Inkassodienstleister zu bearbeiten beabsichtigt. Dies ist im Entwurf nicht enthalten. Zumindest bedarf es einer juristischen Ausbildung mit Abschlussprüfung, die den durch die BGH-Entscheidung „wenigermiete.de“ erweiterten Inkassobefugnissen nach § 2 Abs. 2 RDG zum Schutz der Rechtsuchenden Rechnung trägt. Hierzu sollten in § 12 Abs. 5 RDG konkrete Vorgaben für eine Regelung in der RDV gemacht werden.

Kritikwürdig ist an der geplanten Regelung in § 10 Abs. 3 RDG-E auch, dass keine Rechtsgebiete ausgenommen werden, die Gegenstand von Inkassodienstleistungen sein dürfen. Zumindest müsste es eine Regelung geben, dass bestimmte Rechtsgebiete wie etwa das Familienrecht nicht auf Erfolgshonorarbasis angeboten werden dürfen.

Spätestens nun, da der Gesetzentwurf auf Legal Tech und damit die Industrialisierung von Rechtsdienstleistung mit den damit verbundenen potenzierten Fehlerrisiken reagieren will, überzeugt es nicht, dass es nach wie vor bei einer juristischen Person ausreichen soll, wenn nur eine einzige natürliche Person persönlich geeignet und zuverlässig ist sowie einen Sachkundenachweis erbracht hat (so der unveränderte § 12 Abs. 4 RDG).

### 3.3 Zu § 13f RDG-E

Hier knüpft der Entwurf an die Vorschriften im Entwurf eines Gesetzes zur Verbesserung des Verbraucherschutzes im Inkassorecht an, der zu Recht bereits die aufsichtsrechtlichen Befugnisse für Inkassodienstleister stärken soll.

Es soll folgende Vorschrift ergänzt werden:

§ 13f  
*Darlegungs- und Informationspflichten bei Inkassodienstleistungen für Privatpersonen*

*(1) Inkassodienstleister, die für eine Privatperson tätig werden, müssen dieser vor Abgabe von deren Vertragserklärung über eine Inkassodienstleistung folgende Informationen in klarer und verständlicher Weise zur Verfügung stellen:*

- 1. falls ein Erfolgshonorar vereinbart werden soll,*

---

<sup>70</sup> Ebenso Kilian, NJW 2019, 1401 [1404], der zutreffend herausstellt, dass ein Sachkundelehrgang von 150 Zeitstunden weniger als 2 % der Ausbildung eines Juristen bis zum Ersten Staatsexamen beträgt.

- a) einen Hinweis darauf, welche anderen Möglichkeiten zur Durchsetzung der Forderung bestehen,
  - b) die Angabe, welche Vergütung bei Eintritt welcher Bedingungen verdient sein soll,
  - c) die Angabe, ob und gegebenenfalls welchen Einfluss die Vereinbarung auf die gegebenenfalls von der Privatperson zu zahlenden Gerichtskosten, Verwaltungskosten und die von dieser zu erstattenden Kosten anderer Beteiligter haben soll,
  - d) die wesentlichen Gründe, die für die Bemessung des Erfolgshonorars bestimmend sind, insbesondere im Hinblick auf die Erfolgsaussichten der Rechtsdurchsetzung, den Aufwand des Inkassodienstleisters und die Möglichkeit, die Kosten für die Inkassotätigkeit vom Schuldner ersetzt zu erhalten,
2. falls Kostenrisiken durch einen Prozessfinanzierer abgesichert werden sollen, einen Hinweis hierauf und auf die mit dem Prozessfinanzierer im Hinblick auf die Prozessführung getroffenen Vereinbarungen,
3. falls der Inkassodienstleister berechtigt sein soll, mit dem Schuldner einen Vergleich zu schließen, einen Hinweis hierauf und insbesondere Erläuterungen dazu,
- a) ob der Vergleichsschluss der vorherigen Zustimmung der Privatperson bedarf oder ob und unter welchen Voraussetzungen er von ihr widerrufen werden kann,
  - b) wie sich die Ablehnung oder der Widerruf eines Vergleichsschlusses durch die Privatperson auf die Vergütung des Inkassodienstleisters und das weitere Verfahren auswirkt,
  - c) wie sich ein Vergleichsschluss auf die Vergütung des Inkassodienstleisters auswirkt,
  - d) welche Auswirkungen es auf einen Vergleichsschluss haben kann, wenn Forderungen mehrerer Personen zum Gegenstand eines Vergleichs gemacht werden sollen, sofern dies beabsichtigt ist,
4. die Bezeichnung, Anschrift und elektronische Erreichbarkeit der für den Inkassodienstleister zuständigen Aufsichtsbehörde.

(2) Inkassodienstleister, die für Privatpersonen tätig werden, müssen Privatpersonen, für die sie im Einzelfall nicht tätig werden wollen, die wesentlichen Gründe hierfür mitteilen. Die Mitteilung ist mit einem Hinweis darauf zu verbinden, dass die Ablehnung der Tätigkeit andere Möglichkeiten zur Durchsetzung der Forderung unberührt lässt.“

### 3.3.1 Keine Einschränkung auf Privatpersonen

Die Einführung von Darlegungs- und Informationspflichten für Rechtsuchende mit § 13f RDG-E ist im Grundsatz zu begrüßen, um mehr Transparenz zu gewährleisten. Die Einschränkung auf „Privatpersonen“ ist vor dem Hintergrund, dass alle Rechtsuchende nach § 1 Abs. 1 Satz 2 RDG zu schützen sind, aber zu kurz gegriffen. Die Pflichten sollten daher auf alle Rechtsuchende und somit auch auf Unternehmen erstreckt werden. Zu den geschützten Personen gehören nicht nur natürliche Personen, sondern alle Rechtsuchende einschließlich der juristischen Personen.<sup>71</sup> Die gebündelte Geltendmachung von Schadensersatzansprüchen beim LKW-Kartell im Wege des Legal Tech-Inkasso<sup>72</sup> zeigt, dass es Geschäftsmodelle gibt, die Unternehmen adressieren. Diese sind in gleicher

<sup>71</sup> Remmertz, in: Krenzler, RDG, 2. Aufl. 2017, § 1 Rn. 68; Deckenbrock, in: Deckenbrock/Hessler, RDG, 4. Aufl. 2015, § 1 Rn. 8.

<sup>72</sup> LG München I, Urt. v. 07.02.2020 – 37 O 18934/17.

Weise bei erfolgsbasierten Legal Tech-Inkassomodellen aufzuklären. Es besteht kein Grund, diese auszunehmen.

Es wird daher vorgeschlagen, die Formulierung „für Privatpersonen“ zu streichen. Damit besteht immer noch eine ausreichende Abgrenzung gegenüber § 13a RDG-E, der mit „Darlegungs- und Informationspflichten gegenüber Privatpersonen“ überschrieben ist.

### 3.3.2 Nachbesserungsbedarf

Die nach § 13f Abs. 1 RDG-E zu erteilenden Hinweise sind im Grundsatz zu begrüßen. Zwei Problembereiche sind nach Ansicht der BRAK aber noch nicht ausreichend gelöst:

Mit § 13f Abs. 1 RDG-E soll der Inkassodienstleister der Privatperson vor Vertragsschluss bestimmte Informationen zur Verfügung stellen. Da es sich hierbei um vertragswesentliche Informationen handelt, sollte ausgeschlossen werden, dass diese Informationen versteckt in AGB oder in anderen Fließtexten beispielsweise auf der Webseite erfolgen. Die in der Entwurfsbegründung<sup>73</sup> für zulässig gehaltenen Hinweise erachtet die BRAK als unzureichend. Ansonsten besteht die Gefahr, dass diese Informationen nicht oder nur unzureichend wahrgenommen werden, insbesondere von Verbrauchern. Gerade bei Dienstleistungen, die wie im Bereich Legal Tech-Inkasso über das Internet angeboten werden, besteht wie bei Datenschutzerklärungen oder Cookie-Hinweisen das Problem, dass Verbraucher diese nicht wahrnehmen und einfach „wegklicken“. Daher wird vorgeschlagen, dass die Hinweise gesondert in einem separaten Dokument zur Verfügung gestellt und vom Rechtsuchenden ausdrücklich akzeptiert, am besten unterschrieben werden müssen.

Die Hinweise sind auch teilweise zu allgemein formuliert. So sollte bei der Zusammenarbeit mit einem Prozessfinanzierer im Hinblick auf die Gefahren nach § 4 RDG in § 13f Abs. 1 Nr. 2 RDG-E konkret angegeben werden, welchen Pflichten und sonstigen Bindungen der Inkassodienstleister unterliegt und ob bzw. wie sich diese auf die Rechtsdurchsetzung auswirken können. Ein allgemeiner Hinweis hierauf reicht nicht aus. Wird dadurch ein Verstoß gegen § 4 RDG begründet, so können die Rechtsuchenden darin nicht einwilligen, weil § 4 RDG nicht dispositiv ist. Daraus erwächst die Gefahr, dass die Inkassodienstleister bestrebt sein werden, nur solche Verpflichtungen zu offenbaren, die keinen Verstoß gegen § 4 RDG begründen können.

### 3.4 Zu § 7 RDGEG

§ 7 RDGEG sieht eine Übergangsfrist für bereits registrierte Inkassodienstleister vor, den Mitteilungspflichten gegenüber den Aufsichtsbehörden nach § 10 Abs. 3 RDG-E nachzukommen.

Die neu nach § 6 RDGEG einzufügende Vorschrift hat folgenden Wortlaut:

#### § 7 Übergangsvorschrift zu § 10 Absatz 3 des Rechtsdienstleistungsgesetzes

*Registrierte Personen im Sinne des § 10 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 des Rechtsdienstleistungsgesetzes, die vor dem ... [einsetzen: Datum des Inkrafttretens nach Artikel 7] registriert wurden und Inkassodienstleistungen auf in § 11 Absatz 1 des Rechtsdienstleistungsgesetzes nicht genannten Rechtsgebieten oder als Nebenleistungen zur Forderungseinziehung erbringen, haben der für sie zuständigen Aufsichtsbehörde bis zum ... [einsetzen: Datum des ersten Tages des neunten auf das Datum des Inkrafttretens nach Artikel 7 folgenden Kalendermonats] eine Darstellung der von ihnen ausgeübten Inkassotätigkeit zu übermitteln. Aus der Darstellung muss sich insbesondere ergeben,*

<sup>73</sup> RefE, S. 23, 42.

- welche Rechtsgebiete für die beantragten Tätigkeiten bedeutsam sind und
- welche Tätigkeiten als Nebenleistungen zur Forderungseinziehung erbracht werden.

Insoweit sollte durch einen geeigneten Verweis auf die aufsichtsrechtlichen Befugnisse im RDG klargestellt werden, dass die Aufsichtsbehörde die bereits erteilte Registrierung nicht nur dann widerrufen oder sonstige ihr zustehenden Maßnahmen ergreifen kann, wenn die bereits registrierten Inkassodienstleister der Verpflichtung nach § 7 RDGEG nicht nachkommen, sondern auch und insbesondere dann, wenn a) der Umfang der zulässigen Inkassobefugnis überschritten wird oder b) die für die beantragten Tätigkeiten erforderliche – wie oben ausgeführt mit deutlich höheren Anforderungen versehene – Sachkunde nicht vorliegt. Auch insoweit müssen bereits registrierte Inkassodienstleister mit Neuanwärtern, die eine Registrierung beantragen, zum Schutz der Rechtsuchenden gleichbehandelt werden.

\* \* \*

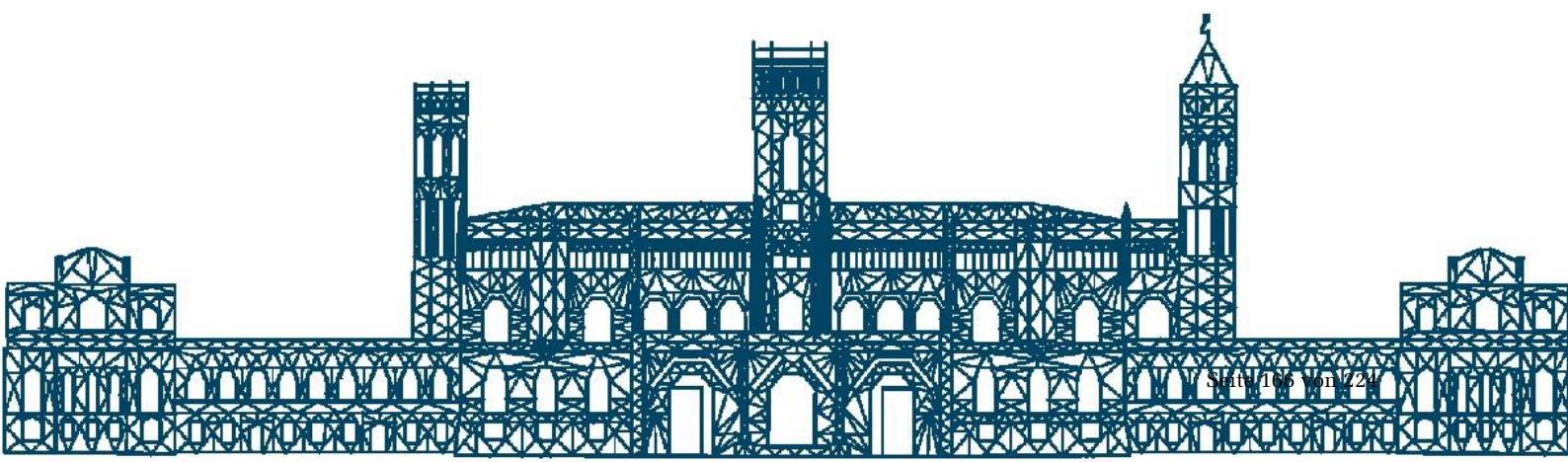
**Schriftliche Stellungnahme zum Gesetzentwurf der  
Bundesregierung  
zum Entwurf eines Gesetzes zur Förderung  
verbrauchergerechter Angebote im  
Rechtsdienstleistungsmarkt**

---

Professor Dr. Christian Wolf, Ass. iur. Nadja Flegler

**IPA** Institut für Prozess- und  
Anwaltsrecht

111  
102  
1004 Leibniz  
Universität  
Hannover



## IMPRESSUM

---

Herausgeber und V.i.S.d.P.  
Professor Dr. Christian Wolf  
Institut für Prozess- und Anwaltsrecht  
Königsworther Platz 1  
30167 Hannover  
[lg.zpr@jura.uni-hannover.de](mailto:lg.zpr@jura.uni-hannover.de)

Redaktion  
Institut für Prozess- und Anwaltsrecht

## Gliederung der Stellungnahme

<b>A. Aktuelle Stellungnahme zum Gesetzentwurf der Bundesregierung</b>	<b>2</b>
I. Wesentliche Ergebnisse der Stellungnahme zum Gesetzentwurf	2
II. Konkrete Lösungsansätze	6
III. Synoptische Darstellung: Gesetzentwurf – Referentenentwurf	10
IV. Stellungnahme zu den wesentlichen Änderungen vor dem Hintergrund des synoptischen Vergleichs	17
<b>B. Wissenschaftliche Ableitung</b>	<b>22</b>
I. Allgemeines	22
II. Rechtsberatungsmarkt unterhalb der Anwaltschaft	26
III. Zugang zum Recht durch Erfolgshonorar und anwaltliche Prozessfinanzierung – § 4a RVG-E, § 49b Abs. 2 S. 2 BRAO-E	34
1. Ausgangsfrage	35
2. Rationales Desinteresse	35
3. Kein verbesserter Zugang zum Recht für den Rechtssuchenden	38
4. Ungeeignete Anreizsetzung für den Rechtsanwalt	43
5. Strafschaden als notwendige Grundlage für das Erfolgshonorar	45
6. Rolle der Anwaltschaft beim Zugang zum Recht	46
IV. Gebotenheit eines kohärenten Gleichlaufs der Anwaltschaft zu registrierten Inkassodienstleistern	47
V. Schutz des Verbrauchers vor Informationsdefiziten - § 13f RDG-E	49
VI. Kein Regelungsgehalt des § 4 S. 2 RDG-E	53

Juristische Fakultät

Lehrstuhl für Bürgerliches Recht,  
Deutsches, Europäisches und In-  
ternationales Zivilprozessrecht

Professor Dr. Christian Wolf  
Königsworther Platz 1  
30167 Hannover  
Tel. +49 511 762 8269/68  
Fax +49 511 762 19840  
[www.jura.uni-hannover.de/wolf/](http://www.jura.uni-hannover.de/wolf/)  
[www.jura.uni-hannover.de/ipa/](http://www.jura.uni-hannover.de/ipa/)  
E-Mail:  
[wolf@jura.uni-hannover.de](mailto:wolf@jura.uni-hannover.de)  
[lg.zpr@jura.uni-hannover.de](mailto:lg.zpr@jura.uni-hannover.de)

**Schriftliche Stellungnahme zum  
Gesetzentwurf der Bundesregierung  
zu einem Gesetz zur Förderung verbrauchergerechter  
Angebote im Rechtsdienstleistungsmarkt**

Professor Dr. Christian Wolf, Ass. iur. Nadja Flegler

Dieser Stellungnahme in Zweitaufage liegt  
die schriftliche Stellungnahme zum Referen-  
tenentwurf des Bundesministeriums der Justiz  
und für Verbraucherschutz zugrunde.

## **A. Aktuelle Stellungnahme zum Gesetzentwurf der Bundesregierung**

### **I. Wesentliche Ergebnisse der Stellungnahme zum Gesetzentwurf**

1. Eine qualifizierte Rechtsdienstleistung ist nur möglich, wenn der Rechtsdienstleister, insbesondere vom Staat, unabhängig ist. § 1 BRAO beschreibt in diesem Sinne eine Funktionsvoraussetzung der Rechtsberatung. Die Selbstverwaltung der Rechtsanwaltschaft durch die Kammern sichert diese Unabhängigkeit ab.
2. Qualifizierte Rechtsberatung setzt Unabhängigkeit, Verschwiegenheit und das Verbot der Vertretung widerstreitender Interessen voraus, denen die Inkassodienstleister nicht unterliegen. Gleches gilt für die als Inkassodienstleister zugelassenen Legal Tech-Unternehmen.
3. Inkassounternehmen sind nicht vom Staat unabhängig, sie unterstehen der staatlichen Wirtschaftsaufsicht, § 13a, § 18 RDG. Gleichfalls gibt es für Inkassodienstleister keine gesetzlich abgesicherten „Core Values“ (Verschwiegenheitspflicht, Sachlichkeitsgebot, Verbot der Vertretung widerstreitender Interessen).
4. Ob ein Fall ein rechtliches Problem ist, ergibt sich nur aus der Gesamtheit der Rechtsordnung. Daher ist eine breite rechtswissenschaftliche Ausbildung erforderlich, um dies erkennen zu können, und nicht nur das rechtskundliche Wissen über vorgestanzte Lösungen.
5. a.) Der theoretische Sachkundenachweis, welchen Inkassounternehmen nach § 12 Abs. 1 Nr. 2 RDG i.V.m. § 4 RDV erbringen müssen, stellt allenfalls ein rechtskundliches Wissen dar. In den vorgeschriebenen 120 Stunden, welche ein Sachkundenachweislehrgang umfassen soll, lassen sich allenfalls rechtskundliche Kenntnisse vermitteln. Eine dogmatische Durchdringung der Rechtsgebiete des Bürgerlichen Rechts, des Handels-, Wertpapier- und Gesellschaftsrechts, des Zivilprozessrechts einschließlich des Zwangsvollstreckungs- und Insolvenzrechts sowie Kostenrechts ist in 120 Stunden schlicht nicht möglich.

b.) Rechtsanwälte sind nach § 43 Abs. 6 BRAO zur Fortbildung verpflichtet. Fachanwälte müssen sich nach § 15 Abs. 3 FAO mindestens im Umfang von 15 Zeitstunden je Fachgebiet im Jahr fortbilden. Eine entsprechende Fortbildungsverpflichtung ergibt sich für die Inkassounternehmen nicht.

c.) Eine Erweiterung des Sachkundenachweises durch ein nicht näher bestimmtes Ermessen der dezentral aufgestellten Aufsichtsbehörden ist abzulehnen. Dies führt zu einem „Genehmigungs-Shopping“, einer nicht mehr kalkulierbaren Ausweitung der Anforderungen und einer für den Gesetzgeber nicht mehr vorhersehbaren Erweiterung des Inkassobegriffs.

6. Der Inkassobegriff muss daher bereits aufgrund der fehlenden Unabhängigkeit, fehlender rechtswissenschaftlicher Ausbildung und gegenüber Paralegals (Rechtsanwälts- und Notarfachangestellte, Rechtspfleger, etc.) deutlich vermindernden Ausbildungswegen eng begrenzt werden.
7. Eine Erweiterung des Tätigkeitsfeldes von Inkassounternehmen über § 5 RDG würde zu einem unbegrenzten und unqualifizierten Rechtsdienstleistungsmarkt führen, weil am Ende der meisten zivilrechtlichen Fälle die Geltendmachung einer Geldforderung steht. Besondere Gefahren ergeben sich insbesondere in denjenigen Fällen, in denen Inkassounternehmen die Geldmachung der angetragenen Forderung, aufgrund eigener fehlerhafter rechtlicher Beurteilung, ablehnen. Eine Korrektur durch die Argumentation des Schuldners ist in solchen Fällen nicht möglich. Der Verbraucherschutz muss sich durch einen engen Inkassobegriff verwirklichen.
8. Die Rechtsprechung spiegelt weder den Verbraucherschutz noch die Erkenntnisbeschränkungen hinreichend wider, gleichzeitig wird eine effektive Interessensbündelung nach österreichischem Modell verhindert.
9. Inkassounternehmen waren typischer Weise für Unternehmer tätig und haben versucht, deren Forderungen gegenüber Verbrauchern zu realisieren. Der Schutz der geschäftserfahrenen Auftraggeber war daher nachrangig. Legal Tech-Unternehmen

haben insoweit einen Paradigmenwechsel eingeleitet, indem sie die Forderung von Verbrauchern gegenüber Unternehmern geltend machen.

10. Aus der Perspektive des Verbraucherschutzes ist die Kombination von Erfolgshonorar und Inkasso besonders kritisch in Bezug auf die nicht zum Forderungseinzug angenommenen Fälle. Insbesondere der durch Legal Tech-Unternehmen vorgenommenen Entscheidung über die Annahme der Fälle liegt keine dogmatische Analyse und Beratung zu Grunde. Vielmehr wird in erster Line nach ökonomischen Kriterien selektiert. Das Business Modell kann nur erfolgreich funktionieren, wenn das volle Prozessrisiko einschließlich der Gerichtskosten und des Honoraranspruchs der Gegenseite nur bei einer sehr hohen Erfolgswahrscheinlichkeit übernommen wird.
11. Der Gesetzentwurf übernimmt den Begriff des rationalen Desinteresses aus dem Bereich des kollektiven Rechtsschutzes und rechtfertigt damit ein Erfolgshonorar in allen Fällen, die eine Geldforderung von höchstens 2.000,- Euro zum Gegenstand haben. Hierunter soll auch die Übernahme der gesamten Prozesskosten im Falle des Unterliegens fallen (vollständige anwaltliche Prozessfinanzierung). Typisch für den kollektiven Rechtsschutz ist, dass die wirtschaftliche Bedeutung des Ausgangs des Rechtsstreits auf Kläger- und Beklagtenseite unterschiedlich verteilt ist. Für den Kläger geht es immer nur um die Kompensation seines individuellen Schadens, für den Beklagten jedoch stets um den gesamten Schaden, weil ein höchstrichterliches Urteil eine Ankerwirkung für alle weiteren Verfahren entfaltet.
12. Jenseits der Interessenbündelung durch unterschiedliche Formen des Rechtsschutzes trifft das rationale Desinteresse Kläger und Beklagten gleichermaßen. Die Zahlen sprechen jedenfalls nicht dafür, dass das rationale Desinteresse des Klägers dasjenige des Beklagten überragt. In 89 % der am Amtsgericht 2019 verhandelten Fälle waren die Kläger und nur in 47 % der Fälle die Beklagten durch einen Rechtsanwalt vertreten. Das Erfolgshonorar vermag jedoch – wenn überhaupt – nur auf Seiten des Klägers Wirkung zu entfalten.
13. Die Grenze von 2.000,- Euro, bis zu der in den Vorstellungen des Gesetzentwurfs auch eine vollständige anwaltliche Prozessfinanzierung möglich sein soll, betrifft ca.

70 % der Verfahren an den Amtsgerichten. Gleichzeitig beträgt der Nettodurchschnittsverdienst in Deutschland 2.000,- Euro.

14. Die Deregulierung des Anwaltsrechts hat zu einer Spaltung des Anwaltsmarkts geführt. An der Verpflichtung zur Quersubventionierung, Prozesskostenhilfe, Beratungshilfe und Pflichtverteidigung beteiligen sich insbesondere die ertragsstarken Kanzleien nicht mehr.
15. Hierauf mit der Einführung einer anwaltlichen Prozessfinanzierung bis 2.000,- Euro zu reagieren, vermag vor dem Hintergrund von Art. 14 GG und dem Rechtsstaatsprinzip nicht zu überzeugen. Eine Markt(de-)regulierung, die den Zugang zum Recht für den Kläger nur noch zu dem Preis des Verzichts auf 1/3 der Klagforderung ermöglicht, kapituliert vor den Folgen der Deregulierung und bietet keine Antworten, wie der Rechtsschutz in anderen Rechtsgebieten, wie z.B. der Strafverteidigung, dem Gewaltschutzgesetz, dem Sozialrecht etc., finanziert werden soll. Erfolgshonorar erzwingt im Grunde einen Strafschadensersatzanspruch. Ohne „punitive damages“ ist ein Erfolgshonorar nicht sinnvoll.
16. Auch anwaltliche Prozessfinanzierung wird sich an die ökonomischen Notwendigkeiten des Erfolgshonorars der Legal Tech-Unternehmen anpassen müssen. An die Stelle einer objektiven rechtlichen Beratung tritt eine Selektion der Verfahren nach Renditegesichtspunkten, also der Gewinnaussicht. In der Fläche wird hierdurch nicht Rechtsschutz ermöglicht, sondern verhindert.
17. Sinnvoll ist hingegen, nach dem österreichischen Modell eine Interessensbündelung durch Abtretung der Klagforderung zu ermöglichen. Verlangt man eine anwaltliche Beratung des Zedenten und lässt die Abtretung nur in den Fällen der §§ 147 und 60 ZPO zu, ist dem Missbrauch hinreichend vorgebeugt und ein effektiver Zugang zum Recht in den Fällen eröffnet, die der Kläger sinnvoll nicht alleine geltend machen kann.

## II. Konkrete Lösungsansätze

### Große Lösung:

1. In § 2 Abs. 2 RDG wird der Einschub des Gesetzentwurfs<sup>1</sup> in S. 1 wie folgt formuliert:

*„einschließlich der auf die Einziehung bestehender Forderungen bezogenen rechtlichen Prüfung und Beratung.“*

### Zur Begründung:

Damit wird klargestellt, dass die Inkassotätigkeit nicht dazu dient, zunächst eine Forderung aktiv durch die Ausübung von Gestaltungsrechten zum Entstehen zu bringen. Das Hauptproblem ist nicht die Geltendmachung scheinbar bestehender Forderungen. Rechtliche Fehlvorstellungen der Inkassounternehmen finden ihre Korrektur und Einhegung durch die Gegenposition des vermeintlichen Forderungsschuldners. Problematisch sind vor allem diejenigen Fälle, in denen die Gegenposition des Schuldners gar nicht formuliert wird, weil aus der Sicht des Inkassounternehmens keine Forderung besteht. Aus diesem Grund hat man auch versucht, die Tätigkeit der Inkassounternehmen auf die Einziehung von Forderungen, die aus der Sicht des Gläubigers bestehen, zu beschränken. Führt die fehlerhafte Beratung durch das Inkassounternehmen dazu, dass die in Wirklichkeit bestehende, aber vom Inkassounternehmen verkannte Forderung gar nicht erst geltend gemacht wird, droht ein endgültiger Rechtsverlust.

2. In § 2 RDG sollte Abs. 2 S. 2 wie folgt umformuliert werden:

*„Abgetretene Forderungen gelten für den bisherigen Gläubiger nicht als fremd, dies bezieht sich auch auf das Mandatsverhältnis nach § 79 Abs. 1 S. 2 ZPO.“*

### Zur Begründung:

Durch diesen Änderungsvorschlag soll sichergestellt werden, dass der Rechtsanwalt, der für ein Inkassounternehmen, an welches die Forderung abgetreten wurde, gerichtlich tätig

---

<sup>1</sup> Art. 3 Nr. 2 des Gesetzentwurfs.

wird, den Interessen des wirtschaftlichen Forderungsinhabers verpflichtet ist und insbesondere gegenüber dem ursprünglichen Forderungsinhaber keiner Verschwiegenheitspflicht unterliegt.

**3. In § 2 RDG wird ein Abs. 2a eingefügt:**

*„Soweit die Inkassodienstleistung über die bloße Geltendmachung der Forderung im Sinne von § 2 Abs. 2 hinaus auch im Rahmen der Forderungseinziehung eine Beratung oder Aufklärung der rechtlichen Beurteilung über die geltend gemachte Forderung vornimmt, findet § 4 Abs. 1 RDGEG auch auf Inkassodienstleistungen Anwendung.“*

**4. In § 2 Abs. 3 RDG wird eine Nr. 7 eingefügt:**

*„7. die Abtretung einer Forderung an einen Dritten zur gerichtlichen Geltendmachung unter den Voraussetzungen von § 147 ZPO oder § 60 ZPO. Dies gilt nur, wenn der Zedent vor der Abtretung durch einen Rechtsanwalt über die Abtretung und das damit verbundene Rechtsgeschäft aufgeklärt wird. Zwischen dem Zedenten, dem Zessionär und dem Prozessfinanzier bestehen widerstreitende Interessen.“*

**5. Alternativ zu Nr. 3 und Nr. 4 – In § 4 Abs. 2 wird ein § 4 Abs. 2a RDGEG eingefügt:**

*„Wird das Inkassounternehmen für Privatpersonen tätig, findet § 4 Abs. 1 RDGEG Anwendung.“*

**6. Streichung von Art. 1, Art. 2 des Gesetzentwurfs.**

**Zur Begründung:**

Soweit es bei der Inkassodienstleistung um die reine Forderungsbeitreibung geht, also die bestmögliche Verwertung des schuldnerischen Vermögens und die reine Geltendmachung der Forderung, vermag ein Erfolgshonorar, ohne die Gläubigerinteressen zu gefährden, sinnvoll sein. In dem Augenblick, wo das Inkassounternehmen aber auch Rechtsberatung durchführt und klärt, ob sich aus einem Sachverhalt rechtliche Ansprüche ableiten lassen, führt ein Erfolgshonorar zur Verzerrung, welche im Ergebnis den Zugang zum Recht nicht ermöglicht, sondern vereitelt. Daher scheint es sinnvoll, in diesen Fällen das Verbot des

Erfolgshonorars auch auf Inkassounternehmen zu erstrecken. Gleichzeitig entfällt damit die Notwendigkeit einer Öffnung zu Gunsten des Erfolgshonorars in der BRAO.

Bei der Alternativlösung wird an § 13f RDG-E angeknüpft und nur die besondere Schutzwürdigkeit des Verbrauchers geregelt.

Die Möglichkeit des kollektiven Rechtsschutzes durch Forderungsabtretung zu eröffnen, scheint sinnvoll zu sein. Hiergegen kann es auch keine Bedenken geben, wenn der Gläubiger über das Geschäftsmodell, welches der Forderungsgeltendmachung zugrunde liegt, aufgeklärt ist. Daher ordnet § 2 Abs. 3 Nr. 7 RDG in dem hier gemachten Vorschlag auch die Beratung durch einen Rechtsanwalt als Wirksamkeitsvoraussetzung an.

**7.** In **§ 5 RDG** wird der entsprechend des Gesetzentwurfs neu einzufügende **S. 3** wie folgt gefasst:

*„Andere Tätigkeit im Sinne des Satzes 1 kann auch eine sektorale Rechtsdienstleistung sein.“*

#### **Zur Begründung:**

Hierdurch wird sichergestellt, dass sich die inhaltlich nicht auf ein bestimmtes Rechtsgebiet begrenzte Inkassotätigkeit nicht über § 5 RDG zu einer unbegrenzten „Rechtsberatung light“ entwickeln kann. Für Rentenberater und Steuerberater ändert sich hingegen an der angestrebten Lösung nichts.

**8.** In **§ 2 Abs. 1 RDV** wird **kein S. 2** eingefügt. Über den genau definierten Nachweis der theoretischen Fähigkeiten soll für die Inkassounternehmen zum einen Rechtssicherheit geschaffen werden. Die Frage, welche zusätzlichen Nachweise zu führen sind, kann den zuständigen Behörden überlassen werden. Dies ist für die Inkassounternehmen ohne inhaltliche Bestimmung nicht vorhersehbar. Zum anderen führt die Regelung zu einer durch den Gesetzgeber nicht mehr einschätzbaren und kontrollierbaren Ausweitung der Tätigkeitsgebiete der Inkassounternehmen. Im Kern muss dies verhindert werden. Qualifizierte Rechtsberatung setzt Unabhängigkeit, Verschwiegenheit und das Verbot der Vertretung widerstreitender Interessen voraus. All dies ist bei Inkassounternehmen nicht gegeben. Daher muss der Gesetzgeber

selbst klären, in welchen Rechtsgebieten Inkassounternehmen Rechtsdienstleistungen erbringen können.

Hinzu kommt, dass die zuständigen Behörden völlig dezentral aufgestellt sind. Die angedachte Regelung führt zu einem Zulassungs-Shopping und einer gänzlichen Ungleichheit der inhaltlich vom Gesetzgeber nicht mehr vorgegebenen Anforderungen. Inkassounternehmen werden sich, sollte die Regel Wirklichkeit werden, in dem Bezirk niederlassen, in dem die Behörde die niedrigsten Anforderungen stellt.

### **Kleine Lösung:**

In § 13 f RDG-E wird in Abs. 1 Zif. 1 ein lit. e) eingefügt:

*„Der Inkassodienstleister hat dem Auftraggeber mitzuteilen, in wieviel Prozent der Fälle er bei der Durchsetzung vergleichbarer Forderungen in den letzten zwei Jahren unterlegen ist (W = Wahrscheinlichkeit der Kostentragungspflicht), das Ausmaß des Prozesskostenrisikos (K = Höhe der Prozesskosten) sowie die sich daraus erreichende Risikokalkulation (R = W x K) und die Risikoübernahmerendite (G = P/R). P ist dabei die Anspruchshöhe (A) x Erfolgsprovision in % (E).“*

### **Zur Begründung:**

In aller Regel werden von den Legal Tech-Unternehmen nur diejenigen Fälle zur Rechtsdurchsetzung angenommen, welche für den Verbraucher kaum ein Risiko darstellen. In den Modellen der Legal Tech-Unternehmen muss der Verbraucher ca. 30 % seiner Forderung abtreten, damit das Legal Tech-Unternehmen diese gegenüber dem Schuldner geltend macht. Aus der Perspektive des Verbrauchers wäre dies nur unter derjenigen Bedingung ein sinnvolles Modell, dass das Legal Tech-Unternehmen ein entsprechendes Risiko übernimmt, bei dem auch eine bestimmte Risikoverwirklichungswahrscheinlichkeit besteht. In dem das Unternehmen die Grundlagen seiner Kalkulation offenlegen muss, kann der Verbraucher entscheiden, ob er bereit ist, für ein eventuell kaum bestehendes Risiko z.B. 30 % der Forderung zu zahlen.

### III. Synoptische Darstellung: Gesetzentwurf - Referentenentwurf

Zur besseren Übersichtlichkeit wird der inhaltlichen Auseinandersetzung mit dem Gesetzentwurf der Bundesregierung ein synoptischer Vergleich<sup>2</sup> zwischen Referentenentwurf und Gesetzentwurf vorangestellt, dem auch der Änderungsgehalt zur derzeitigen Rechtslage entnommen werden kann.

#### Referentenentwurf des Bundesministeriums der Justiz und für Verbraucherschutz

##### Entwurf eines Gesetzes zur Förderung verbrauchergerechter Angebo- te im Rechtsdienstleistungsmarkt

#### Bundesrechtsanwaltsordnung

##### § 49b Vergütung

(2) <sup>1</sup>Vereinbarungen, durch die eine Vergütung oder ihre Höhe vom Ausgang der Sache oder vom Erfolg der anwaltlichen Tätigkeit abhängig gemacht wird oder nach denen der Rechtsanwalt einen Teil des erstrittenen Betrages als Honorar erhält (Erfolgshonorar), sind unzulässig, soweit das Rechtsanwaltsvergütungsgesetz nichts anderes bestimmt. <sup>2</sup>Vereinbarungen, durch die sich der Rechtsanwalt verpflichtet, Gerichtskosten, Verwaltungskosten oder Kosten anderer Beteiligter zu tragen, sind nur zulässig, soweit in der An-gelegenheit ein Erfolgshonorar nach § 4a Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 oder 2 des Rechtsanwaltsvergütungsgesetzes vereinbart wird.  
<sup>3</sup>Ein Erfolgshonorar im Sinne des Satzes 1 liegt nicht vor, wenn lediglich vereinbart wird, dass sich die gesetzlichen Gebühren ohne weitere Bedingungen erhöhen.

#### Gesetz über die Vergütung der Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte

##### Inhaltsübersicht Abschnitt 1

#### Gesetzesentwurf der Bundesregierung

##### Entwurf eines Gesetzes zur Förderung verbrauchergerechter Angebo- te im Rechtsdienstleistungsmarkt

#### Bundesrechtsanwaltsordnung

##### § 49b Vergütung

(2) <sup>1</sup>Vereinbarungen, durch die eine Vergütung oder ihre Höhe vom Ausgang der Sache oder vom Erfolg der anwaltlichen Tätigkeit abhängig gemacht wird oder nach denen der Rechtsanwalt einen Teil des erstrittenen Betrages als Honorar erhält (Erfolgshonorar), sind unzulässig, soweit das Rechtsanwaltsvergütungsgesetz nichts anderes bestimmt. <sup>2</sup>Vereinbarungen, durch die sich der Rechtsanwalt verpflichtet, Gerichtskosten, Verwaltungskosten oder Kosten anderer Beteiligter zu tragen, sind nur zulässig, soweit in der An-gelegenheit ein Erfolgshonorar nach § 4a Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 oder 2 des Rechtsanwaltsvergütungsgesetzes vereinbart wird.  
<sup>3</sup>Ein Erfolgshonorar im Sinne des Satzes 1 liegt nicht vor, wenn lediglich vereinbart wird, dass sich die gesetzlichen Gebühren ohne weitere Bedingungen erhöhen.

#### Gesetz über die Vergütung der Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte

##### Inhaltsübersicht Abschnitt 1

<sup>2</sup> Erläuterung zur Synopse: Die sowohl vom Referentenentwurf als auch vom Gesetzesentwurf im Vergleich zur derzeitigen Rechtslage gleichermaßen anvisierten Änderungen sind in roter Farbe kenntlich gemacht. Diejenigen Änderungen, mit denen der Gesetzesentwurf inhaltlich vom Referentenentwurf abweicht, sind in blauer Farbe kenntlich gemacht.

**Allgemeine Vorschriften**

§ 1	Geltungsbereich
§ 2	Höhe der Vergütung
§ 3	Gebühren in sozialrechtlichen Angelegenheiten
§ 3a	Vergütungsvereinbarung
§ 4	Unterschreitung der gesetzlichen Vergütung

**Allgemeine Vorschriften**

§ 1	Geltungsbereich
§ 2	Höhe der Vergütung
§ 3	Gebühren in sozialrechtlichen Angelegenheiten
§ 3a	Vergütungsvereinbarung
§ 4	Unterschreitung der gesetzlichen Vergütung

**§ 3a  
Vergütungsvereinbarung**

(2) In der Vereinbarung kann es dem Vorstand der Rechtsanwaltskammer überlassen werden, die Vergütung nach billigem Ermessen festzusetzen. Ist die Festsetzung der Vergütung dem Ermessen eines Vertragsteils überlassen, gilt die gesetzliche Vergütung als vereinbart.

(3) Ist eine vereinbarte, eine nach Absatz 2 Satz 1 von dem Vorstand der Rechtsanwaltskammer festgesetzte oder eine nach § 4a für den Erfolgsfall vereinbarte Vergütung unter Berücksichtigung aller Umstände unangemessen hoch, kann sie im Rechtsstreit auf den angemessenen Betrag bis zur Höhe der gesetzlichen Vergütung herabgesetzt werden. Vor der Herabsetzung hat das Gericht ein Gutachten des Vorstands der Rechtsanwaltskammer einzuholen; dies gilt nicht, wenn der Vorstand der Rechtsanwaltskammer die Vergütung nach Absatz 2 Satz 1 festgesetzt hat. Das Gutachten ist kostenlos zu erstatten.

(4) Eine Vereinbarung, nach der ein im Wege der Prozesskostenhilfe beigedrehter Rechtsanwalt für die von der Beiodnung erfasste Tätigkeit eine höhere als die gesetzliche Vergütung erhalten soll, ist nichtig. Die Vorschriften des bürgerlichen Rechts über die ungerechtfertigte Bereicherung bleiben unberührt.

**§ 4  
Unterschreitung der gesetzlichen Vergütung**

(1) In außergerichtlichen Angelegenheiten kann eine niedrigere als die gesetzliche Vergütung vereinbart werden. Sie muss in einem angemessenen Verhältnis zu Leistung, Verantwortung und Haftungsrisiko des Rechtsanwalts stehen. Ist Gegenstand der außergerichtlichen Angelegenheit eine Inkassodienstleistung (§ 2 Absatz 2 Satz 1 des Rechtsdienstleistungsgesetzes) oder liegen die Voraussetzungen für die Bewilligung von Beratungshilfe vor, gilt Satz 2 nicht und kann der Rechtsanwalt ganz auf eine Vergütung verzichten.

(2) Ist Gegenstand der Angelegenheit eine Inkassodienstleistung in einem der in § 79 Absatz 2 Satz 2 Nummer 4 der Zivilprozessordnung genannten Verfahren, kann eine niedrigere als die gesetzliche Vergütung vereinbart werden oder kann der Rechtsanwalt ganz auf eine Vergütung verzichten.

(3) [wird aufgehoben]

**§ 4a  
Erfolgshonorar**

(1) Ein Erfolgshonorar (§ 49b Absatz 2 Satz 1 der Bundesrechtsanwaltsordnung) darf nur vereinbart werden, wenn

1. sich die gesetzlichen Gebühren nach dem Gegenstandswert richten und dieser einen Betrag von 2 000 Euro nicht überschreitet,
2. eine Inkassodienstleistung außergerichtlich oder in einem der in § 79 Absatz 2 Satz 2 Nummer 4 der Zivilprozessordnung genannten Verfahren erbracht wird, oder
3. der Auftraggeber im Einzelfall bei verständiger Betrachtung ohne die Vereinbarung eines Erfolgshonorars von der Rechtsverfolgung abgehalten würde.

**§ 3a  
Vergütungsvereinbarung**

(2) In der Vereinbarung kann es dem Vorstand der Rechtsanwaltskammer überlassen werden, die Vergütung nach billigem Ermessen festzusetzen. Ist die Festsetzung der Vergütung dem Ermessen eines Vertragsteils überlassen, so gilt die gesetzliche Vergütung als vereinbart.

(3) Ist eine vereinbarte, eine nach Absatz 2 Satz 1 von dem Vorstand der Rechtsanwaltskammer festgesetzte oder eine nach § 4a für den Erfolgsfall vereinbarte Vergütung unter Berücksichtigung aller Umstände unangemessen hoch, kann sie im Rechtsstreit auf den angemessenen Betrag bis zur Höhe der gesetzlichen Vergütung herabgesetzt werden. Vor der Herabsetzung hat das Gericht ein Gutachten des Vorstands der Rechtsanwaltskammer einzuholen; dies gilt nicht, wenn der Vorstand der Rechtsanwaltskammer die Vergütung nach Absatz 2 Satz 1 festgesetzt hat. Das Gutachten ist kostenlos zu erstatten.

(4) Eine Vereinbarung, nach der ein im Wege der Prozesskostenhilfe beigedrehter Rechtsanwalt für die von der Beiodnung erfasste Tätigkeit eine höhere als die gesetzliche Vergütung erhalten soll, ist nichtig. Die Vorschriften des bürgerlichen Rechts über die ungerechtfertigte Bereicherung bleiben unberührt.

**§ 4  
Unterschreitung der gesetzlichen Vergütung**

(1) In außergerichtlichen Angelegenheiten kann eine niedrigere als die gesetzliche Vergütung vereinbart werden. Sie muss in einem angemessenen Verhältnis zu Leistung, Verantwortung und Haftungsrisiko des Rechtsanwalts stehen. Ist Gegenstand der außergerichtlichen Angelegenheit eine Inkassodienstleistung (§ 2 Absatz 2 Satz 1 des Rechtsdienstleistungsgesetzes) oder liegen die Voraussetzungen für die Bewilligung von Beratungshilfe vor, gilt Satz 2 nicht und kann der Rechtsanwalt ganz auf eine Vergütung verzichten.

(2) Ist Gegenstand der Angelegenheit eine Inkassodienstleistung in einem der in § 79 Absatz 2 Satz 2 Nummer 4 der Zivilprozessordnung genannten Verfahren, kann eine niedrigere als die gesetzliche Vergütung vereinbart werden oder kann der Rechtsanwalt ganz auf eine Vergütung verzichten.

(3) [wird aufgehoben]

**§ 4a  
Erfolgshonorar**

(1) Ein Erfolgshonorar (§ 49b Absatz 2 Satz 1 der Bundesrechtsanwaltsordnung) darf nur vereinbart werden, wenn

1. sich der Auftrag auf eine Geldforderung von höchstens 2 000 Euro bezieht,
2. eine Inkassodienstleistung außergerichtlich oder in einem der in § 79 Absatz 2 Satz 2 Nummer 4 der Zivilprozessordnung genannten Verfahren erbracht wird; oder
3. der Auftraggeber im Einzelfall bei verständiger Betrachtung ohne die Vereinbarung eines Erfolgshonorars von der Rechtsverfolgung abgehalten würde.

de.

Für die Beurteilung nach Satz 1 Nummer 3 bleibt die Möglichkeit, Beratungs- oder Prozesskostenhilfe in Anspruch zu nehmen, außer Betracht.

**§ 4b**  
**Fehlerhafte Vergütungsvereinbarung**

<sup>1</sup>Aus einer Vergütungsvereinbarung, die nicht den Anforderungen des § 3a Abs. 1 Satz 1 und 2 oder des § 4a Absatz 1 und 3 Nummer 1 und 4 entspricht, kann der Rechtsanwalt keine höhere als die gesetzliche Vergütung fordern. <sup>2</sup>Die Vorschriften des bürgerlichen Rechts über die ungerechtfertigte Bereicherung bleiben unberührt.

**Rechtsdienstleistungsgesetz**

**§ 2**  
**Unvereinbarkeit mit einer anderen Leistungspflicht**

(2) <sup>1</sup>Rechtsdienstleistung ist, unabhängig vom Vorliegen der Voraussetzungen des Absatzes 1, die Einziehung fremder oder zum Zweck der Einziehung auf fremde Rechnung abgetretener Forderungen, wenn die Forderungseinziehung als eigenständiges Geschäft betrieben wird (Inkassodienstleistung). <sup>2</sup>Abgetretene Forderungen gelten für den bisherigen Gläubiger nicht als fremd.

**§ 4**  
**Unvereinbarkeit mit einer anderen Leistungspflicht**

Rechtsdienstleistungen, die unmittelbaren Einfluss auf die Erfüllung einer anderen Leistungspflicht haben können, dürfen nicht erbracht werden, wenn hierdurch die ordnungsgemäße Erbringung der Rechtsdienstleistung gefährdet wird. Eine solche Gefährdung ist nicht schon deshalb anzunehmen, weil ein Vertrag mit einem Prozessfinanzierer geschlossen wurde, aus dem sich Berichtspflichten gegenüber dem Prozessfinanzierer ergeben.

**§ 5**  
**Rechtsdienstleistungen im Zusammenhang mit einer anderen Tätigkeit**

(1) <sup>1</sup>Erlaubt sind Rechtsdienstleistungen im Zusammenhang mit einer anderen Tätigkeit, wenn sie als Nebenleistung zum Berufs- oder Tätigkeitsbild gehören. <sup>2</sup>Ob eine Nebenleistung vorliegt, ist nach ihrem Inhalt, Umfang und sachlichen Zusammenhang mit der Haupttätigkeit unter Berücksichtigung der Rechtskenntnisse zu beurteilen, die für die Haupttätigkeit erforderlich sind.

**§ 10**  
**Unvereinbarkeit mit einer anderen Leistungspflicht**

(2) <sup>1</sup>Die Registrierung erfolgt auf Antrag. <sup>2</sup>Soll die Registrierung nach Absatz 1 Satz 2 für einen Teilbereich erfolgen, ist dieser im Antrag zu bezeichnen.

(3) Einem Antrag auf Registrierung für den Bereich der Inkassodienstleistungen ist eine Darstellung der beabsichtigten Tätigkeit beizufügen. Aus dieser muss sich insbesondere ergeben,

1. auf welchen Rechtsgebieten die Tätigkeiten erbracht werden sollen und

2. ob und gegebenenfalls welche weiteren Tätigkeiten als Nebenleistungen zur Forderungseinziehung erbracht werden sollen.

de.

Für die Beurteilung nach Satz 1 Nummer 3 bleibt die Möglichkeit, Beratungs- oder Prozesskostenhilfe in Anspruch zu nehmen, außer Betracht.

**§ 4b**  
**Fehlerhafte Vergütungsvereinbarung**

<sup>1</sup>Aus einer Vergütungsvereinbarung, die nicht den Anforderungen des § 3a Abs. 1 Satz 1 und 2 oder des § 4a Absatz 1 und 3 Nummer 1 und 4 entspricht, kann der Rechtsanwalt keine höhere als die gesetzliche Vergütung fordern. <sup>2</sup>Die Vorschriften des bürgerlichen Rechts über die ungerechtfertigte Bereicherung bleiben unberührt.

**Rechtsdienstleistungsgesetz**

**§ 2**  
**Unvereinbarkeit mit einer anderen Leistungspflicht**

(2) <sup>1</sup>Rechtsdienstleistung ist, unabhängig vom Vorliegen der Voraussetzungen des Absatzes 1, die Einziehung fremder oder zum Zweck der Einziehung auf fremde Rechnung abgetretener Forderungen, wenn die Forderungseinziehung als eigenständiges Geschäft betrieben wird, einschließlich der auf die Einziehung bezogenen rechtlichen Prüfung und Beratung (Inkassodienstleistung). <sup>2</sup>Abgetretene Forderungen gelten für den bisherigen Gläubiger nicht als fremd.

**§ 4**  
**Unvereinbarkeit mit einer anderen Leistungspflicht**

Rechtsdienstleistungen, die unmittelbaren Einfluss auf die Erfüllung einer anderen Leistungspflicht haben können, dürfen nicht erbracht werden, wenn hierdurch die ordnungsgemäße Erbringung der Rechtsdienstleistung gefährdet wird. Eine solche Gefährdung ist nicht schon deshalb anzunehmen, weil aufgrund eines Vertrags mit einem Prozessfinanzierer Berichtspflichten gegenüber dem Prozessfinanzierer bestehen.

**§ 5**  
**Rechtsdienstleistungen im Zusammenhang mit einer anderen Tätigkeit**

(1) <sup>1</sup>Erlaubt sind Rechtsdienstleistungen im Zusammenhang mit einer anderen Tätigkeit, wenn sie als Nebenleistung zum Berufs- oder Tätigkeitsbild gehören. <sup>2</sup>Ob eine Nebenleistung vorliegt, ist nach ihrem Inhalt, Umfang und sachlichen Zusammenhang mit der Haupttätigkeit unter Berücksichtigung der Rechtskenntnisse zu beurteilen, die für die Haupttätigkeit erforderlich sind. Andere Tätigkeit im Sinne des Satzes 1 kann auch eine andere Rechtsdienstleistung sein.

**§ 10**  
**Unvereinbarkeit mit einer anderen Leistungspflicht**

(2) <sup>1</sup>Die Registrierung erfolgt auf Antrag. <sup>2</sup>Soll die Registrierung nach Absatz 1 Satz 2 für einen Teilbereich erfolgen, ist dieser im Antrag zu bezeichnen.

(3) <sup>1</sup>Die Registrierung kann, wenn dies zum Schutz der Rechtsuchenden oder des Rechtsverkehrs erforderlich ist, von Bedingungen abhängig gemacht oder mit Auflagen verbunden werden. <sup>2</sup>Im Bereich der Inkassodienstleistungen soll die Auflage angeordnet werden, fremde Gelder unverzüglich an eine empfangsberechtigte Person weiterzuleiten oder auf ein gesondertes Konto einzuzahlen. <sup>3</sup>Auflagen können jederzeit angeordnet oder geändert werden. <sup>4</sup>Ist die Registrierung auf einen Teilbereich beschränkt, muss der Umfang der beruflichen Tätigkeit den Rechtsuchenden gegenüber eindeutig angegeben werden.

(4) <sup>1</sup>Die Registrierung kann, wenn dies zum Schutz der Rechtsuchenden oder des Rechtsverkehrs erforderlich ist, von Bedingungen abhängig gemacht oder mit Auflagen verbunden werden. <sup>2</sup>Im Bereich der Inkassodienstleistungen soll die Auflage angeordnet werden, fremde Gelder unverzüglich an eine empfangsberechtigte Person weiterzuleiten oder auf ein gesondertes Konto einzuzahlen. <sup>3</sup>Auflagen können jederzeit angeordnet oder geändert werden. <sup>4</sup>Ist die Registrierung auf einen Teilbereich beschränkt, muss der Umfang der beruflichen Tätigkeit den Rechtsuchenden gegenüber eindeutig angegeben werden.

**§ 13**  
**Registrierungsverfahren**

(1) 'Der Antrag auf Registrierung ist an die für den Ort der inländischen Hauptniederlassung zuständige Behörde zu richten. <sup>2</sup>Hat eine Person im Inland keine Niederlassung, so kann sie den Antrag an jede nach § 19 für die Durchführung dieses Gesetzes zuständige Behörde richten. <sup>3</sup>Das Registrierungsverfahren kann auch über eine einheitliche Stelle nach den Vorschriften des Verwaltungsverfahrensgesetzes abgewickelt werden. <sup>4</sup>Mit dem Antrag, der alle nach § 16 Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 Buchstabe a bis d in das Rechtsdienstleistungsregister einzutragenden Angaben enthalten muss, sind zur Prüfung der Voraussetzungen nach § 12 Abs. 1 Nr. 1 und 2 sowie Abs. 4 beizubringen:

1. eine zusammenfassende Darstellung des beruflichen Ausbildungsgangs und der bisherigen Berufsausübung,
2. ein Führungszeugnis nach § 30 Abs. 5 des Bundeszentralregistergesetzes,
3. bei einem Antrag auf Registrierung für den Bereich Inkassodienstleistungen eine Auskunft nach § 150 Absatz 5 der Gewerbeordnung,
4. eine Erklärung, ob ein Insolvenzverfahren anhängig ist oder in den letzten drei Jahren vor Antragstellung eine Eintragung in das Schuldnerverzeichnis (§ 882b der Zivilprozeßordnung) erfolgt ist,
5. Unterlagen zum Nachweis der theoretischen und praktischen Sach-

kunde.

<sup>5</sup>In den Fällen des § 12 Abs. 4 müssen die in Satz 4 genannten Unterlagen sowie Unterlagen zum Nachweis der in § 12 Abs. 4 Satz 2 genannten Voraussetzungen für jede qualifizierte Person gesondert beigebracht werden.

(2) 'Über den Antrag ist innerhalb einer Frist von drei Monaten zu entscheiden; § 42a Absatz 2 Satz 2 bis 4 des Verwaltungsverfahrensgesetzes gilt entsprechend. <sup>2</sup>Für Entscheidungen über den Versagungsgrund des § 12 Absatz 1 Nummer 1 Buchstabe a gilt § 15 der Bundesrechtsanwaltsordnung entsprechend. <sup>3</sup>Wenn die Registrierungsvoraussetzungen nach § 12 Absatz 1 Nummer 1 und 2 sowie Absatz 4 vorliegen, fordert die zuständige Behörde den Antragsteller vor Ablauf der Frist nach Satz 1 auf, den Nachweis über die Berufshaftpflichtversicherung sowie über die Erfüllung von Bedingungen (§ 10 Absatz 3 Satz 1) zu erbringen. <sup>4</sup>Sobald diese Nachweise erbracht sind, nimmt sie die Registrierung vor und veranlasst ihre öffentliche Bekanntmachung im Rechtsdienstleistungsregister.

(3) 'Registrierte Personen oder ihre Rechtsnachfolger müssen alle Änderungen, die sich auf die Registrierung oder den Inhalt des Rechtsdienstleistungsregisters auswirken, der zuständigen Behörde unverzüglich in Text-

**§ 13**  
**Registrierungsverfahren**

(1) 'Der Antrag auf Registrierung ist an die für den Ort der inländischen Hauptniederlassung zuständige Behörde zu richten. <sup>2</sup>Hat eine Person im Inland keine Niederlassung, so kann sie den Antrag an jede nach § 19 für die Durchführung dieses Gesetzes zuständige Behörde richten. <sup>3</sup>Das Registrierungsverfahren kann auch über eine einheitliche Stelle nach den Vorschriften des Verwaltungsverfahrensgesetzes abgewickelt werden. <sup>4</sup>Mit dem Antrag, der alle nach § 16 Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 Buchstabe a bis d in das Rechtsdienstleistungsregister einzutragenden Angaben enthalten muss, sind zur Prüfung der Voraussetzungen nach § 12 Abs. 1 Nr. 1 und 2 sowie Abs. 4 beizubringen:

1. eine zusammenfassende Darstellung des beruflichen Ausbildungsgangs und der bisherigen Berufsausübung,
2. ein Führungszeugnis nach § 30 Abs. 5 des Bundeszentralregistergesetzes,
3. bei einem Antrag auf Registrierung für den Bereich Inkassodienstleistungen eine Auskunft nach § 150 Absatz 5 der Gewerbeordnung,
4. eine Erklärung, ob ein Insolvenzverfahren anhängig ist oder in den letzten drei Jahren vor Antragstellung eine Eintragung in das Schuldnerverzeichnis (§ 882b der Zivilprozeßordnung) erfolgt ist,
5. Unterlagen zum Nachweis der theoretischen und praktischen Sach-

kunde.

<sup>5</sup>In den Fällen des § 12 Abs. 4 müssen die in Satz 4 genannten Unterlagen sowie Unterlagen zum Nachweis der in § 12 Abs. 4 Satz 2 genannten Voraussetzungen für jede qualifizierte Person gesondert beigebracht werden.

(2) Zur Prüfung der Voraussetzungen nach § 10 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1, § 12 Absatz 1 Nummer 2 sowie § 5 Absatz 1 ist mit dem Antrag auf Registrierung einer Inkassodienstleistung eine inhaltliche Darstellung der beabsichtigten Tätigkeiten beizufügen. Diese muss insbesondere Angaben dazu enthalten,

1. auf welchen Rechtsgebieten die Tätigkeiten erbracht werden sollen und
2. ob und gegebenenfalls welche weiteren Tätigkeiten als Nebenleistungen erbracht werden sollen.

(3) 'Über den Antrag ist innerhalb einer Frist von drei Monaten zu entscheiden; § 42a Absatz 2 Satz 2 bis 4 des Verwaltungsverfahrensgesetzes gilt entsprechend. <sup>2</sup>Für Entscheidungen über den Versagungsgrund des § 12 Absatz 1 Nummer 1 Buchstabe a gilt § 15 der Bundesrechtsanwaltsordnung entsprechend. <sup>3</sup>Wenn die Registrierungsvoraussetzungen nach § 12 Absatz 1 Nummer 1 und 2 sowie Absatz 4 vorliegen, fordert die zuständige Behörde den Antragsteller vor Ablauf der Frist nach Satz 1 auf, den Nachweis über die Berufshaftpflichtversicherung sowie über die Erfüllung von Bedingungen (§ 10 Absatz 3 Satz 1) zu erbringen. <sup>4</sup>Sobald diese Nachweise erbracht sind, nimmt sie die Registrierung vor und veranlasst ihre öffentliche Bekanntmachung im Rechtsdienstleistungsregister. Erachtet die zuständige Behörde eine Nebenleistung, zu der Angaben nach Absatz 2 Satz 2 Nummer 2 erfolgt sind, als nicht zulässig, so hat sie dies dem Antragsteller spätestens mit der Registrierung der Inkassodienstleistung mitzuteilen.

(4) 'Registrierte Personen oder ihre Rechtsnachfolger müssen alle Änderungen, die sich auf die Registrierung oder den Inhalt des Rechtsdienstleistungsregisters auswirken, der zuständigen Behörde unverzüglich in Text-

form mitteilen. <sup>2</sup>Diese veranlasst die notwendigen Registrierungen und ihre öffentliche Bekanntmachung im Rechtsdienstleistungsregister. <sup>3</sup>Wirkt sich eine Verlegung der Hauptniederlassung auf die Zuständigkeit nach Absatz 1 Satz 1 aus, so gibt die Behörde den Vorgang an die Behörde ab, die für den Ort der neuen Hauptniederlassung zuständig ist. <sup>4</sup>Diese unterrichtet die registrierte Person über die erfolgte Übernahme, registriert die Änderung und veranlasst ihre öffentliche Bekanntmachung im Rechtsdienstleistungsregister.

(4) <sup>1</sup>Das Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates die Einzelheiten des Registrierungsverfahrens und des Meldeverfahrens nach § 15 zu regeln. <sup>2</sup>Dabei sind insbesondere Aufbewahrungs- und Löschungsfristen vorzusehen.

**§ 13a**  
**Darlegungs- und Informationspflichten bei Inkassodienstleistungen gegenüber Privatpersonen**

(1) Die zuständige Behörde übt die Aufsicht über die Einhaltung dieses Gesetzes aus.

**§ 13f**  
**Darlegungs- und Informationspflichten bei Inkassodienstleistungen für Privatpersonen**

(1) Inkassodienstleister, die für eine Privatperson tätig werden, müssen dieser vor Abgabe von deren Vertragserklärung über eine Inkassodienstleistung folgende Informationen in klarer und verständlicher Weise zur Verfügung stellen:

1. falls ein Erfolgshonorar vereinbart werden soll,
  - a) einen Hinweis darauf, welche anderen Möglichkeiten zur Durchsetzung der Forderung bestehen,
  - b) die Angabe, welche Vergütung bei Eintritt welcher Bedingungen verdient sein soll,
  - c) die Angabe, ob und gegebenenfalls welchen Einfluss die Vereinbarung auf die gegebenenfalls von der Privatperson zu zahlenden Gerichtskosten, Verwaltungskosten und die von dieser zu erstattenden Kosten anderer Beteiligter haben soll,
  - d) die wesentlichen Gründe, die für die Bemessung des Erfolgshonorars bestimmend sind, insbesondere im Hinblick auf die Erfolgsaussichten der Rechtsdurchsetzung, den Aufwand des Inkassodienstleisters und die Möglichkeit, die Kosten für die Inkassotätigkeit vom Schuldner ersetzt zu erhalten,

2. falls Kostenrisiken durch einen Prozessfinanzierer abgesichert werden sollen, einen Hinweis hierauf und auf die mit dem Prozessfinanzierer im Hinblick auf die Prozessführung getroffenen Vereinbarungen,

3. falls der Inkassodienstleister berechtigt sein soll, mit dem Schuldner einen Vergleich zu schließen, einen Hinweis hierauf und insbesondere Er-

form mitteilen. <sup>2</sup>Diese veranlasst die notwendigen Registrierungen und ihre öffentliche Bekanntmachung im Rechtsdienstleistungsregister. <sup>3</sup>Wirkt sich eine Verlegung der Hauptniederlassung auf die Zuständigkeit nach Absatz 1 Satz 1 aus, so gibt die Behörde den Vorgang an die Behörde ab, die für den Ort der neuen Hauptniederlassung zuständig ist. <sup>4</sup>Diese unterrichtet die registrierte Person über die erfolgte Übernahme, registriert die Änderung und veranlasst ihre öffentliche Bekanntmachung im Rechtsdienstleistungsregister.

(5) Inkassodienstleister, die Tätigkeiten auf anderen als bereits zuvor mitgeteilten Rechtsgebieten erbringen wollen, haben diese Tätigkeiten unverzüglich der zuständigen Behörde in Textform mitzuteilen. Satz 1 gilt entsprechend, wenn andere als bereits zuvor mitgeteilte Nebenleistungen erbracht werden sollen. Erachtet die zuständige Behörde eine nach Satz 2 mitgeteilte Nebenleistung als nicht zulässig, so hat sie dies dem Inkassodienstleister innerhalb von zwei Monaten mitzuteilen.

(6) <sup>1</sup>Das Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates die Einzelheiten des Registrierungsverfahrens und des Meldeverfahrens nach § 15 zu regeln. <sup>2</sup>Dabei sind insbesondere Aufbewahrungs- und Löschungsfristen vorzusehen.

**§ 13a**  
**Darlegungs- und Informationspflichten bei Inkassodienstleistungen gegenüber Privatpersonen**

(1) Die zuständige Behörde übt die Aufsicht über die Einhaltung dieses Gesetzes aus.

**§ 13f**  
**Darlegungs- und Informationspflichten bei Inkassodienstleistungen für Verbraucher**

(1) Inkassodienstleister, die für einen Verbraucher tätig werden, müssen diesem vor Abgabe seiner Vertragserklärung über eine Inkassodienstleistung folgende Informationen in klarer und verständlicher Weise zur Verfügung stellen:

1. falls ein Erfolgshonorar vereinbart werden soll,
  - a) einen Hinweis darauf, welche anderen Möglichkeiten zur Durchsetzung der Forderung bestehen, insbesondere wenn diese im Erfolgsfall eine vollständige Kompensation des Schadens ermöglichen,
  - b) die Angabe, welche Vergütung bei Eintritt welcher Bedingungen verdient sein soll,
  - c) die Angabe, ob und gegebenenfalls welchen Einfluss die Vereinbarung auf die gegebenenfalls von dem Verbraucher zu zahlenden Gerichtskosten, Verwaltungskosten und die von diesem zu erstattenden Kosten anderer Beteiligter haben soll,
  - d) die wesentlichen Gründe, die für die Bemessung des Erfolgshonorars bestimmend sind, insbesondere im Hinblick auf die Erfolgsaussichten der Rechtsdurchsetzung, den Aufwand des Inkassodienstleisters und die Möglichkeit, die Kosten für die Inkassotätigkeit vom Schuldner ersetzt zu erhalten,
  - e) falls bei einer vorzeitigen Vertragsbeendigung eine Vergütung fällig wird, einen Hinweis hierauf,
2. falls Kostenrisiken durch einen Prozessfinanzierer abgesichert werden sollen, einen Hinweis hierauf und auf die mit dem Prozessfinanzierer im Hinblick auf die Prozessführung getroffenen Vereinbarungen,
3. falls der Inkassodienstleister berechtigt sein soll, mit dem Schuldner einen Vergleich zu schließen, einen Hinweis hierauf und insbesondere Er-

läuterungen dazu,

- a) ob der Vergleichsschluss der vorherigen Zustimmung der Privatperson bedarf oder ob und unter welchen Voraussetzungen er von ihr widerrufen werden kann,
  - b) wie sich die Ablehnung oder der Widerruf eines Vergleichsschlusses durch die Privatperson auf die Vergütung des Inkassodienstleisters und das weitere Verfahren auswirkt,
  - c) wie sich ein Vergleichsschluss auf die Vergütung des Inkassodienstleisters auswirkt,
  - d) welche Auswirkungen es auf einen Vergleichsschluss haben kann, wenn Forderungen mehrerer Personen zum Gegenstand eines Vergleichs gemacht werden sollen, sofern dies beabsichtigt ist
4. die Bezeichnung, Anschrift und elektronische Erreichbarkeit der für den Inkassodienstleister zuständigen Aufsichtsbehörde.

(2) Inkassodienstleister, die für Privatpersonen tätig werden, müssen Privatpersonen, für die sie im Einzelfall nicht tätig werden wollen, die wesentlichen Gründe hierfür mitteilen. Die Mitteilung ist mit einem Hinweis darauf zu verbinden, dass die Ablehnung der Tätigkeit andere Möglichkeiten zur Durchsetzung der Forderung unberührt lässt.“

#### **§ 14 Widerruf der Registrierung**

Die zuständige Behörde widerruft die Registrierung unbeschadet des § 49 des Verwaltungsverfahrensgesetzes oder entsprechender landesrechtlicher

Vorschriften,

- 1. wenn begründete Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass die registrierte Person oder eine qualifizierte Person die erforderlichen persönlichen Eignung oder Zuverlässigkeit nicht mehr besitzt; dies ist in der Regel der Fall, wenn einer der in § 12 Abs. 1 Nr. 1 genannten Gründe nachträglich eintritt oder die registrierte Person beharrlich Änderungsmitteilungen nach § 13 Abs. 3 Satz 1 unterlässt,

[...]

3. wenn begründete Tatsachen die Annahme dauerhaft unqualifizierter Rechtsdienstleistungen zum Nachteil der Rechtsuchenden oder des Rechtverkehrs rechtfertigen; dies ist in der Regel der Fall, wenn die registrierte Person in erheblichem Umfang Rechtsdienstleistungen über die eingetragene Befugnis hinaus erbringt oder beharrlich gegen Auflagen oder Darlegungs- und Informationspflichten nach § 13a verstößt,

4. wenn eine juristische Person oder eine Gesellschaft ohne Rechtspersönlichkeit, die keine weitere qualifizierte Person benannt hat, bei Ausscheiden der qualifizierten Person nicht innerhalb von sechs Monaten eine qualifizierte Person benennt.

#### **§ 15 Vorübergehende Rechtsdienstleistungen**

(1) [...] § 13 Abs. 3 Satz 1 gilt entsprechend. 5Die Meldung ist jährlich zu wiederholen, wenn die Person oder Gesellschaft nach Ablauf eines Jahres erneut vorübergehende Rechtsdienstleistungen im Inland erbringen will. 6In diesem Fall ist der Nachweis oder die Erklärung nach Satz 3 Nummer 3 erneut beizufügen.

#### **§ 20 Bußgeldvorschriften**

läuterungen dazu,

- a) ob der Vergleichsschluss der vorherigen Zustimmung des Verbrauchers bedarf oder ob und unter welchen Voraussetzungen er von ihm widerrufen werden kann,
  - b) wie sich die Ablehnung oder der Widerruf eines Vergleichsschlusses durch den Verbraucher auf die Vergütung des Inkassodienstleisters und das weitere Verfahren auswirkt,
  - c) wie sich ein Vergleichsschluss auf die Vergütung des Inkassodienstleisters auswirkt,
  - d) welche Auswirkungen es auf einen Vergleichsschluss haben kann, wenn Forderungen mehrerer Personen zum Gegenstand eines Vergleichs gemacht werden sollen, sofern dies beabsichtigt ist
4. die Bezeichnung, Anschrift und elektronische Erreichbarkeit der für den Inkassodienstleister zuständigen Aufsichtsbehörde.

(2) Inkassodienstleister, die für Verbraucher tätig werden, müssen Verbrauchern, für die sie im Einzelfall nicht tätig werden wollen, die hierfür wesentlichen Gründe mit der Ablehnung der Tätigkeit in Textform mitteilen. In der Mitteilung ist darauf hinzuweisen, ob eine rechtliche Prüfung stattgefunden hat und ob diese ganz oder teilweise automatisiert vorgenommen wurde. Die Mitteilung ist mit einem Hinweis darauf zu verbinden, dass die Ablehnung der Tätigkeit andere Möglichkeiten zur Durchsetzung der Forderung unberührt lässt.

#### **§ 14 Widerruf der Registrierung**

Die zuständige Behörde widerruft die Registrierung unbeschadet des § 49 des Verwaltungsverfahrensgesetzes oder entsprechender landesrechtlicher

Vorschriften,

- 1. wenn begründete Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass die registrierte Person oder eine qualifizierte Person die erforderlichen persönlichen Eignung oder Zuverlässigkeit nicht mehr besitzt; dies ist in der Regel der Fall, wenn einer der in § 12 Abs. 1 Nr. 1 genannten Gründe nachträglich eintritt oder die registrierte Person beharrlich Änderungsmitteilungen nach § 13 Abs. 4 Satz 1 oder Mitteilungen nach § 13 Absatz 5 Satz 1 oder 2 unterlässt,

[...]

3. wenn begründete Tatsachen die Annahme dauerhaft unqualifizierter Rechtsdienstleistungen zum Nachteil der Rechtsuchenden oder des Rechtverkehrs rechtfertigen; dies ist in der Regel der Fall, wenn die registrierte Person in erheblichem Umfang Rechtsdienstleistungen über die eingetragene Befugnis hinaus erbringt oder beharrlich gegen Auflagen oder Darlegungs- und Informationspflichten nach den §§ 13a oder 13f verstößt,

4. wenn eine juristische Person oder eine Gesellschaft ohne Rechtspersönlichkeit, die keine weitere qualifizierte Person benannt hat, bei Ausscheiden der qualifizierten Person nicht innerhalb von sechs Monaten eine qualifizierte Person benennt.

#### **§ 15 Vorübergehende Rechtsdienstleistungen**

(1) [...] § 13 Abs. 4 Satz 1 gilt entsprechend. 5Die Meldung ist jährlich zu wiederholen, wenn die Person oder Gesellschaft nach Ablauf eines Jahres erneut vorübergehende Rechtsdienstleistungen im Inland erbringen will. 6In diesem Fall ist der Nachweis oder die Erklärung nach Satz 3 Nummer 3 erneut beizufügen.

#### **§ 20 Bußgeldvorschriften**

(2) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 13 Absatz 3 Satz 1, auch in Verbindung mit § 15 Absatz 2 Satz 4, auch in Verbindung mit § 15 Absatz 7 Satz 2, oder entgegen § 13a Absatz 2 eine Mitteilung nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig macht,

**Rechtsdienstleistungsverordnung**

**§ 2**

**Nachweis der theoretischen Sachkunde**

(1) <sup>1</sup>In den Bereichen Inkassodienstleistungen und Rentenberatung wird die nach § 12 Abs. 3 Satz 1 des Rechtsdienstleistungsgesetzes erforderliche theoretische Sachkunde in der Regel durch ein Zeugnis über einen erfolgreich abgeschlossenen Sachkundelehrgang im Sinn des § 4 nachgewiesen. Insbesondere in Fällen, in denen bei Inkassodienstleistungen Tätigkeiten auf in § 11 Absatz 1 des Rechtsdienstleistungsgesetzes nicht genannten Rechtsgebieten oder als Nebenleistungen zur Forderungseinziehung erbracht werden sollen, kann die zuständige Behörde weitere Nachweise der theoretischen Sachkunde verlangen. <sup>2</sup>Zum Nachweis der theoretischen Sachkunde genügt auch das Zeugnis über die erste Prüfung nach § 5d Abs. 2 des Deutschen Richtergesetzes. <sup>3</sup>Die zuständige Behörde kann als Nachweis der theoretischen Sachkunde auch andere Zeugnisse anerkennen, insbesondere das Abschlusszeugnis einer deutschen Hochschule oder Fachhochschule über einen mindestens dreijährigen Hochschul- oder Fachhochschulstudiengang mit überwiegend rechtlichen Studieninhalten, wenn der Studiengang die nach § 11 Abs. 1 oder 2 des Rechtsdienstleistungsgesetzes erforderlichen Rechtskenntnisse vermittelt.

**Einführungsgesetz zum Rechtsdienstleistungsgesetz**

**§ 7**

**Übergangsvorschrift zu § 10 Absatz 3 des Rechtsdienstleistungsgesetzes**

Registrierte Personen im Sinne des § 10 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 des Rechtsdienstleistungsgesetzes, die vor dem ... [einsetzen: Datum des Inkrafttretens nach Artikel 7] registriert wurden und Inkassodienstleistungen auf in § 11 Absatz 1 des Rechtsdienstleistungsgesetzes nicht genannten Rechtsgebieten oder als Nebenleistungen zur Forderungseinziehung erbringen, haben der für sie zuständigen Aufsichtsbehörde bis zum ... [einsetzen: Datum des ersten Tages des neunten auf das Datum des Inkrafttretens nach Artikel 7 folgenden Kalendermonats] eine Darstellung der von ihnen ausgeübten Inkassotätigkeit zu übermitteln. Aus der Darstellung muss sich insbesondere ergeben,

1. welche Rechtsgebiete für die beantragten Tätigkeiten bedeutsam sind und

2. welche Tätigkeiten als Nebenleistungen zur Forderungseinziehung erbracht werden.

(2) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 13 Absatz 4 Satz 1, auch in Verbindung mit § 15 Absatz 2 Satz 4, auch in Verbindung mit § 15 Absatz 7 Satz 2 entgegen § 13 Absatz 5 Satz 1 oder 2, oder entgegen § 13a Absatz 2 eine Mitteilung nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig macht,

**Rechtsdienstleistungsverordnung**

**§ 2**

**Nachweis der theoretischen Sachkunde**

(1) <sup>1</sup>In den Bereichen Inkassodienstleistungen und Rentenberatung wird die nach § 12 Abs. 3 Satz 1 des Rechtsdienstleistungsgesetzes erforderliche theoretische Sachkunde in der Regel durch ein Zeugnis über einen erfolgreich abgeschlossenen Sachkundelehrgang im Sinn des § 4 nachgewiesen. Insbesondere in Fällen, in denen bei Inkassodienstleistungen Tätigkeiten auf in § 11 Absatz 1 des Rechtsdienstleistungsgesetzes nicht genannten Rechtsgebieten oder als Nebenleistungen zur Forderungseinziehung erbracht werden sollen, kann die zuständige Behörde über den Sachkundelehrgang nach Satz 1 hinausgehende Nachweise der theoretischen Sachkunde wie die in den Sätzen 2 und 3 genannten Zeugnisse verlangen. <sup>2</sup>Zum Nachweis der theoretischen Sachkunde genügt auch das Zeugnis über die erste Prüfung nach § 5d Abs. 2 des Deutschen Richtergesetzes. <sup>3</sup>Die zuständige Behörde kann als Nachweis der theoretischen Sachkunde auch andere Zeugnisse anerkennen, insbesondere das Abschlusszeugnis einer deutschen Hochschule oder Fachhochschule über einen mindestens dreijährigen Hochschul- oder Fachhochschulstudiengang mit überwiegend rechtlichen Studieninhalten, wenn der Studiengang die nach § 11 Abs. 1 oder 2 des Rechtsdienstleistungsgesetzes erforderlichen Rechtskenntnisse vermittelt.

**Einführungsgesetz zum Rechtsdienstleistungsgesetz**

**§ 7**

**Übergangsvorschrift zu § 13 Absatz 2 des Rechtsdienstleistungsgesetzes**

Registrierte Personen im Sinne des § 10 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 des Rechtsdienstleistungsgesetzes, die vor dem ... [einsetzen: Datum des Inkrafttretens nach Artikel 9 dieses Gesetzes] registriert wurden und Tätigkeiten auf in § 11 Absatz 1 des Rechtsdienstleistungsgesetzes nicht genannten Rechtsgebieten oder als Nebenleistungen zur Inkassodienstleistung erbringen, haben der für sie zuständigen Aufsichtsbehörde bis zum ... [einsetzen: Datum des ersten Tages des neunten auf das Datum des Inkrafttretens nach Artikel 9 dieses Gesetzes folgenden Kalendermonats] eine inhaltliche Darstellung der von ihnen ausgeübten Tätigkeit zu übermitteln. Diese muss insbesondere Angaben dazu enthalten,

1. auf welchen Rechtsgebieten die Tätigkeiten erbracht werden und

2. welche Tätigkeiten als Nebenleistungen erbracht werden. Erachtet die zuständige Behörde eine nach Satz 2 Nummer 2 mitgeteilte Nebenleistung als nicht zulässig, so hat sie dies der registrierten Person innerhalb von vier Monaten mitzuteilen.

#### **IV. Stellungnahme zu den wesentlichen Änderungen vor dem Hintergrund des synoptischen Vergleichs**

Der vorliegende Gesetzentwurf versucht auf die aktuellen Entwicklungen im Legal Tech-Bereich zu reagieren, indem er, wie bereits der Referentenentwurf, im Wesentlichen die Möglichkeit für Rechtsanwälte, auf Erfolgshonorarbasis abzurechnen, erweitert. Zusätzlich werden den sogenannten Legal Tech-Unternehmen erweiterte Informationspflichten gegenüber ihren Kunden und der Registrierungsstelle auferlegt.

1. Zur Erreichung des formulierten Ziels der Schaffung einer Kohärenz zwischen Anwaltschaft und den Inkassodienstleistern, wählt der Gesetzentwurf nicht die eigentlich nahe-liegende Lösung, das Verbot des Erfolgshonorars in § 4 Abs. 2 RDGEG auch auf die Inkassounternehmen zu erstrecken, um einen ungerechtfertigten Wettbewerbsvorteil der Inkassodienstleister gegenüber den Rechtsanwälten zu verhindern.<sup>3</sup> Stattdessen sollen die Möglichkeiten des Erfolgshonorars für Rechtsanwälte deutlich erweitert sowie die anwaltliche Prozessfinanzierung erstmalig in Teilen zugelassen werden. Einzige Änderung im synoptischen Vergleich zum Referentenentwurf stellt der abgeänderte Wortlaut des § 4a Abs. 1 Nr. 1 RVG-E dar, der nunmehr auf die „*Geldforderung von höchstens 2.000,- EUR*“ abstellt und nicht länger auf den Gegenstandswert, der 2.000,- Euro nicht überschreiten darf. Eine substanzelle Eingrenzung dürfte damit nicht verbunden sein, da die meisten geltend gemachten Ansprüche auf eine Geldforderung gerichtet sind.
2. Eine weitere wesentliche Änderung begründet der im Gesetzentwurf neu eingefügte **§ 5 Abs. 1 S. 3 RDG-E**, der nunmehr auch die Rechtsdienstleistung als Nebenleistung i.S.d. § 5 Abs. 1 S. 1 RDG fasst. Hierdurch wird der Bereich für die Inkassounternehmen deutlich erweitert. Diese Erweiterung ist insbesondere im Hinblick auf die Gesetzesbegründung, welche die derzeitige Rechtslage nicht präzise wiedergibt, nicht unproblematisch. Nicht zum Ausdruck kommt, dass sich der Umfang der Nebenleistung, im Sinne eines Systems kommunizierender Röhren, in Bezug auf die für die Haupttätigkeit erforderlichen juristischen Kenntnisse verhält.<sup>4</sup> So dürfen Steuerberater und Wirtschaftsprüfer

<sup>3</sup> Siehe hierzu *Johnigk* in: Gaier/Wolf/Göcken, Anwaltliches Berufsrecht, 3. Aufl. 2019 (GWG), § 4 RDGEG, Rz. 11.

<sup>4</sup> BGH, NJW 2013, 59 (61) Rz. 30; *Johnigk* in: GWG § 5 RDG Rz. 23.

keine Gesellschafts-, Kauf- oder Umwandlungsverträge aus Anlass einer Steuerberatung aufsetzen.<sup>5</sup>

Die Gesetzesbegründung setzt sich kritisch mit der Entscheidung des BGH zu wenigermiete.de auseinander. Zutreffend wird darauf hingewiesen, dass sich die Entwicklungsoffenheit, auf welche sich der BGH im Wesentlichen beruft, in der Gesetzesbegründung des RDG in erster Linie auf die zulässigen Nebenleistungen nach § 5 RDG bezogen hat. Hieraus zieht die Gesetzesbegründung scheinbar den Schluss das Tätigkeitsfeld der Legal Tech-Unternehmen einschränken zu wollen. Wörtlich heißt es in der Begründung: „durfte es daher mit der zitierten Entscheidung des Bundesgerichtshofs noch möglich sein, den durch die dortige Klägerin eingesetzten Mietpreisrechner, die von der Klägerin erhobene Rüge nach § 556g Absatz 2 BGB sowie den von der Klägerin gegenüber der beklagten Vermieterin geltend gemachten Auskunftsanspruch nach § 556g Absatz 3 BGB dem Begriff der Inkassodienstleistung zuzuordnen.“ Auf den ersten Blick als zu weitgehend bezeichnet die Gesetzesbegründung hingegen eine Aufforderung des Legal Tech-Unternehmens an den Vermieter, künftig keine überhöhte Miete mehr zu verlangen, und den rechtlichen Rat an den Mieter, künftige Mietzahlungen nur noch unter Vorbehalt zu leisten.

Bei genauerer Betrachtung schränkt der Gesetzentwurf jedoch den Tätigkeitsumfang der Inkassounternehmen nicht ein, sondern verschiebt lediglich die Begründung von § 2 Abs. 2 RDG zu § 5 RDG. Derartige Tätigkeiten sollen, entsprechend der Systematik des RDG, am Maßstab von § 5 Abs. 1 RDG gemessen werden.

Mit dem nach dem Gesetzentwurf in § 5 Abs. 1 RDG neueingefügten S. 3 wird zusammen mit dem in § 2 Abs. 1 RDV einzufügenden S. 2 die Gefahr eines allgemeinen Rechtsberatungsmarktes unterhalb der Anwaltschaft geschaffen. Zwar hat man – worauf die Gesetzesbegründung hinweist – auch bislang bei Rentenberatern und Steuerberatern eine Rechtsdienstleistung als Nebenleistung anerkannt, jedoch war deren Tätigkeit sektorale Beschränkt. Steuerberater dürfen nach § 1 StBerG nur Hilfsleistungen in Steuersachen leisten. Diese sektorale Tätigkeitsbeschränkung dient gleichzeitig dazu, die

---

<sup>5</sup> Johnigk in: GWG, § 5 RDG Rz. 34.

Reichweite der erlaubten Nebenleistung zu bestimmen. Im Fall des Inkassos ist die Tätigkeit jedoch nicht sektoral begrenzt. Inkassounternehmen können Forderungen aus allen Rechtsgebieten geltend machen. Daher kann die Tätigkeit eines Inkassounternehmens nicht mit dem gleichen Begrenzungsmechanismus beschränkt werden, wie sektorale beschränkte Tätigkeiten. Ist die Rückforderung des Kaufpreises die Inkassotätigkeit, stellt dann die Prüfung, ob der Kaufvertrag angefochten werden kann oder der Käufer vom Kaufvertrag zurücktreten kann sowie die Ausübung des entsprechenden Gestaltungsrechts eine Nebentätigkeit zur Inkassotätigkeit dar? Ist die Geltendmachung der Haftung eines Vorstands einer Aktiengesellschaft nach § 93 Abs. 2 AktG eine Inkassotätigkeit, einschließlich der vorhergehenden Prüfung, ob der Anspruch besteht, als Nebenleistung?

Eine Begrenzung der den Inkassounternehmen erlaubten Nebenleistung steht auch § 2 Abs. 1 S. 2 RDV-E entgegen. Für die sektorale Nebentätigkeit arbeitet man mit einem System der kommunizierenden Röhren. Je mehr juristische Kenntnisse für die nichtjuristische Haupttätigkeit vermittelt werden, desto größer ist der Umfang der erlaubten Nebenleistung. Da man künftig für die Inkassotätigkeit einen über den Sachkundelehrgang hinausgehenden Nachweis der theoretischen Fähigkeiten fordern kann, lässt sich über § 5 RDG i.V.m. § 2 RDV die Inkassotätigkeit zu einem – jedenfalls im weitesten Sinne – allgemeinen Rechtsberatungsmarkt entwickeln, solange nur am Ende eine Forderung geltend gemacht wird.

Allerdings fehlen den Inkassounternehmen die Funktionsvoraussetzungen der Rechtsberatung. Nach wie vor unberücksichtigt bleibt die erforderliche Qualifikation sowie Unabhängigkeit der Legal Tech-Unternehmen. Mit 120 Stunden Sachkundelehrgang und einer staatlichen Wirtschaftsaufsicht dürften Legal Tech-Unternehmen vor dem Hintergrund der Rechtsberatung weder hinreichend qualifiziert sein<sup>6</sup> noch die für eine Rechtsberatung notwendige Unabhängigkeit vom Staat besitzen.<sup>7</sup> Rechtsanwälte sind nach § 43 Abs. 6 BRAO zur Fortbildung verpflichtet. Fachanwälte müssen sich nach § 15 Abs. 3 FAO mindestens im Umfang von 15 Zeitstunden je Fachgebiet im Jahr fortbilden. Auch eine entsprechende Fortbildungsverpflichtung ergibt sich für die Inkassounternehmen nicht.

---

<sup>6</sup> § 4 Abs. 1 RDV.

<sup>7</sup> § 19 RDG.

Sicherlich darf dem Dienstleistenden Legal Tech-Unternehmen keine berufliche Qualifikationsstruktur auferlegt werden, die sich unverhältnismäßig zu der Art der zu erbringenden Leistung und den Bedürfnissen sowie dem Schutz des Verbrauchers verhält.<sup>8</sup> Die Diskussion der Verhältnismäßigkeit muss jedoch vor dem Hintergrund des wachsenden Beratungsangebots der Inkassodienstleister neu geführt werden. Die Auferlegung umfassender Informationspflichten – zur Schaffung der erforderlichen Transparenz – sind zwar zwingend erforderlich, jedoch nicht die einzige Funktionsvoraussetzung der Rechtsberatung. Sowohl der Gesetzentwurf als auch der BGH lassen außer Acht, dass die als Inkassodienstleister zugelassenen Legal Tech-Unternehmen keinen durch Berufsrecht gesetzlich abgesicherten Grundpflichten, sog. „Core Values“, unterliegen. Mit Blick auf die Anwaltschaft sind neben der bereits genannten Unabhängigkeit allen voran die Verschwiegenheitspflicht, das Sachlichkeitsgebot, sowie das Verbot der Vertretung widerstreitender Interessen essentielle Funktionsvoraussetzungen der Rechtsberatung. Am Beispiel der Prävarikationsverbots: Während der Rechtsanwalt dem Verbot der Vertretung widerstreitender Interessen i.S.d. § 43a Abs. 4 BRAO, nicht nur aufgrund des Vertrauensverhältnisses zum Mandanten, sondern allen voran zum Schutz des Rechtssuchenden, unterliegt, kann das als Inkassodienstleister zugelassene Legal Tech-Unternehmen mangels anderweitiger Regulierung zwei widerstreitende Interessenslagen bedienen. So kann dasselbe Legal Tech-Unternehmen sowohl eine Plattform für potentielle Ansprüche des Mieters als auch für Ansprüche bzw. Abwehrrechte des Vermieters schalten. Die gesammelten Informationen, einschließlich der abgelehnten Aufträge, verbleiben in der Sphäre des Legal Tech-Unternehmens und können in „günstiger Weise“ weiterverwendet werden.<sup>9</sup> Diese Art der Rechtsberatung kann schon deshalb keine Rechtsberatung im eigentlichen Sinne sein. Qualifizierte Rechtsberatung setzt Unabhängigkeit, Verschwiegenheit und das Verbot der Vertretung widerstreitender Interessen voraus. Auch die „Rechtsberatung light“ muss durch berufliche Grundpflichten, Berufsethik sowie eine hinreichende rechtswissenschaftliche Aus- und Fortbildung Qualitätssicherung erfahren.

---

<sup>8</sup> EuGH Slg. 1991, I-4221, Rz. 17, NJW 1991, 2693; Hessler in: Deckenbrock/Hessler, Rechtsdienstleistungsgesetz, 4. Aufl., Einleitung Rz. 17.

<sup>9</sup> Zu den Risiken auch Hellwig, Der Wirtschaftsführer 2018-2019, 14 (17).

Die Begrenzung der Inkassotätigkeit über § 5 RDG, also die Rechtsdienstleistung zur Rechtsdienstleistung, ist im Kern kaum möglich. Sinnvoller ist es daher – entgegen den Erwägungen in der Begründung des Gesetzentwurfs –, die Begrenzung unmittelbar im Inkassobegriff zu suchen. Dabei hat die BGH-Entscheidung selbst die Grenzen aufgezeigt: Die Kompetenz der Inkassounternehmen reicht nicht dazu aus Schriftsätze bei Gericht einzureichen. Diesen Gedanken hat der Gesetzgeber gleichfalls in § 79 ZPO zugrunde gelegt. Auch in den Fällen, in denen die Forderung an die Inkassounternehmen abgetreten wird, diese also vor Gericht im eigenen Namen eine eigene Forderung einklagen, müssen sie sich nach § 79 Abs. 1 S. 2 ZPO durch einen Rechtsanwalt vertreten lassen. Dort, wo die Inkassounternehmen in Vertretung des vermeintlichen Gläubigers handeln, dürfen sie im gerichtlichen Verfahren nicht über das Mahnverfahren hinaus tätig werden, § 79 Abs. 2 Nr. 4 ZPO.

Aus der Zusammenschau ergibt sich, dass die Inkassotätigkeit nicht zu einer inhaltlich unbegrenzten, sachlich aber zu einer „Rechtsberatung light“ ausgebaut wird.

3. Für Inkassounternehmern besteht die wesentliche Änderung in dem Versuch einer Erweiterung der Informationspflichten, sowohl gegenüber dem Kunden als auch gegenüber der Registrierungsstelle. Nach wie vor nicht geregelt bleiben der Ausbau und die Bündelung der Aufsicht bei einer zentralen Behörde. Auch muss das Inkassounternehmen nicht angeben, wie hoch das Risiko tatsächlich ist, welches es bereit ist, durch das Erfolgshonorar zu übernehmen.

Keine Änderung widerfährt sowohl der anvisierten Möglichkeit der Gebührenunterschreitung im außergerichtlichen Bereich als auch der erstmaligen Zulassung vollständiger anwaltlicher Prozessfinanzierung unter Vorlage der Voraussetzungen des § 4a Abs. 1 Nr. 1 RVG.

Nach § 4 RVG soll künftig eine Gebührenunterschreitung im Bereich der außergerichtlichen Inkassodienstleistung, einschließlich der dem Inkassounternehmen noch zugänglichen amtsgerichtlichen Verfahren nach § 79 Abs. 2 S. 2 ZPO, möglich sein. Gleichfalls werden die Möglichkeiten und die Form des Erfolgshonorars deutlich erweitert. Bislang ist es dem Rechtsanwalt nicht möglich gewesen, ein Erfolgshonorar mit Verfahrenskostenübernahme – die vollständige anwaltliche Prozessfinanzierung – zu vereinbaren. Bislang ermöglicht

§ 49b Abs. 2 S. 2 BRAO für den Fall der Vereinbarung eines Erfolgshonorars keine Übernahme der Kosten des Gerichts oder der gegnerischen Partei. Nunmehr sollen auch die Kosten des Gerichts und der Gegenseite zusätzlich zu der Vereinbarung eines Erfolgshonorars bis zu einer Geldforderung von höchstens 2.000,- Euro – und hier liegt die Änderung im synoptischen Vergleich zum Referentenentwurf – übernommen werden können. Gleichermaßen gilt, wenn sich die anwaltliche Tätigkeit auf die außergerichtliche Inkassotätigkeit beschränkt oder in den Grenzen des § 79 Abs. 2 S. 2 ZPO stattfindet. M.a.W., für eine außergerichtliche Inkassotätigkeit eines Rechtsanwalts ist künftig unabhängig von der Höhe der geltend gemachten Forderung ein Erfolgshonorar mit Kostenübernahme möglich.

Durch § 4 RDG-E soll die Annahme einer Gefährdung der Rechtsdienstleistung allein durch die Inanspruchnahme eines Prozessfinanzierers als Dritten ausgeschlossen werden.

## **B. Wissenschaftliche Ableitung**

### **I. Allgemeines**

Mit dem vorliegenden Gesetzentwurf reagiert das BMJV, wie bereits mit dem Referentenentwurf, auf die aktuelle Entwicklung im sogenannten Legal Tech Bereich. Gestützt auf eine Inkassolizenz bieten Unternehmen wie flightright oder wenigermiete.de an, für Verbraucher meist standardisierte Forderungen gegen Unternehmer auf Erfolgshonorarbasis geltend zu machen. In welchem Umfang dies zulässig ist, ist umstritten. Der BGH hat in seinen Entscheidungen zu wenigermiete.de grundsätzlich die Zulässigkeit von solchen Vertriebsformen zugelassen.<sup>10</sup> Gleichzeitig liegt eine ganze Reihe von Landgerichtsentscheidungen vor, die die Zulässigkeit der Abtretung von Ansprüchen zur gebündelten Geltendmachung gegenüber einem Beklagten ablehnen.<sup>11</sup>

Die Gerichte betonen, dass sich der Inkassobegriff eines allgemeingültigen Maßstabs entzieht. Vielmehr sei im Einzelfall nach der Schutzbedürftigkeit zu entscheiden.<sup>12</sup> Ursprünglich stand im Mittelpunkt der Inkassotätigkeit die Forderungsbeitreibung im Auftrag eines Unternehmers, welche sich im Wesentlichen gegen einen Verbraucher richtet. Mit dem Gesetz

<sup>10</sup> BGH, NJW 2020, S. 208 ff.; BGH, NZM 2020, 542; BGH, NZM 2020, 551.

<sup>11</sup> LG München NZKart 2020, 145, 147; LG Hannover, NZKart, 2020, 398, 400.

<sup>12</sup> BGH, NJW 2020, S. 208, 221, Rz. 109 f.

zur Verbesserung des Verbraucherschutzes im Inkassorecht und zur Änderung weiterer Vorschriften<sup>13</sup> ging es dem Gesetzgeber daher um den Schutz des Verbrauchers als Schuldner.

Bislang mussten an die Frage, welches Schutzniveau für den Gläubiger im Inkassogeschäft erforderlich ist, keine übermäßigen Anforderungen gestellt werden. Die Gläubiger waren in der Regel nicht geschäftsunerfahrene Verbraucher, sondern geschäftlich erfahrene Unternehmer. Mit den Legal Tech-Unternehmen, wie flightright oder wenigermiete.de, hat sich jedoch ein Perspektivwechsel vollzogen. Nunmehr wird das Inkassounternehmen auf der Seite des Verbrauchers gegen ein Unternehmen tätig. Weder die Rechtsprechung noch der Gesetzentwurf reflektieren diese Entwicklung hinreichend. Vielmehr hat die Rechtsprechung die Ausrichtung am Schutzzweck nahezu in das Gegenteil verkehrt.

Unternehmern, die durch Abtretung gemeinsam ihren Schadensersatzanspruch gegen die Kartellanten geltend machen wollen, hat man die Wirksamkeit der Abtretung verweigert. Schuldnerschutz vor Gläubigerschutz. Jeder LKW-Käufer auf sich gestellt ist nicht in der Lage, seinen Kartellschadensersatzanspruch einzuklagen. Zugleich darf aber angenommen werden, dass die LKW-Unternehmer sich über die Tragweite der Abtretung ihrer Schadensersatzansprüche jedenfalls mehr im Klaren waren als die Verbraucher, die sich Ansprüche durch Legal Tech-Unternehmen haben prüfen lassen.

Umgekehrt hat der BGH die Rechtsverfolgung durch Legal Tech-Unternehmen, die mit 120 Stunden Sachkundelehrgang und einer staatlichen Wirtschaftsaufsicht weder hinreichend qualifiziert sind<sup>14</sup> noch die für eine Rechtsberatung notwendige Unabhängigkeit vom Staat besitzen,<sup>15</sup> zugelassen. Dabei übersehen sowohl der Gesetzentwurf als auch der BGH, dass sich die besondere Schutzbedürftigkeit vor allem im Hinblick auf jene Gläubiger ergibt, deren Anspruchsverfolgung abgelehnt wird. Legal Tech-Unternehmen eröffnen den Zugang zum Recht nicht nach rechtlichen Kriterien, sondern alleine nach der Logik eines Finanzinvestors. An die Stelle einer umfassenden Rechtsberatung mit einer sorgfältigen Analyse des Prozessrisikos tritt die Selektion der Fälle nach sehr hoher Erfolgswahrscheinlichkeit. Low

---

<sup>13</sup> BT-Drs. 19/20 348.

<sup>14</sup> § 4 Abs. 1 RDV.

<sup>15</sup> § 19 RDG.

risk, high profit. Unbearbeitet bleiben all diejenigen Fälle, in denen die Rechtsschutzversicherungen noch eine Deckungszusage geben müssten oder ein Anspruch auf Prozesskostenhilfe bestünde. Hinreichende Erfolgsaussichten in diesem Sinne liegen vor, wenn der von dem Antragsteller eingenommene Standpunkt zumindest vertretbar erscheint und eine Beweisführung möglich ist.<sup>16</sup> Gerade dies kann aber nicht der Maßstab des Finanzinvestors sein.

Der Gesetzentwurf will einem Verfahrensrückgang bei den Zivilgerichten entgegenwirken und ein rationales Desinteresse überwinden. Die Vorschläge des Gesetzentwurfs sind hierfür aber nicht geeignet; sollten diese Gesetz werden, wird der Zugang zum Recht erschwert. Schon jetzt beklagt der Vorsitzende des Mietgerichtstags, Professor Dr. Markus Artz, dass die ökonomische Basis der Anwälte, komplexere Mietrechtsstreitigkeiten zu führen, durch Legal Tech-Unternehmen untergraben wird.<sup>17</sup>

Das RDG dient auch dazu, dass die Rechtsanwaltschaft die ihr durch Quersubventionierung, Prozesskostenhilfe und Pflichtverteidigung übertragene Gemeinwohlbelastung tragen kann.<sup>18</sup> Die vom Gesetzentwurf angestrebte Privilegierung besonders ökonomisch attraktiver Tätigkeitsgebiete verbessert den Zugang zum Recht nicht, sondern verschlechtert diesen in der Gesamtschau. Auswirkungen auf andere Bereiche anwaltlicher Tätigkeit, wie im Rahmen des Gewaltschutzgesetzes, der Strafverteidigung, von Vormundschaftssachen etc., bleiben ausgeblendet. Im Grunde bedürfte es einer empirischen Untersuchung, in welchem Umfang an den Verbraucher gerichtete Legal Tech-Angebote die juristische Infrastruktur, vor allem auf dem Land, gefährden. Unbekannt ist auch, in welchem Umfang zivilrechtliche Mandate noch dazu genutzt werden, um kleinere Strafverteidigungen übernehmen und finanzieren zu können. Sicherung der Verteidigung unverteidigter Angeklagter ist unter rechtsstaatlichen Gesichtspunkten die weitaus dringendere Aufgabe als die Absicherung der Rechtsdienstleistungsangebote der Legal Tech-Unternehmen.<sup>19</sup>

---

<sup>16</sup> Reichling in: Vorwerk/Wolf (Hrsg.), BeckOK ZPO, 38. Edition, Stand: 1.9.2020, § 114 Rz. 28; Fischer in: Musielak/Voit, ZPO, 17. Aufl., 2020, § 114 Rd. 19.

<sup>17</sup> <https://www.lto.de/recht/hintergruende/h/mietgerichtstag-mietendeckel-wohnraummiete-gewerbemiete-minde rung-anwaelte-verguetung-corona-schoenheitsreperaturen/>.

<sup>18</sup> Wolf in: GWG, Vor § 1 RDG, Rz. 12 f.

<sup>19</sup> Zur Situation Kucharski, Der unverteidigte Beschuldigte im Strafverfahren, 2017, S. 5 ff., Die Situation des unverteidigten Angeklagten beschreibt Kucharski so: „Insgesamt gesehen zeigte sich im Rahmen dieser Untersuchung die Figur des unverteidigten Angeklagten/Betroffenen als ein den Justizorganen ausgelieferter Prozessbeteiligter, der vergeblich versucht, die ihn völlig überfordernde Situation in dem ihm gemachten Strafverfahren möglichst schadenfrei zu überstehen.“, S. 11; Hierzu bereits Wolf, BRAK-Mitt 2020, S. 250, 251.

Wenig nachvollziehbar ist, das rationale Desinteresse und damit den Zugang zum Recht durch ein Erfolgshonorar überwinden zu wollen. Der Begriff des rationalen Desinteresses ist dem kollektiven Rechtsschutz entlehnt, in dem ein Schädiger eine Vielzahl von Personen geschädigt hat. Während für den einzelnen Geschädigten in einem individuellen Verfahren nur jeweils sein Schaden zur Entscheidung steht, geht es für den Schädiger – zumindest wenn eine höchstrichterliche Entscheidung ergeht – immer auch um den gesamten Schaden, weil die Gerichtsentscheidung zwar nicht rechtliche aber faktische Bindungswirkung entfaltet.

Richtig ist, dass insbesondere Prozesse mit niedrigem Streitwert sich ohne exogene Finanzierung kaum kostendeckend führen lassen.<sup>20</sup> M.a.W., die Kosten der Bearbeitung des Rechtsfalls bilden sich in den RVG-Gebühren nicht ab. Die Fallbearbeitung bedarf des Zuschusses durch andere ertragsstärkere Mandate des Rechtsanwalts oder durch eine mit Steuermitteln finanzierte Umverteilungsagentur.<sup>21</sup> Soweit keine Interessenasymmetrie besteht, trifft den Beklagten das rationale Desinteresse in gleichem Umfang wie den Kläger. Die Quersubventionierung unterstützt dabei Kläger und Beklagten gleichermaßen zu wirtschaftlich sinnvollen Konditionen, um gerichtlichen Rechtsschutz nachzusuchen. Der Vorschlag, Rechtsanwälte dürfen Prozesse, denen eine Geldforderung von höchstens 2.000,- Euro zugrunde liegt, auf Erfolgshonorarbasis führen, springt daher doppelt zu kurz. Es kann weder dem Rechtsstaatsprinzip noch Art. 14 GG genügen, wenn der Staat den Zugang zum Recht so organisiert, dass der Kläger Zugang zum Recht nur durch einen Verzicht auf 30 % seiner Forderung erhält. Sowohl das BVerfG als auch der EGMR haben betont, dass das Kostenrisiko mit dem angestrebten Erfolg nicht außer Verhältnis stehen darf.<sup>22</sup> Erfolgshonorar ist daher verfassungskonform nur in der Verbindung mit der Einführung eines Strafschadens („punitive damages“) realisierbar. Allerdings muss der Strafschaden auch in dem Verhalten des Beklagten seine Rechtfertigung finden können.

---

<sup>20</sup> Vgl. hierzu bereits *Wolf*, ZZP 128 (2015), S. 69 ff.

<sup>21</sup> Vgl. *Wolf* in: 60 Jahre Bunderechtsanwaltskammer, 2019, S. 63, 168.

<sup>22</sup> BVerfGE 85, 337 und EGMR, Judgment 18 July 2013, CASE OF KLAUZ v. CROATIA (Application no. 28963/10) und EGMR Judgment 18 February 2020, CASE OF ČERNIUS AND RINKEVIČIUS v. LITHUANIA (Applications nos. 73579/17 and 4620/18).

Auch vermag das Erfolgshonorar das rationale Desinteresse auf Beklagtenseite nicht zu überwinden. Sind die Verfahrenskosten bei niedrigen Streitwerten zu hoch, trifft dies den Beklagten in gleichem Umfang. Betrachtet man die anwaltliche Vertretung an den Amtsgerichten sind dort zwar in 89 % der Fälle alle Kläger durch einen Anwalt vertreten, jedoch nur 47 % aller Beklagten (vgl. IV.2.). Das rationale Desinteresse scheint also auf Klägerseite deutlich geringer ausgeprägt zu sein als auf Beklagtenseite.

Ohne es ausdrücklich zu sagen, liegt dem Gesetzentwurf ein neoliberales Modell zugrunde, welches Recht am effizientesten durch wettbewerbsfreundliche Mechanismen sichern will. Das Modell vermag jedoch nicht zu überzeugen, weil die Grundprämissen nicht zutreffen. Voraussetzung für Markteffizienz ist, dass die Produktionskosten stetig sind. Im Rechtsdienstleistungsmarkt lassen sich die Produktionskosten aber nicht als Funktion beschreiben. Sieht man von standardisierbaren Leistungen ab, werden die Produktionskosten des Rechtsstreits von der rechtlichen Komplexität des jeweiligen Falls bestimmt.<sup>23</sup> Legal Tech-Unternehmen konzentrieren sich auf wenige, sehr einfach gelagerte Fälle mit Skaleneffekten; damit schmälern sie zugleich die Möglichkeiten der Quersubventionierung und damit die exogene Finanzierung in einer Vielzahl von Fällen.

## **II. Rechtsberatungsmarkt unterhalb der Anwaltschaft**

Strittig ist, ob sich Unternehmen, wie flightright oder wenigermiete.de, die für Verbraucher meist standardisierte Forderungen gegen Unternehmen auf Erfolgshonorarbasis geltend machen, auf eine Inkassolizenz stützen können. Eine Reform des Inkassobegriffs ist schon deshalb dringend notwendig, weil die Rechtsprechung bislang den Begriff des Inkassos nicht präzise zu fassen vermochte. Es ließen sich für den Inkassobegriff keine allgemeingültigen Maßstäbe aufstellen; vielmehr sei eine stets am Schutzzweck des Rechtsdienstleistungsgesetzes orientierte Würdigung des Einzelfalls vorzunehmen.<sup>24</sup> Die Einzelfallwürdigung der Rechtsprechung vermag aber nicht zu überzeugen, weil diese einerseits dem Verbraucherschutz nicht hinreichend gerecht wird und anderseits ein effektives Instrument des kollektiven Rechtsschutzes verhindert.

---

<sup>23</sup> Hierzu *Wolf*, 4. Zivilprozessrechts-Symposion, Bd. 16 Bundesrechtsanwaltskammer-Schriftenreihen, 2008, S. 1, 14 ff.; *ders.*, ZZP 128 (2015), S. 69, 90 f. und *ders.* in *GWG*, § 2 Rz. 16 ff.

<sup>24</sup> BGH, NJW 2020, 208 LS2 und Rz. 109 sowie LG München, NZKart 2020, 145, 147.

So hat der Bundesgerichtshof in seinen Entscheidungen zu wenigermiete.de grundsätzlich die Zulässigkeit solcher Vertriebsformen für rechtmäßig erklärt.<sup>25</sup> Gleichzeitig hat der BGH in seinen Entscheidungen betont, dass die Geschäftsmodelle von wenigermiete.de gerade noch zulässig seien.<sup>26</sup> Dabei hat es der Bundesgerichtshof unterlassen, den Inkassobegriff genau zu definieren, weil sich hierfür keine allgemeingültigen Maßstäbe aufstellen ließen.<sup>27</sup> Im Gegensatz dazu haben einige Landgerichte das Modell der Sammelklage nach österreichischem Recht abgelehnt.<sup>28</sup> Unter der Sammelklage nach österreichischem Recht versteht man die Abtretung einzelner Ansprüche an eine nach § 29 des Konsumentenschutzgesetzes<sup>29</sup> klageberechtigte Institution. Diese macht die so gebündelten Ansprüche geltend, wobei die einzelnen Klagen nach § 227 östZPO in einem Verfahren verbunden werden.<sup>30</sup> Die Sammelklage nach österreichischem Recht ist eine Möglichkeit, den Zugang zum Recht in einer Situation zu ermöglichen, welche typischerweise durch Instrumente des kollektiven Rechtsschutzes adressiert werden müsste. Der Beklagte hat durch sein gleichgerichtetes Verhalten eine Vielzahl von Personen geschädigt, daher steht für den Beklagten in jedem einzelnen Verfahren auch die gesamte Schadenssumme auf dem Spiel. Schon alleine wegen der Rückstellungen in der Bilanz (§ 249 HGB) steht für den Beklagten ökonomisch mehr auf dem Spiel als der Streitwert des einzelnen Verfahrens. Ein am BGH gewonnener Prozess hat erhebliche Ausstrahlungswirkung auf alle anderen Verfahren. In der Entscheidungspraxis der Instanzgerichte kommt so eine Entscheidung einer Ankerfunktion gleich. Die Beklagten wenden deshalb regelmäßig die Prozesstaktik der Vereinzelung an. Hierzu gehört z.B., Grundsatzurteile durch Überkompensation einzelner Kläger zu verhindern, um so ein Grundsatzurteil des BGH zu verhindern.<sup>31</sup> Im Gegensatz hierzu geht das ökonomische Interesse an dem Prozess des einzelnen Geschädigten nicht über seinen individuellen Schaden hinaus. Schon alleine diese Asymmetrie der ökonomischen Interessen bewirkt für die Geschädigten häufig eine tatsächliche Rechtsverfolgungssperre.

<sup>25</sup> NJW 2020, S. 208 ff.; NZM 2020, 542; NZM 2020, 551.

<sup>26</sup> BGH, NJW 2020, 208, 220, Rz. 108.

<sup>27</sup> BGH, NJW 2020, 208, 221, Rz. 109.

<sup>28</sup> LG Hannover, NZKart 2020, 398; LG München, NZKart 2020, 145; LG Ingolstadt, NWB 2020, 2594.

<sup>29</sup> <https://www.ris.bka.gv.at/GeltendeFassung.wxe?Abfrage=Bundesnormen&Gesetzesnummer=10002462>.

<sup>30</sup> Zur Zulässigkeit OGH, 4Ob116/05w m.w.N.

<sup>31</sup> Röthemeyer, Musterfeststellungsklage, 2. Aufl. 2020, Rz. 8 ff.

Ob ein nach dem RDG noch zulässiges Inkassogeschäft vorliegt, beurteilt das LG München danach, ob von vornherein mit einer gerichtlichen Geltendmachung des Anspruchs zu rechnen sei.<sup>32</sup> Richtig an dieser Unterscheidung ist zunächst einmal, dass die Möglichkeiten des Inkassodienstleisters bezüglich einer gerichtlichen Durchsetzung in § 79 Abs. 2 Nr. 4 ZPO auf das Mahnverfahren beschränkt sind. Ab diesem Zeitpunkt, also im Rahmen der gerichtlichen Durchsetzung der Ansprüche, muss sich die Partei beim Amtsgericht entweder selbst vertreten oder durch einen Rechtsanwalt vertreten lassen. Nach § 2 Abs. 2 S. 1 RDG liegt auch dann ein Inkassogeschäft vor, wenn sich das Inkassounternehmen die Forderung abtrennen lässt. Diese Konstruktion erweitert aber nicht die Handlungsoption nach § 79 Abs. 2 Nr. 4 ZPO, da sich das Legal Tech-Unternehmen als Inkassodienstleister auch im Fall der Abtrennung der Forderung im streitigen Verfahren nicht selbst vertreten darf, § 79 Abs. 1 S. 2 ZPO.<sup>33</sup>

Die Frage, ob primär auf eine außergerichtliche Rechtsverfolgung oder eine gerichtliche Geltendmachung abgezielt wurde, läuft auf eine im Grunde wenig handhabbare Motivforschung hinaus. In dem vom LG München entschiedenen Fall wurde zwar auch eine außergerichtliche Rechtsdurchsetzung in Aussicht gestellt, jedoch war diese aus der Sicht des LG München nicht ernsthaft genug.<sup>34</sup> Damit wird zugleich der Weg geebnet, dieses Kriterium zu umgehen. Kein Gläubiger wird auf einer gerichtlichen Klärung seiner Forderung beharren, wenn der Schuldner diese freiwillig erfüllt. Wie vieler Aufforderungen der Forderungserfüllung durch das Inkassounternehmen bedarf es, um von einer primär außergerichtlichen Forderungseintreibung sprechen zu können?

Auch vom Schutzgedanken vermag die Rechtsprechung nicht zu überzeugen und bedarf dringend der Korrektur durch den Gesetzgeber. Die Rechtsprechung gewichtet das Schutzbedürfnis gerade falschherum, insbesondere, weil die Frage, ob eine gerichtliche Forderungsdurchsetzung von Anfang an eingeplant war, ungeeignet ist, das Schutzbedürfnis zu erfassen.

---

<sup>32</sup> LG München NZKart 2020, 145, 147; der Unterscheidung folgend LG Hannover, NZKart, 2020, 398, 400.

<sup>33</sup> Jacoby in: Stein/Jonas, 23. Aufl. 2016, ZPO § 79 Rz. 38 ff.

<sup>34</sup> LG München, NZKart 2020, 145, 146, 147.

Ausgangspunkt des Inkassos ist regelmäßig die Beauftragung eines Inkassounternehmens durch einen Kaufmann oder Unternehmer, der mit Hilfe des Inkassounternehmens seine Forderung realisieren will. Inkasso fand also im B2C oder B2B Geschäft statt. Diese Blickrichtung nimmt auch das Gesetz zur Verbesserung des Verbraucherschutzes im Inkassorecht und zur Änderung weiterer Vorschriften ein. In der Gesetzesbegründung wird betont, dass 90 % des Marktvolumens auf die im BDIU zusammengeschlossenen Inkassounternehmen zurückzuführen sind. Hiervon richten sich 84 % der Forderungen der Unternehmen gegen Verbraucher, lediglich 16 % der Forderungen gegen ein anderes Unternehmen.<sup>35</sup> Folglich will das Gesetz zur Verbesserung des Verbraucherschutzes im Inkassorecht nicht den Auftraggeber schützen, sondern den Schuldner der Forderung. Gegenüber dem Gegner hat der Gesetzgeber den Inkassounternehmen und Rechtsanwälten erhöhte Informationspflichten aufgegeben.

Ein besonderer Schutz des Auftraggebers – über das normale Auftragsverhältnis hinaus – ist in einer solchen Konstellation nicht zwingend. Zumindest ist der Auftraggeber als Unternehmer weniger schutzwürdig als ein Verbraucher. Die LKW-Kartell-Entscheidung des LG München betraf Speditionsunternehmen, die gegenüber den LKW-Herstellern Schadensersatzansprüche wegen verbotener Preisabsprachen geltend machen wollten. Hier hat das LG München die Berufung auf die Inkassolizenz verweigert. In den wenigmiete.de Fällen, die der BGH hingegen von der Inkassolizenz gedeckt angesehen hat, geht es um den Schutz des Verbrauchers auf der Auftraggeberseite, der Rückzahlungsansprüche wegen zu hoher Mietforderungen geltend macht.

Die beiden Fälle unterscheiden sich nicht nur im Hinblick auf die subjektive Schutzwürdigkeit der Gläubiger, sondern auch im Hinblick auf die Realisierbarkeit der Forderungen. Der Kartellschadensersatzanspruch ist alleine schon im Hinblick auf die ökonomische Interessenasymmetrie zwischen den Kartellanten und dem einzelnen Geschädigten nur gebündelt möglich. Im Gegensatz hierzu ist die Realisierung von Mietrückzahlungen im Rahmen einer normalen Rechtsverfolgung möglich; jedenfalls findet keine Interessenbündelung statt und ist für die Durchsetzung nicht erforderlich.

---

<sup>35</sup> BT-Drs. 19/20348, S. 21.

Die besondere Schutzwürdigkeit in den Legal Tech-Fällen ergibt sich jedoch nicht aus den Fällen, die zur Rechtsdurchsetzung angenommen werden, sondern aus denjenigen, die abgelehnt werden. Ursprünglich war Konsens, dass ein Inkassogeschäft nur vorliegt, wenn die Forderung aus der Sicht des Gläubigers besteht und es nur um deren Eintreibung geht.<sup>36</sup> Daher gehörte es nicht zum Dienstleistungsspektrum der Inkassounternehmen, den Kunden darüber aufzuklären, ob die Forderung tatsächlich besteht.<sup>37</sup> Die Rechtsprechung hat sich von diesem Verständnis verabschiedet, ohne die damit verbundene Gefahr zu sehen. So betont der BGH, dass ohne die rechtliche Beratung der Legal Tech-Unternehmen die Verbraucher ihre Forderung nicht geltend gemacht hätten: „*Zwar hätten die Kunden ohne das Auftreten der Inkassounternehmer ihre Forderungen wohl überhaupt nicht geltend gemacht, da ihnen nicht bewusst gewesen sein dürfte, durchsetzbare Forderungen innezuhaben. Die Kunden hätten aber durch die Tätigkeit des Inkassounternehmers nicht Rechtspositionen aufgegeben, sondern erstmals die Durchsetzung ihrer Rechte in Angriff genommen. (...) Denn ohne die Initiative der Inkassounternehmen wären die Forderungen von den Zedenten zu keinem Zeitpunkt geltend gemacht worden. Die wirtschaftliche Einbuße infolge von Untätigkeit entspräche insoweit dem völligen Rechtsverlust. Die Inkassounternehmer hätten daher - auch mit ihrer rechtlichen Beratung - den Interessen ihrer Kunden gedient.*“<sup>38</sup>

Das eigentliche Problem liegt bei der Tätigkeit der Legal Tech-Unternehmen, aus der Perspektive des Verbraucherschutzes, nicht in den Forderungen, die diese Unternehmen akzeptiert haben durchzusetzen, sondern in den Forderungen, die abgelehnt wurden, für den Verbraucher geltend zu machen. Ob eine Forderung besteht oder eben nicht besteht, ist keine außerhalb des gerichtlichen Verfahrens feststehende ontologische Wahrheit.<sup>39</sup> Vielmehr gilt es, das Bestehen des Anspruchs im gerichtlichen Verfahren erst justizförmig festzustellen. M.a.W., die Beurteilung, ob man einen Anspruch gerichtlich verfolgen soll, ist immer eine Entscheidung unter Risiko.

Aus diesem Grund benötigt jedenfalls der Verbraucher eine nicht von offensichtlichen eigenen wirtschaftlichen Überlegungen gesteuerte Rechtsberatung. Hierin liegt auch mitunter ein Grund für § 127 VVG. Es gilt zu verhindern, dass der Rechtsschutzversicherer, der selbst

<sup>36</sup> Caliebe in: Seitz (Hrsg.) Inkasso-Handbuch, 2000, Kap. 38 Rz. 1098.

<sup>37</sup> In diesem Sinne auch Kilian, NJW 2019, 1401.

<sup>38</sup> BGH NJW 2020, 208, 222, Rz. 122 unter Berufung auf BVerfG NJW 2002, 1190, 1191.

<sup>39</sup> Wolfin: GWG, § 1 BRAO Rz. 18a.

keinen Schaden erlitten hat, die Prozessherrschaft übernimmt.<sup>40</sup> Zwischen demjenigen, der den Prozess, sei es als Rechtsschutzversicherer oder durch ein Erfolgshonorar, finanziert, und demjenigen, der eine Schadenskompensation erzielen will, besteht kein automatischer Gleichlauf der Interessen. Die sich an den Verbraucher richtenden Legal Tech-Angebote bewerten – ohne dies offenzulegen – die Erfolgsaussichten nach der Logik eines Finanzinvestors. Es werden nur diejenigen Fälle angenommen, die auch über eine hohe Erfolgswahrscheinlichkeit verfügen. Dabei verstehen die Begriffe des Legal Tech und der KI mehr den Blick auf die Sache, als sie diese erhellen. Die sogenannte KI kommt im Rahmen der Durchsetzung der Ansprüche im Grunde nicht zum Einsatz, wenngleich man sich standarisierter Textbausteine bedient.<sup>41</sup> Die vor der Auftragserteilung stattfindende „Rechtsberatung“ selektiert lediglich nach dem Kriterium hinreichender Erfolgsaussicht. Es wird nicht eine dogmatische Analyse der Fallproblematik betrieben, sondern im Sinne einer Wahrscheinlichkeitsrechnung versucht, automatisiert diejenigen Fälle aus den Anfragen im Internet herauszufiltern, welche eine sehr hohe Erfolgswahrscheinlichkeit beinhalten.

Im Grunde wird die Logik der Finanzinvestoren auf den Rechtsmarkt übertragen. Der Finanzinvestor, dem kein eigener auszugleichender Schaden entstanden ist, vergleicht die Anlagemöglichkeit in einem bestimmten Rechtsstreit mit anderen Anlagemöglichkeiten, wie z.B. der Produktion von Lithiumbatterien oder Wasserstoff. Dabei wird er Ertragserwartung und Verlustrisiko des einzusetzenden Kapitals vergleichen. Nur wenn in beiden Parametern das Legal Tech-Unternehmen besser abschneidet, rentiert sich die Bevorzugung dieser Anlageoption gegenüber anderen. Im Kern findet nur noch da Rechtsdurchsetzung statt, wo sich diese – verglichen mit anderen Anlageformen – rechnet.

Da dieser Prozess durch die Erfolgs- und Renditeerwartung des Inkassounternehmens gesteuert wird, vereitelt eine solche Inkassodienstleistung die Realisierung aller Forderungen, die nicht dem Schema der simpel zu realisierenden Forderungen entspricht.

Die Rechtsprechung ist zugleich inkohärent. Der BGH betont, in Anlehnung an das BVerfG, dass die Belange der Rechtspflege durch das weite Verständnis des Inkassobegriffs nicht

<sup>40</sup> Hierzu *Harbauer/Schmitt*, 9. Aufl. 2018, VVG § 127 Rz. 11 mit dem Unterschied zur Haftpflichtversicherung, wo der Versicherer den Schaden zu tragen hat.

<sup>41</sup> Zu den Grenzen der auf Textbausteinen basierenden Berufsbegründung BGH, NJW-RR 2020, 503 und BGH, NJW-RR 2020, 1187.

verletzt werden: „Aus Gründen des Schutzes der Rechtspflege sollten lediglich die Gerichte vor Anträgen und sonstigen Schriftsätze von Inkassounternehmen bewahrt werden.“<sup>42</sup> M.a.W., die juristische Fachkenntnis der Inkassounternehmen reicht aus der Sicht der Gerichte aus, um die Verbraucher qualifiziert zu beraten, nicht jedoch dazu, Schriftsätze bei Gericht einzureichen. Beschränkt sich die Tätigkeit von Inkassounternehmen auf die außergerichtliche Geltendmachung von Ansprüchen, welche aus der Sicht des Gläubigers bestehen, und nicht auf die Prüfung eines Sachverhalts nach möglichen Ansprüchen,<sup>43</sup> vermag die Ansicht zu überzeugen. Sobald man jedoch den Inkassounternehmen eine weitergehende Prüfung des Sachverhalts nach möglichen zivilrechtlichen Ansprüchen überlassen will, vermag die Rechtsprechung nicht zu erklären, warum die Eruierung des entscheidungsreheblichen Sachverhalts, also das Hin- und Her-Schweifen des Blicks zwischen Norm und Sachverhalt (*Karl Engisch*), dem Inkassounternehmen möglich sein soll, nicht aber das Verfassen eines Schriftsatzes an das Gericht.

Alleine ein Blick auf § 4 RDV verdeutlicht allerdings, dass sich die den Inkassounternehmen zugeschriebene besondere Sachkunde in engen Grenzen halten dürfte. Für den besonderen Sachkundenachweis im Sinne von § 12 RDG sind lediglich nach § 4 Abs. 1 RDV ein Lehrgang von 120 Zeitstunden sowie nach § 4 Abs. 3 RDV der Nachweis mindestens einer bestandenen fünfstündigen Klausur notwendig. Allein dies veranschaulicht, dass eine vertiefte juristische Kenntnis bei der Beurteilung der Reichweite der Tätigkeit von Inkassounternehmen nicht zugrunde gelegt werden kann.

Die BRAO baut seit der Reichsrechtsanwaltsordnung auf dem Gedanken einer vom Staat und staatlicher Bevormundung unabhängigen Rechtsanwaltschaft auf. Anwälte unterliegen nicht der Aufsicht der Gerichte, vielmehr nehmen die Rechtsanwaltskammern als Organe der Selbstverwaltung die Berufsaufsicht wahr.<sup>44</sup> Hierbei handelt es sich um eine unverzichtbare Funktionsvoraussetzung der Rechtsberatung. Nur in ihrer Unabhängigkeit vom Staat können die Rechtsanwälte – ohne Beeinflussung durch die Gerichte – unabhängigen Rechtsrat erteilen. Würde die Selbstverwaltung durch eine staatliche Wirtschaftsaufsicht ersetzt, bestünde die Gefahr, dass der Rechtsanwalt nicht immer nur die Interessen seines

<sup>42</sup> BGH, NJW 2020, 208, 223, Rz. 131.

<sup>43</sup> So das ursprüngliche Verständnis des Inkassobegriffs, vgl. *Caliebe* in: Seitz (Hrsg.), Inkasso-Handbuch, 2000, Kap. 38 Rz. 1098.

<sup>44</sup> *Wolf*: GWG, § 1 BRAO, Rz. 49.

Mandanten verträge, sondern sich auch an den u.U. gegenläufigen Interessen des Staates orientieren würde.<sup>45</sup>

Bei Inkassounternehmen ist aber diese zwingend notwendige Funktionsvoraussetzung der Rechtsberatung nicht gegeben. Die Inkassounternehmen unterliegen nach § 13a RDG der Aufsicht der zuständigen Behörde, welche für die Einhaltung des RDG zu sorgen hat. Zuständige Behörden sind nach § 19 Abs. 1 RDG die Landesjustizverwaltungen, es sei denn die jeweilig zuständige Landesregierung hat die Zuständigkeitskompetenz auf nachgeordnete Behörden übertragen. Dies ist in allen Bundesländern zugunsten der Gerichtspräsidenten erfolgt.<sup>46</sup>

Sowohl der sehr eingeschränkte Befähigungsnachweis als auch die fehlende Unabhängigkeit ist bei der Reichweite der Rechtsberatungsbefugnis der Inkassounternehmen zu beachten. Demgegenüber vermag auch der Hinweis nicht zu überzeugen, dass man nur den Schuldner schützen würde, wenn man die Aktivlegitimation des Inkassounternehmens wegen fehlender Rechtskenntnis verneinen würde.<sup>47</sup> Konsequent zu Ende gedacht wäre kein Fall mehr denkbar, bei dem ein Inkassounternehmen die Grenzen seiner Inkassolizenzen überschritten hätte. Jede Beanstandung würde zu einem Schuldnerschutz führen.

Problematisch ist hingegen, dass bislang weder der Gesetzgeber noch die Rechtsprechung den Begriff des Inkassos scharf gefasst haben. Wenn man betont, dass sich für den Begriff des Inkassos keine allgemeingültigen Maßstäbe entwickeln lassen,<sup>48</sup> bringt man sich zwangsläufig in eine Situation, in der man dem Inkassounternehmen die Aktivlegitimation nur noch um den Preis entziehen kann, hierdurch den Schuldner vor einer Rechtsverfolgung zu schützen. Dies ist jedenfalls dann der Fall, wenn die Ansprüche anderenfalls verjährt wären. Von daher ist es zu begrüßen, dass das BMJV mit dem Referentenentwurf die Konturierung des Inkassobegriffs auf die Tagesordnung gesetzt hat, derer sich der Gesetzentwurf der Bundesregierung verstärkt angenommen hat. Diese muss an dem Zweck, den Rechtsverkehr und die Rechtsordnung vor unqualifizierten Rechtsdienstleistungen zu schützen, orientiert sein. Dabei ist auch der Sachkundenachweis von 120 Zeitstunden nach § 4

<sup>45</sup> Gaier, BRAK-Mitt., 2012, 142, 144 f.

<sup>46</sup> Klees in: Krenzler/RDG, 2. Aufl., 2017, § 19 RDG, Rz. 5.

<sup>47</sup> BGH, NJW 2020, 208, 222, Rz. 124.

<sup>48</sup> BGH, NJW 2020, 208, 221, Rz. 109.

RDV und die fehlende Unabhängigkeit der Inkassounternehmen durch die staatliche Aufsicht in den Blick zu nehmen.

### **III. Zugang zum Recht durch Erfolgshonorar und anwaltliche Prozessfinanzierung – § 4a RVG-E, § 49b Abs. 2 S. 2 BRAO-E**

Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälten ist es grundsätzlich untersagt, Erfolgshonorare zu vereinbaren, § 49b Abs. 2 S. 1 BRAO. M.a.W., es darf keine Honorarvereinbarung dahingehend getroffen werden, dass die Vergütung oder ihre Höhe in Abhängigkeit zum Ausgang der Sache oder zum Erfolg der anwaltlichen Tätigkeit gestellt wird oder ein Teil des erstrittenen Erlöses als Anwaltshonorar zugesprochen wird. Ausnahme zu diesem Grundsatz normiert restriktiv § 4a RVG: Im Einzelfall soll die Vereinbarung eines Erfolgshonorars dann zulässig sein, wenn der Mandant bei verständiger Betrachtung ohne die Vereinbarung eines Erfolgshonorars von der Rechtsverfolgung abgehalten werden würde. Dabei differenziert das Gesetz nicht zwischen dem Palmarium, also dem Abschlag von der Vergütung, und der *quota litis* Vereinbarung, also einem Anteil am erstrittenen Ertrag als Vergütung.<sup>49</sup>

Die Übernahme der gesamten Verfahrenskosten einschließlich der Gerichtskosten und der Gebührenansprüche des gegnerischen Anwalts im Unterliegensfall und damit die Finanzierung desselbigen Rechtsstreites ist dem Rechtsanwalt in Gänze untersagt, § 49b Abs. 2 S. 2 BRAO. Die Prozessfinanzierung über eine Prozessfinanzierungsgesellschaft, deren Gesellschafter der beauftragte Rechtsanwalt ist, stellt eine unzulässige Umgehung des Verbotes von Erfolgshonoraren nach § 49b Abs. 2 BRAO dar.<sup>50</sup>

Entsprechend des Gesetzentwurfs soll Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälten nunmehr nicht nur die erfolgsbasierte Vergütungsvereinbarung weitestgehend gestattet werden, § 4a RVG-E, sondern darüber hinaus auch die Kostenübernahme des Rechtsstreits, § 49b Abs. 2 S. 2 BRAO-E, § 4a Abs. 1 Nr. 1 RDG-E; konkret der Gerichtskosten, der eigenen Kosten sowie der Kosten der gegnerischen Partei im Unterliegensfall (vollständige anwaltliche Prozessfinanzierung). Zudem soll es der Anwaltschaft künftig möglich sein, die durch das RVG vorgesehenen Gebühren und Auslagen ihrer Höhe nach zu unterschreiten, § 4 RVG-E. Als

<sup>49</sup> Von Seltmann in: GWG, § 49b BRAO Rz. 35.

<sup>50</sup> OLG München, Urt. v. 4.12.2017 – 19 U 1807/17, WM 2018, 426.

Grund der Notwendigkeit wird zum einen die Sicherstellung des Zugangs zum Recht und zum anderen die Gebotenheit eines kohärenten Gleichlaufs der Anwaltschaft zu registrierten Inkassodienstleistern formuliert.

## **1. Ausgangsfrage**

Die Diskussion um die Öffnung des Erfolgshonorars sowie der Zulassung anwaltlicher Prozessfinanzierung muss gleich unter mehreren Blickwinkeln geführt werden.

Zum einen aus Perspektive des Rechtsuchenden: Die erste Frage muss sein, ob der Mandant, dessen Rechtsanwalt auf Basis anwaltlicher Prozessfinanzierung arbeitet, hierdurch besseren Zugang zu seinem Recht erhält. Die zweite Frage ist, wie sich der Zugang zum Recht für alle anderen Rechtsuchenden auswirkt, mit denen kein Erfolgshonorar oder keine anwaltliche Prozessfinanzierung vereinbart wird. M.a.W., deren Fälle wirtschaftlich nicht attraktiv zu führen sein werden.

Zum anderen aus Perspektive des Rechtsanwalts: Die breite Öffnung des Marktes zugunsten anwaltlicher Prozessfinanzierung wirft die Frage auf, wie sich dies auf die Möglichkeit und Bereitschaft der Rechtsanwälte auswirkt, durch Quersubventionierung den Zugang zum Recht zu ermöglichen. Im Kern läuft die Frage darauf hinaus, wie Klagen mit niedrigem Streitwert finanziert werden können, ohne an einer objektiv-relativen Kostensperre zu scheitern.<sup>51</sup>

## **2. Rationales Desinteresse**

Der Gesetzentwurf will ein rationales Desinteresse an der Geltendmachung von Ansprüchen durch die Einführung des Erfolgshonorars oder anwaltlicher Prozessfinanzierung überwinden. Dabei überträgt er einen Begriff aus dem Bereich des kollektiven Rechtsschutzes unspezifisch auf alle Zivilprozesse und übersieht dabei, dass dem Begriff des rationalen Desinteresses – jedenfalls soweit dies durch Erfolgshonorar oder Verfahrensbündelung überwunden werden soll – eine Asymmetrie der Interessen innewohnt.

Der Gesetzentwurf formuliert das „rationale Desinteresse“ des Rechtsuchenden als Grund für die Öffnung des Erfolgshonorars und die Zulassung anwaltlicher Prozessfinanzierung

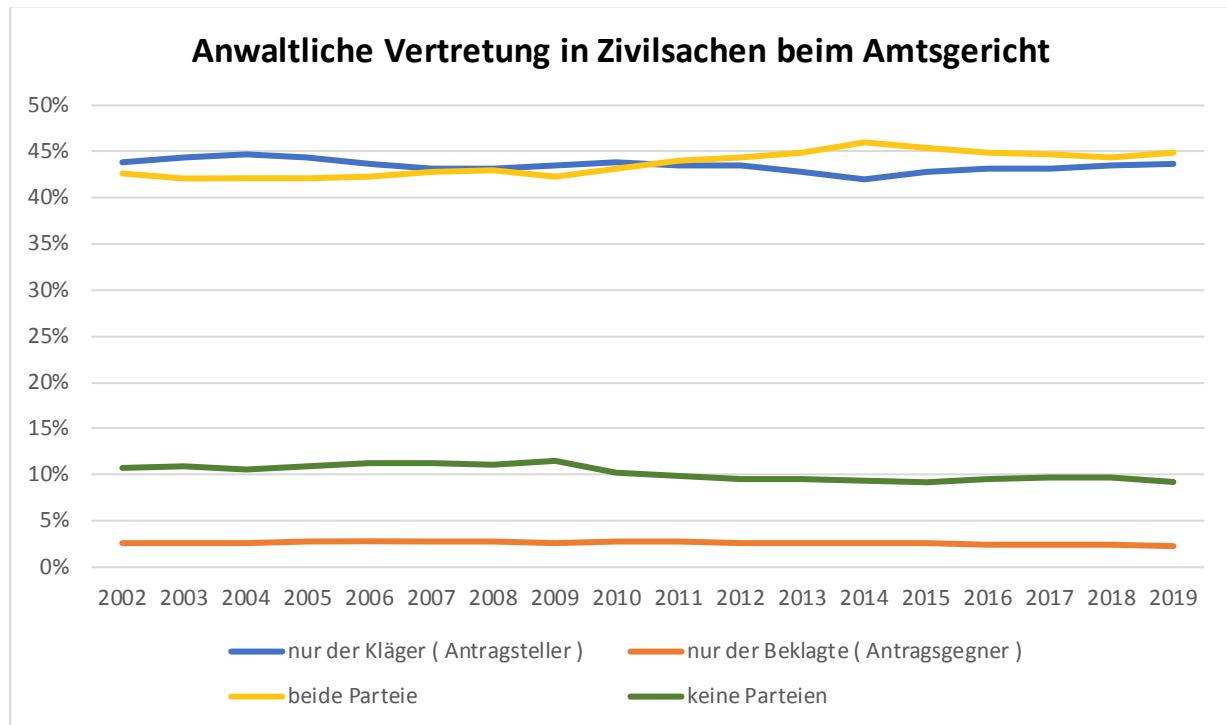
---

<sup>51</sup> Näher dazu Wolf in: FS 60 Jahre Bundesrechtsanwaltskammer, S. 63 (163 ff.).

zur Stärkung des Zugangs zum Recht, § 4 RVG-E.<sup>52</sup> Hierzu wird sich im Wesentlichen auf Studien der Versicherungsbranche gestützt. Dem lassen sich die Zahlen des Statistischen Bundesamtes entgegenhalten:<sup>53</sup>

In der Rückschau der letzten 17 Jahre wurde in durchschnittlich 44 % der Verfahren am Amtsgericht sowohl Kläger- als auch Beklagtenseite anwaltlich vertreten.

Im Durchschnitt sind 1,3 Anwälte am Verfahren vor dem Amtsgericht – trotz Postulationsfähigkeit der Parteien – beteiligt. Gleichzeitig weisen 70 % der amtsgerichtlichen Verfahren einen Streitwert von 2.000,- EUR oder niedriger auf. Diesen Zahlen lässt sich kein – zumindest signifikantes – rationales Desinteresse entnehmen.



Um ein konkretes Beispiel anhand des Jahres 2019 zu benennen: In 45 % der am Amtsgericht anhängigen Verfahren waren sowohl die Klägerseite als auch die Beklagtenseite anwaltlich vertreten; lediglich in 9 % der Verfahren stand auf keiner der Parteiseiten eine Rechtsanwältin oder ein Rechtsanwalt. In 44 % der Verfahren war ausschließlich die Klägerseite anwaltlich vertreten, nur in 2 % der Verfahren ausschließlich

<sup>52</sup> Gesetzentwurf, S. 12 f.

<sup>53</sup> Zweifelnd auch Röthemeyer, Musterfeststellungsklage, 2. Aufl. 2020, Rz. 4.

die Beklagtenseite. D.h., in 89 % der Fälle bevollmächtigte die Klägerseite einen Rechtsanwalt. Demgegenüber ließ sich der Beklagte in nur 47 % der Fälle von einem Rechtsanwalt vertreten. Die anwaltschaftliche Vertretung vor dem Amtsgericht zeigt, dass der Kläger in deutlich mehr Fällen sich anwaltschaftlich vertreten lässt, und damit auch lassen kann, als der Beklagte. Wenn aus diesen Zahlen ein rationales Desinteresse zu schließen ist, dann befindet sich dieses auf der Seite des Beklagten. Ein rationales Desinteresse unterstellt, müsste die Sicherstellung des Zugangs zum Recht damit insbesondere für den Beklagten diskutiert werden.

Der Begriff des „rationalen Desinteresses“ entspringt dem Bereich des kollektiven Rechtsschutzes und wird versucht, zweckentfremdet in den Bereich normaler zivilrechtlicher Klagen überführt zu werden. Im kollektiven Rechtsschutz werden unter dem Begriff des rationalen Desinteresses Fälle diskutiert, wo zwischen dem ökonomischen Streitwert des Beklagten und dem des einzelnen Klägers Disparität besteht. Für den Beklagten steht in jedem einzelnen Prozess der gesamte von ihm unter Umständen verursachte Schaden zur Verhandlung. Schon alleine auf Grund des Legalitätsprinzips i.S.d. § 76 AktG ist der Vorstand verpflichtet, für die Erfüllung der feststehenden Forderungen zu sorgen. Die gesamte im Raum stehende Forderungssumme muss in die obligatorische Rückstellung eingebaut werden und kann damit nicht anderweitiger Verwendung zugeführt werden, § 249 HGB. Demnach wird eine hohe Kapitalsumme auf Seiten des Beklagten blockiert. Folge ist die Bereitschaft des Beklagten, hohen Prozessaufwand zu betreiben; in dieser Konstellation kann von rationalem Desinteresse des Beklagten nicht die Rede sein.

Dort, wo eine ökonomische Ungleichgewichtung der Beklagten- und Klägerposition besteht, bedarf es einer Bündelung der Interessen auf Klägerseite, um das rationale Desinteresse zu überwinden. Überträgt man den Begriff auf den normalen Zivilprozess, wo der Streitwert auf beiden Seiten derselbe ist, ist es eine Frage der objektiven Verfahrenskosten und mithin eine Frage der **objektiv-relativen Kostensperre**. Diese kann nur durch die Beigabe finanzieller Mittel in das System überwunden werden, die für die rechtsstaatskonforme Klärung geringfügiger Forderungen erforderlich sind. Das kann das Erfolgshonorar, welches kein zusätzliches Geld in das System führt, sondern nur den finanziellen Ausgleich des Klägers verringert, nicht leisten.

### **3. Kein verbesserter Zugang zum Recht für den Rechtsuchenden**

Die Öffnung des Erfolgshonorars sowie die Zulassung vollständiger anwaltlicher Prozessfinanzierung bei Geldforderungen bis zu 2.000,- Euro, § 4a Abs. 1 Nr. 1 RVG-E, § 49b Abs. 2 S. 1 BRAO-E, tragen nicht zur Sicherstellung des Zugangs zum Recht bei. Im Ergebnis führt dies realiter zu einer Verlagerung des Arbeitseinsatzes des Rechtsanwalts hin zu den erfolgversprechenderen und ökonomisch attraktiveren Fällen.<sup>54</sup> Gleichzeitig kann Zugang zum Recht nicht bedeuten, dass der Kläger zur Durchsetzung seiner Rechte auf 30 % seines Anspruchs verzichten muss. Teuer erkaufter Zugang zum Recht kann nicht Ziel der Rechtsschutzgarantie sein.

- a. Durch das Erfolgshonorar wird die **Logik des Finanzinvestors** auf den Rechtsanwalt übertragen. Entsprechend der Logik des Finanzinvestors wird der Rechtsanwalt auf Basis des Erfolgshonorars sowie der vollständigen anwaltlichen Prozessfinanzierung ausschließlich unkomplizierte und „sichere Fälle“ übernehmen. M.a.W., Fälle mit bereits sehr hoher Erfolgswahrscheinlichkeit.

Um ökonomisch auf der Basis eines Erfolgshonorars oder der Prozessfinanzierung arbeiten zu können, bedarf es einer Fallselektion nach Erfolgswahrscheinlichkeit. Der Rechtsanwalt stellt für die Führung des Rechtsstreits Eigenkapital („equity capital“) zur Verfügung und begründet damit ein eigenes Prozesskostenrisiko. Konsequenz dessen ist, dass ausschließlich Verfahren mit hoher Erfolgswahrscheinlichkeit auf Basis des Erfolgshonorars oder der Prozessfinanzierung zu führen sein werden. Eine Erfolgsprognose von über 70 % gilt derzeit als üblich, liegt realiter jedoch höher. Unterhalb dieser Schwelle wird der Zugang zum Recht erschwert.

Wie Stürner bereits ausgeführt hat, führt die Einführung des Erfolgshonorars – und daselbe gilt für die Zulassung anwaltlicher Prozessfinanzierung – zu einer Verlagerung des Arbeitseinsatzes hin zu den erfolgversprechenden Fällen.<sup>55</sup> Möchte der Anwalt auf Basis eines Erfolgshonorars oder anwaltlicher Prozessfinanzierung wirtschaftlich arbeiten, verlagert sich die Selektion der Mandate zwangsläufig zu den erfolgsversprechenden hin. Zugang zum Recht wird nicht in den umstrittenen Fällen, sondern nur in den sicheren

<sup>54</sup> Stürner in: NJW-Sonderheft zum 4. Hannoveraner ZPO-Symposion, 2007, S. 9 f.

<sup>55</sup> Stürner in: NJW-Sonderheft zum 4. Hannoveraner ZPO-Symposion, 2007, S. 9, 10.

oder ziemlich sicheren Fällen eröffnet. Im Gegensatz hierzu liegen die Anforderungen, die der Staat an die Gewährung von Prozesskostenhilfe stellt, deutlich niedriger. So dürfen schwierige und umstrittene Rechtsfragen im Prozesskostenhilfeverfahren nicht durchentschieden werden.<sup>56</sup> Hinreichende Erfolgsaussichten bei einer Schmerzensgeldklage bestehen z.B., wenn der geforderte Betrag noch vertretbar erscheint.<sup>57</sup>

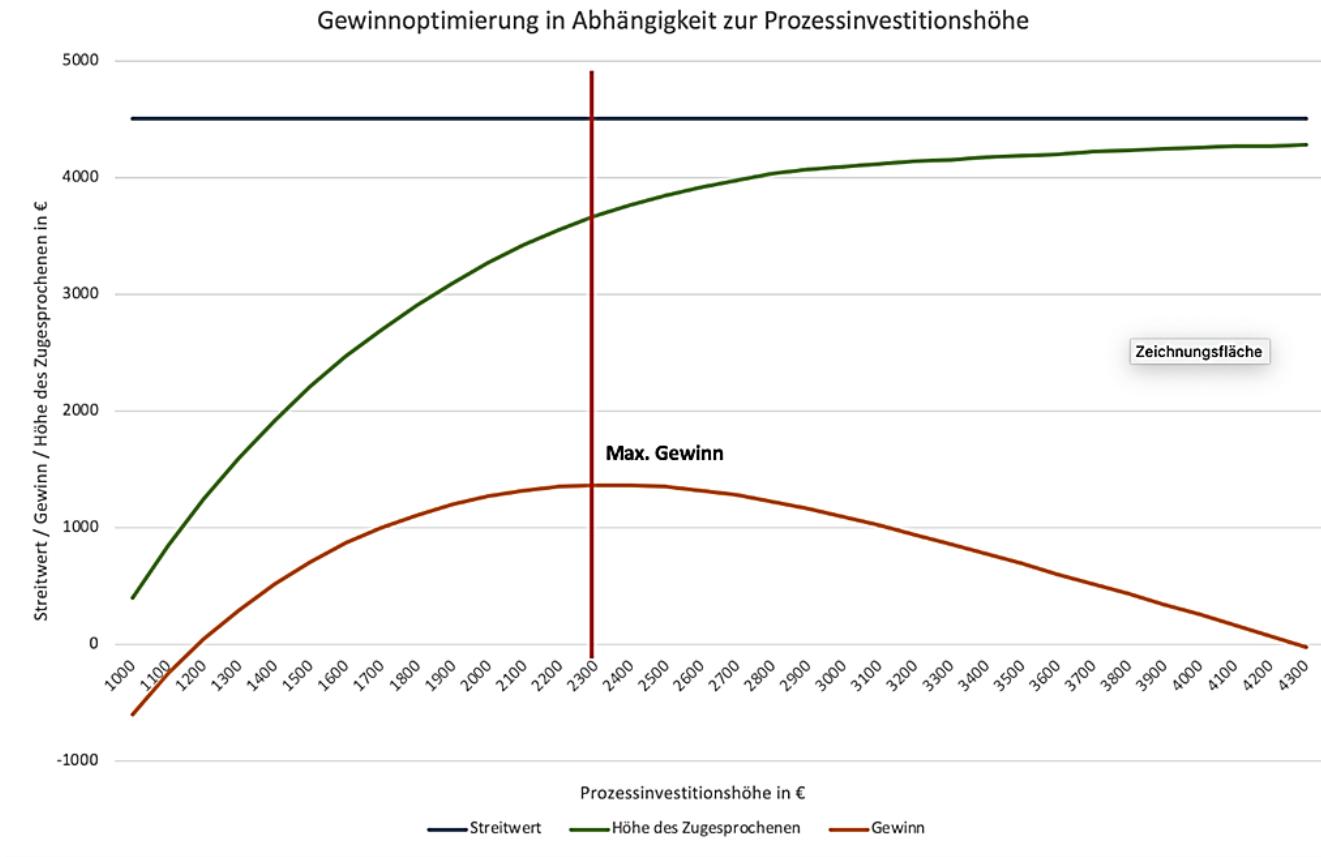
- b.** Durch die Eigenkapitalfinanzierung des Rechtsanwalts wird ein eigenes Prozesskostenrisiko und damit ökonomisches Eigeninteresse des Anwalts am Ausgang des Verfahrens begründet. Dies führt – zumindest ab einem bestimmten Punkt – zur **Gegenläufigkeit zu den Interessen des Mandanten**.

Ein Rechtsanwalt, der den Prozess selbst finanziert, wird ab einem bestimmten Punkt den Vergleich mit der Gegenseite suchen. Die Investition finanzieller und zeitlicher Ressourcen macht aus ökonomischer Sicht von diesem Punkt an keinen Sinn mehr. Die Interessen des Rechtsuchenden und die des finanzierenden Rechtsanwalts sind an dieser Stelle gegenläufig.

---

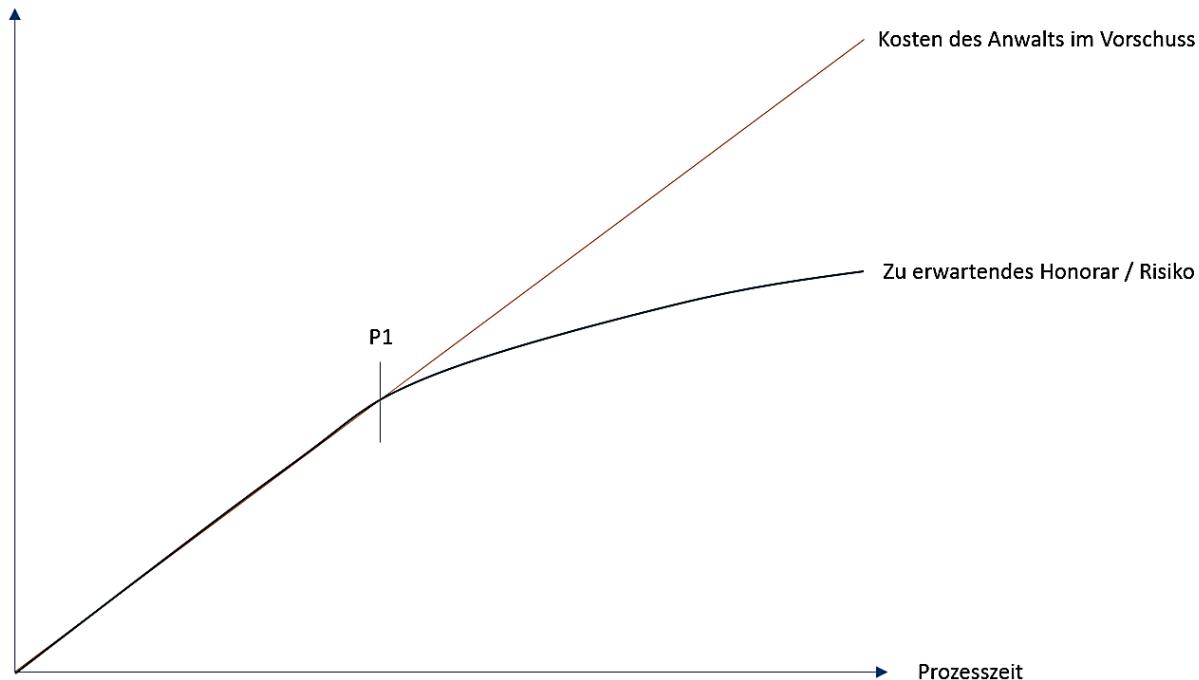
<sup>56</sup> BVerfG, 1 BvR 2666/18, 29.11.2019, Rz. 12.

<sup>57</sup> BVerfG, 1 BvR 2666/18, 29.11.2019, Rz. 15.



Insbesondere in der Literatur zur „*class action*“ ist das Problem hinreichend diskutiert,<sup>58</sup> dass die das Verfahren finanzierenden Rechtsanwälte ein erhebliches ökonomisches Eigeninteresse haben, einen raschen Vergleich zu schließen und nicht die maximal erreichbare Kompensation zu erstreiten, wenn dies mit einer aus ihrer Sicht überproportionalen Steigerung der Verfahrenskosten verbunden ist. Dies lässt sich mit folgender Graphik veranschaulichen, die aus einem fiktiven Quotienten von Erfolgshonorar und Risiko und den vom Rechtsanwalt aufgewendeten Kosten gebildet wurde. Ab einem bestimmten Aufwand übersteigen die Verfahrenskosten den Quotienten von erwartetem Erfolg und Risiko. Weitere Investitionen machen ab diesem Zeitpunkt ökonomisch keinen Sinn mehr.

<sup>58</sup> Hierauf nimmt aber die BGH-Entscheidung, BGH, NJW 2020, 208 ff. nicht Bezug.



- c. Der objektiv-relativen Kostensperre kann nicht durch Erfolgshonorar oder durch vollständige anwaltliche Prozessfinanzierung begegnet werden.

Der gleiche Zugang zu Gericht kann den Parteien aus subjektiv-absoluten und objektiv-relativen Gründen versperrt sein.<sup>59</sup> Eine **subjektiv-absolute Kostensperre** liegt bei Unmöglichkeit endogener Prozessfinanzierung vor. M.a.W., wenn die Parteien nicht über eigene Mittel verfügen, den Prozess zu finanzieren. Soweit die eigenen finanziellen Mittel nicht ausreichen, müssen der Partei entsprechende Mittel zur Verfügung gestellt werden.<sup>60</sup> Dies ist verfassungsrechtlich durch Art. 3 GG i.V.m. dem Rechtsstaatsprinzip auf nationaler<sup>61</sup> und auf europäischer Ebene in Art. 6 EMRK<sup>62</sup> und Art. 47 GRCh abgesichert. Auf einfachgesetzlicher Ebene wird dieser verfassungsrechtlichen Verpflichtung durch das Institut der Prozesskosten- und Beratungshilfe sowie der Pflichtverteidigung begegnet.

<sup>59</sup> Hierzu ausführlich *Wolf*: FS 60 Jahre Bundesrechtsanwaltskammer, 2019, S. 63, (163 ff.).

<sup>60</sup> BVerfGE 2, 336 ff.; BVerfGE 56, 139 ff.

<sup>61</sup> BVerfGE 81, 347 ff.

<sup>62</sup> EGMR, Urt. v. 15.2.2005 – 68416/01, Steel und Morris/Vereinigtes Königreich; EGMR (V. Sektion), Entsch. v. 8.12.2009 – 54193/07 Herma/Deutschland.

Die **objektiv-relative Kostensperre** liegt vor, wenn die einzuklagende Summe in keinem Verhältnis zu den hierzu aufzuwendenden Verfahrenskosten steht, sodass die Anrufung der Gerichte nicht mehr ökonomisch sinnvoll erscheint. Verfassungsrechtlich ist dieser Grundsatz auf nationaler Ebene im Rechtsstaatsprinzip verortet. Wörtlich führte das BVerfG hierzu aus: „*Mit der aus dem Rechtsstaatsprinzip folgenden Justizgewährungspflicht ist es nicht vereinbar, den Rechtsuchenden durch Vorschriften über die Gerichts- und Anwaltsgebühren oder deren Handhabung mit einem Kostenrisiko zu belasten, das außer Verhältnis zu seinem Interesse an dem Verfahren steht und die Anrufung des Gerichts bei vernünftiger Abwägung als wirtschaftlich nicht mehr sinnvoll erscheinen lässt.*“<sup>63</sup> Auf der Ebene des Europarats ist dieses Prinzip in Art. 6 EMRK und Protokoll Nr. 1 Art. 1 der EMRK verortet.<sup>64</sup> Einfachgesetzlich wird diese verfassungsrechtliche Verpflichtung durch die im RVG angelegte Quersubventionierung verwirklicht. Zwischen der Art der Erledigung und dem Gewinnstreben des Rechtsanwalts bestand eine gewisse Entkoppelung.<sup>65</sup> Der Gewinn sollte das Ergebnis, nicht das Ziel der anwaltlichen Tätigkeit sein.

Voraussetzung, um die subjektiv-absolute und die relativ-objektive Kostensperre durch Prozesskostenhilfe und Quersubventionierung überwinden zu können, ist die Organisation des Anwaltsmarktes durch das Berufsrecht als Marktordnungsrecht. Rechtsanwälte verwirklichen, indem sie sich an der Prozesskostenhilfe, der Pflichtverteidigung und der Beratungshilfe beteiligen, die Überwindung der subjektiv-absoluten sowie der objektiv-relativen Kostensperre.<sup>66</sup> Eine Unzulänglichkeit ergibt sich aus der Belastungsungleichheit innerhalb der Anwaltschaft: Insbesondere die ertragsstarken Anwälte entziehen sich in weiten Bereichen der Aufgabe des streitwertunabhängigen Zugangs zum Recht.

---

<sup>63</sup> BVerfGE 85, 337.

<sup>64</sup> EGMR, Judgement 18.7.2013, *Klauz v. Croatia* (Application no. 28963/10) und EGMR Judgement 18.2.2020, *Cernius and Rinkevicius v. Lithuania* (Applications Nos. 73579/17 and 4620/18).

<sup>65</sup> Stürner, Markt und Wettbewerb über Alles?, 2007, S. 23.

<sup>66</sup> Wolfin: 60 Jahre Bundesrechtsanwaltskammer, 2019, S. 63 (163 ff.).

Die Anwaltschaft muss sich an der Aufgabe eines vom Streitwert losgelösten Zugangs zum Recht als Solidargemeinschaft beteiligen; mit der Folge einer Belastungsgerechtigkeit.<sup>67</sup> Schon heute ist dies in weiten Bereichen nicht mehr der Fall.<sup>68</sup> Es steht zu befürchten, dass die in dem Gesetzentwurf vorgesehenen Liberalisierungsschritte die Situation weiter verschärfen werden.

- d. Darüber hinaus läuft der Anwalt durch jede Form der ökonomischen Beteiligung am Prozesserfolg Gefahr, dass seine Glaubwürdigkeit als Organ der Rechtspflege erschüttert wird. Bezogen auf die Rechtsfindung ist es erforderlich, dass ein **Übergang vom Meinen zur thetischen Rede erfolgt**, weil nur so der Prozess des Argumentierens begonnen werden kann. Hierin gründet sich auch die **notwendige Unabhängigkeit** des Rechtsanwalts als Organ der Rechtspflege zum eigenen Mandanten.<sup>69</sup> Ein Anwalt, insbesondere ein Verteidiger, der sich so mit den Interessen des eigenen Mandanten identifiziert, dass er über das bloße Meinen nicht hinauskommt, und der die professionelle Distanz zu den Belangen des Mandanten verloren hat, vermag dem Mandanten nicht mehr durch die thetische Rede Gehör im Prozess zu verschaffen. Auch das Sachlichkeitsgebot nach § 43a Abs. 3 BRAO findet hierin seine innere Berechtigung.

#### **4. Ungeeignete Anreizsetzung für den Rechtsanwalt**

Sowohl das Erfolgshonorar als auch die vollständige anwaltliche Prozessfinanzierung fußen auf einem den Rechtsanwalt adressierenden ökonomischen Anreizsystem. Als Gegenleistung für die Zurverfügungstellung zeitlicher und finanzieller Ressourcen soll der Anwalt erfolgshonoriert vergütet werden.

Fragwürdig ist, inwieweit die Öffnung des Erfolgshonorars für Geldforderungen bis zu 2.000,- Euro, § 4a Abs. 1 Nr. 1 RVG-E, sowie die Zulassung anwaltlicher Prozessfinanzierung bis zur selbigen Streitwerthöhe, § 49b BRAO-E, § 4a Abs. 1 Nr. 1 RVG-E, einen hinreichenden ökonomischen Anreiz begründen. Legt man die Vereinbarung eines Erfolgsho-

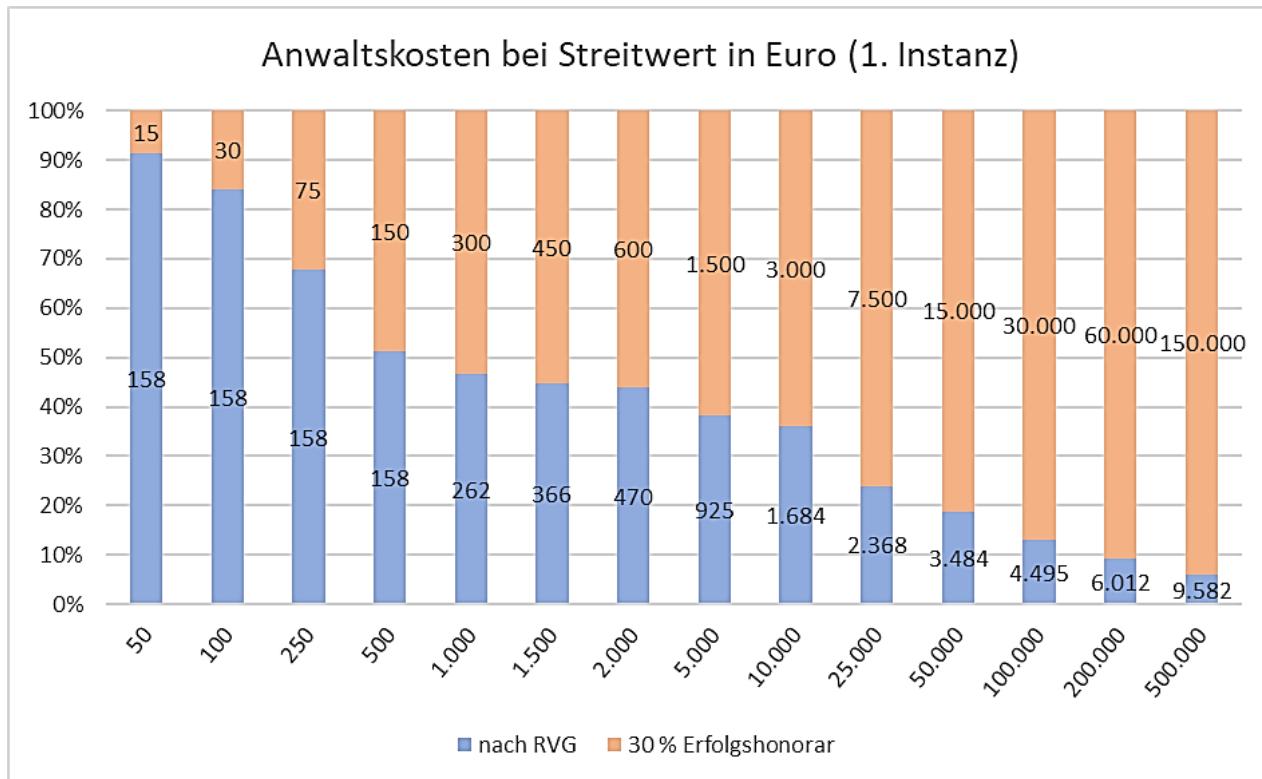
---

<sup>67</sup> Hierzu ausführlich *Wolfin*: 60 Jahre Bundesrechtsanwaltskammer, 2019, S. 63 (168 ff.).

<sup>68</sup> *Wolfin*: 60 Jahre Bundesrechtsanwaltskammer, 2019, S. 63 (169).

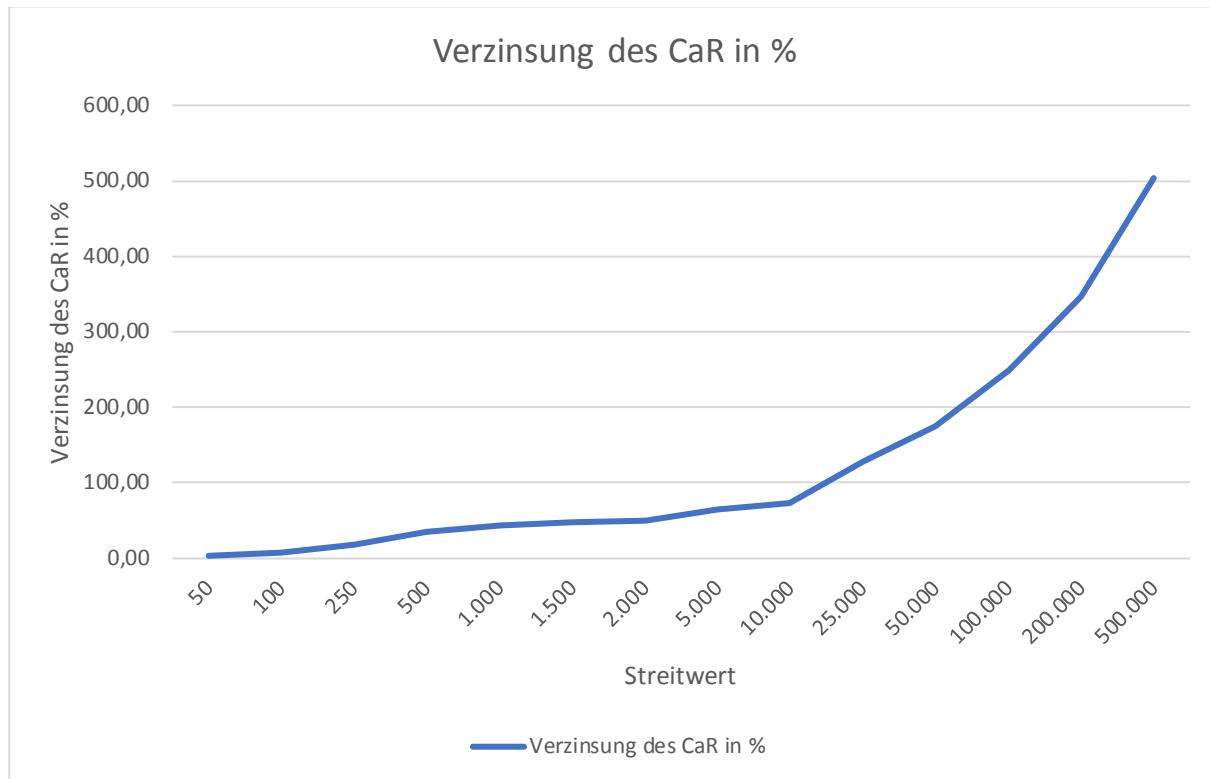
<sup>69</sup> *Wolfin*: GWG, § 1 BRAO Rz. 17 ff.

norars von 30 % zugrunde, übersteigt das zu zahlende Erfolgshonorar die gesetzlich normierten RVG-Gebühren erst ab einem Streitwert von 1.000,- Euro, die Prozesskostenerstattung außen vor gelassen.



Setzt man die Anwaltschaft dem Vorwurf aus, bei geringen Streitwerten, abseits hoher Stundenhonorare, nicht hinreichend den streitwertunabhängigen Zugang zum Recht zu ermöglichen, stellt sich die Frage der Signifikanz einer Erfolgshonorarvereinbarung unterhalb der Schwelle von 1.000,- Euro.

Nicht berücksichtigt ist darüber hinaus die Risikoverzinsung. Der Rechtsanwalt, der auf Basis der vollständigen anwaltlichen Prozessfinanzierung arbeitet, muss aber sein „capital at risk“ (eigener Gebührenanspruch, Gerichtskosten und Gebührenanspruch des gegnerischen Rechtsanwalts im Unterliegensfall) angemessen verzinst bekommen. Legt man den Maßstab von 30 % der Klagesumme als Erfolgshonorar zugrunde, ergibt sich bei niedrigen Streitwerten für den Rechtsanwalt keine bessere Honorierung. Das „capital at risk“ erreicht erst bei einem Streitwert von 500,- Euro eine Verzinsung von 35 %, steigt aber danach exponentiell an.



## 5. Strafschaden als notwendige Grundlage für das Erfolgshonorar

Ein System, das den Zugang zum Recht über Erfolgshonorare ermöglichen will, muss sich zum Strafschaden („punitive damages“) bekennen.

Als „punitive damages“ wird nach dem Recht der meisten Einzelstaaten der USA ein zum rein ausgleichenden Schadensersatz zusätzlich zuerkannter „Strafschadensersatz“ bezeichnet. Voraussetzung der „punitive damages“ ist, dass dem Täter ein erschwerender Umstand durch vorsätzliches, bösartiges oder rücksichtsloses Fehlverhalten zur Last fällt.<sup>70</sup>

Dem deutschen System der Prozesskostenerstattung liegt das Unterliegensprinzip i.S.d. § 91 ZPO zugrunde. Dies besagt, dass die unterlegene Partei die gesamten Verfahrenskosten zu tragen hat. Gesamte Verfahrenskosten meint dabei die nach dem RVG entstehenden Kosten. Das Erfolgshonorar führt dazu, dass der Kläger, trotz Obsiegens, nicht mehr vollumfänglich kompensiert wird. Er zahlt aus seinem erwirkten Anspruch die Mehrvergütung

<sup>70</sup> BGH, Urt. v. 04.06.92 - IX ZR 149/91, NJW 1992, 3096 (3102).

seines Rechtsanwalts. Zugang zum Recht wird daher aus der Perspektive des Mandanten teuer erkauft. Das System der Prozesskostenerstattung i.S.d. § 91 ZPO läuft damit leer. Der Strafschaden führt dazu, dass das Erfolgshonorar vollständig vom Beklagten gezahlt wird und der Kläger eine vollständige Kompensation seines Schadens erhält.

Prozessfinanzierung auf Erfolgsbasis ist sinnvoll, soweit die Parteien die ökonomische Souveränität haben, über die Vereinbarkeit des Erfolgshonorars zu entscheiden. Verfassungsrechtlich problematisch wird es, wenn sich der Gesetzgeber seiner verfassungsrechtlichen Verantwortung für die Organisation des Anwaltsmarktes mit dem Hinweis auf das Erfolgshonorar zu entziehen sucht. Weder dem verfassungsrechtlichen Gebot der Überwindung der subjektiv-absoluten noch der objektiv-relativen Kostensperre wird der Gesetzgeber gerecht, wenn er den Zugang zum Recht für den Kläger nur durch einen Verzicht auf 30 % seines Anspruchs ermöglicht (Erfolgshonorar).

## **6. Rolle der Anwaltschaft beim Zugang zum Recht**

Erschütterungen des Vertrauens der Allgemeinheit und des Mandanten in die Anwaltschaft als Organ der Rechtspflege sowie in die Glaubwürdigkeit des einzelnen Rechtsanwalts demoralisieren den Zugang zum Recht.

Durch die Liberalisierung des Erfolgshonorars sowie der vollständigen anwaltlichen Prozessfinanzierung wird ein zumindest latenter Interessenkonflikt zwischen dem Rechtsanwalt und seinem Mandanten geschaffen. Gegenläufige Interessen des Rechtsanwalts als Interessenvertreter des Mandanten bilden eine Polarität, die nicht zur Stärkung des Vertrauensverhältnisses beitragen kann.

Der Rechtsanwalt ist unabhängiges Organ der Rechtspflege, § 1 BRAO. Gleichzeitig ist das Berufsbild des Rechtsanwalts durch seine Rolle als einseitiger Interessenvertreter des Mandanten geprägt. Das Vertrauen des Mandanten sowie der Allgemeinheit in dieses hybride Leitbild der Anwaltschaft als parteivertretendem Organ der Rechtspflege sowie in seine Integrität ist unabdingbare Voraussetzung für die Rechtsberatung<sup>71</sup> und gleichzeitige Herausforderung. Der Absicherung der Anwaltschaft in ihrer Doppelfunktion entspringen die

---

<sup>71</sup> BVerfGE 108, 150, 161 f.; BVerfGE 113, 29, 49f.; BVerfGE 110, 226, 252.

berufsrechtlichen Grundpflichten („core values“): Die Unabhängigkeit des Rechtsanwalts, § 43a Abs. 1 BRAO, die Verschwiegenheitspflicht, § 43a Abs. 2 BRAO, das Sachlichkeitsgebot, § 43a Abs. 3 BRAO, das Verbot der Vertretung widerstreitender Interessen, § 43a Abs. 4 BRAO, sowie die gleiche Augenhöhe mit der Richterschaft. Neben diesen ist wesentliche Grundpflicht des Rechtsanwalts die Sicherung des streitwertunabhängigen Zugangs zum Recht: So normiert § 49a Abs. 1 S. 1 BRAO die gesetzliche Pflicht des Rechtsanwalts, angetragene Beratungshilfemandate zu übernehmen. § 48 BRAO ermöglicht die staatliche Beiordnung des Rechtsanwalts in bestimmten Fällen. Erfolgt die Beiordnung im Wege der Prozesskostenhilfe, ordnet § 49 BRAO die Kontrahierung an. Gleichzeitig sichern Anwälte den Zugang zum Recht durch Quersubventionierung und RVG ab. Vor diesem Hintergrund ist der Erhalt einer leistungsfähigen Anwaltschaft aus rechtsstaatlichen Gründen zwingend erforderlich.

Durch die Zulassung des Erfolgshonorars sowie der vollständigen anwaltlichen Prozessfinanzierung wird nicht nur ein – zumindest latenter – Interessenkonflikt zwischen dem Rechtsanwalt und seinem Mandanten geschaffen, sondern auch ein inwendiger Interessenkonflikt des Rechtsanwalts in seiner Rolle als Interessenvertreter des Mandanten. Durch die Zurverfügungstellung eigenen Kapitals und der damit verbundenen Begründung eigenen Prozessrisikos ist ein ökonomisches Eigeninteresse des Rechtsanwalts am Ausgang des Verfahrens nicht von der Hand zu weisen. Er führt den Rechtsstreit zwar im Namen seines Mandanten, jedoch auf eigene wirtschaftliche Rechnung. Der Rechtsanwalt wird selbst Interessenpartei des Zivilprozesses.

Um auf die eingangs formulierte Ausgangsfrage zu antworten: Die Zulassung des Erfolgshonorars und der Prozessfinanzierung für die Anwaltschaft ist weder aus der anwaltlichen Perspektive noch aus der des Mandanten zielführend.

#### **IV. Gebotenheit eines kohärenten Gleichlaufs der Anwaltschaft zu registrierten Inkassodienstleistern**

Während dem Rechtsanwalt die Prozessfinanzierung untersagt ist, § 49b Abs. 2 S. 2 BRAO, und die Vereinbarung eines Erfolgshonorars nur eingeschränkt unter den Voraussetzungen des § 4a RVG möglich ist, gelten diese Beschränkungen nach herrschender Ansicht nicht

für den nach § 10 RDG registrierten rechtsberatenden Inkassodienstleister.<sup>72</sup> Nach § 4 Abs. 2 S. 2 RDGEG ist die Vereinbarung eines Erfolgshonorars sowie die Prozessfinanzierung für die in § 4 Abs. 1 RDGEG genannten Personen unzulässig. § 4 Abs. 1 RDGEG adressiert Rentenberater sowie „registrierte Erlaubnisinhaber“. Folgt man *Henssler*, sind Inkassodienstleister als „registrierte Erlaubnisinhaber“ i.S.d. § 4 Abs. 1 RDGEG zu subsumieren, mit der Folge der Geltung des § 4 Abs. 2 S. 2 RDGEG.

Die Position *Henssler* verdeutlicht, dass inkohärente Regelungen nicht zwangsläufig durch eine Deregulierung aufzulösen sind, sondern auch durch eine einheitliche Regelung von Vergleichsbereichen beseitigt werden können. M.a.W., das Gebot der kohärenten Regelung, auf das sich der Gesetzentwurf bezieht, zwingt nicht zu einem Delaware-Effekt. Daher ist es grundsätzlich denkbar, das Erfolgshonorar auch für Inkassounternehmen zu streichen, jedenfalls dann, wenn diese auch rechtsberatend tätig sind.

Zur Auflösung der formulierten Ungleichbehandlung wählt der Gesetzentwurf den Weg der Anpassung des Anwaltsmarktes an den Markt der Inkassodienstleister.<sup>73</sup> Die eigentlich naheliegende Lösung, das Verbot des Erfolgshonorars in § 4 Abs. 2 RDGEG auch auf die Inkassounternehmen zu erstrecken, um einen ungerechtfertigten Wettbewerbsvorteil der Inkassodienstleister gegenüber den Rechtsanwälten zu verhindern,<sup>74</sup> wählt der Entwurf nicht. Stattdessen sollen die Möglichkeiten des Erfolgshonorars für Rechtsanwälte deutlich erweitert sowie die anwaltliche Prozessfinanzierung erstmalig in Teilen zugelassen werden.

Die Anwaltschaft hat gegenüber anderen Berufsgruppen den Wettbewerbsvorteil, dass die „core values“ wie das Prävarikationsverbot und die Verschwiegenheitspflicht nicht nur vertraglich absicherbar sind, sondern durch eine objektive Berufsaufsicht garantiert werden. Durch das Zusammenspiel von RVG, BRAO und RDG werden die anwaltlichen Grundwerte abgesichert. Jede Schmälerung dieser Garantie führt zur Verkleinerung dieses Wettbewerbsvorteils. Durch die Öffnung des Erfolgshonorars und die Zulassung anwaltlicher Prozessfinanzierung wird nicht nur das Vertrauen in den und die Glaubwürdigkeit des Rechtsanwalts geschwächt, sondern allen voran seine Unabhängigkeit und Integrität.

---

<sup>72</sup> Anderer Ansicht hierzu ist *Henssler*, NJW 2019, 545 (548).

<sup>73</sup> Gesetzentwurf, S. 16.

<sup>74</sup> Siehe hierzu *Johnigk* in: Gaier/Wolf/Göcken, § 4 RDGEG, Rz. 11.

## **V. Schutz des Verbrauchers vor Informationsdefiziten – § 13f RDG-E**

Der Reformgesetzgeber des RDG hat sich bewusst gegen ein Informationsmodell und für ein Verbotsmodell nichtanwaltlicher Rechtsdienstleistungen entschieden. Wenn man, wie § 13f RDG-E, in Richtung Informationsmodell gehen will, ist es erforderlich, dass der Verbraucher über die Erfolgswahrscheinlichkeit und das damit verbundene Prozesskostenrisiko des durch ihn angetragenen Rechtsstreits umfassend aufgeklärt wird. Die Verpflichtung des Inkassodienstleisters zur Erteilung eines abstrakten Hinweises auf die Möglichkeit alternativer Rechtsdurchsetzung i.S.d. § 13f Abs. 1 Nr. 1 a) RDG-E verfehlt die Zielsetzung des Verbraucherschutzes.

Darüber hinaus muss die Aufklärungs- und Informationsverpflichtung auch gegenüber denjenigen Verbrauchern erfolgen, deren Fälle vom Legal Tech-Unternehmen abgewiesen wurden. Nur so kann der Gefahr einer Rechtsverfolgungssperre unterhalb der Erfolgswahrscheinlichkeitsgrenze der Legal Tech-Unternehmen begegnet werden.

1. Im Rahmen des Informationsmodells ist es fundamental, Informationsdefizite der Verbraucher bei Inanspruchnahme eines als Inkassodienstleisters registrierten und i.S.d. § 10 Abs. 1 S. 1 RDG rechtsberatend tätig werdenden Legal Tech-Unternehmens zu beseitigen. Dem kann nur mit einer Verpflichtung des Inkassodienstleisters zur umfassenden Aufklärung begegnet werden. Die Aufklärungspflicht darf sich jedoch, neben dem Aufschluss rund um die Vergütungsvereinbarung, nicht auf einen bloß abstrakten Hinweis auf andere Möglichkeiten zur Durchsetzung der Forderung beschränken, § 13f Abs. 1 Nr. 1 a) RDG-E.

Wird zwischen Inkassodienstleister und Verbraucher ein Erfolgshonorar vereinbart, ist Hauptmotivation und Vorteil aus Perspektive des Verbrauchers die Verlagerung des Prozesskostenrisikos auf den Inkassodienstleister. Gerade im Hinblick auf das Kostenrisiko, welches in unmittelbarem Zusammenhang zu den Erfolgsaussichten steht, wird der Verbraucher bei Inanspruchnahme eines Legal Tech-Unternehmens jedoch nicht aufgeklärt. Auf Basis des Erfolgshonorars tätige Legal Tech-Unternehmen bewerten ausschließlich Fälle mit einer über 70%igen – realiter weitaus höheren

- Erfolgswahrscheinlichkeit als wirtschaftlich. Das verlagerte Prozesskostenrisiko des Verbrauchers betrüge demnach höchstens 30 %.

Legt man die gerichtliche Erfolgsquote des Legal Tech-Inkassodienstleisters flightright.de von 98 %<sup>75</sup> zugrunde, würde dies im Umkehrschluss eine gerichtliche Ausfallquote von lediglich 2 % bedeuten. Hochgerechnet auf 100 Fälle würde flightright.de demnach in nur zwei Fällen unterliegen und die gesamten Prozesskosten tragen müssen. Bei einem Streitwert von bis zu 500,- Euro, bei jedem der 100 Verfahren, bemisst sich der Gesamtverlust auf 938,18,- Euro.<sup>76</sup> Das übliche Erfolgshonorar von 30 % zugrunde gelegt, würde der Umsatz von flightright.de auf die 98 ob-siegenden Fälle hingegen 14.700,- Euro betragen. Zusätzlich werden an flightright.de die Anwaltskosten von der unterliegenden Gegenseite i.H.v. 15.452,64,- Euro auf 98 Fälle erstattet, von denen in unbekannter Höhe die beauftragten Anwälte zu entlohnen sind.

Den Einzelfall betrachtet: Bei einem Streitwert von 500,- Euro und einer Erfolgsausicht des konkret angetragenen Rechtsstreits von 98 % bezahlt der Verbraucher 150,- Euro Erfolgserlös für die Verlagerung seines Prozesskostenrisikos von 2 %. Darüber gilt es, den Rechtsuchenden vor dem Hintergrund des Verbraucherschutzes aufzuklären.

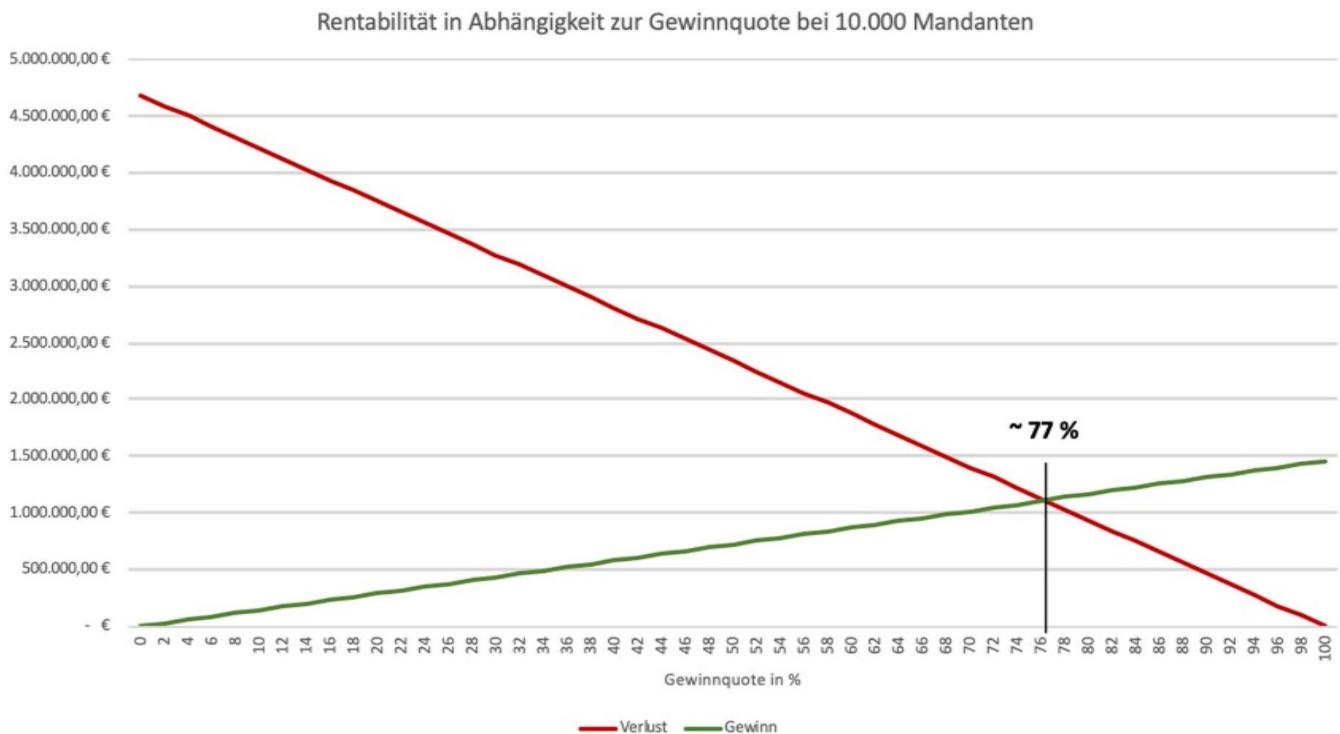
Der Inkassodienstleister EUclaim spricht von einer generellen Erfolgsquote von 97 %.<sup>77</sup> Auf 356.683 vertretene Passagiere erzielte EUclaim einen Umsatz von 71,5 Millionen Euro. Dies ergibt einen durchschnittlichen Gegenstandswert von 200,46,- Euro pro vertretenem Passagier. Diese Zahlen zugrunde gelegt – und hochgerechnet auf 10.000 Mandate –, muss EUclaim in mindestens 77 % der übernommenen Verfahren obsiegen, damit der Umsatz aus den gewonnenen Verfahren den Verlust der unterlegenen Verfahren übersteigt. Nicht berücksichtigt ist hierbei der finanzielle Eigenaufwand von EUclaim, bei dessen Einbeziehung in die Kalkulation die Schwelle im Ergebnis höher anzusetzen sein wird.

---

<sup>75</sup> Nach eigenen Angaben von flightright, <https://www.flightright.de/gruendungsgeschichte>.

<sup>76</sup> 469,09 Euro je unterlegenen Fall.

<sup>77</sup> Nach eigenen Angaben, <https://www.euclaim.de/presse/neuer-rekordwert-bei-flugausfallen-und-verspatungen>.



2. Die besondere Schutzwürdigkeit in den sog. Legal Tech-Fällen ergibt sich nicht nur aus den Fällen, die zur Rechtsdurchsetzung angenommen werden, sondern auch aus denjenigen, die abgelehnt werden. Die Informationsverpflichtung der Legal Tech-Unternehmen muss damit nicht nur gegenüber den Verbrauchern, deren Fälle übernommen werden, erfolgen, sondern allen voran gegenüber den Rechtsuchenden, deren Anfragen durch die Legal Tech-Unternehmen zurückgewiesen wurden. Diese besondere Schutzwürdigkeit ergibt sich aus einer suggerierten Rechtsverfolgungssperre durch die direkte oder indirekte Aussage der Legal Tech-Unternehmen, der Rechtsuchende habe keinen Anspruch.

Ihr Flug

Ihre Daten

Bestätigen

[Zurück](#)

## Dieser Flug ist nicht anspruchsberechtigt



Kein Anspruch

Dieser Flug alleine ist nicht ausreichend verspätet.  
Haben Sie gegebenenfalls einen Anschlussflug verpasst?  
Dann gehen Sie bitte einen Schritt zurück und fügen  
diesen Ihrer Flugroute hinzu.

 Wussten Sie schon ...

Ihr Recht gilt bis zu 3 Jahre rückwirkend! Prüfen  
Sie jetzt kostenlos Ihre alten Flüge - es könnte  
sich lohnen

 Bleiben Sie nicht auf der Strecke

Tragen Sie sich jetzt für unseren Newsletter ein  
und erhalten Sie nützliche Informationen als  
PDF, um für Ihren nächsten Flug optimal  
vorbereitet zu sein.

Legt man die als üblich betrachtete – realiter höher anzusetzende – vorausgesetzte Erfolgswahrscheinlichkeit der Legal Tech-Unternehmen von 70 % zugrunde, werden all diejenigen Fälle unterhalb dieser Schwelle zurückgewiesen. Ohne Aufklärung über die Erfolgswahrscheinlichkeiten des konkret angetragenen, jedoch zurückgewiesenen Falls und die Entscheidungsstrukturen der Legal Tech-Unternehmen wird die Gefahr einer Rechtsverfolgungssperre unterhalb der Schwelle der 70%igen Erfolgswahrscheinlichkeit geschaffen. Dem abgewiesenen Rechtsuchenden gegenüber wird suggeriert, er habe keinen Anspruch, d.h., er habe keine Möglichkeit der Anspruchsdurchsetzung. Dass sein Fall eine 69%ige Erfolgswahrscheinlichkeit aufweist und damit die Möglichkeit anwaltlicher Durchsetzung oder, bei Vorlage der Voraussetzungen, die Bewilligung der Prozesskostenhilfe reelle Alternativen darstellen, wird dem Verbraucher nicht mitgeteilt. Dieser Gefahr einer Rechtsverfolgungssperre kann nur mit hoher Transparenz der Legal Tech-Unternehmen begegnet werden und zwar denjenigen Verbrauchern gegenüber, deren Fälle nicht wirtschaftlich attraktiv erscheinen.

## VI. Kein Regelungsgehalt des § 4 S. 2 RDG-E

Durch § 4 RDG-E soll die Annahme einer Gefährdung der Rechtsdienstleistung allein durch die Inanspruchnahme eines Prozessfinanzierers als Dritten ausgeschlossen werden. Bedeutsam ist zunächst die gesetzgeberische Anerkennung des Konstituts gewerblicher Prozessfinanzierung. Als exogenes Finanzierungsinstrument leistet die Prozessfinanzierung – wenn auch als Nebenprodukt – einen Beitrag zum Zugang zum Recht.

1. Das Ziel der Klarstellung des Anwendungsbereichs des § 4 RDG geht jedoch in der Art fehl, als das § 4 S. 2 RDG-E keinerlei Regelungsgehalt aufweist. Bereits § 4 S. 1 RDG setzt eine Gefährdungsprognose durch Einzelfallabwägung voraus. Der Rückschluss auf eine Gefährdung der Rechtsdienstleistung allein durch die Inanspruchnahme eines Prozessfinanzierers ist damit bereits nach derzeitiger Rechtslage nicht zulässig.

Der Gesetzentwurf sieht vor, dass § 4 RDG durch die Ergänzung um einen Satz 2 wie folgt zu fassen sei:

„*Rechtsdienstleistungen, die unmittelbaren Einfluss auf die Erfüllung einer anderen Leistungspflicht haben können, dürfen nicht erbracht werden, wenn hierdurch die ordnungsgemäße Erbringung der Rechtsdienstleistung gefährdet wird. Eine solche Gefährdung ist nicht schon deshalb anzunehmen, weil aufgrund eines Vertrages mit einem Prozessfinanzierer Berichtspflichten gegenüber dem Prozessfinanzierer bestehen.*“<sup>78</sup>

Nach herrschender Ansicht steht dem rechtsberatenden, registrierten Inkassodienstleister i.S.d. § 10 RDG nicht nur die Möglichkeit der Vereinbarung eines Erfolgshonorars, sondern auch die Möglichkeit der Prozessfinanzierung durch seine Person frei. Einem Verbot der Prozessfinanzierung, wie es für die Anwaltschaft besteht, unterliegen Inkassodienstleister demnach nicht. Nichtsdestotrotz bedienen sich Legal Tech-Unternehmen häufig Dritter als Prozessfinanzierer, konkret: gewerblicher Prozessfinanzierer.

Nach § 4 RDG dürfen Rechtsdienstleistungen nicht erbracht werden, soweit sie durch eine anderweitige Verpflichtung des Rechtsdienstleisters gefährdet sind. M.a.W., wenn

---

<sup>78</sup> An dieser Stelle weicht der Wortlaut des Gesetzentwurfs vom Wortlaut des Referentenentwurfs „*Eine solche Gefährdung ist nicht schon deshalb anzunehmen, weil ein Vertrag mit einem Prozessfinanzierer geschlossen wurde, aus dem sich Berichtspflichten gegenüber dem Prozessfinanzierer ergeben.*“ ab, vgl. dazu die synoptische Darstellung.

die andere Verpflichtung mit der Erbringung der Rechtsdienstleistung unvereinbar ist. „Eine solche Unvereinbarkeit liegt dann vor, wenn die rechtliche Prüfung und Bewertung eines Sachverhalts im Rahmen einer rechtsberatenden Tätigkeit unmittelbaren Einfluss auf eine andere, bereits bestehende Leistungspflicht des Dienstleistenden haben kann, insbesondere, wenn durch die Ausführung einer rechtsbesorgenden Tätigkeit eine eigene Leistungspflicht inhaltlich beeinflusst werden kann.“<sup>79</sup> Die Gefährdung der ordnungsgemäßen Erfüllung der Rechtsdienstleistung ist, neben dem Kriterium des unmittelbaren Einflusses, maßgebende Voraussetzung des Tätigkeitsverbots i.S.d. § 4 RDG. Hierzu bedarf es der Prognose einer konkreten Gefahr.<sup>80</sup>

Die alleinige Inanspruchnahme eines gewerblichen Prozessfinanzierers, demgegenüber - realiter als Regel - Berichtspflichten bestehen, stellt damit bereits nach § 4 S. 1 RDG nicht zwingend eine Gefährdung der ordnungsgemäßen Erbringung der Rechtsdienstleistung dar. Eine konkrete – nicht nur latente – Gefahr kann sich jedoch durch die Steuerung des Inkassodienstleisters durch den dahinterstehenden Prozessfinanzierer ergeben. Soweit die vertragliche Verpflichtung des Inkassodienstleisters gegenüber dem Prozessfinanzierer auf die Auszahlung des Erfolgserlöses im Falle des Obsiegens reduziert wird, wird verkannt, dass dem Prozessfinanzierer, in Abhängigkeit der konkreten Ausgestaltung des Prozessfinanzierungsvertrages, i.d.R. über das bloße Informationsrecht weit hinausgehende Rechte eingeräumt werden.<sup>81</sup> Stehen dem Prozessfinanzierer bloße Informationsrechte zu, stellt die damit passive exogene Finanzierungsübernahme bereits nach § 4 S. 1 RDG keine Gefährdung dar.

Ergibt sich aus dem unmittelbaren Einfluss des gewerblichen Prozessfinanzierers eine Gefährdung der Rechtsdienstleistung, greift zutreffend das Tätigkeitsverbot des § 4 S. 1 RDG. § 4 S. 2 RDG-E modifiziert weder das Erfordernis einer unmittelbaren Einwirkung und der Vorlage einer konkreten Gefahr noch die Folge des Tätigkeitsverbots bei deren

<sup>79</sup> BT-Drs. 16/3655, S. 39.

<sup>80</sup> Deckenbrock in: Deckenbrock/Hessler, § 4 Rz. 22; S. Overkamp/Y. Overkamp in: Hessler/Prütting, § 4 Rz. 20.

<sup>81</sup> U.a. Zustimmungsrechte vor beabsichtigter Verzichtserklärung, Abschluss eines Vergleichs oder bei Klagerücknahme, vgl. hierzu 3.3. des Mustervertrages der Omni Bridgeway AG, S. 5, abrufbar unter <https://www.roland-prozessfinanz.de/wp-content/uploads/2020/05/MUSTER-Finanzierungsvertrag-Anlage-.pdf>; § 2 (5) des Mustervertrages der K1 SE, S. 5, abrufbar unter <http://www.vorratgesellschaft.com/wp-content/uploads/2014/03/Prozessfinanzierungsvertrag.pdf>.

Vorlage. Hiervon darf in Anbetracht des Schutzcharakters des § 4 RDG zugunsten des Rechtsuchenden keine Ausnahme geschaffen werden.

2. Primäre Funktion des § 4 RDG ist der Schutz des Rechtsuchenden.<sup>82</sup> Die Folgen für den Rechtsuchenden in der Konstellation prozessfinanzierter Legal Tech-Fälle finden im Gesetzentwurf jedoch nicht hinreichende Berücksichtigung.

Der Begriff der gewerblichen Prozessfinanzierung ist zwar kein legaldefinierter, jedoch ein in zahlreichen wissenschaftlichen Abhandlungen einheitlich abgesteckter. Unter einem gewerblichen Prozessfinanzierer ist jeder am Rechtsstreit unbeteiligte Dritte zu verstehen, der die Kosten eines Rechtsstreits ganz oder teilweise gegen Vereinbarung eines in Abhängigkeit vom Ausgang des Rechtsstreits zu zahlenden Erfolgserlöses – erwerbswirtschaftlich motiviert – übernimmt.<sup>83</sup> Entgegen der angelegten Definition des Gesetzentwurfs, die auf die Finanzierung des Rechtsdienstleisters abstellt,<sup>84</sup> erfasst die gewerbliche Prozessfinanzierung in ihrem Ursprung die Finanzierung des Rechtsuchenden, gleich ob Verbraucher oder Unternehmer.

Das „klassische“ Geschäftsmodell als Ursprung der gewerblichen Prozessfinanzierung spielt sich damit in einem Dreiecksverhältnis ab: Der gewerbliche Prozessfinanzierer schließt mit dem Rechtsuchenden den Prozessfinanzierungsvertrag ab, auf Grundlage dessen der rechtsberatende Rechtsanwalt dem Finanzierer gegenüber von seiner Verschwiegenheitspflicht befreit wird. Hierneben werden dem Finanzierer vom Rechtsuchenden i.d.R. vertraglich weitreichende Zustimmungsrechte eingeräumt. Der Rechtsanwalt selbst wird nicht Vertragspartei des Prozessfinanzierungsvertrages. In dieser Konstellation bleibt die Rolle des Rechtsanwalts als unabhängiger Parteivertreter, der ausschließlich im Vertrags- und Vertrauensverhältnis zu seinem Mandanten steht, unangetastet.

---

<sup>82</sup> BT-Drs. 16/3655, S. 39.

<sup>83</sup> Hoffmann, Gewerbliche Prozessfinanzierung in internationalen Investitionsschiedsverfahren, S. 28; Kochheim, Die gewerbliche Prozessfinanzierung, S. 30 f.; Homberg, Erfolgshonorierte Prozessfinanzierung, S. 8; Siebert-Reimer, Der Anspruch auf Erstattung der Kosten der Prozessfinanzierung, S. 74.

<sup>84</sup> Gesetzentwurf, S. 44.

Eine solche, von ökonomischen Eigeninteressen losgelöste, Person fehlt in der Konstellation (prozessfinanzierter) Legal Tech-Fälle. Von der Grundkonstellation gewerblicher Prozessfinanzierung weichen die prozessfinanzierten Legal Tech-Fälle in der Art ab, dass das Vertragsverhältnis nicht zwischen Rechtsuchendem und Prozessfinanzierer, sondern zwischen Finanzierer und Inkassodienstleister zustande kommt. Nicht der Rechtsuchende, sondern das Legal Tech-Unternehmen räumt dem Prozessfinanzierungsunternehmen vertraglich umfassende Mitbestimmungsrechte ein. Die Trias zwischen dem Rechtsuchenden, dem Inkassodienstleister sowie dem gewerblichen Prozessfinanzierer muss keine abschließende sein: Das Legal Tech-Unternehmen kann zusätzlich einen Rechtsanwalt zur gerichtlichen Durchsetzung beauftragen. Ab diesem Zeitpunkt ist der Inkassodienstleister nicht nur gegenüber dem Rechtsuchenden, sondern auch gegenüber dem Prozessfinanzierer sowie dem vom Inkassodienstleister – und nicht dem Rechtsuchenden – mandatierten Rechtsanwalt vertraglich verpflichtet.

In keinem der Verhältnissestränge eines prozessfinanzierten Legal Tech Falls ist die unabhängige – von ökonomischen Eigeninteressen Dritter losgelöste – Rechtsberatung sowie Bewertung der Prozesslage sichergestellt. Sowohl Inkassodienstleister als auch Prozessfinanzierer haben ein wirtschaftliches, an den Ausgang des Verfahrens geknüpftes, Eigeninteresse. Ihre Entscheidung über den Abschluss oder Nichtabschluss eines Vergleichs wird auf Basis strategischer und wirtschaftlicher Entscheidungsparameter getroffen. Die Interessen des Inkassodienstleisters liegen dabei denen des gewerblichen Prozessfinanzierers näher als denen des Rechtsuchenden. Die Gegenläufigkeit der Interessen röhrt aus dem Konflikt zwischen der Rechtsverfolgung und dem Prämienerhalt.